Statsverfassung
der heutigen vornehmsten
Europäischen Reiche
und Völker
im
Grundrisse

von

Gottfried Achenwall
Weyland Hofrath und Professor der Rechte und der Politik zu Göttingen.

Zweiter Theil.
Vereinte Niederlande. Rußland. Dänemark. Schweden.

Sechste vermehrte Ausgabe.

Göttingen,
im Verlag der Wittwe Vandenhoek 1785.

Nachschrift.

Den ersten Theil dieses schon seit 36 Jahren allgemein beliebten Handbuchs über die Staatskunde, welcher die Einleitung, Spanien, Portugal, Frankreich, und England enthält, hat Hr. Hofr. Schlözer allhier, schon im J. 1781, revidirt, und bis zu bemeldtem Jahre fortgesetzt, geliefert.

Bei gegenwärtigem zweiten Theile hat Hr. Prof. Sprengel in Halle, sich dieser beschwerlichen Mühe, in den Abschnitten von den Vereinten Niederlanden, Rußland, Dänemark, und Schweden, unterzogen. — Der Berichtigungen und Zusätze in beyden Theilen sind weit mehrere, als es beym ersten Anblick läßt: denn der Druck ist enger, wie in den vorigen Auflagen, gemacht, und folglich die Bogenzahl nicht sehr vermehret worden.

Nun wünschten wir, mit dem ganzen statskundigen Publico, über Jahr und Tage, fortsetzungsweise, noch einen dritten Teil liefern zu können, welcher, nach des seel. Hrn. Achenwalls lichtem Plan und fruchtbarer Kürze, vor allen Dingen Oesterreich, Preußen, Polen, und den Kirchenstaat, nächstdem aber Venedig, Neapel, Sardinien, und die Türkey, beschriebe. Sollte es einigen Gelehrten, die über einzelne oder mehrere dieser Staaten bereits reiche Samm-

lungen

lungen haben, und allgemein anerkannte Einsichten besitzen, gefällig seyn, Ihre Sammlungen in ein compendiarisches System zu bringen, und uns solches zu obbemeldtem gemeinnützigen Gebrauche zu überlassen: so werden wir Ihnen thätig beweisen, daß wir das Verdienst und das Mühsame von dergleichen Ausarbeitungen zu schätzen wissen.

Göttingen,
im Febr. 1785.

Vandenhoeksche Buchhandlung.

Das V. Hauptstück.

Stat der Vereinigten Niederlande.

Schriftsteller.

1. Ioannis de Laet *Respublica Belgii Foederati*: Lugd. Batav. 1630, 24.

2. *Relationi* del Cardinale Bentivoglio: in Venetia 1636. 4. Auch in den *Opere* del Cardinal *Bentivoglio*, Parigi 1645, fol. im Anfange.

3. Commentariolus de *statu Confoederatarum Provinciarum Belgii* (Marci Zuerii Boxhornii): ed. 5. Hag. Comit. 1659, 12.

4. Martini Schoockii *Belgium Foederatum*: ed. 2, Amstelaed. 1665, 12.

5. Remarques sur l'*Etat* des *Provinces Unies* des *Pais-Bas*, par Mr. le Chevalier Temple: La Haye 1697, 12.

6. *Description* historique du *Gouvernement des Provinces Unies*, par Mr. Basnage, steht vor seinem I tom. des *Annales* des *Provinces Unies*: La Haye 1719, f.

7. *Etat présent* des *Provinces Unies*, par François Michel Janiçon, II tomes, 3me edition: La Haye 1741, 12 mai. 4me ed. 1755.

8. *Le Hollandois*, ou *Lettres sur la Hollande*, par Mr. A. De la Barre de Beaumarchais: Francfort 1738, 8 mai.

9. Joh. Friedr. Seyfart's gegenwärtiger Stat von Holland, Nürnberg 1756, 8. Hierinnen

werden die *Lettres* des *De la Barre* de Beaumarchais zum Grunde gelegt, doch sind aus andern auch neuern Schriftstellern viele Zusätze angefügt.

10. The *present state* of *Holland*, or a description of the *United Provinces*: London 1745, 8.

11. *Tegenwoordige Staat* der *Vereenigde Nederlanden*, XI Deele: Amsterdam seit 1739, 8, soll noch fortgesetzt werden. Zu diesem vortrefflichen ganz neu ausgearbeiteten Werke gab die Holländische Uebersetzung von Salmon's *modern history* (s. oben S. 46) Anlaß; und daher führt es auch einen zweiten Titel: *Hedendaagsche Historie* of tegenwoordige Staat van alle Volkeren, und in soferne ist der XIte Teil des Stats d. V. Ned. der XXIte des ganzen Werkes. Der erste und allgemeine Teil des Staats d. V. Ned. ist Deutsch übersetzt: **der wahre Zustand und StatsVerfassung der Vereinigten Niederlande**, aus dem Holländischen, 8 Stücke, Leipzig, von 1748 = 1751, 8.

[12. Korte en Zaakelyke *Beschryving der Vereenigde Nederlanden*, en derzelver Onderhoorige Landschappen: Amsterd. 1766, 8. (Mehr Topographie, als Statistik.)

13. *Observateur François* à Amsterdam, ou Lettres sur l' etat present de la Republique des Provinces Unies: Amsterdam 1779, *T.* I, 1780. T. II. 8. Deutsch übersetzt, **Berlin** 1782. Bei Fr. Nicolai.

14. F. W. Pestel Commentarii de *Republica Batava*: Leiden 1782, 8.]

---

1. Stats-

I. Statsveränderungen.

§. 1.

Die Niederlande, welche in den mittlern Zeiten aus XVII besondern Staten bestunden, die merenteils Deutsche Hoheit erkannten, fielen durch Heiraten, Erbfolge, und verschiedene Verträge seit 1369, nach und nach an das jüngere Haus der Herzoge von Burgund. Maria, Erbin der Burgundischen Lande, brachte XI Niederländische Provinzen, nebst merern Ansprüchen an andere dasige Staten, ihrem Gemal Maximilian, Erzherzoge von Oesterreich, zu; und Kaiser Karl V, der Enkel aus dieser Ehe, brachte alle XVII Provinzen unter seine Herrschaft zusammen, und verknüpfte solche als einen unzertrennlichen StatsKörper mit der Spanischen Krone.

§. 2.

Da aber dessen Sohn, König Philipp II, die Niderländer seinem weltlichen und geistlichen Joch unterwerfen wollte: so wurden selbige dadurch zu einem fast allgemeinen Aufstande 1568 gebracht, und einige Provinzen nachher bewogen, die ewige Utrechtische Union 1579 zu schliessen, und endlich dem K. Philipp, 1581 allen Gehorsam aufzukündigen.

§. 3.

Hieraus erwächset die Republik der sieben Provinzen der Vereinigten Niederlande, welche sich durch die Klugheit und Tapferkeit ihrer Statthalter aus dem Hause Oranien, und durch die Ausbreitung ihres SeeHandels, anfänglich der Uebermacht Philipps II glücklich erwehret; sodann Philipp III zu einem 12jährigen Stillstande 1609 nötiget; und endlich, nach einem 80jährigen Kriege, und nachdem sie den OstIndischen Handel von den Portugisen größtenteils an sich gezogen, und mächtige Länder ausser Europa erworben, Philipp IV, im Münsterischen Frieden 1648, die Anerkennung ihrer Souveränetät abzwinget.

§. 4.

Die vereinigten Niederländer finden hierauf, bei Fortsetzung des Portugisischen Krieges, Gelegenheit, ihre OstIndischen Besitztümer zu vermeren, 1661 und 1669; und erlangen um diese Zeit das allgemeine Uebergewicht des Handels in Europa dergestalt, daß ihre Macht und ihr Ansehen ausserordentlich groß werden.

§. 5.

Dieses Glück macht aber die Eifersucht von GroßBritannien und Frankreich rege, welches die Republik in verschiedene Kriege verwickelt, wobei mer verloren als gewonnen wird. Als nachher die Vereinigten Niederländer ihrem Statt=

Statthalter, dem Prinzen Wilhelm von Oranien, ihrer eigenen Sicherheit wegen, zur GroßBritannischen Krone verhelfen 1688: so werden sie in die grossen und höchstbeschwerlichen Kriege über das Gleichgewicht von Europa mit eingeflochten, ohne daß ihnen, weder durch den Ryßwickischen, noch Utrechtischen Frieden, 1697 und 1713, einiger Vorteil zuwächset.

§. 6.

Seit dieser Zeit gerät die Republik, sonderlich wegen der merklichen Abname ihres Handels, in eine Schwäche, von der sie sich niemals wieder zu ihrer vorigen Grösse hat empor heben können. Sie hat daher, ungeachtet ihrer notwendigen Teilnehmung an den Europäischen StatsHändeln, alle Kriege äusserst vermieden [oder seit 1713 nur zweimal verteidigungsweise Krieg gefürt]. Und da die Vereinigten Provinzen, bei Gelegenheit des Oesterreichischen Successions-Krieges, von Frankreich aufs neue gedränget worden: so haben sie sich durch Anerkennung der allgemeinen Erbstatthalterschaft 1748, in eine engere und festere Verbindung zusammen gesetzt.

2. Länder.

§. 7.

Die Republik der Vereinigten Niederlande hat Deutschland, die Oesterreichischen Niederlande, Gränzen, Grösse, Klima.

lande, und die NordSee, zu ihren Gränzen. Ihre Grösse erstreckt sich kaum auf 30 Meilen in die Länge, und höchstens 22 Meilen in die Breite. [Gewönlich rechnet man solche auf 625 geographische QuadratMeilen]. Das Klima ist feucht und kalt.

§. 8.

Flüsse, Die Hauptströme sind der Rhein und die Maaß. Der erstere zerteilet sich in fünf teils natürliche [Rhein, Waale, Yssel, Leck], teils durch Kunst bereitete Arme [Drusischer Kanal]. ebenes Das Land hat keine Berge, und daher weder Metalle, noch SteinBrüche, ja an vielen Orten Mangel an QuellWasser.

§. 9.

und niedriges Land. Die Lage ist zum Teil so niedrig, daß nicht nur der ehemals morastige Boden durch viele Kanäle (deren man sich statt der LandStrassen bedienet), und durch unzälige Gräben, erst ausgetrocknet worden; sondern auch ein grosser Teil des Landes, durch mühsame und kostbare Dämme a) gegen die Ueberschwemmungen, sowol von Seiten der See als der Flüsse, verwaret werden muß. Der Holländer hat sich sein Land selbst erschaffen.

a) Von diesen Dämmen siehe *present state of Holland*, p. 284 und 347; und Janiçon, tom. I p. 8.

*) Was die SeeWürmer, oder genauer zu reden, die PfalWürmer, 1732 in Ansehung der Däm-

Dämme vor Schaden verursachet [s. G. Sellii historia naturalis *teredinis marini* speciatim *Belgici*, Utrecht 1733, 4.]

§. 10.

Die sieben Provinzen, woraus diese vereinigte Republik stehet, befind: Einteilung der Provinzen.

1) Geldern, so nur ein Stück des ehemaligen Herzogtums ist, wozu auch die Grafschaft Zütphen gerechnet wird,
2) Holland, welches in Holland und West-Friesland abgeteilet ist,
3) Seeland, so in lauter Inseln bestehet,
4) Utrecht,
5) Friesland,
6) Ober-Yssel, wohin man auch das freie Ländchen Drenthe zu rechnen pflegt [das Kaiser Heinrich II 1024, dem Stifte Utrecht schenkte, aber immer seine alte Freiheit und Verfassung behauptete],
7) Gröningen, oder die Provinz von Stadt und Landen, nämlich die Stadt Gröningen und die Ommelande.

§. 11.

Diese Länder haben nichts im Ueberflusse, als Butter und Käse, und auch dieses anjezt weniger als ehemals. In Holland und Friesland wird die Viehzucht am stärksten getrieben a). Es giebt in einigen Gegenden ansenliche Stutereien, in andern einige Schäfereien, die sehr Producte

gute Wolle liefern. In verschiedenen Landschaften wird vieler und feiner Flachs [auch guter Tobak bei Amersfort in Utrecht b), und in Geldern bei Nimwegen] gezogen.

Die Ströme und der Süder See sind fischreich genug, und die See Küsten verschaffen einige Ausfur an Fischen und Austern. Der Torf, welcher, bei dem fast durchgängigen Holz Mangel, dessen Stelle in der Feurung vertreten muß, wird in grosser Quantität gegraben. Es leidet aber der Grund und Boden in Holland darunter, und der Torf wird in die Länge nicht mer zureichen. [Doch werden die ausgegrabenen Torfmore teils als Fisch Teiche, teils nach völliger Austrocknung als Saat Felder benützt.

[a) Doch leidet sie oft durch die Viehseuche So starben vom 1 April 1769 bis zu Ende Januars 1779, in Süd Holland 247810 Häupter Rindvieh, und 101578 seuchten durch. In Nord Holland wütete die Seuche gleich stark. s. Pestel Commentar. p. 35.

b) S. Abr. van Bemmel Beschryving der *Stadt Amersfoort.* Utrecht 1760, 2 Vol. 8. Bei Amersfort ist der Tobacksbau wol am ersten in Europa, und zwar schon seit 1615, getrieben: damals närten sich hier schon 50 Tobackspflanzer, jetzt hundert].

§. 12.

und Mangel.

Zum Getreide ist der Boden in vielen Gegenden teils zu feucht, teils zu sandigt; und sonderlich ernäret dasjenige, so in Holland a) gebauet wird,

wird, kaum den dritten Teil seiner Einwoner. [Doch haben einige Provinzen, wie Gröningen, wirkliche KornAusfur nach andern Ländern, welche 1780 hundert und sechs und vierzig Schiffe beschäfftigte]. In den sandigten Gegenden der Seeländischen Inseln [vorzüglich in Schouwen] bauet man die Krappe, wovon die FärberRöte gemacht wird, mit grossem Vorteil.

Es müssen also viele Notdürftigkeiten des menschlichen Lebens auswärts hergeholt werden, um den Bewonern dieses erkünstelten Landes den Unterhalt zu verschaffen.

a) Holland hat kaum 400000 Morgen Ackerland, den Morgen oder Acker zu 10 Quadrat-Ruten, die Rute zu 66 Rheinländischen Schuhen, gerechnet. Von den natürlichen Vorteilen und Mängeln dieser Provinz insbesondere, siehe de Witt in der Anweisung der politischen Gründe und Maximen der Republiken Holland und WestFriesland, Cap. III und IV.

§. 13.

Und dennoch ist kein Land in der Welt mit einer solchen Menge prächtiger Städte, ansenlicher Flecken, Dörfer, LandHäuser und Gärten, in einem so engen Bezirke angebauet, als insbesondere Holland. Die Natur hat einem Teil der Vereinigten Niederlande fast alle Bedürfnisse versagt; und dieser Teil ist eben derjenige, welcher durch den Fleiß seiner Einwo-

ner alle Bedürfnisse und Bequemlichkeiten des Lebens im größten Ueberflusse besitzet.

§. 14.

Neben-Länder in der Nachbarschaft,

Die Republik der Vereinigten Niederlande hat ungemein ansenliche Neben-Länder. Sie behauptet die Oberherrschaft über verschiedene Landschaften der benachbarten Oesterreichischen Niederlande, welche daher die Generalitäts-Lande (*Generaliteits-Landen*) genennet werden. Selbige bestehen in einem Teile

1) von Brabant (Staats-*Brabant*), wozu auch Mastricht gerechnet [das aber von Oesterreich jezt in Anspruch genommen] wird,
2) von Limburg (Staats-Land van *Over-Maaze*),
3) von Flandern (Staats *Vlaanderen*),
4) des Oberquartiers von Geldern (Staats-*Opper-Gelderland*), nämlich der Stadt und Landschaft Venlo.

Die 3 ersten Landschaften sind ihr von Spanien 1648, die lezte von Kaiser Karl VI 1715, abgetreten worden.

§. 15.

Die Vereinigten Niederländer wurden von ihrem Ursprunge an genötiget, ihre Erhaltung auf dem Wasser zu suchen; daher bemüheten sie sich, ihre Herrschaft ausserhalb Europa auszubreiten. Weil aber die Portugisen und Spa-

nier

nier die vorteilhaftesten Gegenden schon vorlängst besetzt hielten, so mußten sie alles mit Blut erfechten. Dennoch haben sie von ihren ehemaligen schönen Eroberungen in America anjetzt nichts weiter übrig, als in America,

1) ein Stück von Guiana im südlichen America, worinnen die drei verschiedenen Kolonien angelegt sind: Suriname, Berbice, und Essequebo. Unter solchen ist Suriname die wichtigste,
2) die Inseln: Curassao und St. Eustachius. [nebst der davon abhängenden kleinen Insel Saba].

Sie ziehen aus diesen Americanischen Colonien sonderlich Zucker und Kaffe [auch Baumwolle und Cacao, deren Ausfur sich järlich vermert. Toback und Indigo, die auch von daher eingefürt werden, sind meistens Nordamericanische, oder Spanische Producte]. Die Surinamischen PflanzOerter gehen auf 30 Meilen tief ins Land. Der Gewinst aus den KaffePflanzungen daselbst, ist seit dem Anwachs des Französischen Kaffebaues, um den dritten Teil gefallen. a)

Diese Landschaften gehören [bis auf Zweidrittel von Suriname, wovon die Stadt Amsterdam Eigentümer ist, und Berbice] der WestIndischen HandlungsGesellschaft zu, welche zugleich in Africa ausser [dreizehn] befestigten Factoreien [*Ancobra*, *Axim*, *Frideriksburg*, *Butteroe*, *Succundu*, *Shuma*, *Comenda*, *San* Africa

Tago,

Yago, *Murea*, *Aporg*, *Borracoe*. *Acra*] die Festung Delmina (St. George della Mina), und Fort Nassau auf der Küste von Gvinea, besitzet.

1. *Beschryvinge* van de Volk plantinge *Zuriname*, door J. D. H. L., zweite Auflage, Leewarden 1718, 4.

[2 Hartsink Beschryving van *Guiana* of de wilde Kust in Zuidamerica 2 Vol. 4, 1770.

3. *Description* generale historique géographique et physique de la Colonie de *Suriname*, (par Fermin) Amst. 1769, 2 Vol. 8.

4. An historical and political *View* of the present and ancient state of the Colony *Suriname* in South-America, Lond 1783, 8. Einen getreuen deutschen Auszug dieses Buchs findet man im historischen Portefeuille, 1783.

5. *Beschryving* van het Eyland *Curaçao* ende daaronder hoorende Eylanden. Amst. 1781, gr. 8.]

a) Siehe Janiçon tom. I, chap. 14, und den Zustand der Verein. Niederl. C. XV, S. 691 und Cap. XVI, S. 714.

§. 16.

Sie besitzen ferner an der Africanischen Küste den Schlüssel von OstIndien, das Vorgebirge der guten Hoffnung (De Kaap de *Goede Hoop*), nebst einem ansenlichen und fruchtbaren Striche Landes, woselbst der treffliche Vin du Cap je länger je häufiger gebauet wird. [Man hat auch Burgunder, Frontignan, und Madera Reben hieher verpflanzt, welche Weine liefern, die dem ächten Gewächse nahe kommen. Der Ackerbau gerät hier so gut, daß

Holland

Holland und Batavia zuweilen von hier mit Korn versehen werden. Allein die Unterdrükkungen der Ostindischen Kompagnie, und ihrer Bedienten, verhintern die Ausbreitung dieser Gewerbe, und den LandesAnbau; und die Einwoner der innern LandesGegenden sind, unter dem HandelsJoche raubsüchtiger Monopolisten, halbe Wilde geworden].

1. Peter **Kolbe'ns** Beschreibung des **Vorgebirges der guten Hoffnung**, Nürnberg 1719, fol. Ein Auszug davon ist *Description* du *Cap de Bonne-Esperance*, par Pierre Kolbe, Amsterdam 1741, III tomes, 8.

2. *Journal* historique du voyage fait au *Cap de Bonne Esperance*, par feu Mr. l'Abbé de la Caille, Paris 1763, 8.

[3. Andreas **Sparrmans** Reise nach dem **Vorgebirge der guten Hoffnung**, hauptsächlich aber in den Ländern der Hottentotten und Kaffern, in den Jaren 1772 bis 1776. Aus dem Schwedischen, Berlin 1784. 8.

4. L'*Afrique Hollandaise* ou Tableau historique et politique de l'Etat du Cap de Bonne Esperance. En Hollande 1783, 8. Der V. schildert, aus den der Ostindischen Kompagnie übergebenen Beschwerden der Kolonisten, den traurigen Zustand derselben.]

§. 17.

In OstIndien selbst haben sie allein mer zu befelen, als alle übrigen Europäische SeeMachten zusammengenommen (wenn man die neulichen Englischen Eroberungen ausnimmt). Ohne die verschiedenen WarenLager und Factoreien zu

und Ost-Indien, sowol auf dem festen Lande

zu erwänen, die sie in allen Teilen von OstIndien aufgerichtet, haben sie sich sowol auf dem festen Lande, als vornämlich in den Inseln, festgesetzet.

1. Auf der Malabarischen Küste gehören ihnen die Festungen Cananor, Cranganor, Cochin und Coylan. [Eigentlicher die Factoreien, Cochin, Cranganor, Coilan, Talicoilan und Chattua, davon Cochin die wichtigste und der Siz des Holländischen Gouverneurs ist]. Selbige liegen in 4 verschiedenen Königreichen gleichen Namens, mit deren Monarchen sie zum Teil in Bündnissen stehen, die ihnen den Vorzug der [Pfeffer-] Handlung verschaffen.

2. Auf der Coromandelischen Küste haben sie die befestigten Pläze Nagapatnam und Fort Geldria bei Paliacate. [Doch erstern mußten sie im Pariser Frieden 1783 den Engländern abtreten]. Sie sind an der sogenannten FischereiKüste, zwischen dem Vorgebirge Comorin und Nagapatnam, Meister von der Handlung; und bei Tutucoryn [in dem von Carnatic abhängigen Reiche Tinevelly] ist eine ziemlich beträchtliche Perlenfischerei a), über welche sie die Oberhoheit haben.

[3. In Bengalen ist der HauptOrt der Kompagnie Fort Gustavus im Dorfe Hugli, am Flusse gleiches Namens, nordwärts von Calcutta. Sie hat auch Factoreien zu Cossimbazar und Patna.]

4. Auf der HalbInsel Malacka besizen sie die Stadt und den trefflichen SeeHafen gleiches Na-

Namens. [Sie haben aber ausser dem Schlosse in der Stadt eben so wenig wie in der Meer-Enge zu sagen, wo sie sonst von allen Schiffen eine Art von SundZoll heben, der ihnen jedoch von den Engländern verweigert wird].

1. Gegenwärtiger Stat von Indostan und Ceilon, nebst Beschreibung der Europäischen HandelsPlätze auf den SeeKüsten von Malabar und Coromandel, nach dem Englischen und Holländischen des Herrn Salmon's und van Goch übersetzt, Altona und Flensburg, 1736, 4.

2. Von der Malabarischen Küste siehe auch *Hist. gener.* des *Voyages* edit. de Holl. t. XIII, p. 1 seq. und p. 387 seq.

[3. C. T. Vischer *Malabaarse Brieven*, Leuwarden 1743, 8.]

a) Baldäi Beschreibung von Malabar und Coromandel S. 144. [Wolfs Reise nach Zeilan (Berlin 1782) S. 139.]

§. 18.

Sie besitzen ferner einen grossen Teil, und besonders die ganze Küste, der unvergleichlichen ZimmetInsel Ceilon; wo sie auch die Festungen Colombo, Negombo, Matura, Punte-Gale, Jaffanapatnam, Trinkenemale und Hammenhiel inne, und einen grossen Strich Landes angebauet haben. [Alle Holländische Besitzungen sind in drei Statthalterschaften, Colombo, Jaffanapatnam, und Punte-Gale, verteilt. Die Insel liefert, ausser Zimmt, Pferde und Elefanten].

als in den Inseln.

In

In Java haben sie das ganze Königreich Jacatra, die Hoheit über die übrigen Könige der Insel, und verschiedene Städte und Festungen, vornämlich den mächtigen und reichen SeeHafen Batavia, die HauptStadt aller ihrer OstIndischen Kolonien. Diese Insel liefert Reiß, Baumwolle, Ingwer, Pfeffer [Zucker, Indigo, Cardomom], und nunmer auch Kaffe.

[1. Radermakers Beschreibung des Königreichs Jacatra; und Hooymann über den gegenwärtigen Zustand der Oeconomie um Batavia: in den Abhandl. der Batavischen Gesellschaft, Leipzig 1782, 8. Erster Teil.

2. *Batavia* in derzelver Gelegenheid, Opkomst, Geschiedenissen, Koophandel, Zeden etc., Amsterdam 1782, I II, III, Deel, 4.

3. J. C. Wolfs Reise nach Zeilan, Berlin 1782, 8, S. 113, 118, 210, 212. Zweiter Teil 1784].

In Sumatra besitzen sie die Festungen [Padarg, ihr Hauptcomptoir, Poelo Chinko, Adjerhadja, und holen von daher Gold, Pfeffer, Campher und Weihrauch. Ihr Handel aber wird durch die Engländer sehr gestört].

[1. A. Eschelskroon Beschreibung der Insel Sumatra, Hamburg 1781, 8.

2. *Marsders* History of Sumatra, London 1783, 4.]

In Timor haben sie auch einen befestigten WarenPlatz. [Fort Concordia bei der Stadt Kaupang.

[W. van Hogendorp Beschreibung der Insel Timor: in Abh. der Batavischen Gesellschaft. I. Th.]

Die

Auf Borneo gehört ihnen Banjermassing, sie haben aber seit 1778 hier ihr Gebiet erweitert.

Die ganze Insel Celebes (Macassar) mit ihren verschiedenen Königen erkennet ihre Hoheit seit 1667. Hier besitzen sie zugleich eigentümlich einen ansenlichen Strich Landes nebst der Stadt und Festung Macassar und andren Forts [Bule, Combe, Bontain, Bima, Saleyer, und Tanette].

Endlich haben sie die höchste Gewalt über die gesammten Moluckischen Inseln, und besonders über den vornemsten Teil derselben, die Gewürz- oder SpezereiInseln. Von einigen dieser Inseln sind sie völlige LandesHerren, die meresten haben ihre Fürsten, die aber von ihnen abhangen. Unter diesen sind die mächtigsten der König von Ternate und der von Tidor. Von den SpezereiInseln sind vornämlich zu merken

Amboina, wo sie eine ansenliche Stadt mit drei Forts bedeckt inne haben, nebst den benachbarten Inseln [Oma, Honimoa, Noessa Laut, Ceram Laut, Ceram, Bonoa, Kelang, Manipa, Amblauw, und Buro.

Beschreibung von Amboina und den zehn andern NelkenInseln, im politischen Journal, 1781, Octob. und November].

Banda, eigentlicher die Bandaische Inseln, nämlich Naira, Lonthor oder Banda und PuloAy nebst einigen geringern,

[Beschreibung der Insel Banda und des Gewürz-

würz-Handels daselbst, im politischen Journal, 1781, September] und

Ternate, nebst Tidor, Batsian, und andern umliegenden Inseln.

Diese Moluckische Inseln sind die einzigen in der Welt, welche die kostbare Spezereien, nämlich Gewürz-Nägelein, Muskaten-Nüsse, und Muskaten-Blumen, liefern: die erstere Frucht wird in Amboina und Zubehör, die leztere werden in den Bandaischen Inseln, gezeuget. Die Holländer haben durch Klugheit und Gewalt sich dieser Inseln dergestalt zu bemächtigen gewußt, daß sie den alleinigen Handel dieser Waren durch alle vier Teile des Erdbodens erlanget.

Ternate mit seinen zugehörigen Inseln dienet ihnen bloß zu Bedeckung der übrigen Inseln, und zur Sicherheit ihres Monopolii. In gleicher Absicht haben sie sich auch der Insel Macassar bemeistert.

Vor wenigen Jaren (1754) haben sie die kleine Insel Careck in dem Persischen Meerbusen durch Kauf an sich gebracht, und daselbst eine Kolonie und Festung angelegt; es ist solche aber 1766 wieder verloren gegangen.

1. Salmons gegenwärtigen Stat der Orientalischen Inseln siehe oben, S. 45.

2. *Description* des *Isles Moluques*, in der Histoire gen. des voyages edit. de Holl. t. XI. p. 1 - 105. Von der Insel Ceylon, eb. das. p. 106 - 176; von Java eb. das. tom. X. p. 154, besonders von Batavia p. 521 - 570; von Sumatra tom. XII, von Macassar tom. XV, p. 87.

3. Von dem WürzNägelbaum s. allgem. Magazin, B. III, S. 331; von dem MuskatenBaum eb. das. B. IV, S. 294. Beide Nachrichten sind aus RVMPHII *Amboinsche Kruidboek* genommen. Von der MuskatenNuß s. auch Oekonom. physik. Abhandl. B. IV, Th. 13, S. 80, aus dem *Universal-Magazine*, Januar. 1757.

§. 19.

Alle Besitztümer in OstIndien, nebst dem Vorgebirge der guten Hoffnung, sind der Holländischen OstIndischen Kompagnie eigen, die solche, unter dem Schutze der Republik, als ein fast unabhängiges Reich besitzet, und alles in 8 Gouvernements abgeteilet hat, welche dem GeneralGouvernement von Batavia untergeben sind. Die UnterGouverneurs sind

1) der von Ceylon, residirt zu Colombo;

2) von Amboina, im Schloß Victoria. Unter ihm stehen auch die beide Inseln Ceram und Burro nebst andern;

3) von Banda, auf der Insel Neira in dem Fort Nassau. Unter ihm stehen eine Menge Inseln, die gegen Südost und Südwest von Banda liegen;

4) von Ternate, auf dem Kastel Oranien. Unter ihm stehet auch die Insel Gilolo, nebst vielen andern;

5) von Macassar, in Macassar;

6) von Malacka, in Malacka;

7) von Coromandel, sonst im Kastel Geldria bei Paliacate, seit 1690 in Nagapatnam;

8) vom Cap der guten Hoffnung, auf dasigem Kastel.

1. *Recueil* des *Voyages* qui ont servi à l'établissement et aux progrès de la Compagnie des Indes Orientales formée dans les Provinces Unies des Pais-Bas, V tomes Amsterd. 1702-1706, 8; 2de edition revue par l'auteur, Amsterdam 1710, 12.

2. François VALENTYN's *Oud en Nieuw Oost-Indien*, vervattende een uitvoerige Verhandelinge van Nederlands Mogentheyd in die Gevesten, in Vyf Deelen, VIII Bände, Dordrecht und Amsterdam 1724-1726. fol.

3. Allgem. Geschichte der Ost- und West-Ind. Handl. Gesellsch. B. II, Hauptst. V. S. 1-244.

3. Einwoner.

§. 20.

Der Einwoner Anzal

Die Vereinigten Niederlande sind ziemlich stark bewont, Holland aber am stärksten. Man rechnet die Einwoner dieser Provinz allein auf 1,000000 Seelen a), welches ungefär zwei Fünftel der Einwoner der gesammten Vereinigten Niederlande betragen mag. [Jetzt schätzt man die ganze Anzal nur auf 2,000000, davon nur 950000 auf Holland, etwa 80000 auf Seeland, und 75000 auf Utrecht kommen]. Die Liebe zur Freiheit, und die bequeme Art, sein Brod zu erwerben, hat eine erstaunende Anzal von Fremden [vorzüglich von Deutschen] hereingezogen. Und dieser beständige Zufluß ist höchstnötig, um die weitläuftigen Schiffarten

ten und Kolonien unterhalten, und den järlichen Abgang an Menschen ersetzen zu können.

a) De Witt bestimmet zwar die Anzal der Einwoner dieser Provinz auf 2,400000 in der Anweisung der politischen Gründe, Kap. IX. Siehe aber the *present state* of *Holland*, p. 362, und vorzüglich die hierhin gehörige Schriften Keerseboom's.

§. 21.

Das melancholische Temperament des Holländers wird durch ein starkes Phlegma gemässiget. Er denkt gründlich, und nichts desto weniger witzig. Er ist von stillem Wesen, guttätig, ohne Falsch, ohne Uebereilung, ohne hitzige Affecten. Die Hoflebensart ist ihm unbekannt und mißfällig. Das Frauenzimmer ist das reinlichste in der Welt, und der Pöbel geneigt, seine Freiheit zu mißbrauchen, und solche bis zur Unbändigkeit zu treiben a). und Charakter.

a) De La Barre ist weitläuftig in dem Charakter des Holländers, siehe dessen lettre 24-27, auch 32, 33, 34.

4. StatsRecht.

§. 22.

Das HauptGrundgesetz, worauf die ganze Verbindung der sieben Vereinigten Provinzen beruhet, ist die Utrechtische Union a), geschlossen den 29 Jänner 1579, welcher nach und nach verschiedene gemeinsame Schlüsse angefüget worden. HauptGrundgesetz,

a) Dieser Verein ist in Schmaussens Corp. J. Gent. p. 391 befindlich.

1. Groot Placaatboek, vervattende de Placaaten, Ordonnantien en Edicten van de Hoog Mog. Heeren Staaten Generaal der Vereenigde Nederlanden, en van de Edele Groot Mog. Heeren Staaten van Holland en Westvriesland, mitsgaders van de Edele Mog. Heeren Staaten van Zeeland, II Deelen tot den Jaare 1664, door Cornelis Cau; III Deel tot den Jaare 1682 incluis, door Simon van Leeuwen; IV en V Deel tot den Jaare 1700 en 1720 incluis, door Jacobus Scheltus en door Paulus Scheltus; VI Deel, tot den Jaare 1740 incluis, door Isaac Scheltus, in 's Gravenhage 1746. fol.

2. Het *Staats-Regt* der *Vereenigde Nederlanden*, waarin aangetoond word de gesteldheid der Regeeringe der byzondere Provincien, de Natuur der Oppermagt der Lands Heeren, de oorsprong veeler Wetten, Privilegien en Herkomens Vervolgens over de zin en 't verstand der Unie van Utregt, in de voornaamste Articulen, de Regten der Heeren Staaten Generaal en byzondere Provincien, de Préëminentien der Heeren Stadhouderen, zoo Generaale al' Provinciale, gelyk mede over de Hoven van Justitie gehandeld word enz. door S. H. van Idsinga, Leeuwarden 1758, fol.

3. Corn. van Bynkershoek *quaestionum Iuris publici* libri II, quorum primus est de *rebus Belgicis*, secundus de rebus *varii argumenti*, Lugd. Batavorum 1737, 4. Ist Holländisch übersetzt unter dem Titel: *Verhandelingen* van *Staatszaaken* door den Heere Mr *Corn. v. Bynkershoek*, in 't Nederduytsch overgebragt door Mr. Matth. de Ruusscher, Leyden 1740, II Deel, 8.

[a) Ein bündiges vollständiges System des Niederländischen allgemeinen und besondern StatsRechts felt noch, daher die Seeländische Gesellschaft zu **Vliessingen**, seit 1782, einen Preis auf ein Werk dieser Art gesetzt hat].

§. 23.

Hauptpuncte der Utrechtischen Union.

Die Utrechtische Union bestehet in 26 Artikeln, deren HauptPuncte folgende sind:

1) die 7 Provinzen verbinden und vereinigen sich auf ewig, als wenn sie nur eine einzige Republik ausmachen, Art. 1.

2) Wer eine Provinz angreift, soll für einen allgemeinen Feind angesehen werden, Art. 3.

3) Die Geschäffte der ganzen Republik sollen durch Merheit der Stimmen beschlossen werden, ausgenommen daß

4) Krieg, Friede und Auflagen einhellige Stimmen erfodern, Art. 9.

5) Keine Provinz soll für sich allein Allianzen schliessen können, Art. 10.

6) Alle einheimischen StatsGeschäffte richtet eine jede Republik für sich unabhängig ein, doch

7) soll die Münze in allen Provinzen auf einerlei Fuß geschlagen werden, Art. 12.

8) Die Streitigkeiten zwischen einzelnen Provinzen sollen durch Vermittelung der übrigen Provinzen gütlich beigeleget werden, Art. 16.

9) Wenn eine StreitSache alle Provinzen überhaupt betrifft, oder das einstimmige

Verständniß in erfoderlichen Fällen nicht erlanget werden kann, sollen die Statthalter entscheiden, Art. 16.

10) In dieser Verein soll ohne allgemeine Uebereinstimmung nichts abgeändert werden, Art. 22.

1. Nicolai Bondt specimen *Iuris publici* s. commentarius ad *Unionis Ultraiectinae* prooemium et capita tria priora, praemissa historia icti foederis, Ultrai. 1756, gr. 8.

§ 24.

Begriff der Republik.

Kraft dieser Union ist die Republik der Vereinigten Niederlande ein StatenSystem oder StatenKörper (*Systema* s. *Corpus* Foederatarum Rerumpublicarum), so aus sieben besondern und unabhängigen Republiken a) zusammengesetzt ist, welche ihrer gemeinsamen Sicherheit halber in einer unzertrennlichen Verbindung dergestalt mit einander stehen, daß sie, in Ansehung der übrigen Welt, nicht anders als ein einziger StatsKörper angesehen werden können.

Jede einzelne Republik ist also auf ihrem Grunde und Boden in Betracht der innern LandesRegirung souverän, und besitzet eigentümlich alle dahin gehörigen MajestätsRechte, so fern solche durch die Utrechtische Union, oder andere gemeinsame Verträge, nicht eingeschränket worden.

Dagegen hat die ganze Republik die höchste Gewalt über alle in- und ausserhalb Europa gele-

gelegenen NebenLande, und besitzet zugleich eigentümlich alle MajestätsRechte in allen auswärtigen StatsAngelegenheiten und übrigen UnionsSachen.

a) Die besondere RegirungsForm der einzelnen Provinzen gibt weitläuftig BASNAGE Ch. 16-34, [auch PESTEL in dem Comment. de *Republica Batava* von p. 178-392].

§. 25.

Alle einzelne Provinzen sind eigentliche Republiken oder FreiStaten, die keine monarchische RegirunsForm noch persönliche Majestät erkennen; doch sind sie in ihrer Grund- und RegirungsVerfassung von einander unterschieden. Sie haben aber insgesammt von ihrer alten Verfassung vor der Union, da die meisten unter fürstlicher Hoheit gestanden, vieles und besonders auch dieses beibehalten, daß verschiedene hohe und majestätsänliche Gerechtsame, welche die königlichen Gouverneurs voralters zu verwalten pflegten, von einem Statthalter ausgeübet werden.

§. 26.

Die ProvinzialStaten oder LandStände der Republik Geldern bestehen aus dem Adel [der keine KriegsChargen bekleidet], und 13 Städten. Beide Stände sind in 3 Quartiere eingeteilt. Jedes Quartier hält järlich seine besondern Versammlungen, in deren jeder auch drei vom Adel ernannte Deputirten Sitz und Stim-

ProvinzialStände der Republik 1) Geldern,

Stimme haben. Alsdenn kommen die gesammten Staten auf dem LandTage in Einem Kollegio alljärlich zusammen. Der LandTag wird wechselsweise in Nimegen, Zütphen, und Arnheim, gehalten, und der Burggraf zu Nimegen ist der beständige Präses der Staten.

§. 27.

2) Holland, Holland und WestFriesland sind, ihrer innern Einrichtung nach, zwar verschiedene Republiken, machen aber, kraft ihrer besondern Vereinigung, und in Betracht der Union, nur Eine Republik aus. Die Staten von Holland und WestFriesland bestehen ebenfalls aus dem Adel und den Städten, nämlich 11 Holländischen, und 7 WestFriesischen Städten, und halten ihre ordentliche Versammlungen alle VierteIJar. Ritterschaft und Städte sind in Einem VersammlungsSaal bei einander. [Doch kann die Ritterschaft auch besondere Versammlungen halten]. Die gesammte Ritterschaft hat nur eine und zwar die erste Stimme. Der RatsPensionarius, welcher als der erste StatsMinister der Republik anzusehen ist, hat den Vortrag, und sammlet die Stimmen.

§. 28.

3) Seeland, Die Seeländische Staten machen Ein Korpus von 7 Stimmen aus, welche von dem Adel und 6 Städten gefüret werden. Hievon hat der ErbStatthalter drei Stimmen, eine als der

erste

erste [und einzige] Edelmann [der Siz in der ProvinzialVersammlung hat a)], und zwo als Eigentümer der Städte Veere, (Ter Veer) und Vliessingen. [Die ordentlichen Versammlungen werden zweimal im Jare zu Middelburg gehalten.

a) Pestel p. 296, 97].

§. 29.

Die Staten von Utrecht bestehen aus dreien Körpern, 1) den Gewälten (*Geeligeerden*), aus den fünf Kapiteln des ehemaligen Utrechtischen Bißtums, 2) den Deputirten der Ritterschaft, und 3) der Stadt Utrecht, [und der vier andern LandStädte]. Die Gewälten bestehen in 8 Personen, halb adelichen- halb bürgerlichen Standes, welche alljärlich von dem ErbStatthalter zum LandTage ernannt werden. [Seit 1674, sind die Gewälten noch mit einer Stimme vermert worden]. 4) Utrecht,

§. 30.

Die Staten von Friesland bestehen aus eilf Städten und den Vollmachten, das ist den Deputirten von 30 Grieteneien (*Grietenyen*). Die Grieteneien sind in drei Quartiere abgeteilt. Die Eingesessenen [eines jeden Dorfs * wälen järlich einen Abgeordneten, von diesen erklärt der Grietmann zwei Vollmachten von jeder Grietenei], einen von Adel, und einen andern Landmann (*Eigenerfde*), zum LandTage. 5) Friesland,

Jede

Jede Stadt schickt gleichfalls zween Vollmachten dahin ab. Der LandTag wird in vier Kammern, nämlich von dem Quartier der Städte, und den drei Quartieren der Grieteneien, von jedem Quartier besonders, gehalten, und was drei Quartiere beschliessen, gilt für alle vier. [Der LandTag wird järlich einmal gehalten, darf aber nicht länger als 6 Wochen dauern.

* Pestel p. 331.]

§. 31.

6) Ober-Yssel, Die Staten von OberYssel bestehen aus der Ritterschaft, die in drei Quartiere: Salland, Twenthe, und Vollenhofen, eingeteilet ist, und den drei Städten: Deventer, Campen und Zwoll: [doch werden Hasselt und Stenwiel bei besondern Vorfällen mit zum LandTage berufen]. Beide Körper haben auf dem LandTage gleich viel zu sagen *. Der LandTag wird [järlich dreimal] wechselsweise in den drei benannten Städten gehalten, und präsidirt auf selbigem der Drost (Drossart) von Salland, oder in dessen Ermangelung der Drost vom zweiten, und in beider Abwesenheit der vom dritten Quartier.

* [Es sind aber im vorigen Jar zwischen beiden Streitigkeiten über den Begriff der Pluralität entstanden. s. Histor. Portefeuille, 1783, S. 857].

§. 32.

7) Gröningen, Die Staten von Gröningen bestehen aus der Stadt Gröningen und den Deputirten der

Omme-

Ommelande, welche teils vom Adel, teils von den LandLeuten, gewälet werden. Beide Körper haben in LandesSachen gleiche Rechte. Der järliche LandTag wird in Gröningen gehalten.

§. 33.

Das Ländchen Drenthe ist zwar auch ein unabhängiges Mitglied der Union, und regiret sich für sich selbst. [Die Staten bestehen in der Ritterschaft, und den Eigenerfden, oder den Deputirten der 6 Kreise (*Dingspillen*), welche sich järlich in Assen versammeln. Es] hat aber in der GeneralVersammlung der Union eben so wenig, als die der ganzen Republik unterwürfige GeneralitäsLande, Siz und Stimme. Stat von Drenthe.

§. 34.

Die höchste Gewalt der ProvinzialStaten, in ihren respectiven Republiken, ist teils mer teils weniger eingeschränkt. Jedoch hat solche überall, entweder durch Verträge oder alte Privilegien, oder durch das Herkommen, gewisse Gränzen. Das StandRecht der einzelnen Personen ist auch durchgehends in den wenigsten Mitgliedern erblich.

Die mereste Provinzen haben zu Besorgung der alltäglichen LandesGeschäffte zwei beständige Collegia, eines in Regirungs-, das andere in JustizSachen. Ersteres füret gemeiniglich den Namen der *gecommitteerden Raaden*.

§. 35.

§. 35.

Unions-Rechte der 7 Provinzen.

In UnionsSachen, das ist, in denen, die ganze Republik betreffenden oder durch die Utrechtische Verein als solche festgestellten Angelegenheiten, haben die sieben Provinzen gleiche Rechte. Jedoch ist einer jeden Provinz ein gewisser Rang nach oben angefürter Ordnung (§. 10) bestimmt, und Geldern, als ein ehemaliges Herzogtum, hat den ersten Rang. Uebrigens aber geniesset die Republik Holland, als die mächtigste Provinz, verschiedene vorzügliche Gerechtsame. Auch hat Seeland deren einige, weil diese Provinz in Gemeinschaft mit Holland den stärksten Anteil an dem SeeHandel der ganzen Republik besitzet, und diese beide Republiken deswegen auch die SeeProvinzen genennet werden.

§. 36.

General-Staten,

Zu Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten der ganzen Republik, ist seit 1592 ein beständiges Kollegium von gewissen Deputirten, oder eigentlicher zu reden, von gewissen bevollmächtigten Gesandten aller 7 Provinzen, errichtet, welches den Namen der Versammlung der GeneralStaten (*Vergadering* der *Staaten Generaal* of *Algemeene Staaten*) füret, und in dem Hofe von Holland im Haag seinen Siz hat.

Jede Provinz ernennet dazu aus ihren ProvinzialStaten so viel Personen, als sie will; doch sind an der VersammlungsTafel der General-

ralStaten 6 Plätze für jede Provinz bestimmt. Diese Deputirten haben ihre Commission allezeit nur auf einige Jare, [doch mit Ausname der Deputirten der Holländischen Ritterschaft und von Seeland], und merenteils auch nur auf gewisse Gattungen von Geschäfften.

Die GeneralStaten sind demnach als der engere Ausschuß der Staten aller Vereinigten Provinzen, und als das allgemeine Regirungs-Kollegium der Union, anzusehen, und ist selbigen sowol die ganze LandesRegirung der Generalitäts- und übrigen NebenLänder, als auch die Verwaltung aller auswärtigen StatsSachen, nebst vielen einheimischen die Union überhaupt betreffenden Angelegenheiten, anvertrauet. Die GeneralStaten üben daher, in Ansehung der alltäglichen StatsGeschäffte, viele MajestätsRechte unumschränkt und unabhängig, auch alles in ihrem eigenen Namen, aus.

Jedoch bleibt ein jeder Deputirter ein blosser Untertan seiner Republik, und muß sich nach seiner Instruction richten. Und das ganze Kollegium kann weder in Sachen, so die Freiheit und Rechte der einzelnen Republiken angehen, etwas verordnen; noch, ohne besondere Vollmacht der einzelnen Provinzen an ihre respective Deputirten, Krieg, Frieden und Auflagen, noch eine Vermerung der Truppen oder der Flotte, bestimmen.

§. 37.

§. 37.

Die Sessionen der GeneralStaten werden tagtäglich, selbst ohne Ausschluß des Sonntags, gehalten. Jede Provinz hat darinnen nur Eine Stimme, und die Deputirten sitzen und votiren nach der RangOrdnung ihrer Provinzen; doch dergestalt, daß der Vorsitz, und das damit verknüpfte Directorium, unter den ersten Deputirten jeglicher Provinz wöchentlich abwechselt. Daher der jedesmalige Präsident der Woche auch die Konferenzen mit den ausländischen Ministern hält.

Die mereste Sachen werden vorläufig durch besondere Kommissionen erwogen und behandelt. Diese bestehen gemeiniglich aus Einem Deputirten jeder Provinz, welche nach den verschiedenen Geschäfften abwechseln; nebst dem RatsPensionär von Holland, welcher der beständige Beisitzer aller Kommissionen ist, und zugleich im Kollegio der GeneralStaten, Namens seiner Provinz, alle Vorträge tut, auch merenteils auf zeitlebens in diesem Kollegio gelassen, und daher als der erste Minister der Union angesehen wird.

Der ErbStatthalter hat auch das Recht, den Versammlungen der GeneralStaten persönlich beizuwonen. Jedoch hat er kein StimmRecht, aus dem Grunde, weil alle MilitärPersonen von diesem Kollegio ausgeschlossen sind.

Uebrigens sitzet auch der *Greffier* der GeneralStaten, als der StatsSecretär der Union,

sowol

sowol in diesem Kollegio selbst, als auch in allen Kommissionen, doch ohne Stimme.

Um die Versendung der geheimen Vorträge und Abschlüsse an die ProvinzialStaten zu beschleunigen, pflegt man solche drucken zu lassen, und sind deswegen zween StatsBuchdrukker nebst einigen Korrectoren in besondere Pflicht genommen.

Ueberhaupt stellen also die GeneralStaten zwar in vielen Geschäfften die Souveränetät der ganzen Republik vor; aber es beruhet selbige dennoch nicht eigentümlich in diesem Kollegio, sondern vielmer in den ProvinzialStaten der 7 vereinigten Republiken selbst. Und daher ist wol ehemals in ganz ausserordentlichen Fällen eine allgemeine Versammlung der gesammten Staten aller sieben Provinzen (de *Groote Vergadering*) gehalten worden, welche alsdenn aus mer als 300 Personen bestanden hat.

1. Siehe überhaupt BASNAGE, chap. VIII bis X; JANIÇON, tom. I, ch. 2, p. 76; und Zustand der Verein. Niederl. Kap. VIII, S. 311.

*) Vergleich der Versammlung der GeneralStaten mit dem GroßBritannischen Parlament, *Present State of Holland*, p. 68.

§. 38.

Von dem Kollegio der GeneralStaten dependiret unmittelbar der StatsRat (de *Raad van Staate*), das zweite Kollegium der ganzen Re- StatsRat,

Republik, welches die Finanzen und KriegsSachen der Union zu verwalten, und die Schlüsse der GeneralStaten zur Vollstreckung zu bringen hat.

Der StatsRat bestehet aus 12 Deputirten der sieben Provinzen, unter welchen von Holland allein 3, von Seeland, Friesland, und Gröningen, von jeder 2, von den übrigen Provinzen von jeder Ein Deputirter, ernannt werden. Diese Bedienungen werden ordentlich nur auf 3 Jahre vergeben. Der Vorsitz gehet unter allen 12 Mitgliedern von Woche zu Woche herum, auch werden die Stimmen nach der Anzal der einzelnen Personen gezälet.

In diesem Kollegio hat auch der ErbStatthalter Sitz und Stimme, und ausser dem giebt es noch 3 Beisitzer des StatsRates, die aber keine Stimme haben. Diese sind der GeneralSchatzmeister, welcher besonders das ganze FinanzWesen dirigiret, der Sekretär des StatsRats, und der GeneralEinnemer. Die Aemter dieser 3 Personen dauren auf lebenslang.

§. 39.

Erb-Statthalterschaft

Seit 1747 ist auch die Statthalterschaft, durch eine glückliche Revolution, in verschiedenen bisher widerspännstigen Provinzen erneuert, und seit 1748 der ganzen Republik auf beständig in einer einigen Person allgemein gemacht worden.

Es

Es begreift aber die Statthalterschaft überhaupt gewisse hohe Gerechtsame sowol in Civil- als MilitärSachen, und wird daher in das Gouvernement politique und militaire abgeteilet. Als KriegsGouverneur hat der Statthalter die Armee und KriegsFlotte zu kommandiren, viele KriegsBedienungen zu vergeben, und müssen alle MilitärPersonen wie den Staten, also auch ihm, den Eid der Treue leisten. Als CivilGouverneur hat er das Recht, die Landes-Gesetze zur Exekution zu bringen, und den innerlichen RuheStand zu handhaben, ferner das Recht der OberAufsicht über das Justiz-, Forst-, Post-, und sonstiges PolizeiWesen. Hiebei werden eine Menge Bedienungen, teils unmittelbar, teils auf Präsentation der Stände, von ihm vergeben, auch die RechtsUrteile der Land-Gerichte mit in seinem Namen gesprochen. Er erteilet den Gesandten fremder Höfe besondere Audienzen, vermittelt die Streitigkeiten unter den einzelnen Provinzen, und ohne sein Vorbewußt kann von den Ständen nichts wichtiges unternommen werden.

1. *Histoire* du *Stadhouderat* par Mr. l'Abbé Raynal, corrigée par Mr. Rousset, Amsterdam 1749, 8; auch ohne Rousset's Anmerkungen IVme edit. augmentée, Paris 1749, II Vol. 12.

2. Siehe auch Basnage, chap XV; Janiçon, tom. I, ch. 10; und Zustand der Verein. Niederl. Kap. XII, S. 505.

3. A *parallele* between the *Power* of a *King of England* and that of a *Statholder* of the *Uni-*

ted Provinces, London 1751, 8. Französisch: la Puissance d'un Roi d'Angleterre mise en parallele avec l' autorité et le pouvoir d'un Stadhouder et Gouverneur hereditaire des Provinces-Unies en 1751, London 1755, 4, auch verbessert Französisch und Holländisch, La Haye 1755, gr. 8.

§. 40.

des Hauses Oranien,

Die Statthalterschaft ist nunmer dem Hause Nassau Oranien übertragen worden, welches Reichsfürstliche Haus, in der Person des jeßigen Fürsten **Wilhelms** V, nicht nur die Nassauischen ErbStaten der gesammten Ottonischen HauptLinie in Deutschland, sondern noch einträglichere Güter in den Niederlanden, besitzet, und in dieser Eigenschaft ein erblicher LandStand in verschiedenen Provinzen der vereinigten Niederlande ist.

§. 41.

deren Hauptteile,

Der ErbStatthalter besitzet

1) die Statthalterschaft aller 7 einzelnen Provinzen, wie auch des Landes Drenthe, mit so vielen besonderen Gerechtsamen in jeder Provinz, als so viele ihm durch die Kommission der Staten jeder Provinz überlassen worden. Holland ist 1747 bei der vormaligen Kommission geblieben; alle übrige Provinzen aber und vornemlich Geldern, Friesland, und Gröningen, haben damals die Gewalt der Statthalterschaft mit neuen und wichtigen Gerechtsamen erweitert. Holland hat 1766 ein gleiches getan.

2)

2) Die Statthalterschaft der Union, kraft deren ihm die Würde eines GeneralKapitäns und Admirals oder GeneralAdmirals der ganzen Republik, wie auch die Statthalterschaft über die GeneralitätsLänder, gehöret.

3) Die Erblichkeit sowol aller einzelnen Statthalterschaften, als auch der Unions- oder GeneralStatthalterschaft, mithin auch die Würde eines ErbGeneralKapitäns zu Wasser und zu Lande. Diese Erblichkeit ist dem Hause Oranien in Ansehung aller und jeder Statthalterschaften, nach einerlei SuccessionsOrdnung, und unter einerlei Bedingungen a), übertragen worden.

Es werden solche nämlich nach dem Recht der Erstgeburt dergestalt vererbet, daß selbige, nach Abgang des MannsStammes, auf die weibliche Linie und deren männliche Nachkommenschaft fallen. Der ErbStatthalter muß der reformirten Religion zugetan, und weder König noch Kurfürst seyn. Der Sohn aus der weiblichen Linie kann nicht succediren, wenn seine Mutter nicht mit Einwilligung der Staten einen Prinzen reformirter Religion geheiratet hat, der weder König noch Kurfürst ist. Zugleich ist auf den Fall der Minderjärigkeit eines ErbStatthalters festgestellt, daß die Mutter die Vormundschaft und Statthalterschaft unter gewissen Bedingungen füren, in deren Ermanglung aber die Staten einen Vormund und Verweser der Statthalterschaft ernennen sollen.

 a)

a) *Mercure histor.* et *polit.* 1747, Decembre p. 692.

§. 42.

und Verhältniß gegen den Stat.

Solchergestalt geniesset das Haus Nassau-Oranien anjezt weit ansenlichere Vorzüge in Betracht der GrundVerfassung der Vereinigten Niederlande, als jemals vorher. Es sind solche auch mit beträchtlichen zur ErbStatthalterschaft gehörigen Einkünften verknüpft. Und obgleich der ErbStatthalter die höchste Gewalt nicht hat, auch daher im Range den Kollegiis der ProvinzialStaten, der GeneralStaten und des StatsRats nachgehet; so geben ihm dennoch seine viele landeshoheitlichen Gerechtsame um destomer ein Majestätsänliches Ansehen, weil er für seine Person und im Bezirk seiner Regalien unabhängig ist, auch daher den höchsten Rang über alle einzelne Personen der ganzen Republik besitzet.

5. RegirungsVerfassung.

§. 43.

Titel

Die Deputirten der 7 vereinigten Provinzen, in so fern sie zusammen genommen die ganze Republik vorstellen, werden titulirt: Hochmögende Herren Herren GeneralStaten der Vereinigten Niederlande (*Hoogmogende Heeren*, Myn Heeren de *Staaten Generaal* der V. N.; Hauts et Puissants Seigneurs Messieurs les *Etáts Generaux* des Provinces Unies; und in der Anrede:

rede: Eure Hochmögenden (*Uwe Hoogmogenden, Vos hautes Puissances*). Diese Titulatur ist nunmer von ganz Europa anerkannt, ausser nur von Spanien nicht, welche Krone sie bloß: *Messieurs* les *Etâts Generaux* und *Vos Seigneuries* betitelt a).

Die Staten der einzelnen Provinzen haben verschiedene Titulaturen. Die Staten von Holland lassen sich den Titel geben: Edle und Großmögende Herren (*Edele Groot*-mogende Heeren, *Nobles*, *Grands* et *Puissants* Seigneurs); die Staten der andern Provinzen: Edle und mögende oder mächtige Herren (*Edele mogende* Heeren, *Nobles* et *Puissants* Seigneurs) b), und eben diesen Titel füret auch der StatsRat.

Der vollständige Titel des ErbStatthalters c) lautet also: *Wilhelm* by der gratie Gods, Prince van Orange en Nassau, Grave van Catzenelnbogen, Vianden, Dietz, Spiegelberg, Buuren, Leerdam en Cuylenburg, Marquis van Veere en Vlissingen, Baron van Breda, Beylstein, der Stad Grave en Lande van Kuyk, Usselstein, Cranendonk, Eindhooven en Liesvelt, Heer van Breedevoort, het Loo, Turnhout, Geertruidenberg, Willemstad, Clundert, St. Martensdyk, Seevenbergen, Steenbergen, de hooge en laage Swaluwe, Naaltwyk, Polanen, Diest, Grimbergen, Herstal, St. Vith, Butgenbach en Daasburg, Onafhankelyk Heer der vrye en souveraine Erfheerlykheid Ameland, Erfburggrave van Antwerpen, Erfmarschalk van Holland, Erfstadhouder, Erfgouverneur, Erf-

capitein en Admiraal Generaal der Vereenigde Nederlanden, [President van de Ridderschap en Edelen van Holland en Westvriesland, Gouverneur en Directeur Generaal van Nederlands Indien, mitsgaders Opper-Houtvester van Holland en Westvriesland].

a) Von der Titulatur JANIÇON, tom. I, p. 76, und geg. Zustand d. V. N. Kap. VIII, S. 356.

b) Von der Titulatur der einzelnen Provinzen BASNAGE, Chap. XVI, §. 9, p. 37.

c) *Extracten* uit de Registern der *Resolutien* van de *Hoogm. H. Gen. Staaten*, Sabbathi d. 8 Maart, 1766.

§. 44.

und Wapen.

Auf eben die Art sind auch die Wapen der einzelnen Provinzen von dem gemeinsamen Wapen a) der ganzen Republik wol zu unterscheiden. Letzteres besteht in einem güldenen gekrönten b) Löwen, welcher in der rechten Vorder-Pranke ein Schwerd, in der linken aber 7 zusammengebundene Pfeile, hält.

a) Von dem Wapen JANIÇON tom. I, p. 74, und Zust. d. V. N. Kap. VIII, S. 357.

b) Warum der Löwe jetzt eine Krone, sonst aber nur einen Hut, gefüret.

*) Le *Ceremonial* de la *Republique* des *Provinces Unies*, siehe im *Ceremonial Diplomatique*, tom. II, p. 773.

§. 45.

Religion

Die Einwoner der Vereinigten Niederlande sind merenteils in der Religion wol unterrichtet,

eifrig

eifrig im Gottesdienst, und ehrerbietig gegen die Geistlichkeit. Die reformirte Religion wird nach den Grundsäzen der Confessionis Belgicae, des Heidelbergischen Katechismus, und der Dortrechtischen Kirchenschlüsse, die als symbolische Bücher anerkannt werden, geleret. Es herrschet selbige durchgängig in allen 7 Provinzen, und ist, zwar nicht durch die Utrechtische Vereinigung, aber doch kurze Zeit nachher, wenigstens werktätig festgestellt, und sodann durch die KirchenVersammlung zu Dortrecht 1618 befestiget, auch endlich durch die grosse StatenVersammlung 1651, ausdrücklich als die allein herrschende angenommen worden.

Jedennoch gönnen die Vereinigten Niederländer allen Religionen die GewissensFreiheit, um deren Willen sie selbst ehedem so tapfer gefochten; und man findet, ausser der grossen Menge Katholiken a), auch Arminianer, Lutheraner, Wiedertäufer, Quäker, Labadisten, Rheinburger, Griechen und Juden darinnen b). Allen diesen ReligionsGemeinden wird der gemeinschaftliche Gottesdienst verstattet; doch hat man die Katholiken, wozu auch die Jansenistische Gemeinden zu rechnen sind, einigen besondern Gesetzen unterworfen.

1. Heinrich Ludolff Benthem's Holländischer Kirch- und SchulenStat, Frankfurt und Leipzig 1698, II Teile 8. Siehe auch den Zustand d. Verein. Niederl. Kap. II, S. 23, und Kap. III, S. 64.

2. La *Religion* des *Hollandois* (par Mr. Stoupp), Cologne 1673, 12: welche Schmähschrift Basnage in seiner *Description* du *Gouvernement* des *Prov. Unies* ch. 39, p. 135 widerlegt.

[3. Der neueste Religions Zustand in Holland, von A. F. C. Jacobi, Gotha 1777, 8.]

a) Janiçon, tom. I, p. 17, will behaupten, daß fast der dritte Teil der Einwoner in Holland aus Katholiken bestünde.

b) Anmerkungen des Ritters Temple von diesen verschiedenen Religionen, aus seinen *Remarques* sur l'*Etat des Prov. Unies*, ch. V.

§. 46.

und Kirchen Stat. Die Kirchen Disciplin ist durch keine öffentliche Gesetze auf einerlei Fuß festgestellt. Denn die Dortrechtische Kirchensatzungen darüber sind nur von der einzigen Provinz Geldern als ein Stats Gesetz angenommen worden. [Die in diesen Satzungen bestimmten Glaubens Leren haben alle Provinzen angenommen, aber die Kirchen Disciplin nicht]. Doch hat die genaue Gemeinschaft der Geistlichkeit unter einander, und das Herkommen, eine gewisse Einförmigkeit eingefüret.

Jede Kirche hat ihren einen oder merere Geistliche a), ihre Aeltesten und Diakonos. Diese machen das Konsistorium aus. Die Konsistoria stehen unter der Klasse, die sich alle 3 Monate versammlet (*Classicale Vergadering*), und die Klassen unter einem *Synodo Provinciali*, der ein oder 2mal im Jar seine Zusammenkünf-

te

te hält. Man zälet 9 dergleichen Synodos in den Vereinigten Niederlanden. Sie formiren alle 3 Jar einen Coetum, aber nur zu einer ganz besondern Handlung. Denn eine allgemeine KirchenVersammlung oder Synodus Nationalis, ist seit der einzigen Dortrechtischen, mit reifem Vorbedacht, nicht wieder gehalten worden.

[a) Man zält in den sämmtlichen Niederlanden 1579 reformirte Geistlichen, ausser diesen noch 70 Französische Prediger].

§. 47.

Die Wissenschaften und freien Künste haben an der Republik der Vereinigten Niederlande jederzeit eine liebreiche PflegeMutter gefunden: wovon 5 Akademien: Leiden, Franecker, Gröningen, Utrecht, und Harderwick, und verschiedene reiche Schulen, zeugen können. Daher es auch diesem FreiState niemals an grossen sowol einheimischen als ausländischen Gelerten geselet hat. Viele seiner Bürger, die von Profession keine Gelerten sind, beschäfftigen sich mit den Wissenschaften. Unter den freien Künsten blüht hier sonderlich die Malerei und das KupferStechen. Die Societät der Wissenschaften zu Harlem ist 1761 den 30 Jul. als eine Holländische Gesellschaft der Wissenschaften privilegiret worden, [die hernach merere gelerte Gesellschaften in Vliessingen, Rotterdam, Leiden, und so gar in Batavia, veranlaßt hat, Gelersamkeit,

von

von denen die letzte mit der Harlemmer gewissermassen in Verbindung steht].

1. Heinrich Ludolff Benthem's obangeführter Holländischer Kirchen- und Schulen-Stat. Siehe auch DE LA BARRE, part. II, lett. 28-31, und weitläuftiger den Verfasser des *Present state of Holland* an verschiedenen Orten.

§. 48.

Privat Gesetze.

Da jede einzelne Republik der Vereinigten Niederlande die höchste Gesetzgebende und richterliche Gewalt besitzet: so hat erstlich jede Provinz ihr besonderes eigenes LandRecht, und macht darinnen die benötigten Abänderungen nach ihrem eigenen Gutbefinden. Es haben überdies verschiedene Städte und Landschaften der einzelnen Provinzen ihre besonderen Municipal Gesetze. Nach diesen nimmt man durchgängig das Römische GesetzBuch zu Hülfe, welches anfänglich durch den blossen Gebrauch angenommen, sodann aber seit dem Ende des 15ten Jarhunderts in den merester Provinzen als ein Ius subsidiarium öffentlich bestätiget worden a).

a) OTTON. *notit. rerump. Europ.* cap. VI, §. 34.

[b) *Verhandeling* over den Oorsprong ende Historie der *Vaderlandsche Rechten* inzonderheit van *Holland* en *Zeeland*, door Mr. Laurens Pieter van de SPIEGEL 1769, 8.

c) F. A. van der MARK Institutiones *Iuris civilis* Privati *Communis* et Reipubl. *Groningo-Omlandicae* proprii. Groning. 1761, 8.]

§. 49.

§. 49.

Ferner hat jede Provinz ihre eigene und unabhängige Gerichtbarkeit. Diese wird meistens von einem besondern Provinzial- oder LandGericht ausgeübet, an welches die niedere Dorf-, Stadt-, und andere UnterGerichte appelliren. In Besetzung der LandGerichte hat der ErbStatthalter überall einige merere oder wenigere Gerechtsame; wie denn auch alle RechtsUrteile der LandGerichte mit in seinem Namen erteilet werden. und GerichtsVerfassung.

Ueberall kann der unterliegende Teil gegen diese RechtsSprüche, wenigstens in wichtigern Sachen, noch bei der Republik selbst, das ist bei dem Kollegio seiner respectiven Staten, per modum revisionis oder supplicationis, die letzte Hülfe suchen.

Der Prozeß ist größtenteils sehr langweilig. Durch die Bemühung des ErbStatthalters Wilhelms IV, ist solcher in einigen Provinzen verbessert worden a).

a) Siehe überhaupt Janiçon, tom. I, p. 39; Otto, l. c. §. 35; und de la Barre de Beaumarchais, part. II, p. 59.

§. 50.

Insbesondere besteht das LandGericht der Republik Geldern in dem Rat von Geldern, welcher in Nimegen sitzet, und zugleich als das RegirungsKollegium der Republik, auch gewissermassen als der engere Ausschuß der Land-

Stände,

Stände, anzusehen ist. Der ErbStatthalter wält alle Mitglieder davon nach seinem freien Gutdünken.

Holland und Seeland haben, wegen ihrer besondern Vereinigung, zwei gemeinschaftliche LandGerichte in dem Haag, 1) den Hof von Holland, Seeland und WestFriesland, und 2) über selbigem den hohen Rat, an welchen von jenem appelliret wird. Die Mitglieder beider Gerichte werden größtenteils von Holland, die übrigen von Seeland, [der Präsident aber vom Statthalter], ernannt.

Der Utrechtische GerichtsHof sitzt in der Hauptstadt dieser Provinz. Die Beisitzer desselben wält der ErbStatthalter jedesmal aus dreien von den LandStänden vorgeschlagenen Personen. [Zu diesen aber ernennt jeder von den drei ProvinzialStaten noch einen ausserordentlichen Beisitzer].

Das Friesländische LandGericht zu Leuwaarden besteht aus 12 Mitgliedern, so auf gleiche Art als in Utrecht ernannt werden. Dieses Gericht hat grössere Gewalt als kein anderer ProvinzialGerichtsHof.

[Pestel S. 341, 342].

In OberYssel hat jede Stadt die höchste Gerichtbarkeit. Von den drei DrossartsGerichten wird unmittelbar an die Staten, [von den LandGerichten aber an die so genannte Klaringe], appelliret.

Das Gröningische LandGericht, so in Gröningen sitzt, heißt die *Hoofdmannen-Cammer*, und wird nicht nur von den UnterGerichten der Ommelande, sondern auch seit 1749 von dem Gericht der Stadt Gröningen, dahin appelliret.

Was die Generalitätslande anbetrifft: so hat Brabant und Limburg sein OberGericht, der Hof von Brabant genannt (de *Raad* en het *Leenhof* van *Brabant* en Land van *Over-Maaze*), im Haag, so wie Flandern (de *Raad* en't *Leenhof* van *Staats-Flanderen*) in Middelburg. Auch ist dem OberQuartier von Geldern sein besonderer GerichtsHof zu Venlo angeordnet worden. Von allen dreien Gerichten kann bei den GeneralStaten die Revision gesucht werden.

§. 51.

Die Vereinigten Niederländer weichen keiner andern Nation in der Arbeitsamkeit, übertreffen aber fast alle übrigen in der Sparsamkeit. In dieser Kunst liegt das Geheimniß ihres vorzüglichen Gewinnstes. Die Fischereien sind nebst der Viehzucht das älteste Narungs-Mittel der Vereinigten Niederländer gewesen. Arbeitsamkeit,

[Der StockfischFang bei Island war vor 1769 unendlich vorteilhafter, wie jetzt. Von 150 Schiffen, die sonst dahin gingen, hat sich die heutige Anzal auf einige wenige Farzeuge vermindert.

Le Long *Koophandel* van *Amsterdam*, II Deel, S. 195].

Der

Wallfisch-Fang. Der WallfischFang oder die kleine Fischerei, wird von der Strasse Davis an, långst dem Rande des Eislandes, an der Insel Mauritius (Jan-MaienInsel), dem nordischen Vorgebirge und Spitzbergen, bis an die Strasse Weigat und Nova Zembla, und sehr nahe um den Nordpol herum, getrieben. Im J. 1614 ward deswegen die Grönländische Gesellschaft oder die so genannte Nordische Kompagnie errichtet. Allein die Abname dieses Fanges zog deren Untergang 1645 nach sich. Doch wird er, obgleich mit verånderlichem Vorteile, noch beståndig, und zwar stårker als von keinem andern SeeVolk, fortgefüret. Es pflegt sich deswegen alljårlich eine Gesellschaft zusammen zu setzen, welche sonst 120 bis 150 Schiffe auf den WallfischFang absandte, [seit 1758 aber nie über 139, und seit 1772, immer unter 100 Schiffe dazu gebraucht hat. Doch sind unter dieser Zal, die nach der Strasse Davids bestimmten Schiffe nicht mit begriffen].

1. *Memoires* sur le *Commerce* des *Hollandois* (par Mr. de Huet, Inspecteur General des Manufactures de France), Amsterdam 1717, gr. 12. Uebersetzt von Friedrich Christoph Neubauer unter dem Titel: Kurieuse Nachricht von der Handlung der Hollånder, Hannover 1717, 8.

2. C. G. Zorgdrager's alte und neue Grönländische Fischerei und WallfischFang, mit einer Beschreibung von Grönland, Island, Spitzbergen, Nova Zembla, Jan-Maien-Eiland, der Strasse Davis rc. ausgefertiget durch Abraham

Abraham Moubach, und einem Anhange vom Backeljau- und StockfischFange bei Terreneuf, aus dem Holländischen, Leipzig 1723, 4.

3. A *View* of the *Greenland-trade* and *Whalefishery*, with the National and private Advantages thereof, 2 edit. London 1725, 8. Siehe auch von Grönland und dem WallfischFange, aus dem Englischen, Allgemeines Magazin, B. II, S. 312: und den gegenw. Zust. der Verein. Niederlande, Kap. XIX, S. 716.

[4. Zal der seit 1669 ausgegangenen Holländischen WallfischFange, und den jedes Jar gefangenen Fischen, s. Le LONG *Koophandel van Amsterdam*. Negende Druck, II Deel, S. 224. Kosten der Ausrüstung eines solchen Schiffes: *Richesse de Hollande*, Vol. I, S. 204. 2c.]

§. 52.

Der HeringsFang, oder die grosse Fischerei, ist noch wichtiger. Es wird selbiger von den Schetländischen Inseln an, beinahe in der ganzen Länge der Oestlichen Küste GroßBritanniens, vom 24 Junii bis gegen das Ende des Novembris, je später je weiter gegen Süden, getrieben. Dieser FischFang war im vorigen Jarhundert die Holländische GoldGrube, und wurden dazu 1500 bis 2000 Schiffe gebraucht. Es haben aber die Vereinigten Niederländer darüber verschiedene Anfechtungen von GroßBritannien gehabt. Es fangen auch andere Nationen, und besonders die Engländer an, diese Fischerei neben ihnen zu treiben: und zudem hat sich der Absatz der Holländischen

Herings-Fang,

Heringe gar sehr vermindert; so daß dieser Fisch-Fang anjezt kaum mit 250 bis höchstens 300 Schiffen a), die teils in Buysen teils in Ventjägers bestehen, getrieben wird. Jedoch bleibt der Holländische Pöckel-Hering bis auf den heutigen Tag der beste in ganz Europa.

1. (Martin Triewald's, Mitgliedes der Schwed. Akademie der Wissenschaften) Holländische Gold-Grube, aus dem Schwedischen, im Hamburg. Magazin, B. II, St. 5, S. 499. Siehe auch den Zustand der Verein. Niederl. Kap. XVIII, S. 744, und die Anweisung der Politischen Gründe, Kap. VI, S. 22.

[a) Seit länger als 30 Jaren ist die Anzal der Holländischen Herings-Schiffe nicht so groß gewesen: 1778 wurden nur 160, und 1779 nur 162 ausgerüstet. s. LUZAC *Hollands Rykdom*, 2 Deel, S. 270].

§. 53.

Manufacturen,

Im vergangenen Jarhunderte blüheten die Manufacturen in den Vereinigten Niederlanden ungemein stark, und die Französischen Flüchtlinge halfen solche noch mit einigen Gattungen vermeren. Allein seit dem gegenwärtigen Jarhundert hat die Anzal der Hände zu ihren Manufacturen gar merklich abgenommen.

Die wichtigsten darunter sind noch die Woll-Manufacturen zu Leiden, [die aber seit 1719 so sehr abgenommen, daß hier jezt kaum der siebende Teil von Tüchern gegen vorige Zeiten fabricirt wird], um Herzogenbusch, und im

Lande

Lande über der Maas: die SeidenWebereien zu Harlem; die LeinWebereien vornämlich in Gröningen, Friesland und OberYssel, wobei die Harlemische Bleichen der Leinwand eine vorzügliche Güte geben; die neuen PapirMülen in Holland und Geldern; die häufige Buchdrukkereien und der SchiffBau zu Saardam.

Amsterdam ist noch in allerhand [besonders chemischen und pharmaceutischen] Fabriken und KunstArbeiten reich a); und Holland hat überhaupt den ihm eigenen Rum, daß nirgends so wenig Materialien gezeuget, und doch zugleich so viele Manufacturen verfertiget werden, als daselbst.

1. Vom Waschen und Bleichen des Leinenzeuges in Holland, s. Leipziger Samml. von Oeconomischen Sachen, B. III, S. 269; und aus dem Journal Economique, Allg. Magaz. B. III, S. 357: auch eben diese Schrift im gemeinnütz. Natur- und KunstMagazin, B. I, S. 340.

[a) Ferbers Beiträge zur MineralGeschichte verschiedener Länder. Erster Band, Mietau, 1778, 8.]

§. 54.

Der Handel der Vereinigten Niederländer geht durch alle vier Teile des Erdbodens. Handel,

Der nach OstIndien ist das HauptWerk. In diesem hatten sie, ohngeachtet der grossen Einbusse, die sie durch die Eifersucht und Bemühungen anderer Nationen erlitten, bis auf 1765 die unstreitige Oberhand. [Seitdem nach OstIndien,

aber ist der Brittische Handel in diesen Gegenden zu einer außerordentlichen Höhe gediehen]. Sie handeln nicht nur in ihre mächtigen Pflanz-Städte, und in die Gegenden, wo sie das Festungs-Recht und vorzügliche Privilegia besitzen; sondern sie haben auch in verschiedenen andern OstIndischen Reichen stehende Warenlager, und treiben überhaupt einen allgemeinen Handel durch ganz OstIndien.

Um den Sinesischen Handel haben sie sich viele Jare gegen die Portugisen vergeblich beworben, bis endlich 1688 der SeeHafen Canton ihnen so gut, als allen andern Europäischen Nationen, dazu eröffnet worden.

Uberdieß alles aber sind sie die einzigen, welche vermittelst der kleinen Insel Desima, und der benachbarten Stadt Nangazacki auf der Insel Bongo, Freiheit geniessen, nach Japon zu handeln a).

Ueberhaupt breitet sich der OstIndische Handel der Vereinigten Niederlande in zween mächtige Aesten aus: der erste ist der Handel aus einer OstIndischen Provinz in die andere, der zweite ist der Handel zwischen OstIndien und Europa b).

1. *Vies* des *Gouverneurs Generaux* de *Batavia* etc. p. J. P. J. DU BOIS: La Haye 1763, gr. 4. Ist auch eingerückt tom. XVII der *Hist. gener.* des *Voyages*, edit. de la Hollande.

2. *Histoire naturelle*, civile et ecclesiastique de l'Empire de *Japon*, par Mr. Engelbert KAEMPFER, la Haye 1729, II tomes, fol.

Einen Auszug davon liefert die *Histoire gen.* des *voyages* edit. de Holl. t. XIV, S. 257.

3. *Histoire* du *Japon* par le P. de CHARLESVOIX, nouv. edit. corrigée et augmentée, Paris 1754, VI tomes, 12.

[a) *Batavia* de Hoofd-Stad van Nederlands Ostindien, 2 Deel, S. 103 ꝛc.]

b) Einen glaubwürdigen Bericht des GeneralBuchhalters in Batavia, Daniel Braems, an die GeneralStaten, von dem Zustande des Holländischen Handels in OstIndien vom Jar 1686, giebt HUET als einen Anhang zu seinen *Memoires* sur le *Commerce* des *Hollandois*. Einen neuern Bericht des Baron von Imhoff von 1730, findet man im Anhange zu den *Vies* des *Gouverneurs Generaux*.

§. 55.

Dieser ganze Handel wird einzig und allein durch die OstIndische Compagnie (de *generaale Nederlandsche geoctroyeerde Ostindische Compagnie*) getrieben, welche 1602 octroyiret worden, und ihrer majestätsmässigen Vorrechte, weitläuftigen Besitztümer, und ansehnlichen Land- und SeeMacht halber, noch zur Zeit die Königin aller HandlungsGesellschaften in der Welt zu nennen ist a). durch die OstIndische Compagnie,

Ihr GrundKapital wurde damals auf ungefär 6,460000 holländische Gulden festgesetzt, und in Portionen oder Aktien zu 3000 Gulden eingeteilet.

Es bestehet aber die ganze Compagnie eigentlich aus sechs kleinern vereinigten Gesellschaften oder Kammern, nämlich 1) der von

Amsterdam, 2) von Middelburg oder Seeland, 3) von Delft, 4) von Rotterdam, 5) von Hoorn, und 6) von Enkhuysen. Jede einzelne Gesellschaft hat ihre eigenen Vorsteher (*Bevindhebberen*), wodurch sie ihr besonderes Interesse besorgen läßt. Was aber die ganze Gesellschaft überhaupt angehet, wird durch das Kollegium der Siebenzehner bestimmt, welche der engere Ausschuß der Bewindhebbers sind, und wozu die Kammer von Amsterdam 8 Personen aus ihren Mitteln, Seeland 4, jede übrige Kammer 1 Person ernennen, die 17de aber wechselsweise bald von den 4 kleinern Kammern zusammen, bald von Seeland, erwälet wird. Diesem Kollegio ist also die Regirung der ganzen OstIndischen Gesellschaft anvertrauet, und selbiges hält ordentlich seinen Sitz in Amsterdam alle Jar dreimal. Hievon hänget auch das Kollegium der Zehner ab, welches die Korrespondenz mit den OstIndischen GesellschaftsBedienten fürt, und sich deswegen alljärlich im Haag versammlet.

Im J. 1749 ist der ErbStatthalter als GeneralDirekteur und GeneralGouverneur der ganzen OstIndischen Gesellschaft anerkannt worden. Dieses Recht wurde 1766 erneuert u. erweitert. Er hat in dieser Eigenschaft den Vorsitz mit dem StimRecht in Person, oder durch Repräsentanten, in allen Versammlungen und Kammern der OstIndischen Gesellschaft, besonders auch im

Rat

Rat der Siebenzehner, nebst gewissen Einkünften aus dem OstIndischen Handel.

In OstIndien selbst hat die Gesellschaft einen GeneralGouverneur zu Batavia (*Gouverneur Generaal* van *Nederlands Indien*), welcher in ihrem Namen das Oberhaupt ihres ganzen OstIndischen Reiches, sowol in Civil- als MilitärSachen, ist. Dieses hohe Stats-Amt wird, wie viele andere, nur auf 5 Jare vergeben. Zugleich ist in Batavia ein Stats-Rat [gewönlich von 5 Personen], und ein OberGerichtsHof, angeordnet.

Die Gesellschaft unterhält auf 12000 Mann reguläre LandTruppen, und über 100 Schiffe von 20 bis 60 Kanonen ausser den kleinen FahrZeugen. Sie schickt alljärlich 38 bis 40 Schiffe nach OstIndien, [jezt nicht mer so viel. Seit 1775 ist die größte Zal der ausgehenden Schiffe 33, und der RetourSchiffe 25, gewesen b)]; und man rechnet ihren Gewinn und übrige Einname auf 3,000000 Dukaten, wovon aber auch die HandelsKosten abgezogen werden müssen.

a) Siehe Basnage in seiner *description* du *Gouvernement* des *Prov. Unies*, ch. 37; Huet sur le *commerce* des *Holl.* p. 222; Janiçon, tom. I, ch. XII; gegenw. Zustand der Verein. Niederlande, Kap. XIII, S. 552; und allgem. Gesch. der Ost- u. WestInd. Handl. Gesellsch. B. II, S. 120.

[b) Ein Verzeichnis der von 1775 bis 1779 aus Indien gekommenen, und in den verschie-

denen Kammern verkauften Waren, s. *Batavia* 3 Deel, S. 149 rc.]

*) Vergleich der Englischen OstIndischen Compagnie mit der Holländischen, *Present state of Holland* p. 373.

§. 56.

nach Afrika,

Ferner beschiffen die Vereinigten Niederländer die Afrikanische Küste, von der GoldKüste an bis in das KaffernLand. Sie bringen, außer den MorenSklaven und verschiedenen Waren, järlich etliche tausend Mark bares Gold daher zurück; und habe vor allen HandelsNationen den Vorzug, daß sie einen großen Strich Landes am Vorgebirge der guten Hoffnung eigentümlich besitzen.

§. 57.

und Amerika

In Amerika machen sie zwar unter den bisher betrachteten großen SeeNationen die kleinste Figur; dennoch ist der Handel nach ihren dasigen Kolonien vorteilhaft, und sie haben überdas, mittelst Kurassao, keinen geringen Anteil an dem ContrebandHandel mit dem Spanischen Amerika, können auch im Kriege zwischen GroßBritannien und Frankreich, mittelst St. Eustachius, guten Gewinst machen.

§. 58.

durch die WestIndische

Der Handel nach Afrika und Amerika wird größtenteils durch die WestIndische Compagnie

gnie a) getrieben. Sie wurde 1621 mit einem noch größern Kapital, als ihre ältere Schwester die OstIndische Gesellschaft, errichtet. Ihr Glück war in den ersten 22 Jaren außerordentlich; allein nach dem Frieden mit Portugal spielte sie banquerott. Der Stat half ihr 1674 wieder auf, doch ist sie in einer beständigen Entkräftung geblieben. Ihr Fond ist bei ihrer Erneuerung auf 630000 Holl. Fl., und die Aktie auf 3000 Fl. herunter gesetzet worden. Sie hat mit der OstIndischen fast einerlei Einrichtung und Privilegia, und treibet einen ausschlüssigen Handel, welcher sich in Afrika, vom Tropico Cancri bis an den 30sten Grad südwärts der Linie, und durch ganz Amerika, erstrecket. Mit Anfange des J. 1762 ist die Oktroy der WestIndischen Gesellschaft auf 30 Jar verlängert worden b). Seit einiger Zeit ist es allen vereinigten Niederländern, gegen eine gewisse Abgabe an die Kompagnie, erlaubt, nach ihrem Bezirk zu handeln; und die Compagnie von Suriname, wie auch die Colonie von Berbice, geniessen ausserdem noch ihre besonderen Privilegia. Compagnie,

a) Gegenw. Zustand der Vereinigten Niederlande, Kap. XIV, XV, u. XVI, S. 666.

[b) Diese Oktroi steht in Le Longs *Koophandel van Amsterdam*, II Deel, Bl. 113 etc.]

§. 59.

Der Handel nach der Levante geht in alle dortige SeeHäfen von Griechenland bis in nach der Levante,

Aegypten a), ist aber durch die Engländer und Franzosen ansenlich verringert worden. Die Holländer rechnen die Handlung nach dem ganzen mittelländischen Meer hierhin, weil solche unter einerlei Gesetzen stehet. Dieser Handel wird durch keine besondere Gesellschaft gefüret; und würde noch mer gelitten haben, wenn er nicht durch die Aufmerksamkeit des Stats, unter der Aufsicht einiger Vorsteher (*Directeurs* van den *Levantischen Handel* en Navigatie van de Middellandsche Zee), deren Kammer 1624 zu Amsterdam angeleget worden b), weislich eingeschränket wäre.

a) Die Holländer bringen ihre OstIndischen Gewürze bis in Aegypten; ein wunderbarer Wechsel des Handels. Huet sur le *Commerce des Hollandois*, p. 134.

b) Janiçon tom. I, ch. XVII: und gegenwärt. Zustand der Vereinig. Niederl. Kap. XX, S. 786.

§. 60.

und mit Europa,

In Europa besuchen sie 1) alle Küsten der OstSee und des ganzen Nordens von Archangel an: die Norwegische, Dänische, Schwedische, Russische, Kurländische, Preussische und Deutsche Küsten bis Lübeck.

2) Handeln sie mit gutem Vorteil, sonderlich vermittelst der Elbe, der Weser und des Rheins, über Hamburg, Bremen, Frankfurt und Leipzig, durch ganz Deutschland bis in Ungarn und die Schweiz, u. selbst durch die Schweiz bis ins Mailändische.

3)

3) Treiben sie allerlei Gewerbe, auch einigen SchleichHandel, mit den katholischen Niederlanden und den GroßBritannischen Inseln.

4) Handeln sie nach Frankreich mit Verlust; hergegen nach Spanien, Portugal, und den Italiänischen Küsten, mit barem Gewiñ a).

Der Handel mit Europa hat teils durch Eifersucht, teils durch den überall steigenden HandelsGeist anderer Nationen, gewaltig und auf allen Seiten abgenommen.

a) Von den besondern Teilen des Holländischen Handels in Europa, siehe Huet, ch. V bis XII; Janiçon, tom. I, ch. XVIII bis XXIV; und gegenwärt. Zustand der Vereinigten Niederlande, Kap. XXI bis XXIII.

§. 61.

Die HauptHandelsHäfen der Republik Holland sind: Amsterdam, Rotterdam und Dortrecht oder Dort; der Republik Seeland: Midelburg, Vere und Vliessingen. *HandelsStädte, sonderlich Amsterdam,*

Jedoch ist Amsterdam a) der HauptSitz des ganzen SeeHandels der Vereinigten Niederlande, und nächst London der größte HandelsPlatz in Europa. Der Banko b) daselbst kommt an Reichtum der Barschaft keine in der Welt gleich.

1. Le *Negoce d' Amsterdam* ou traité de sa banque, ses changes, des Compagnies Orientales et Occidentales, des Marchandises qu'on tire de cette ville et qu'on y porte, des Mesures, du Tarif etc. par le Moine de l'Espine, (2de edit.) augmentée d'un traité des arbitrages

bitrages des changes sur les principales Villes de l'Europe, et de l'Ordre de l'Amirauté, *Amsterdam* 1710, 4. Dieses Werk enthält die Grundlage der zwei folgenden stark vermerten Werke.

2. Le *Negoce d'Amsterdam* contenant tout ce que doivent sçavoir les Marchands et les Banquiers etc. fait sur le Plan de celui de *Le Moine* de l'Epine, par Jean Pierre Ricard, Rouen 1723, 4. [Edition entierement refaite et considerablement augmentée par M. *de M.* Amst. 1781, 2 Vol. 4. Deutsch übers. von Gadebusch, Greifswald 2 Teile 1783, 84, 4.]

3. De *Koophandel van Amsterdam* entworpen door wylen *Le Moine de l'Espine*, nu doorgaans in andre Ordre gebragt, en seer veel vermeerdert door J. le Long, de *vierde* Druk, Amsterdam 1724, tweede Deel 1727, 8. [*Negende* Druck. Rotterdam 1780, III Vol.

4) Le *Commerce* de la *Hollande*, ou Tableau du Commerce des Hollandois dans les quatre parties du Monde, Amsterd. 3 Vol. 8. 1769. Deutsch übersetzt, Frankfurt und Leipzig 1770, 8.

5. La *Richesse* de la *Hollande* T. I, II, Londres 1778, 4. Von Luzac Holländisch übersetzt, und sehr vermert: *Hollands Rykdom*, I - 4 Deel, Leyden 1780 - 83, 8.]

a) Daß kein Ort zur Handlung so wol gelegen als Amsterdam, will de Witt erweisen, Kap. XIII; und der Verfasser des *Present state of Holland* gesteht hierinnen der Stadt Amsterdam den Vorzug vor London zu, ch. VIII.

b) Von der Banko, *Present state* of Holland p. 365, *Essai* sur le *Commerce* p. 237, und Ricard *negoce* d'*Amsterdam*, p. 571. [De la *Banque* d'*Amsterdam*, in den *Recherches* sur le commerce, T. II, ch. III, p. 49.]

§. 62.

§. 62.

Ueberhaupt sind die wichtigsten Zweige des so sehr gefallenen Holl- und Seeländischen Handels annoch: 1) die OstIndischen Gewürze, als ihr Monopolium; 2) die Rhederei, oder der Verdienst der SchiffHerren von der SchiffFracht; 3) ihre Manufakturen von Flachs, Wolle, Seide, und andern mer; 4) der Herings- und und übrige FischFang; 5) der Wechsel, worinnen sie, wegen der ungeheuren Menge ihres baren Geldes und allgemeinen Verkehrs, über alle Europäischen Nationen gewinnen. Handel überhaupt,

1. *Propositie* van sine Hoogheid ter Vergaderingen van haar Hoog Moogende en haar Edele Groot Mog. gedaan to redres en verbeeteringe van dem *Koophandel* in de *Republicq*; in's Gravenhage 1751, 4. Dieser Aufsatz hat einen SchriftWechsel zwischen Holland und Seeland veranlasset.

§. 33.

Man rechnet in den Vereinigten Niederlanden nach Gulden, Stüver, und Pfenningen Holländisch. MünzWesen.

1 Gulden (Floren) hält 20 Stüver; 1 Stüver (Stüber) 16 Pfennige Holländisch (16 Groot Holländisch).

Man rechnet aber in diesen MünzSorten entweder nach BankoGeld, oder nach KassenGeld (CourantGeld): jenes ist ungefär 5 Procent besser als dieses, und die Differenz

wird

wird das BankAgio genannt, welches steigend und fallend ist.

Nach dem Leipziger Fuß ist 1 Stüver als eine geprägte Münze, das ist als KassenGeld betrachtet, ungefär $\frac{1}{20}$ weniger als 1 Mariengr; mithin beträgt ein Holl. Gulden 19 Mariengr.

Bisweilen rechnet man auch nach Flämischem Fuß; oder nach Pfunden, Schillingen, und Grooten Flämisch.

1 Pfund Flämisch hält 20 Schillinge Flämisch; 1 Schilling Flämisch hält 12 Groot (12 Pfenninge) Flämisch. Es ist aber 1 Groot Flämisch gleich 8 Groot Holländisch Banko-Geld; folglich 1 Schilling Fläm. = 6 Stüver, 1 Pfund Fläm. = 6 Floren Holl. Banko. In Hamburg wird 1 Schill. Flämisch 6 Schillingen Hamburgisch Banko unveränderlich gleich gerechnet. Folglich ist 1 Schill. Hamburgisch Banko gleich 1 Stüver Holländisch Banko; jedoch dieses ist steigend und fallend.

Ein ReichsTaler (*Rixdaler*) wird zu $2\frac{1}{2}$ Fl. oder zu 50 Stüver = 100 Groot Flämisch = 800 Groot Holländisch gerechnet; ein Gold-Gulden zu 28 Stüver.

Die wirkliche MünzSorten sind

In Gold: Ryders zu 14 Fl. und halbe Ryders zu 7 Fl. Diese Münzen werden erst seit 1749 geschlagen. Dukaten zu 5 Fl. 5 Stüver.

In Silber: Dukatons zu 63 Stüver; Taler und halbe Taler oder 3 Fl. Stücke und anderthalb Fl. Stücke zu 60 und 30 Stüver; Alberts-

berts= (Kreuz=) Taler (das sind ihre gemünzten ReichsTaler) zu 50 Stüver, auch in $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Stücken; LöwenTaler zu 42 Stüver; Kronen oder 2 FlorenStücke; GoldGulden sowol gestempelte zu 28 Stüver, auch in $\frac{1}{2}$ u. $\frac{1}{4}$ Stükken, als ungestempelte zu 26 Stüver; ganze und halbe Gulden; gestempelte Schillinge zu 6 Stüv., auch in halben Stücken, ungestempelte Schillinge zu $5\frac{1}{2}$ Stüv.; Dubeltjes zu 2 Stüv. und 1 StüverStücke.

In Kupfer: Deute zu 2 Groot Holl.

Jede Provinz schlägt ihre eigene Münzen: jedoch sollen alle Provinzen, kraft der Utrechtischen Union, solche auf einerlei Fuß ausprägen. Und daher ist in dem Hag eine Generalitäts=MünzKammer unter der Hoheit der General=Staten angeordnet, welche über das MünzWesen der ganzen Republik die OberAufsicht füret, und zugleich die Streitigkeiten mit GoldSchmieden, Juwelirern, und die dahin einschlagenden WechselProcesse, zu entscheiden hat.

Holland insbesondere schlägt Gold= und SilberMünzen in Menge, und ist der einzige Stat in der Welt, welcher sich so wenig um Beibehaltung seines Geldes bekümmert; daß er vielmer suchet, seine Münzen überall gangbar zu machen. Die Dukaten braucht der Holländer zum Handel mit Deutschland und ganz Norden; die Kreuz= oder AlbertsTaler fast blos zum Handel mit Norden; die LöwenTaler werden nach der Levante geschickt; die Dukatons

tons nach Indien, allwo die OstIndische Compagnie auch andere Sorten in ihren eigenen MünzStätten schläget.

I. J. Christoph. NOVISADI diss. Juris Publici, de *iure rei monetariae* apud *Batauos*, Trajecti ad Rhen. 1754.

§. 64.

Finanzen: Die Einname und Ausgaben der ganzen Republik, sind von der Einname und den Ausgaben jeder Provinz, wol zu unterscheiden. Jede Provinz übet das FinanzRegal unabhängig aus; jede hat ihre eigene Revenüen, und bestimmt nach ihrem Belieben, was für Abgiften, und auf was für Art, solche in ihrer Provinz gehoben werden sollen; und jede verwendet solche auch, ausser dem Beitrage zur ganzen Republik, zu ihrer eigenen Notdurft.

§. 65.

Einkünfte, von Holland. Holland, als die reichste Provinz, legt ihren Einwonern unter allen Provinzen die schweresten Abgaben auf.

Zu den ordentlichen Auflagen gehöret.

1) die GrundSteuer (*Verponding*) von Land und Häusern;

[POTT Diss. de *Tributo praediali*, quod in Hollandia exigitur sub nomine de Ordinaire *Verponding*. Lugd. Batav. 1782.]

2) die KaufSteuer, da vom Verkauf aller liegenden Gründe und Schiffe, die über vier Last groß sind, der 40ste Pfenning, nebst einer Erhöhung von zehn Procent, bezalet wird;

3) die

3) die ErbschaftsSteuer (het *Kollateraal*) von allen Erbschaften an einträglichen MobiliarGütern (van *onroerende Goederen*), in Collateral- und aufsteigender Linie, der 20ste Pfenning, so gleichfalls mit dem Zehnten erhöhet worden, [auch katholische Kirchen und ArmenHäuser, müssen das Kollateraal dreimal in hundert Jaren bezalen];

4) die SaatSteuer;

5) die ViehSteuer;

6) die AmtsSteuer auf Besoldungen, AmtsSporteln und Pensionen;

7) die Taxe auf HausBedienten, Kutschen und Pferde, und anderes Furwerk;

8) die starke Accise auf alle LebensMittel, sonderlich auf Brod, Bier, Wein und Torf;

9) das StempelPapir [welches 1624 zuerst eingefürt ward], (het *klein Zegel* oder de gezegelde Papieren); nebst

10) einigen kleineren Abgaben.

Die außerordentlichen Auflagen bestehen

1) in Verdoppelung auch Verdreifachung der GrundSteuer;

2) in Hebung des 200ten oder 100ten Pfennings von allem Vermögen, welche Steuer 1747 bis auf den 50sten Pfenning, jedoch nur nach der Art eines freiwilligen Beitrages, getrieben wurde;

3) in der FamilienSteuer, da ein bis anderthalb Procent von den Einkünften aus der

Industrie, dem Handel und den ausstehenden Kapitalien eingefodert wird.

4) in der KopfSteuer (*Hoofdgeld*).

[a) Die vorzüglichsten Abgaben in den andern Provinzen, hat Pestel im zweiten Buch bei der RegirungsForm der einzelnen Staten angefürt.]

§. 66.

und deren Einhebung;

Verschiedene dieser Abgaben, und sonderlich die Accise, waren bisher in allen Provinzen verpachtet; bis endlich die Bedrückungen der Pächter das Volk 1748 zu dem verzweifelten Aufstande gebracht, wodurch die verpachtete Auflagen in allen Provinzen, außer in Geldern und Seeland, zu Grunde gerichtet worden. Nach vieler Mühe hat man solche, und insbesondere die Accise, doch unverpachtet, wieder eingefüret.

1. Nouveaux *Systemes* de *Finances* comparés avec l'ancien, Groeningue 1748, 8, stellet die Bedrückungen der Pächter und die Seufzer des gemeinen Mannes sehr lebhaft vor, und sucht zu erweisen, daß in Holland allein über 80000 Menschen zur Einhebung der Accise gebraucht worden, und die Pächter dabei järlich 20-24 Millionen gewonnen.

§. 67.

Einkünfte der ganzen Republik

Die Einkünfte der ganzen Republik bestehen

1) in den gesammten Einkünften aus den Generalitätslanden.

2) In

2) In den Zöllen aus allen sieben Provinzen, als welche vorlängstens, nebst den Zöllen der Generalitätslande, mit gemeinsamer Bewilligung auf beständig zur UnionsKasse geschlagen, und zum Unterhalt der SeeMacht bestimmet werden.

3) In den Abgaben der Ost- und WestIndischen Compagnie von ihren järlichen Dividenden.

4) In einigen zufälligen Revenüen, als

a) aus der Abgift der HandlungsGesellschaften für die Erneuerung ihrer Octroien;

b) aus dem freiwilligen Beitrage der OstIndischen Compagnie bei außerordentlichen Fällen aus der CompagnieKasse;

c) oder auch aus einer Abgift der Untertanen der OstIndischen Compagnie, die von derselben zum Behuf der Union eingefodert wird;

d) in KriegsZeiten aus BrandSchatzungen, SeeBeute und dergleichen;

5) und endlich in den järlichen Bewilligungen (*Consenten*) jeder Provinz.

Dieserhalben überreicht der StatsRat, unter Anfürung der ErbStatthalters, gegen Ende eines jeden Jars, den GeneralStaten die *generaale Petitie*, worinnen die durch Consenten aufzubringende Ausgaben des instehenden Jares mit ihren Ursachen, und vornämlich der Ueberschlag des gewönlichen KriegsStats (*ordinaire Staat* van *Oorlog*) angezeigt werden. Hierauf wird der Betrag der UnionsAusgaben durch

die Beschlüsse der einzelnen Provinz festgestellt: und trägt dazu jede Provinz, nach dem 1634 verglichenen MatrikularAnschlage a), ihren Anteil bei.

Zu diesen allgemeinen Ausgaben contribuiret die einzige Provinz Holland mer als alle übrigen Provinzen b); und Amsterdam fast die Hälfte aller Abgaben der ganzen Provinz Holland c).

Das GeneralitätsFinanzWesen wird, unter Aufsicht der GeneralStaten, von dem StatsRat und der GeneralitätsRechenKammer (*Generalitets-Reckenkammer*) besorgt d).

a) Wann 100 Fl. aufgebracht werden sollen: bezalt

Geldern	5 Fl.	11 Stüv.	2 Pfennige,
Holland	57	14	8
Seeland	9	1	10
Utrecht	5	15	5
Friesland	11	10	11
OberYssel	3	10	8
Gröningen	5	15	6
Drenthe	0	19	10
	100	0	0

NB. Es werden in diesem Anschlage 12 Pfenninge auf 1 Stüver gerechnet, welches im FinanzWesen der Republik auch sonst gebräuchlich ist. Siehe diesen MatrikularAnschlag zum KriegsStat und der generaale Petitie, in OTTON. *notit. Rerump. Europ.* p. 417, und im Gegenw. Stat der Verein. Niederl. S. 377. Bei besondern Petitien ist solcher etwas anders eingerichtet, Gegenw. St. d. V. N. eb. das.

b) Häufig muß Holland den andern Provinzen vorschiessen, die ihre Quote zu den Consenten

ten nicht erlegen können; wie denn auch einige wirklich zu hoch angesetzt sind. Daher hat Seeland seit 1779 Nachlaß erhalten. Eben dasselbe verlangt Friesland, welches nach Abzug desjenigen, was es zu den allgemeinen Ausgaben bezalt, nur 189,204 Fl. zu seinen ProvinzialAusgaben im Jare 1770 übrig behielt.]

c) The *present state* of *Holland* schätzt die ordentlichen Einkünfte der ganzen Republik auf 21 **Millionen** Gulden, und setzt die Verhältniß mit den GroßBritannischen und Französischen Revenüen wie 5 zu 7 und 14. Beides, sowol die Summe der Einkünfte, als die Verhältniß mit den Einkünften der beiden benachbarten Staten, hat sich seit dem jetzigen Jarhundert merklich geändert.

d) Siehe hievon mit merem Janiçon, tom. I, ch. 3 und 4, wie auch **gegenw. Zust. d. V. Niederl.** Kap. V, S. 159.

§. 68.

Da die Republik, um sich ihres fürchterlichen Nachbarn, der Krone Frankreich, zu erweren, ihre Kräfte fast hundert Jare hinter einander über Vermögen angreifen müssen; auch durch üble Einrichtung und Verwaltung ihres FinanzWesens, Abname des Handels, und innerliche Uneinigkeit, entkräftet worden: so ist es kein Wunder, daß ihre Schulden dergestalt angewachsen sind, daß ihr Credit dadurch merklich geschwächet worden, und ohne Erneuerung der Statthalterschaft vielleicht schon gänzlich zu Grunde gegangen wäre. und Stats-Schulden.

Diese Schulden der ganzen Republik sind ebenfalls von den Schulden der einzelnen Provinzen abzusondern. Doch sind jene großenteils daraus entstanden, daß einige Provinzen ihren Anteil an den notwendigen StatsAusgaben, entweder gar nicht bewilliget, oder nicht bezalet, wenigstens nicht gehörig entrichtet haben. Und die Republik hat eben dadurch ihren Credit eingebüsset, daß unterschiedliche Provinzen so gar die Interessen ihrer Schulden teils unrichtig abgetragen, teils schlechtweg verweigert. Inzwischen hat jede Provinz noch ihre besondere Schulden, und in Ansehung derselben auch ihren besondern und bessern Credit.

Holland ist in beständigem Vorschuß für die ganze Republik: daher ist ihre SchuldenLast bis gegen 450 Millionen Holl. Gulden angewachsen. Die Schulden der ganzen Republik sind nicht so groß, allein der Credit dieser Provinz ist auch ungleich ansenlicher.

1. Von dem Verfall des FinanzWesens der Republik der Verein. Niederl., und insbesondere auch von den Schulden der Republik Holland, siehe den Auszug aus einer Holländischen um das J. 1717 herausgekommenen Schrift, in dem Stats- und BücherKabinet, B. IX, S. 675, auch noch andere Nachrichten davon eb. das. im 41ten Eingange.

§. 69.

Land-Macht. Weil in den Vereinigten Niederlanden der Geist der NarungsGeschäffte durchgängig vor-

wal-

waltet; so felet es in Kriegsläuften der Republik oft an Menschen, und noch öfterer an Soldaten a).

Doch jede Provinz unterhält einen bestimmten Anteil von KriegsTruppen, die zwar nicht anders als zum Dienst des ganzen Stats gebraucht werden können, aber übrigens, wie in der Bezalung, also auch in Besetzung der OfficiersStellen und sonst, von jeder Provinz allein abhangen. Diese Einrichtung hat veranlasset, daß bei Ermanglung eines GeneralStatthalters, in fortdaurenden FriedensZeiten, das KriegsWesen der Republik mer als einmal in großen Verfall geraten. Und hierinnen ist daher der HauptGrund der Erneuerung der Statthalterschaft zu suchen; und eben deswegen sind auch dem ErbStatthalter nunmer weit größere Gerechtsame in KriegsSachen zugestanden worden b).

a) Vergleich der Niederländer mit den Römern in der Tapferkeit, aus der *Histoire abregée des Provinces Unies des Pays Bas*, Amsterdam 1701, fol.

b) Von ihrer LandMacht siehe auch the *present State of Holl.* 108.

§. 70.

Seit dem BarriereTractat von 1715, hat die Republik in FriedensZeiten ordentlich 54000 Mann unterhalten, welche aber 1736 auf 42555 Mann, und seit dem Aachner Frieden auf ungefär 40000 Mann, reduciret worden.

Im Jar 1760 war der Bestand der Land-Macht folgender:

			Suma
Reuterei	55	Comp.	2886 Köpfe,
Dragoner	24		1176
FußVolk	429		25152
Reg. S. Gotha	10		490
4te B. Nas. Oran.	10		570
3te Bat. Waldeck	10		570
Min. u. Sappeurs	4		208
Schweizer	68		7200
Artillerie	15		1800
1 Comp. zu Amst.	1		400
1 WestInd. Komp.	1		200
Summa	625	Comp.	40237 M.

Hierunter sind aber die GeneralsPersonen, die Gouverneurs und Commandanten, die Ingenieurs, und was sonst zum GeneralStabe gerechnet wird, nicht mit begriffen.

[Nach dem *Almanac de la Cour* (à la Haye chez Gosse, 1784) besteht jetzt die Holländische KriegsMacht aus 3274 M. Kavallerie, und 33430 M. Infanterie, worunter 1452 M. Mariniers, 1089 M. Wallonen, und 6800 Schweizer mit gezält sind. Die gewissermassen von England sonst abhängige Schottische Brigade ist jetzt abgedankt.]

1760 kostete der ordentliche KriegsStat, mit Einschluß der GesandtschaftsBesoldungen und einiger kleinern Artikel, 10,712454 Holl. Fl.; der außerordentliche KriegsStat, wohin das

das Tractament des Prinzen von Braunschweig als General en Chef, und alle Pensionen der reducirten Officiers gehören, betrug 679149 Holl. Fl.

In KriegsZeiten pflegt eine gewönliche Vermerung von 20000 Mann vorgenommen zu werden, welche Vermerung erfoderlichen Falls zwei: auch wol dreimal wiederholet wird. Im Spanischen SuccessionsKriege wurden 120000 Mann, 1711, 127000 Mann, im letzten Kriege 1747, 90000 Mann, von der Republik unterhalten. Diese Truppen werden alsdann meistens für SubsidienGelder von fremden, besonders Deutschen Fürsten, erkauft.

In der Provinz Holland ist vor wenigen Jaren eine LandMiliz errichtet worden, die aus 100 Compagnien, jede zu 100 Mann gerechnet, bestehet.

§. 71.

Der kleine Umfang der Gränzen der Republik, ist aus höchstnötiger Vorsicht durch eine große Anzal Festungen verwaret worden. Man trifft solche nicht nur in den sieben Provinzen selbst häufig an, worunter Coeworden, Heysden, Woudrichem, Klundert, und Willemstadt, die vornemsten sind: sondern fast alle GeneralitätsPlätze sind zugleich Fortereßen; hauptsächlich Sluys, Bergen op Zoom, Breda, Herzogenbusch, Grave, und Mastricht. Diese letztern Oerter nennet man die alte Bar- Festungen

 riere,

riere, als welche schon 1648 im Münsterischen Frieden von Spanien an die Republik überlassen worden.

§. 72.

und Barriere Pläze. Zu mererer Sicherheit hielt die Republik überdas ehemals verschiedene Städte auf deutschem Boden besezt; welche aber bei dem Französischen Ueberfall 1672 verloren gingen a). Hergegen wußte sie sich, durch den Utrechtischen Frieden, und den Barriere Tractat 1715 b), in den Oesterreichisch Niederländischen Festungen: Namur, Dornick, Menin, Furnes, Warneton, Ypern, Knocke und Dendermonde, ein ungemein vorteilhaftes Besazungs Recht zu verschaffen. Diese Pläze nennet man die neue Barriere.

Ueberhaupt sind die Festungen der Republik nach ihrer Größe in drei Klassen, nämlich in 14 Gouvernements:, 30 Commandanten:, und 16 Majors Pläze eingeteilet c). Doch sind die bisherigen Gouverneurs [auch die Commandanten], der neuen Barriere nunmer außer Function; weil die Festungen von den Franzosen merenteils geschleifet, wegen Erneuerung des Barriere Tractats noch allerhand schwere Artikel auszumachen sind, [und die Republik, auf Verlangen des Hauses Oesterreich, 1782 ihre Garnisonen aus den Barrieren ziehen müssen].

a)

a) Eben so hielt sie auch in Emden eine Garnison, und auf dasiger Rhede ein ZollSchiff; welches aber bald nach der Preussischen Besitznemung von OstFriesland aufgehöret hat.

b) In Schmaussens *Corp. J. G. Acad.* tom. II, p. 1593.

c) Gegenwärt. Zustand der V. Niederl. S. 248.

§. 73.

Die Vereinigten Niederländer, welche die Natur zu Seeleuten bestimmt, und deren Freiheit und Ansehen dem Meer sein Wesen zu danken hat, konnten im vorigen Jarhundert mit ihren Flotten a) selbst den Engländern trotzen. Der Umsturz des Handels, die üble Verwaltung des SeeWesens, und die verschiedene DenkungsArt der Land- und SeeProvinzen, haben solche seit dem Utrechtischen Frieden dergestalt entkräftet, daß die Flotte im letzten Kriege kaum den vierten Teil der ehemaligen SeeMacht betragen b). Nunmer ist es der ErbStatthalterschaft, welche das GeneralAdmiralat der Union füret, überlassen, dafür zu sorgen, daß dieser traurige Verlust, wo nicht ersetzet, doch wenigstens vermindert werde. SeeMacht.

Zu Unterhaltung einer beständigen KriegsFlotte sind die ZollEinkünfte aller sieben Provinzen ein- für allemal bestimmt, deren Betrag aber in dem gegenwärtigen Jarhundert weit über die Hälfte und dergestalt gefallen ist, daß davon kaum 10 Schiffe unterhalten werden können.

[Zu

[Zu Anfange des Jars 1784 bestand die Flotte aus 43 Schiffen von 70 bis 50 Kanonen, aus 43 Fregatten von 40 bis 24 Kanonen, und 11 FarZeugen, welche zwischen 12 und 20 Kanonen fürten c)].

a) Im J. 1665 fochten unter dem Admiral-Lieutenant *Opdam* 103 Holländische Kriegs-Schiffe gegen den Herzog von York. BASNAGE in seinen *Annales des P. U.* tom. I, p. 74.

b) Von der SeeMacht der Republik, siehe JANIÇON, tom. I, p. 44 und p. 218; und **Gegenw. Zustand der Verein. Niederl.** Kap. XI, S. 438.

[c) Eine andere wenig von dieser abweichende Liste vom J. 1782, s. in Schlözers Stats-Anzeigen, Heft 17.]

§. 74.

Die Marine wird durch 5 Admiralitäts-Kammern oder Collegia besorget, nämlich die Kammer 1) von **Rotterdam** ('tKollegie op te Maaze oder te Rotterdam), 2) von **Amsterdam**, 3) von **Middelburg** oder in Seeland, 4) von **Hoorn** und Enkhuysen, oder in WestFriesland und dem NorderQuartier, 5) von **Harlingen** oder in Friesland. Nach diesen 5 Kammern ist auch die Flotte in 5 Eskadern eingeteilt. Jede Eskadre soll von drei FlaggenOfficiers, einem AdmiralLieutenant, ViceAdmiral, und Schout-by-Nacht, commandiret werden, welche Plätze aber nicht alle besetzt sind. Wenn der Ober-Befel über die ganze Flotte einer einzigen Person unmittelbar nächst dem ErbStatthalter an-

vertrauet

vertrauet wird, so wird derselbe GeneralAdmiralLieutenant genannt.

Jede Kammer hat ihren bestimmten Anteil an der SeeMacht zu unterhalten, nämlich die Kammer von Amsterdam ein Drittel, jede der vier übrigen Kammern einSechstel.

Die GeneralStaten ernennen den GeneralAdmiralLieutenant, nebst einigen andern MarineBedienten. Die FlaggenOfficiers jeder Escadre wurden bisher von den Staten derjenigen Provinz, worinnen die respective AdmiralitätsKammer sich befindet, und auf derselben Vorschlag von zwo Personen, ernannt.

Dieses Recht ist nunmer dem ErbStatthalter übertragen worden, welcher auch den Vorsitz in allen AdmiralitätsKammern hat, und alle SchiffsCapitäns aus zween von der respectiven Kammer vorgeschlagenen Personen ernennet.

Wenn eine Flotte von 25 bis 30 KriegsSchiffen ausgerüstet werden soll, müssen alle sieben Provinzen dazu ihre Einwilligung geben, welche Einhelligkeit anjetzt um desto schwerer zu erlangen, weil jede Provinz sodann zugleich ihren Anteil an den dazu erfoderlichen Kosten zu tragen hat.

Im Kriege pflegt die OstIndische Compagnie die Flotte der Republik mit 10 bis 20 KriegsSchiffen zu verstärken.

§. 75.

§. 75.

Kriegs Häfen.

Der HauptKriegsHafen der Republik ist Amsterdam. Doch gehören gewissermassen alle diejenigen SeeHäfen hierhin, wo die AdmiralitätsKammern angeleget sind. Sie haben, wie die übrigen HandelsHäfen der Republik, fast den allgemeinen Feler, daß sie unbequem und gefärlich sind a).

a) Die Klagen darüber, und besonders über die SeeHäfen von Amsterdam, Helvoetsluys, und Vliessingen, siehe bei Basnage ch. XXXVI, §. 2, p. 120. [Daher war 1783 im Vorschlag, bei Nieuwendiep im Texel einen bessern KriegsHafen anzulegen].

6. StatsInteresse.

§. 76.

Die Republik der Vereinigten Niederlande ist in der Tat ein Wunder der Religion, der Freiheit, und des Handels. Allein ihr Wolstand ist gefallen, seitdem andere Europäische Nationen klüger geworden, und bei ihr selbst die merkliche StatsKrankheiten a) ausgebrochen sind, welche eine vieljärige Unempfindlichkeit noch gefärlicher gemacht hat.

Durch die WiederEinfürung der Statthalterschaft, ist der Stat gleichsam neu belebt worden: und nunmer läßt sich hoffen, daß, wenn die Vereinigten Provinzen unter dieser Leitung ihre sonst gerümte StatsKlugheit anwenden wollen,

um

um mit Hintansetzung des Eigennutzes, und mit mererer Eintracht, das gemeine Beste zu befördern, die Manufacturen und den Handel zu verstärken, das FinanzWesen zu bessern, und der Land- und SeeMacht wieder aufzuhelfen b); die Dauer der Republik sich noch auf weit längere Zeiten erstrecken wird, als ihr viele Statskundige aus wichtigen Ursachen prophezeien c) wollen.

[Allein seit dem letzten Krieg mit England hat die Republikanische Partei angefangen, gegen den Statthalter und dessen Freunde mit ungewönlicher Künheit zu wüten, so daß alles in der äußersten Gärung ist, und fremde Mächte daran Teil nemen müssen *).

*) Eine Menge StreitSchriften pro und contra fürt Schlözer in seinen StatsAnzeigen an, Heft 18. Eine der wichtigsten ist het *politiek Vertoog*, of het waare Systema van de Stadt van Amsterdam, Frft. 1781, deren Verf. Herr *van Goens* seyn soll, welches auch französisch übersetzt, und in Holländischen Nachdrücken zu haben ist].

1 **Anweisung der heilsamen politischen Gründe und Maximen der Republiken Holland und WestFriesland**, (aus dem Holländischen) Rotterdam 1671, 8. Dieses Buch enthält des Johannis **de Witt** StatsRegeln, wenn gleich LA COURT, das ist **Van den Hoven**, Verfasser davon seyn mag. Siehe FAVORITI NORICI obseruationes ad GUNDLINGII discursus de *republica Hollandica*, p. 107.

** Anmerkungen aus dieser Schrift über des **de Witt** wunderliches Project, daß sich Holland von den andern Provinzen losreissen, und bloß mit Ut-

Utrecht vereinigt bleiben soll, und alsdenn mittelst eines Kanals unüberwindlich werden könne, eb. das. Th. II, Kap. 14;

2. über seine ungegründete Gedanken von der Statthalterschaft, als wäre solche nicht nur unnötig, und wegen der damit verknüpften großen Kosten dem Stat überlästig, sondern auch dessen Freiheit gefärlich, eb. das. Th. III, S. 314. Siehe DE LA BARRE, part. II, p. 22, wo zugleich gegenteils gezeigt wird, daß die Statthalterschaft der Republik nicht allein allezeit zu großem Vorteil und besonderer Ehre gereichet; sondern ihr auch notwendig, ja in der ursprünglichen Verfassung derselben gegründet, und davon unzertrennlich sei. In der Tat leret die Geschichte, daß solche eine GrundSäule des Stats sei, worauf die Freiheit der Republik erbauet, und wodurch ihr Umsturz zweimal gehemmet worden.

a) Feler der GrundVerfassung dieses StatenSystems, aus the *Present state* of *Holl.* p. 72.

b) Noch einige Anmerkungen von dem Interesse und den Maximen dieses Stats, eb. das. p. 93.

c) Die Einwürfe des Cardinals BENTIVOGLIO, in seinen *Relationi* p. 98 gegen die Dauer der Republik, beantwortet BASNAGE, ch. 5; JANIÇON, tom. I, p. 67; DE LA BARRE Part. II, p. 38; und *pres. State of Holl.* p. 71.

Das

Das VI. Hauptstück.

Stat von Rußland.

Schriftsteller.

1. *Etat présent* de la *grande Russie* par le Capitaine Jean Perry, traduit de l'Anglois, *La Haye* 1717, 12.

2. Der jetzige Stat von Rußland, Leipzig 1717, II Teile, 8. Der erste Teil ist eine Uebersetzung des Perry, der andere eine Uebersetzung folgenden Italienischen Werkes: *Relazione* Geografica, Storico-Politica del *Imperio di Moscovia*, von Maria Antonio Pandolfo Malatesta, in *Milano* 1713, 12.

3. An *account* of *Russia* as it was in the year 1710, by Charles Lord Whitworth, *London* 1758, 8.

4. (F. C. Webers) Verändertes Rußland, Hannover, Ister Teil 1729, IIter 1738, IIIter 1740, 4.

5. Philipp Johannis von Strahlenberg Nord- und Oestliches Teil von Europa und Asia, Stockholm (Leipzig) 1730, II Teile, 4. Ist verkürzt und schlecht unter dem Titel übersetzt: *Description* historique de l'*Empire Russien*, Amsterdam (*Paris*) 1757, II Vol. 12.

6. John Bell's *travels* from *St. Petersburg* in *Russia* to diverse parts of *Asia* (von 1714-

1738)

1738) in II Vol., *Glasgow* 1763, 4. Französisch: *Voyages* depuis *Petersbourg* dans diverses Contrées de l'Asie, *Paris* 1766, II tomes, 12.

7. **Moskowitische Briefe**, aus dem Französischen übersetzt, und mit dienlichen Erinnerungen wieder heimgeschickt von einem Deutschen (genant Groß, Secretär des Rußischen StatsMinisters Grafen von Ostermann), Frankfurt und Leipzig 1738, 8.

8. *Oude* en *nieuwe Staat* van't *Russische* of *Moskowische Keizerryk*, Utrecht 1744, IV Vol. 4.

9. Peters von **Haven** neue und verbesserte **Nachricht vom Ruß. Reiche**, II Teile, Kopenhagen 1747, 8. Ist noch zur Zeit nicht Deutsch übersetzt, ungeachtet man von seiner ersten Nachricht, die sehr unvollkommen und felerhaft ist, eine Uebersetzung hat, die zu **Kopenhagen** 1744, 8, gedruckt worden. [Doch sind die Zusätze der neuen Dänischen Ausgabe nachher von Hrn. **Büsching** im 10ten Teil seines **Magazins** mitgeteilt worden].

10. **Gegenwärtiger Stat von Rußland**, nach dem Englischen und Holländischen des Hrn. **Salmon** und **van Goch** übersetzt, vermert und bis auf gegenwärtige Zeiten fortgefürt, von Elias Caspar **Reichard**, Altona und Leipzig 1752, 4.

11. Jonas **Hanway's** Beschreibung seiner **Reisen** von London durch **Rußland** nach Persien und wieder zurück (von 1742-1750), aus dem Englischen übersetzt, Hamb. und Leipzig 1754, II Bände, gr. 4.

12. (Gerh. Friedr. **Müller's**) Sammlung Russischer Geschichte, IX Bände 1732-1764, St. Petersburg, 8.

[13. **Neuverändertes Rußland** oder Leben Kaiserin Catharina der Zweiten, (von Schlözer) Riga und Leipzig 1767, **Erster Teil, Zweiter Teil** 1772, 8.

14.

14. M. J. J. Haigolds (Schlözers) Beilagen zum Neuveränderten Rußland. Erster Th. 1769, Zweiter Th. 1770. Riga und Mitau, 8.

15. Beiträge zur Kenntniß der StatsVerfassung von Rußland, herausgegeben von D. Christ. Schmidt genant Phiseldeck, Riga 1772, gr. 8.

16. Petersburgisches Journal, eine seit 1776 in dieser HauptStadt erscheinende QuartalsSchrift, welche seit dem Jare 1781 denn Titel Neues Petersburgisches Journal fürt.

17. Die Reisen der Russischen Academiker, Gmelin, Lapechin, Pallas, und Georgi, durch die asiatischen Provinzen des Russischen Reichs.

18. Pallas Neue Nordische Beiträge, St. Petersb. 1 - 4ter Band, 1781 - 1783, 8.

19. *Histoire* physique, morale, civile et politique de la *Russie* moderne, par Mr. le Clerc, *Paris* 1783, 4, kann der Besitzer deutscher Nachrichten über Rußland völlig entberen].

1. StatsVeränderungen.

§. 1.

Die Russen werden im neunten Jarhundert nach Christi Geburt zuerst durch Errichtung ihres monarchischen Stats, hernach durch ihre Kriege mit den Griechen, und noch mer durch ihre Bekerung zum Christentum, bekant. Da aber ihre GroßFürsten hierauf die ReichsTeilungen einfüren; so gerät Rußland in große Zerrüttungen; verschiedene Landchsaften wer-

den durch die Polen, Littauer und Schwerdt-Brüder davon abgerissen, und das übrige Land muß den TatarChanen über zweihundert Jare zinsbar bleiben.

§. 2.

Jwan Wasiljewitsch, GroßFürst von Moskau seit der Mitte des XVten Jarhunderts, wird der Stifter des neuen Russischen Reichs. Er bringt verschiedene abgeteilte Fürsten unter sich, entschüttet sich des Tatarischen Joches, überwältiget die Republik GroßNovgorod, und gewinnet Severien. Sein Son Wasili erobert den FreiStat Pleskov, und dessen Son, der Zar Jwan der II, erobert die beiden Tatarischen Königreiche, Kasan 1552, und Astrachan 1554; worauf Fedor Jwanowitsch auch das weitläuftige Sibirien, so bisher schon steuerbar gewesen, völlig mit der Krone verknüpfet 1587.

§. 3.

Als mit Fedors Tode der alte Regenten-Stamm erloschen war, wälten die Russen dessen Schwager Boris Godunov zu ihrem Zar 1597, welcher aber in den nachherigen Händeln mit dem KronPrätendenten Demetrio umkomt 1605. Hierauf gerät Rußland in schwere innerliche Unruhen, wobei sich auch die Polen und Schweden einmischen; bis endlich das Haus Romanov, wegen seiner Anverwandtschaft

mit dem vorigen Stamme, durch freie Wal der Großen auf den Thron erhoben wird 1613.

§. 4.

Michael Fedorowitsch, der erste Zar des Romanovischen Geschlechts, bringt das Reich wieder zur Ruhe. Sein Son Alexius erwirbt sich Kiev nebst dem größten Teil der Ukraine, durch freiwillige Unterwerfung der Kosaken 1654; und entreisset, bei dem hierauf entstandenen Kriege, den Polen Smolensk, Severien und Tschernigov 1655, welche Provinzen wärend der innerlichen Unruhen verloren gegangen waren. Alle diese Landschaften werden nachher 1686, auf ewig an Rußland abgetreten.

§. 5.

Hierauf gelangt Fedor Alexejewitsch 1676, und nach dessee Ableben seine beiden Brüder, Jwan und Peter, 1682 zur Krone, Peter aber sodann nach Jwans freiwilliger Abdankung zum alleinigen Besitz des Reichs 1689. Dieser Peter der Große ist es, welcher nicht nur das bisher barbarische Rußland durch seine vortrefflichen Einrichtungen in einen woleingerichteten Stat umgeschmolzen; sondern selbiges auch zugleich durch die gegen Schweden gemachte Eroberungen der Provinzen Livland, Ingermanland, nebst einem Teil von Finnland 1721, ansenlich verstärket hat. Auch

hat er verschiedene Persische Provinzen 1723 an sich gebracht, und den KaiserTitel angenommen.

§. 6.

Ihm folgt Katharina die I, Peters zweite Gemalin, 1725 in der Regirung; und diese setzt den minderjärigen Peter den II, dessen Enkel ersterer Ehe, zum ThronFolger ein 1727. Nach dessen baldigem Absterben wird Anna Jwanowna, Peters des I BrudernTochter, auf Betrieb der Russischen StatsMinister, zur Kaiserin erwälet 1730, welche dem KurFürsten von Sachsen August dem III, zur Polnischen Krone verhilft, und hierauf mit den Türken einen sehr glücklichen Krieg fürt, wobei jedoch am Ende nichts gewonnen wird. Sie hat die Persischen Eroberungen wieder verlassen [müssen].

§. 7.

Anna ernennt den unmündigen Jwan den III, ihrer Schwester Enkel, zum Nachfolger 1740; welcher aber mit seiner Mutter, der Regentin Anna, ein Jar nachher gestürzet wird, indem sich Elisabeth, Peters des I jüngste Tochter, 1741 auf den Thron schwinget. Diese Elisabeth bringt in dem Frieden mit Schweden zu Åbo 1743, die Finnländische Landschaft Kümmenegord, nebst der Festung Nyslot, an die Krone, und verschafft zugleich ihrem Vetter, dem Holsteinischen Prinzen Adolf Friedrich, die

die ThronFolge des Schwedischen Reichs. Sie läßt sich nachher, dem Hause Oesterreich zu Liebe, in einen Krieg mit Preussen ein; wärend welchem sie in den ersten Tagen des Jars 1762, mit Tode abgeht: worauf ihrer Schwester Son, der regirende Herzog von HolsteinGottorp, Peter der III, welcher schon 1742 zum Groß-Fürsten und Nachfolger von ihr erkläret worden, den Russischen Thron besteiget. Allein Peter verlieret wenige Monate nachher Thron und Leben, und herrschet nunmer seine Statskluge Gemalin Katharina die II, [welche, durch Entdekkungen im äußersten Asien und America, durch Eroberungen von den Türken und Polen, durch die bewaffnete Neutralität, und ihren Einfluß in alle Europäische StatsAngelegenheiten, Rußland auf den höchsten Gipfel seiner Macht erhoben hat].

2. Länder.

§. 8.

Rußland hat seine Herrschaft in Europa und Asien a) so entsetzlich weit ausgebreitet, daß sich solche auf 400 Deutsche Meilen in die Breite, und über 1200 Meilen in die Länge, erstrecket. Es ist kein Reich in der Welt zu finden, dessen zusammenhangende Provinzen der Größe von Rußland gleich kämen. Größe,

Gränzen, Die Gränzen des Russischen Reichs gegen Westen sind Lappland, Schweden, die OstSee und Polen.

[GränzBerichtigung zwischen dem NeuRussischen Gouvernement und der polnischen Ukraine v. 5 Jan. 1781, s. N. Petersb. Journal, 1781, 3 Band].

gegen Norden das weiße Meer, und über Nowa Semlja das EisMeer b);

gegen Osten, hinter dem nordöstlichen EisCap und der HalbInsel Kamtschatka c), die MeerEnge, welche Asien von America trennet, und das Oestliche WeltMeer oder der OstIndische Ocean, als die GränzScheidung von dem unbekannten nordwestlichen America, von Californien und Japan;

[Jetzt da die Russen jenseits Kamtschatka, die aleutischen, andreanowskischen, (Negho) die FuchsInseln, die Kurilen und selbst einen Teil von NordAmerika besetzt haben, ist die östliche Gränze, welche durch järliche EntdeckungsReisen erweitert wird, schwer zu bestimmen d).]

gegen Süden die große Tatarei, das Kaspische Meer e), das Gebirge Kaukasus, der Mäotische Pful (Mer de Zabache), durch welche Gränzen Rußland von Sina f), und besonders den Mongolen und Mandschu, welche unter Sina stehen; ferner von den Landen der freien Kalmücken, Bucharen, KirgisKosacken, Karakalpaken, und andrer unabhängigen Tatarischen Völker; weiter

ter von Persien, Georgien, Tschirkassien und der Türkei g) geschieden wird.

Die Gränzen gegen **Norden** und **Osten** sind erst in den neuesten Zeiten bestimmt worden, da man diese Gegenden bisher zu den unbekannten Ländern und Gewässern gerechnet hat.

a) Die ware GränzScheidung zwischen Europa und Asien bestimmt auf eine neue Art und aus neuen Gründen von **Strahlenberg**, in der Einleitung S. 91.

b) Die Versuche der Holländer 1594, 95, 96, und 1609, um einen Weg zur See nach OstIndien durch das EisMeer zu finden, waren vergeblich. Die neuern SchiffFarten der Russen zwischen dem Jenesei und Lena haben keinen bessern Fortgang gehabt.

c) Die SeeCapitäne **Bering**, **Spangberg** und **Tschirikov**, nebst den beiden Gelehrten **Stöller** und **Delisle**, haben Versuche angestellt, um von Kamtschatka aus nach dem NordOestlichen EisCap, nach America und nach OstIndien zu schiffen, und zum Vorteil der Geographie gute Entdeckungen gemacht. Mutmaßung, wie America von dieser Seite her bevölkert worden. Siehe vornämlich **Müllers Samlung Russ. Gesch.** B. III, Stück 1. 2. 3: auch Steph. **Krascheninnikov's** Beschreibung des Landes Kamtschatka aus dem Russischen, (St. Petersburg 1755, II Teile gr. 4) im Auszuge Englisch übersetzt von Jak. **Grieve** M. D. (London 1764, gr. 4), und hieraus Deutsch übersetzt von Joh. Tob. **Köhler**, Lemgo 1766, 4.

d) Diese größtenteils seit 1768 genauer bekannten Entdeckungen sind umständlicher beschrieben: 1) in *Coxe's* Account of the *Russian Discoveries* between Asia and America, *Lond.* 1780, 4, 2) **Sprengels** Auszug aus **Kreni**-

zins und Lewaschefs Reisen nach den Fuchs-Inseln, im I B. der Beiträge zur Völker- und Länder Kunde, 3) Pallas Neuen Nordischen Beiträgen, worinn die wichtigsten Journale der Russischen Entdecker gesammlet, und erläutert sind.

e) Der Kaspische See ist der größte inländische See in der Welt. Anmerkungen davon aus Perry S. 161; Webern, Th. II, S. 71; und aus Schober's memorabilibus Russicis in Müller's Samml. Russ. Gesch. B. VII, S. 103; sonderlich aber aus Soimonow's Nachrichten, eb. das. S. 155; auch Gärber's Nachrichten eb. das. B. IV, St. 1, besonders von den Völkern und Landschaften an der westlichen Seite des Kaspischen Meers bis an den Fluß Kur.

f) Zank zwischen Rußland und Sina wegen der Russischen Festung am Amur Fluße; und neue Gränze, der Fluß Argun, nebst der Festung Argunsk. Perry, S. 129; Müller S. Russ. Gesch. B. II, S. 293.

g) Insbesondere von der Halb Insel Krim und den Krimischen Tataren, Perry, S. 214.

§. 9.

Klima, Das Klima der verschiedenen Gegenden dieses weitschichtigen Reichs, ist beinahe eben so weit von einander unterschieden als Norden von Süden; und läßt sich Rußland in diesem Betracht wenigstens in vier Haupt Teile zerlegen a).

Flüße, Unter der ansenlichen Menge seiner großen und schiffreichen Flüsse sind der Dnepr, der Don, die Wolga, die Dwina, der Ob, der Jenisej, und die Lena, die vornemsten.

a)

a) Diese Einteilung des Russischen Klimats gibt von Strahlenberg, Kap. II, S. 171.

§. 10.

Der ganze Umfang des Russischen Gebietes kann füglich in das eigentliche Rußland, und in die dazu gekommenen NebenLänder, nämlich 1) die Europäischen, als Livland, Ingermannland, und den Russischen Anteil von Finland, [Russisch Littauen, die HalbInsel Krim], 2) die Asiatischen, als Kasan, Astrachan, und Sibirien zerleget werden.

Rußland an sich selbst wurde im vorigen Jarhundert in Groß- Klein- und WeißRußland abgesondert.

Nach der heutigen Einrichtung ist das ganze Russische Reich in folgende 17 Gouvernements eingeteilet: Einteilung,

1) das Moskowische,

2) das Novgorodische,

3) das Archangelgorodische, wozu das Rußische Lappland geschlagen ist;

4) das Nieder (*Nishnej*-) Novgorodische),

5) das Woroneschische. Diese 5 Gouvernements machen GroßRußland aus.

6) Das Kievische und

7) das Belgorodische. Diese beiden Gouvernements halten KleinRußland in sich. Die Ukraine, oder das Land der KleinRussischen Kosacken, liegt im Bezirk des Kievischen Gouvernements;

8)

8) das Smolenskische. Dieses begreift den Rußischen Anteil von Weiß Rußland.

9) das NeuRußische. NeuRußland nämlich heißt die Colonie, die unter Elisabeth 1755 angelegt, und bisher NeuServien genannt worden. Dieses Gouvernement ist 1765 errichtet.

10) das Rigaische oder Livländische;

12) das Revalische oder Esthländische;

12) das Petersburgische oder Ingermannländische;

13) das Wiborgische oder Finnländische;

14) das Kasanische, hiezu sind ein par Provinzen von GroßRußland geschlagen worden;

15) das Astrachanische;

16) das Sibirische, welches eigentlich die zwo großen Provinzen, die Tobolskische und die Jeniseiskische, unter sich begreifet. Dennoch gibt es noch ein besonderes ViceGouvernement in Sibirien, nämlich das Irkuzkische, welches von dem Gouverneur von Sibirien nicht abhanget;

17) das Orenburgische, wozu auch das Gebiete von Stawropol und die Provinzen Uffa und Isetskoi gehören, und welches überhaupt aus einem Teil von Sibirien, und einem Stück von Astrachan zusammengesetzet ist. Dieses Gouvernement ist 1744 errichtet worden.

Die dreizehen ersteren Gouvernements machen das Europäische Rußland, die vier letztern

tern das Asiatische Rußland aus; und diese werden auch mit dem allgemeinen Namen der Rußischen Tatarei belegt. Die meisten Gouvernements bestehen aus verschiedenen Provinzen, die wieder in merere Kreise abgeteilt sind.

[Seit 1776 ist die alte LandesEinteilung ganz verändert worden, und das Reich besteht gegenwärtig aus 41 Statthalterschaften, von denen 30 in Europa, und 11 in Asien liegen. Die Ersteren heißen: 1) St. Petersburg, 2) Wiborg, 3) Riga, 4) Reval, 5) Moskau, 6) *Wolodimer*, 7) *Pereslawl-Räsanskoj*, 8) *Kaluga*, 9) *Tula*, 10) *Jaroslawl*, 11) *Kostroma*, 12) *Novgorod*, 13) *Twer*, 14) *Wologda*, 15) *Nishnej Novgorod*, 16) *Woronesh*, 17) *Tanbov*, 18) *Kursk*, 19) *Orel*, 20) *Charkov*, 21) *Kiev*, 22) *Tschernigov*, 23) *Novgorod Sewerskij*, 24) *Smolensk*, 25) *Pleskov*, 26) *Polotzk*, 27) *Mohilov*, 28) *Jekaterinoslav*, 29) *Krim*, 30) *Wätka*. — Die Asiatischen heißen: 31) *Kasan*, 32) *Permien*, 33) *Pensa*, 34) *Sinbirsk*, 35) *Saratov*, 36) *Astrachan*, 37) *Orenburg*, 38) *Ufa*, 39) *Tobolsk*, 40) *Irkutzk*, 41) *Kolywan*].

1. Verzeichniß der Gouvernements, Provinzen, Städten, Festungen rc. des Rußischen Reichs (vom Jar 1757) in Müllers Samml. Ruß. Gesch. B. II, St. 4, S. 181.

[2. Kurze Schilderung der gegenwärtigen GouvernementsVerfassung des Rußischen Reichs, von C. D. Ebeling; in Hamburger AddreßComptoirNachrichten, v. 1784].

§. 11.

§. 11.

Producte von Rußland,

Die mereste Provinzen des eigentlichen Rußlands, so ferne darunter die ersteren Gouvernements verstanden werden, sind ein ebenes und ungemein fruchtbares Land, und geben das benötigte zum menschlichen Unterhalt im Ueberfluß: als Getreide, GartenFrüchte, Quell-Salz, sonderlich bei Solkamsk am UssolkaFluß, im Kasanischen Gouvernement und bei Bachmut und Tor in der Ukraine, [SteinSalz bei Iletzk]; Wildpret, Geflügel und FlußFische.

Insbesondere können sie den Ausländern überlassen eine ungeheure Menge Hanf und Flachs nebst LeinSamen und LeinOel; ferner eine Menge Masten, Bretter, und andres HolzWerk nebst Teer, Pech, Calfonium, [Terpentin, dessen Gewinnung die Engländer wärend des NordAmericanischen Kriegs den Einwonern von Archangel gelert haben], Pot- und Weid-Asche; Wachs und Honig; verschiedene PelzWerke, sonderlich eine Menge HasenFelle; Leder, Talg, PferdHare, SchweinsBorsten und GänseFedern. Die Ukraine besonders fürt nunmer auch ziemlich viel Tabak aus.

Die Pferde fallen merenteils klein, und man sucht sich durch Stuttereien von fremden Pferden [dergleichen zu Bronnizi unweit der Stadt Kalomna in Pachrina noch vorhanden sind], zu helfen. Die Wolle hat man bisher nur zu groben Tüchern brauchen können. Eisen wird

an verschiedenen Orten gebrochen, besonders bei Oloneß und Petrowsk am OnegaSee, bei Tula und Chlachowa; Kupfer findet man auch in einigen Gegenden, vornämlich bei Oloneß.

Am weißen Meer wird einige SeeFischerei getrieben, und übrigens nären sich die Rußischen Lappländer und die im Archangelischen Gouvernement und weiter im nordlichen Sibirien wonhafte Samojeden von Kräutern, Fischen und der Jagd, und liefern nichts als etwas Pelzwerk.

1. Anmerkungen aus der natürlichen Geschichte von Rußland, in den Oekon. physikalischen Abhandlungen B. III, Th. II, S. 743, aus *Commercio litter.* Norib. (von 1733).

2. Von der Ukraine handelt Junker in der Beschreibung des Landes zwischen dem Don und Dnepr, bei Müller, in der S. Ruß. Gesch. B. IX, S. 1.

3. Memoires sur les *Samojedes* et les *Lappons* (par Mr. de *Klingstaedt*, Koenigsberg) 1762, 8.

[4. *Güldenstaedt* discours academique sur les *produits* de *Russie* propres pour soutenir la Balance du Commerce exterieur, *Petersb.* 1777, 4. Verschiedentlich Deutsch übersetzt unter andern im Deutschen Museum, 1777, Octob].

§. 12.

Unter denen von Schweden eroberten Provinzen ist Livland, so in Lettland und Esthland eingeteilet wird, wegen seiner starken Viehzucht und Fischereien und seines großen Ueberflußes an Getreide, Hanf, Flachs und Holz, Livland.

die ergiebigste a). Man findet auch in vielen Bächen und LandSeen PerlenMuscheln.

[Bei der Teilung von Polen 1772, hat Rußland den ansenlichsten Teil erhalten. Er besteht aus den beiden Statthalterschaften, Polotzk, und Mohilow, und begreift 1955 QuadratMeilen. Die besten Gattungen von Hanf, Flachs, Lein- und HanfSat gingen von hier sonst mit andern Littauischen Waren nach Königsberg, jetzt aber die Düna herunter nach Riga.

Die HalbInsel Krim nebst Kuban und Taman, nam Rußland 1782 in Besitz, und ward darin in letzten Frieden mit der Pforte den 8 Jan. 1784 geschlossenen Frieden bestätigt. Dies noch meist wüste, wenig angebauete, und von den Türken und den Tataren vernachläßigte Land, wird unter der neuen Herrschaft gewiß bald seinen alten Flor wieder erlangen. In den Gebirgen ist es sehr fruchtbar. Constantinopel ward sonst von hieraus mit Getreide versehen. In den Waldungen gibt es SchiffHolz von allen Gattungen überflüßig. Die Gebirge sollen Spuren von Eisen und Silber geben. In einigen Gegenden wächst Wein, der dem Ungerischen nahe kommt, und die ViehZucht war bisher der Einwoner wichtigster NarungsZweig].

a) Ueberhaupt von Livlands Vorteilen, Weber, B. III, S. 119, und noch besser Müller in der S. Ruſſ. Gesch. B. I, S. 263. Warum das Livländische Korn dem Korne anderer Nationen vorgezogen, und teurer bezalt wird, Weber B. I, S. 68.

[1. To-

[1. Topographische Nachrichten von Liv- und Esthland, v. A. W. Hupel, drei Bände, 8, Riga, 1782.

2. N. E. Kleemans Reisen, dritte Auflage, Wien 1783, 8.

3. Sujevs Nachrichten von der Krim, in Pallas Nordischen Beiträgen, 4 B. S. 249].

§. 13.

Das ungemein weitläuftige Sibirien ist zwar überhaupt wenig, und sonderlich in denen Gegenden, die zu äußerst gegen Norden und Osten liegen, fast gar nicht, angebauet. Inzwischen ist dennoch dessen mittlerer und südlicher Teil, wegen der Biber-, Zobel-, und Hermelin-Felle; ferner der Pelze von schwarzen, kreuz-blauen, und weißen Füchsen, des Grauwerks oder Fehwammen, und verschiedener anderer Pelz- und Rauchwerke; auch wegen seiner Eisen- und Kupfer- [vorzüglich aber der Silber-Bergwerke bei Kolywan, Barnaul im Schlangenberge, und an der Sinesischen Gränze bei Nertschinsk] sehr wichtig. Auch wird Gold bei Katharinenburg und Beresov, ferner Bibergeil, Bisam, Schwefel, MarienGlas, und andere Waren, daher gebracht. Sibirien.

1. D. Johann George Gmelin's Reise durch Sibirien (von 1733 bis 1743), IV Teile, Gött. 1754 u. 1752, macht den IVten bis VIIten Teil von der Sammlung neuer und merkwürdiger Reisen aus.

2. Heydenreich's Bericht von dem Argunskischen oder Nertschinskischen HüttenWerk v. J. 1730, im gemeinnützigen Magazin B. III, S. 570. [Beschreibung der Nertschinski-

schen Berg- und HüttenWerke in östlichen Sibirien; in Pallas Nord. Beiträg. 4 Th.]

3. Von der Handlung in Sibirien Müller in S. R. Gesch. B. III, St. 5 und 6, S. 413.

§. 14.

und den Südlichen Provinzen.

Die Südliche Provinzen Kasan, Astrachan und das Orenburgische Gouvernement, sind in einigen Gegenden an allerlei LebensMitteln sehr fruchtbar, aber ebenfalls lange nicht hinlänglich angebauet. Das Bast von ihren unzälichen Linden, und die davon verfertigte Matten, werden durch ganz Europa verfürt.

Kasan liefert das EichenHolz zum Russischen SchiffBau, und zeuget viel Getreide, auch Eisen, Kupfer, Alaun, und Schwefel.

Astrachan hat sonderlich längst der Wolga schöne ViehZucht, vielen Salpeter, große Salz-Teiche, ansenlichen FischFang, und bereitet aus den FischRogen hauptsächlich des Beluga (Haußen) und des Osetrina (Stör) den Kaviar, und aus deren Blase den FischLeim (Haußen- oder HausBlase) in Menge. Die unter Peter dem I hier angelegte Schäfereien, nebst dem WeinBau, sind noch nicht gelungen. In der Gegend von Kislar am TerekFluß wird einige Seide gezogen. Die deutsche Colonie, so 1763 bei Saratov angelegt wurde, [durch Pugatschevs Aufrur aber sehr gelitten hat] fängt nun an, einen sehr fruchtbaren Boden zu bearbeiten a).

In

In der Provinz Ufa, die zum Orenburgischen Gouvernement gehöret, findet sich unter andern ein ergiebiges SalzBergwerk.

[a) s. Schlözers Briefwechsel 4 Heft, S. 247.]

1. Aug. Ludw. Schlözer's Auszug aus D. Gottlob Schober's ungedruckten memorabilibus Russico-Asiaticis in Müllers S. Russ. Gesch. B. VII, 1 und 2 Stück, nebst Lerche'ns Verbesserungen zu Schobern, eb. das. S. 531.

2. *Atlas Russicus*, mappa vna generali et vndeviginti specialibus Imperium Russicum, secundum leges geographicas et recentissimas obseruationes delineatum, exhibens, cura et opera Academiae Imperialis scientiarum Petropolitanae, Petropoli 1745, gr. fol. [Zur Zeit ist die beste allgemeine Charte vom Russischen Reich, *Tabula geographica* generalis *Imperii Russici* a Ioh. *Trescot* et Iac. *Schmid* 1776, 3 Blatt].

3. Einwoner.

§. 15.

Ungeachtet nicht der 20ste Teil der Russischen Länder gehöriger Maßen bewonet und angebauet ist; auch die großen Kriege in entlegenen Ländern, die Garnisonen in wüsten Gegenden, und noch mer der Aufgebot zu allerhand FronArbeiten, das Volk dünner gemacht: so wird dennoch Rußland auch den größern Reichen in Europa an Menge der Einwoner nicht viel nachgeben a). Aus der von 1744 bis 1751 angestellten Zälung der Bürger und Bauern in den meresten Einwoner Anzal

Gouvernements, wie auch aus andern Angaben, läßt sich mutmaßen, daß Rußland in seinem ganzen Umfange ungefär 18 Millionen Menschen in sich fasset. Seit diesem Jarhundert sind viele Mittel glücklich angewandt worden, die Landschaften volkreicher zu machen, und die Fortsetzung derselben verspricht in der Zukunft eine mächtige Vermerung. [Jetzt hat Rußland sicher über 22 Millionen Einwoner. In den ältern Angaben felen die VolksMenge von Livland, Esthland, und Finnland, der neuacquirirten Littauischen Provinzen, welche 1776 gewiß 1,781,000 Einwoner hatten, und die Einwoner der Krim, wenn sie gleich zur Zeit der Russischen Besitznemung nur 50000 Seelen stark waren. Auch nimt die Bevölkerung immer zu, wie die Listen der Gebornen beweisen. Genauer aber wird man die Russische VolksMenge erfaren, so bald die Listen der neuesten Revision den Publikum vorgelegt werden, in welchen, zufolge der kaiserlichen Verordnung von 1781, zuerst beide Geschlechter oder sämtliche Untertanen gezält werden sollen b)].

a) Die Russen haben ehemals in KriegsZeiten öfters, gleich den Türken und Tatarn, die Menschen weggeschleppet. Ex. an der großen Finnländischen Colonie seit 1617, **Weber**, B. III, S. 29.

[b) Eine Liste der drei Revisionen v. 1725, 1745, und 1766, steht in Schlözers Briefwechsel 3 Heft.]

§. 16.

§. 16.

und Charakter.

Den Russen macht seine LebensArt a) dauerhaft, und zu den schwerensten Strapazen geschickt. Vor Peter dem I war er den Ausländern fast blos auf der schlimmen Seite bekannt. Man schilderte ihn als einen unreinlichen, faulen, versoffenen, betrügerischen, heimtückischen u. halsstarrigen Menschen, mit einem Worte, als einen Barbaren, ab. Sein Kopf war wüste, sein ganzes Wesen roh, und eine undenklich alte Gewonheit schien ihn darinnen verhärtet zu haben. Allein der kluge und unermüdete Peter erfand das Geheimniß, ihn umzuschmelzen. Durch Liebe und Schärfe lerte er ihn denken und gesittet leben b). Nunmer sind die Russen den andern Europäern änlicher geworden; doch hängt der Pöbel noch den alten Lastern nach.

a) Exempel an ihren verschiedenen Arten zu baden, **Weber**, B. I, S. 22.

b) Wie Peter die alten Gewonheiten abgeschafft, z. E. die großen Bärte, die jedoch von Geistlichen und Bauern noch jetzt getragen werden, **Perry**, S. 308; die langen Kleider der MannsPersonen, eb. das. 312; die alte WeiberTracht, eb. das.

Wie darüber verschiedene Empörungen entstanden, und sonderlich das Edict wegen der Bärte und Kleider die Ursache der großen Revolte in Astrachan 1705 gewesen; **von Strahlenberg**, S. 248.

4. StatsRecht.

§. 17.

Grund Gesetz wegen der Thronfolge.

Das Rußische Reich ist, seit den Zeiten Jwans Wasiljewitsch des I, reichshergebrachter Maßen unteilbar. Das weibliche Geschlecht ist von der Regirung nicht ausgeschlossen. Ueber die ThronFolge disponirte zwar der regirende Monarch bisweilen, doch so daß er seine Familie nicht vorbei ging.

Peter der Große publicirte 1722 den 5 Februar eine Verordnung a), wodurch die bisherige Thronfolge nach dem Recht der Bluts-Verwandtschaft aufgehoben, und solche lediglich dem Willen des regirenden Monarchen unterworfen wurde. Er stellte nämlich darinnen fest:

> daß es jederzeit in des regirenden Landes-Herrn Willkür stehen solle, nicht allein die Succession, wem er will, zuzuwenden; sondern auch den bereits ernannten Nachfolger, wenn er einige Untauglichkeit an ihm bemerket, wieder zu verändern.

Zu dieser Verordnung, die damals von dem ganzen Reiche beschworen b) werden mußte, gab die Absalonitische Bosheit seines ErbPrinzen Alexej Gelegenheit; doch mag die geheime Absicht, seine Gemalin auf den Thron zu setzen, die eigentliche Ursache davon gewesen seyn. Es ist dieses

dieses das einzige geschriebene ReichsGrundGesetz in Rußland.

Ob diese, in der heutigen ganzen Christenheit unerhörte ThronfolgeOrdnung, dem Russischen Reich vorträglich oder nachteilig sei, bleibt der Geschichte zu entscheiden überlassen. [Ob sie aber noch in Rußland gelte, oder aufgehoben sei, dies ist von verschiedenen deutschen Gelerten bestritten worden. Unter Peter dem II ward sie gewiß aufgehoben; allein unter der Kaiserin Anna finden sich Spuren, daß der Hof diese SuccessionsOrdnung doch als ein ReichsGesetz erkannt habe c).]

1. Das Recht der Monarchen in willkürlicher Bestellung der Reichsfolge, durch Petri des I Verordnung festgesetzet, denen aufrichtigen aber einfältigen Menschen zu Liebe ausfürlicher dargeleget, aus dem Russischen übersetzt, Berlin 1724, 4.

a) Diese Verordnung steht in Schmauss'ens Corp. Jur. Gent. tom. II, p. 2148.

b) Schlözer Untersuchung über Rußlands ReichsGrundGesetze, Gotha 1777. Ebendess. Briefwechsel, Heft 13, S. 61 und 387. Curtius über das Russische SuccessionsGesetz in Dohms Materialien, dritten Lieferung].

c) Wunderliche Widerspänstigkeit vieler Russen, die dem ungenannnten Thronfolger nicht schwören wollen, von Strahlenberg, S. 258.

§. 18.

Aus diesem ReichsfolgeGesetz läßt sich herleiten, daß, wenn ein minderjäriger Thronfolger ernennet wird, der erblassende Monarch Volljärigkeit,

nach seinem Gefallen die Zeit der Majorennitåt bestimmen kann a).

Krönung. Die Krönung und Salbung ist nach dem ReichsHerkommen eingefürt, und wird jederzeit zu Moskau mit vielen Feierlichkeiten vollzogen. Der Archijerei von Novgorod dirigiret die KrönungsHandlung.

Das Ceremonial dabei ist noch in den neuesten Fällen einigen Veränderungen unterworfen gewesen. Doch sieht man daraus, daß kein anderer, als der sich zur Griechischen Religion bekennet, der Krone fähig ist. Uebrigens wird weder bei der ThronBesteigung, noch bei der Krönung, von dem neuen Monarchen einiges Versprechen getan, viel weniger ein Eid abgeleget.

a) Catharina die I setzte in ihrem Testamente Art. 3, die Majorennität Peters des II auf den Anfang seines 16ten Jares, Memoires du Regne de Catharine, p. 600; Anna Iwanowna die Volljärigkeit des unmündigen Iwans des III auf den Anfang seines 17ten Jares. Genealogisch-Historische Nachrichten, Teil XXI, S. 792.

1. Beschreibung der hohen Salbung und Krönung Anna Joannowna, wie solche den 28 April 1740 in Moskau vollzogen worden, St. Petersburg 1721, gr. fol. Womit zu vergleichen die Krönung der Kaiserin Elisabeth, Geneal. Historische Nachrichten, Th. XXXVIII, S. 106. Siehe auch Köhlers MünzBelust. B. VIII, S. 258.

[KrönungsGeschichte der Kaiserin Catharina der II, d. 22 Sept. 1762. Neuverändertes Rußland, II Th. S. 177 rc.]

§. 19.

§. 19.

Der Russische SelbstHerrscher ist an das natürliche Recht und die Griechische Religion gebunden. Sonst aber ist keine Verbindlichkeit vorhanden, welche seiner unumschränkten Gewalt, in Ausübung aller nur erdenklichen MajestätsRechte, Gränzen setzen sollte. Die Nation hat sich auch so wenig gewönen können, ihrem LandesHerrn im geringsten die Hände zu binden; daß die Capitulation, so man der Kaiserin Anna Iwanowna vorgelegt, kaum von monatlicher Dauer gewesen a). unumschränkte Regirung.

Jedoch genießen die von Schweden eroberte Provinzen, und besonders Livland und Esthland, kraft ihrer Capitulationen und andrer Verträge, wie auch kraft des Nystädtischen Friedens, gewisse Vorrechte. Auch haben sich die Kosacken in der Ukraine, und die Saporoger-Kosacken, bei ihrer Unterwerfung große Freiheiten ausbedungen [welche aber mit der Setscha 1775, aufgehoben wurden]. Einigen Asiatischen Völkern sind gleichfalls, nebst den neuen Colonien, besondere Gerechtsame zugestanden worden.

a) Von den Capitulationen in alten Zeiten siehe die Moskowitischen Briefe, in den Anmerkungen S. 233.

§. 20.

Der Russische Adel bestand ehedem blos aus Knäsen (Knjäsen) und Dworäninen. Jene mach- Russischer Adel.

ten den hohen und begüterten Adel aus, der freie LandGüter mit Leibeigenen besaß, [und teils vom großfürstlichen Hause, teils von den alten Fürsten von Littauen, oder den Tatarischen Chanen stammte]: zu diesen gehörten alle übrigen Edelleute. Heute bedeutet Knäs einen Russischen Fürsten a). Die ehemalige Bojaren waren gewisse vorneme ReichsBeamten, die man mit den jetzigen wirklichen geheimen Räten vergleichen kann, und hatten deswegen sowol sie als ihre Nachkommenschaft, die Syny Bojarskie oder BojarenSöhne, einige Vorzüge zu genießen.

Peter der Große fieng an, auch Grafen und Baronen zu creiren c). Zugleich fürte er 1714, bei den adelichen Gütern die Unteilbarkeit ein, und gab deren Besitzern das Recht, solche nach Gefallen dem Würdigsten unter ihren Kindern zuwenden zu können b). Man hatte auch adeliche Güter, die blos auf den MannsStamm erbten. Aber seit 1731 ist beides aufgehoben, die Unteilbarkeit der Willkür der Familien freigelassen, und das ErbRecht der weiblichen Linien nach Abgang des MannsStammes durchgängig festgestellt worden.

Auch hat Peter der Große den FamilienRang des Adels abgeschafft, und eine allgemeine RangOrdnung nach den verschiedenen Aemtern eingefüret. Hiebei ist der KriegsRang zum MaßStabe des Ranges aller übrigen StatsBedienungen gelegt worden. [Sie ist in Büschings Magaz. Th. 7, S. 359 zu finden].

Die

Die Bauern auf den adelichen Gütern stehen durchgängig in der Leibeigenschaft, und schätzet man daher den Wert eines Gutes nach der Zal der BauernKöpfe männlichen Geschlechts.

Uebrigens war bisher der Russische Adel mit allen andern Untertanen der höchsten Majestät auf gleiche Art unterworfen d). Es hat aber Kaiser Peter der III selbigem, mittelst einer Ukase vom 28 Januar 1762, die völlige Freiheit und alle diejenigen Vorrechte erteilet, deren der Livländische und übrige Adel in den eroberten Europäischen Ländern genießet. Dieser FreiheitsBrief ist von Catharina der II erneuert worden.

a) Von Strahlenberg, Kap. III, S. 300, macht verschiedene Einteilungen des Russischen Adels, und füret die vornemsten Familien an.

[b) Der erste Baron war Peter Schafirov. Er erhielt 1710 diese Würde. Allein die Russischen FreiHerrn sind nicht zalreich, und nur 5 Freiherrl. Familien im Reiche. s. *le Clerc* Histoire physique morale et civile de la Russie moderne, Vol. I, p. 428].

c) Bei dieser neuen ErbfolgeOrdnung der Adelichen, soll Peters Absicht gewesen seyn, sich dadurch den Weg zu der schon damals projectirten ThronfolgeOrdnung zu bahnen. Strahlenberg, S. 243.

d) Wie der Zar Fedor, Peters des I ältester Bruder, die schriftlichen Urkunden und Privilegia des ganzen Russischen Adels zu Staub und Aschen verbrandt; davon siehe Weber, Band I, S. 252.

1. *Ius Publicum* Imperii *Russorum*, auctore M. Morgenstern, Halis Salicis, 1737, 8.

2.

2. *Lettres Russiennes*, (par Mr. STRUBE de Pyrmont), 1760, 8.

5. Hof- und Regirungs-Verfassung.

§. 21.

Des Kaisers Titel, Ehemals ließ sich der Besitzer des Russischen Thrones tituliren, Groß-Fürst von Moskau, Herrscher (Powelitel) und Selbsthalter (Samoderschetz oder Autocrator) von ganz Rußland. Seit Eroberung von Kasan und Astrachan ward der Titel Zar gewönlich a), und seit den Polnischen Eroberungen im vorigen Jarhundert der Titel: Selbstherrscher des gesammten großen, kleinen und weißen Rußlandes. Peter der I nam, bei den Feierlichkeiten des Nystädtischen Friedens 1721, den ihm von seinen Untertanen angetragenen Kaiser-Titel b) an, welchen nunmer ganz Europa c), und besonders auch das Deutsche Reich d), erkannt hat.

Der heutige Titel des Russischen Monarchen ist also: Kaiser und Selbstherrscher von ganz Rußland (oder Selbsthalter aller Reußen). Die vollständige Titulatur aber hat folgende Zusätze: zu Moskau, Kiev, Wolodimer, Novgorod; Zar von Kasan, Zar von Astrachan, Zar von Sibirien, [Zar vom Taurischen Chersones]; Herr von Pleskov und Groß-

Fürst

Fürst von Smolensk; Fürst von Esthland, Livland, Karelien, Twer, Ingrien, Permien, Wätka, Bulgarien und andern Ländern; Groß-Fürst von Nishnej Novgorod, Tschernigov, Resan, Rostov, Polotzk, Jaroslawl, Bëlosero, Udorien, Obdorien, Kondinien [Witepsk, Mstislaw], und der ganzen mitternächtigen Gegend Gebieter, Herr der Landschaft Iwerien, der Kartalinischen e) und Grusinischen (Georgianischen) Zaren, des Kabardinischen Landes, der Tscherkassischen und Gorischen (im Gebirge wonenden) Fürsten, und anderer ErbHerr und Beherrscher.

a) von **Strahlenberg**, Kap. VI, S. 267.

b) Von der Uebertragung des Kaiserlichen Titels, **Weber**, Band II, S. 3. Der Erz-Bischof von Novgorod fiel zuerst darauf, daß Powelitel und Autocrator nichts anders als Imperator heisse. Von **Strahlenberg**, eb. das.

c) Preußen und die Vereinigten Niederlande haben solchen Titel zu allererst erkannt; dagegen hat der Römische Kaiser nebst dem Deutschen Reiche, die meiste Schwierigkeit dabei gemacht. Peter berief sich hauptsächlich auf ein Schreiben Kaisers Maximilian des I an den GroßFürst Wasili vom 4 August 1514, darinnen diesem der Titel Imperator beigeleget worden. **Weber**, B. I. S. 357.

d) Wie das Kurfürstliche Collegium, der Römische Kaiser, und das Deutsche Reich, die Russische Monarchin Elisabeth als Kaiserin erkannt, davon siehe die **Sammlung der Stats-Schriften unter Kaiser Franz**, im IVten Bande, und **Mosers** Einleitung zu den neuesten Deutschen StatsAngelegenheiten, Lib. V, membr. 3, p. 578.

Von

Von Berger, Struve, Schmeizel, Paul von Gundling, und Otto, haben teils wider, teils für die Rechtmäßigkeit dieses Titels geschrieben.

[e) Kartalinien ist der Name einer Georgischen Provinz, die auch Kartel genannt wird. Wachtang, Fürst dieses Landes, flüchtete 1699 nach Rußland, und hinterließ in seinem Testament sein Fürstentum 1714 Kaiser Peter dem Großen. Im J. 1783 hat sich Fürst Heraclius von Kartel und Kaket, dem Russischen Reiche von neuem unterworfen. S. Hausen's StatsMaterialien, 6 Stück, S. 644.]

§. 22.

Wapen, Die Russische GroßFürsten sollen anfangs als Heiden einen Bogen und Pfeil im Wapen gefüret haben. Als Christen namen sie drei Zirkel in einem Triangel, hernach den Ritter St. Georg, Iwan der II aber, wegen seines Anspruchs auf das Griechische Reich, den doppelten Kaiserlichen Adler, an. Peter der I gab dem Russischen Wapen die heutige Figur. Es besteht in einem schwarzen, zweiköpfigten, und dreifach gekrönten Adler im güldenen Felde; welcher das Wapen von Moskau auf der Brust, und 6 andere Wapen, nämlich von Astrachan, Sibirien, Novgorod, Kasan, Kiev, und Wolodimer, in den Flügeln füret. Das große Reichs-Insigel hat noch 26 Wapen der andern Russischen Provinzen, welche in Form einer Oval-Linie rings um den Adler zusammen hangen a).

a) Siehe Weber, Band II, S. 180, und *Acta Eruditorum* ad a. 1708, p. 218, auch die Moskowitischen Briefe in den Anmerkungen, S. 515.

[1. Colland auf die Russische Geschichte sich gründende Erläuterungen, und Erklärungen des Russ. HauptWapens, Oehringen, 1774, 4.]

§. 23.

Der HofStat ist von Peter dem I zuerst auf einen regelmäßigen Fuß gesetzet, von Anna Iwanowna aber, der Würde des kaiserlichen Titels gemäß, so prächtig gemacht worden, daß er in ganz Europa nicht prächtiger zu finden ist. HofStat,

1. Le *Ceremonial* de la Cour Imperiale de *Russie*, im *Ceremonial Diplom.* tom. II, p. 623.

§. 24.

Diesen Glanz des Hofes vermeren auch seit dem einige RitterOrden. Der erste und vornemste ist der St. AndreasOrden a), errichtet 1698, welchen die Kaiserin Catharina mit den OrdensStatuten und Kleidungen versehen. Das OrdensZeichen besteht auf der HauptSeite aus dem heiligen Andreas an einem blau-emaillirten Kreuze hangend, und aus einer Krone über demselben, mit einem Buchstaben in jeder Ecke des Kreuzes, nämlich: S. A. P. R. (Sanctus Andreas Patronus Russiae). Auf der RückSeite ist der Russische doppelte Adler, und darüber eine Krone mit sechs FeuerFlammen. Auf des Ad- RitterOrden,

lers

lers Brust und Hals, liegt eine bunte Schlange, und dazwischen stehen auf des Adlers Brust die Russischen Worte: pro fide et fidelitate. Das OrdensBand ist hellblau, und wird zugleich ein OrdensStern getragen. Die OrdensKette besteht aus dem AndreasKreuz und der KaiserKrone wechselsweise.

Der andere Orden ist der St. Alexander NevskijOrden b), welchen Peter zwar angeordnet, aber Catharina 1725 zuerst ausgeteilet hat. Sein OrdensZeichen ist ein rotemaillirtes Kreuz mit güldenen Adlern durchschnitten. In der OvalMitte zeiget sich der heilige Alexander Nevskij zu Pferde in SchmelzArbeit. Das OrdensBand ist von hochroter oder PonceauFarbe. Auf dem silbernen BrustStern siehet man die sich durchschneidende Buchstaben S. A. mit den Worten: Principibus Patriae. Dieser Orden ist ohne OrdensKette. Alle AndreasRitter sind zugleich Ritter vom AlexanderOrden.

Außer diesen beiden findet sich auch noch ein weiblicher AdelsOrden, welchen Peter der I aus Hochachtung gegen seine Gemalin Catharina 1714 gestiftet, und ihn nach ihrem Namen den St. CatharinenOrden c) genennet hat. In dem OrdensZeichen erblickt man auf der einen Seite die heil. Catharina sitzend, mit ihren WarZeichen, auf der GegenSeite ein Nest voll junger Adler auf einem Hügel, und an dessen Fuß zween alte Adler, jeden mit einer Schlange

im

im Schnabel. Ueber dem Nest sind die Worte: aequat munia Comparis. Der Orden wird an einem PonceauBande mit silbernen Borten, von der rechten Schulter auf der linken Seite herunter, getragen. Es gehöret auch ein OrdensStern mit obiger Aufschrift dazu. Er wird nur an weibliche Personen vom hohen Adel erteilet, und hat den Rang über den St. AlexanderNewskijOrden.

[Katharina hat diese beschriebenen RitterOrden, mit zwei neuen, einem militairischen, und den andern zur Belonung würdiger StatsDiener aus allen Ständen, vermert. Der erste Orden ist der Orden des heil. Georgs, d. 26 Nov. 1769 für Land- und SeeOfficiere gestiftet, die sich durch Bravour und Geschicklichkeit auszeichnen. Die OrdensZeichen sind, ein viereckter goldner Stern, in dessen Mitte der NamensZug des heil. Georg, mit der Russischen Ueberschrift: für den KriegsDienst und die Tapferkeit, und ein weiß emaillirtes goldenes Kreuz mit dem Bilde des H. Georg, wie er den Drachen erlegt. Dies Kreuz wird an einem seidenen Bande mit drei schwarzen und zwei gelben Streifen, nach dem verschiedenen Range der Ritter, über die Schulter am Halse und im Knopfloch getragen. Die Ritter sind in vier Classen geteilt, und die Aeltesten jeder Classe erhalten Pensionen von unterschiedenem Wert; wozu die Summe von 40,000 Rubeln ein- für allemal bestimmt worden d).

Der zweite Orden des heil. Wladimir, ward d. 22 Sept. 1782, zum Andenken der an diesem Tage geschehenen Krönung der Kaiserin, gestiftet. Jeder, der eine Civil- und Militair-Charge bekleidet, welche in den vierzehn Classen der Russischen RangOrdnung rangirt, und in dieser vorzüglichen Eifer und Fähigkeit gezeigt, oder solche 35 Jar ohne Tadel inne gehabt hat, kann diesen Orden erhalten. Die OrdensZeichen sind, ein achteckigter Stern, in dessen Mitte, in einem schwarzen Felde, ein rotes Kreuz befindlich, um welches die Russischen Buchstaben S. R. K. B. zu lesen sind, die AnfangsBuchstaben der Worte: der heilige Apostelgleiche Fürst Wladimir, und ein goldenes an den Seiten schwarz emaillirtes Kreuz. In der Mitte sieht man unter der großfürstlichen Krone den geschlungenen Namen des heil. Wladimir, auf der RückSeite das Datum der OrdensStiftung. Das Kreuz wird an einem seidenen schwarz und rot gestreiften Bande getragen. Die Glieder des Ordens sind in vier Classen geteilt. Sie erhalten, wie die vorigen, Pension, aber eine geringere als die GeorgsRitter, rangiren aber als Ritter in der vierten und sechsten Classe der Russischen RangOrdnung e).]

Endlich ist auch der Herzogliche Schleswig-Hollsteinische St. AnnenOrden hieher zu rechnen, welcher wärender Regirung Elisabeths, von dem damaligen GroßFürsten Peter Fedorowitsch erteilet worden, und anjezt von dem Groß-

GroßFürsten Paul Petrowicz als GroßMeister desselben vergeben wird f).

a) Vom AndreasOrden, Weber, B. III, S. 161, und Moskowitische Briefe in den Anmerkungen, S. 516.

b) Vom AlexanderOrden, Weber, eb. das. S. 38.

c) Vom KatharinenOrden, Weber, B. I, S. 57, und Reichard's Stat von Rußland in der Vorrede.

[d) S. Neuverändertes Rußland, Th. II, S. 209.

e) S. Neues Petersburgisches Journal 1782, dritter Band.

f) Gewissermaßen machen die zwölf *Dames à Portrait* am Russischen Hofe, welche das Bild der Kaiserin zu tragen die Freiheit haben, eine neue OrdensVermerung. S. Le Clerc Histoire de la Russie moderne, T. I, p. 454.].

§. 25.

Der Senat, oder der hohe dirigirende Senat, der Synod oder geistliche Rat, das Kriegs- Kammer-, und JustizCollegium, sind die vornemsten Collegia des regirenden Monarchen, in dessen bloßer Willkür die Ernennung der sämmtlichen Mitglieder derselben beruhet. Sie sind nichts weniger als Stände des Reichs, dieser Begriff ist in Rußland so gar dem Namen nach unbekannt. Inzwischen ist doch ihr Ansehen bei der ThronFolge und bei Revolutionen von großem Gewichte. Sie werden nebst einigen andern höheren RatsVersammlungen ReichsCollegia genannt. vornemste Collegia,

Der Senat insbesondere besorget alle einheimische StatsGeschäffte als das höchste Regirungs- und GerichtsCollegium, und sind selbigem alle weltlichen ReichsCollegia, Gouvernements, und Gerichte, unterworfen. [Er ist, der Verordnung von 1762 zufolge in 6 Departements verteilt, von denen 4 in Petersburg, und 2 in Moskau, ihren Siz haben a)]. Der ReichsKanzler und der ReichsViceKanzler sind die Präsidenten des Senats.

a) Neuverändertes Rußland, Th. I, S. 6.

§. 26.

besonders das Ministerium.

Zu den ausländischen und geheimen StatsSachen, war unter der Kaiserin Katharina das hohe geheime Conseil, und unter der Kaiserin Anna das Cabinet, angeordnet; und aus beiden Collegiis wurden so gar dem Senat Befele erteilet. Ein gleiches geschah unter der Regentschaft der GroßFürstin Anna, welche den Grafen von Münnich zum PremierMinister und CabinetsPräsidenten machte. Die Kaiserin Elisabeth hob aber das Cabinet gleich nach ihrer ThronBesteigung auf, und gab dem Senat nicht nur die Gewalt und Einrichtung, die selbiger unter Peter dem Großen gehabt, wieder; sondern trug solchem auch die ausländischen und geheimen StatsGeschäfte auf. Nachher wurden selbige fast allein in die Hände des ReichsKanzlers als SenatsPräsidenten derge-

stalt

stalt übergeben, daß nur bei außerordentlich bedenklichen Fällen ein großes Conseil von verschiedenen dazu jedesmal besonders ernannten Personen zusammen berufen, und aus deren schriftlichen Gutachten das GeneralResultat herausgezogen wurde. Jedoch 1756 wurde das hohe geheime Conseil wieder hergestellt. Die jetzige Kaiserin hat statt desselben ein Cabinet von 8 Personen errichtet.

Das Collegium der ausländischen Affären ist eigentlich die geheime ReichsKanzlei, indem sich solches mit Ausfertigung der einheimischen sowol als der ausländischen StatsSachen beschäfftiget, und deswegen auch das große und kleine ReichsSigel in seiner Verwarung hat. Es hat selbiges zugleich alle gesandtschaftliche Sachen zu besorgen. Die Mitglieder desselben sind der ReichsKanzler und ViceKanzler, nebst zween Conferenz- und zween StatsRäten.

1. D. Ant. Frieder. Büsching's Magazin für die neue Historie und Geographie, I Teil, Hamb. 1767, 4: wo man unter dem I Abschnitt von Rußland No. 3 die Einrichtung des Civil-Etats von der Kaiserin Katharina der II findet, S. 145.

2. Neuverändertes Rußland oder Leben Katharinä der II, Riga und Leipzig 1767, 8, hat diese Einrichtung des Senats und anderer ReichsCollegien gleichfalls mit einigen Anmerkungen.

§. 27.

Die Griechische Religion a) ist die herrschende. Peter der I suchte solche von verschie- Religion und

denen Schlacken zu reinigen, und näherte sich den Occidentalischen Kirchen, doch mer den Protestanten, als den Katholiken b). Die von den Schweden eroberte Provinzen bekennen sich zur Lutherischen Religion. Die zinsbare Tataren sind noch größtenteils in dem Mohammedischen Aberglauben, zum Teil aber auch, nebst den zerstreuten Völkern gegen Norden und Osten, im Heidentum ersoffen c). Man hat in jetztlaufendem Jarhundert angefangen, das Christentum unter ihnen auszubreiten. Dieses lobenswürdige Werk wird von einem besondern Collegio de propaganda fide in Petersburg dirigiret, und hat einen ziemlichen Fortgang. Andere Christliche Religionen d) werden durch das ganze Reich geduldet. [Sonst waren] die Jesuiten e) daraus verbannet, [sind aber jetzt, selbst nach Aufhebung des Ordens, im Russischen Littauen sehr zalreich, und haben ihren eigenen General Vicarius, und sechs Collegia.] Die Juden dürfen seit vielen Jaren sich ohne besondere Erlaubniß nicht darinnen betreten lassen, wiewol noch hie und da eine heimliche Brut davon übrig ist f), [auch in den Gouvernements Polotzk und Mohilov, wie unter Polnischer Hoheit, geduldet werden].

1. Christian Martini Nachrichten aus Rußland, Frankfurt und Leipzig 1731, 8, im ersten HauptStück, welches vom Russischen Kirchen-Wesen handelt, und größtenteils aus Consett's present state and regulation of the *Church* of *Russia* (London 1729) hergenommen ist.

[2.

[2. Glen Kings Gebräuche und Cerimonien der Griechischen Kirche in Rußland. Aus dem Engl. Leipz. 1774, 8.]

a) Von der Religion in Rußland überhaupt siehe **Perry**, S. 239; **von Strahlenberg**, Kap. VIII, und **Moskowitische Briefe** in den **Anmerkungen**, S. 131 - 138, auch S. 461. Die Griechische oder Orientalische Kirche unterscheidet sich von der Lateinischen hauptsächlich in 7 **GlaubensPuncten**. Siehe des Jesuiten Antonii POSSEVINI Moscouiam, p. 159, edit. Antwerp. und Jo. Guilielmi FEUERLINI diss. de Religione Ruthenorum hodierna, Gott. 1745.

b) **Project**, so die Sorbonne dem Zar Peter zu **Vereinigung** der Griechischen mit der Lateinischen Kirche vorgelegt: **Weber**, Band I, S. 445.

c) Man schätzet ein dreißig Teil der Untertanen Mohammedaner, und dreimal so viel Heiden, **von Strahlenberg**, eb. das.

d) Die Lutheraner, Reformirte und Katholiken haben hie und da Kirchen; zu Astrachan genießen auch die Armenier den öffentlichen GottesDienst. Von den Lutheranern siehe

D. Ant. Fried. **Büsching's** Geschichte der EvangelischLutherischen Gemeinden im Russischen Reich, Altona I Th. 1766, II Th. 1767, 8.

e) Den **Jesuiten** wurde 1719 anbefolen, innerhalb vier Tagen das Reich zu quittiren, indem derselben gefärliche Machinationes, und wie gerne sie sich in politische Händel mischen, sattsam bekannt wären, **Weber**, Band I, S. 363.

f) Daß unter den Russen viele heimliche Juden stecken, **Weber**: Band III, S. 59.

§. 28.

Kirchen-Verfassung.

Die Russische Geistlichkeit a) besteht heut zu Tage aus zween Metropoliten, dem zu Kiev und dem zu Tobolsk, und aus 28 ErzBischöfen und Bischöfen, welche beiderseits Archijerei heißen. [Sie wurden 1783 mit dem ersten Erz-Bischof von Georgien vermert, der den Rang nach dem Metropoliten von Tobolsk haben soll, und den Titel eines Mitglieds der heiligsten Synode fürt]. Alle drei Classen von Prälaten sind nur dem Range nach unterschieden. Die häufigen Mönchs- und NonnenKlöster sind von aller bischöflichen Gerichtbarkeit befreiet, und stehet ein jedes MannsKloster unter seinem eigenen Archimandrit oder Igumen (Abte und Prior), ein weibliches Kloster unter seiner Igumenja (Aebtissin oder Priorin). Die Klöster folgen merenteils der Regel des heil. Basilii, einige wenige aber der Regel des heil. Antonii; überhaupt ist ihre LebensArt sehr strenge.

Die obersten Pfarrer in großen Städten und an KathedralKirchen heißen Protopopen (ErzPriester), die übrigen Stadt- und Land-Pfarrer, Popen und Diaconi: diese sind in unzäliger Menge.

Die Metropolitanen, Erz- und Bischöfe, nebst der KlosterGeistlichkeit, dürfen nicht heiraten; die Pfarrer aber müssen sich verheiraten, und zwar mit einer Jungfer, und werden durch den Tod ihrer ersten Frauen ihres Amtes unfähig.

a)

a) Büsching's Magazin für die neue Historie und Geographie, Th. I, S. 41, enthält Nachrichten vom Russischen Kirchen- und KlosterStat.

§. 29.

Ehemals stund die Russische Kirche unter dem Patriarchen zu Constantinopel; unter dem Zar Fedor Iwanowitsch bekom solche 1589 ihren eigenen Patriarchen. Da sich aber die Patriachen nachher einer gar zu großen Gewalt anmaßten, die den Zaren selbst gefärlich wurde; so unterdrückte Peter I des Patriarchat 1701, und erklärte sich selbst zum Haupt der Russischen Kirche a). Majestäts-Rechte über die Geistlichkeit.

In dieser Eigenschaft hat er auch nachher Geseße in geistlichen Sachen publicirt b), die liegenden Güter der Geistlichkeit einige Jare eingezogen c), und endlich an des Patriarchen Stelle einen ihm untertänigen geistlichen Rat von zwölf Personen, unter einem weltlichen Präsidenten und VicePräsidenten, 1719 in St. Petersburg angeordnet, welcher der heilige oder heiligste dirigirende Synod genannt wird d). Unter der Regirung der Kaiserin Elisabeth erhielt die Geistlichkeit einen großen Teil ihres verlornen Ansehens wieder. Peter III zog die landGüter der Geistlichkeit aufs neue ein: und Katharina II, nach näherer Untersuchung, sezte 1764 die Einkünfte aller Prälaten und Klöster auf gewisse GeldRenten fest, und übertrug die Verwaltung der GrundStücke einem geistlichen

OekonomieCollegio, so daß der Ueberschuß zu andern milden Sachen verwandt werden soll e).

Von dem Synod hängt das obgedachte Collegium de propaganda fide, wie auch die sogenannte Oekonomie ab, welche die Aufsicht über die Patriarchalischen und andere geistlichen Güter hat; imgleichen die Roskolniken-Prikas, welche die KirchenGesetze gegen die Roskolniken, eine Art von Griechischen Separatisten, zu vollstrecken hat. Diese leztere ist 1763 aufgehoben worden.

a) Macht und Troz der ehemaligen Patriarchen, von Strahlenberg Kap. IX, S. 281: und Weber, Band II, S. 54.

b) Hieher gehöret sein kluges Verbot, keine MannsPerson unter 50, und keine WeibsPerson unter 40 Jaren, in ein Kloster aufzunemen: Weber, Band II, S. 137.

c) 1704 reducirte Peter, auf Anraten des geheimen Rats Mussin Puschkin, alle LandGüter der Geistlichkeit: 1711 gab er das meiste wieder zurück, hatte aber indessen ihre Reichtümer kennen lernen, und behielt sich alle 3 Jare ein Don Gratuit vor; Weber Band I, S. 46. Im J. 1744 wurde ihr das übrige völlig wieder eingeräumet.

d) Die Einrichtung des Synodi ist aus der von Peter dem I, 1720 den 10 Febr. publicirten KirchenOrdnung, oder dem geistlichen Reglement, zu erlernen, welches zu Danzig 1725, 4, Deutsch herausgekommen, und in den Anecdotes du Regne de Pierre I, partie II, französisch anzutreffen ist.

e) Büsching's Magazin Th. I, S. 100.

§. 32.

§. 30.

Nunmer haben die Russen auch Gelegenheit, sich in allen nüzlichen Teilen der Gelersamkeit unterrichten zu lassen. Vor Petern war alles mit der Finsterniß der Unwissenheit umhüllet a). Er steckte das Licht der Wissenschaften auf b), und gewönte das Russische Auge an, solches zu vertragen c).

Zustand der Wissenschaften.

Er hat auch gegen das Ende seiner Regirung den Grund zu der kaiserl. Akademie der Wissenschaften d) in St. Petersburg geleget; welche nachher von der Kaiserin Katharina 1726 völlig errichtet, und seitdem 1747 von der Kaiserin Elisabeth mit mer als doppelten Einkünften dotiret, besser eingerichtet, und in die Akademie der Wissenschaften, die Universität, und die Akademie der Künste, abgeteilet worden e).

Eben diese Kaiserin errichtete 1758 noch eine besondere kaiserl. Akademie der 3 vornemsten Künste, der Malerei, Bildhauerei und BauKunst, welche von Katharina der II, 1764, auf einen dauerhaften Fuß gesezt, mit einem hinlänglichen Fond und wichtigen Freiheiten begabet, und zugleich mit einer Erziehungs-Schule verbunden worden f).

In Kiev ist eine alte und zalreiche Universität für die Griechischen GottesGelerten, und die Kaiserin Elisabeth hat eine neue Universität zu Moskau 1755 errichtet g).

a) Alter Zustand der Wissenschaften in Rußland aus **Oleario**, **von Strahlenberg**, und **Perry**.

b) Wie sich Peter des Propstes Glück's, des PflegVaters der nachherigen Kaiserin Katharina, zu diesem Endzwecke nützlich bedienet, **Weber**, Band I, S. 223. Anstalten durch Anlegung vieler Schulen, durch scharfe Gebote, durch Uebersetzungen, Reisen, u. s. w. Weise Rede Peters von der Wanderung der Wissenschaften, **Weber**, Band I, S. 10, und B. II, S. 25.

c) Wie er mit dem Eigensinn zu kämpfen gehabt, Ex. an dem Russischen Gesandten Wolkov, **Weber**, B. II, S. 25.

d) Die **Akademie der Wissenschaften** ward nach dem Muster der Berlinischen und Französischen königlichen Akademien, und der Italienischen del Cimento, eingerichtet, **Weber**, B. III, 52, 60; und unter Katharina 1726 den 7 Jänner st. v. eröffnet. Siehe die **Gebäude der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften**, St. Petersburg 1741, gr. fol. Nach deren Vorbericht standen damals 321 Personen dabei in Besoldung.

e) Die neue Einrichtungen und Vermerung des Fonds der Akademie von 1747, steht extrahiret im *Mercure Historique* et Politique, tom. CXXIV, mois de Mai, p. 507.

f) Das **Privilegium** und **Reglement** dieser Akademie von 4 Novemb. 1764, ist zu St. Petersburg 1764, 4, gedruckt worden, und steht auch im **Neuveränderten Rußland**, S. 179.

[g) Von beiden Universitäten und der Russischen Litteratur überhaupt handelt **Backmeisters Russische Bibliothek**, Riga, 1772; jetzt sieben Bände.].

§. 31.

Sonst ward in den Russischen GerichtsHöfen nach den alten hergebrachten Gewonheiten gesprochen. Iwan Wasilhjewitsch II, ließ zuerst einige schriftliche Gesetze sammeln 1568. Alexej publicirte endlich 1649 das jetzt geltende GesetzBuch, Uloshenie, welches durch die Verordnungen der nachfolgenden Zaren zwar vermeret worden, aber dennoch sehr unvollständig ist a). Kathatina II ist seit 1766 bemühet, ein allgemeines LandRecht zu Stande zu bringen b). JustizWesen,

Jedes Gouvernement des innern Rußlandes, jede Landschaft desselben, und jeder Kreis einer Landschaft, hat seine Kanzlei oder Prikas, in welcher wie die übrigen RegirungsSachen, also auch vornämlich die Justiz, besorget wird. In jeder Provinzial- und KreisKanzlei präsidiret ein Wojewod, wie der Gouverneur im ganzen Gouvernement. Die Kanzleien der Kreise stehen unter ihrer ProvinzialKanzlei, so wie diese unter ihrer GouvernementsKanzlei. Von allen LandGerichten des eigentlichen Rußlandes geht die Appellation an die Sudnoj Prikas zu Moskau. [Nach der neuen JustizEinrichtung von 1775, sind in jedem Gouvernement 3 unterschiedene Jurisdictionen, und 3 verschiedene Instanzen. In der ersten Instanz entscheiden in den Städten, der Magistrat, außer denselben das KreisGericht, und für FreiBauern (Odnodworzi) und andere freie Land-

leu-

Leute die NiederRechtsPflege. Von diesen Gerichten geht die Appellation an den GouvernementsMagistrat, das OberLandGericht und die OberRechtsPflege. CivilSachen gehen von allen 3 Gerichten, an das Tribunal bürgerlicher RechtsSachen, und Criminalia, an das Tribunal der CriminalSachen. Außer diesen sind in jedem Gouvernement verschiedene andere GerichtsHöfe. Das merkwürdigste aber, und welches seinem Urheber die größte Ehre macht, ist das Gericht der Billigkeit. Es soll die niedrigen Stände für Unterdrückung schützen, die Strenge der Gesetze gegen Verbrecher aus Unwissenheit mildern, und die ProceßSucht zu verhintern suchen c)].

Das höchste ReichsTribunal, oder so genannte JustizCollegium, hat seinen Sitz ebenfalls in Moskau. Diesem ist die Sudnoj-Prikas, und zugleich ganz Sibirien, und das gesammte übrige Reich, unterworfen. Einige Glieder desselben machen zu St. Petersburg ein besonderes JustizComptoir aus.

Die von Schweden eroberten Provinzen haben ein besonderes OberTribunal, das deutsche JustizCollegium in St. Petersburg, welches unmittelbar von dem Senat abhanget. Selbiges hat zugleich die ConsistorialGerichtbarkeit über alle in St. Petersburg sich aufhaltende ausländische Protestanten und Katholiken, doch mit Zuziehung der Geistlichen von der Religion des Beklagten und sammt ihnen.

Der

Der Proceß ist sehr summarisch, und die Strafen zum Teil besonders: als die Batoggen, die Katze, die Knute, das Abschneiden und Ausreissen der Zunge, die Versendung nach Sibirien und Orenburg. Die Wippe, das Spießen, und dergleichen, ist nicht mer gewönlich, auch das Aufhenken an den Rippen 1753 aufgehoben. [Unter der jetzigen Kaiserin aber, sind verschiedene strenge Gesetze, zum Besten der geringern Classen der Untertanen, gemildert werden, wovon die Ukase v. 1781, wegen Bestrafung kleiner Diebereien, das beste und redendste Beispiel giebt d).]

1. *Statuta Moschovita*, ex Russico in Latinum translata, sind als ein Anhang beigefügt dem Werk: *Iter in Moschoviam* Augustini L. B. de *Meyerberg* et Horatii Guilielmi *Calvuccii*, ab Imperatore Leopoldo ad Tzarem et Magnum Ducem Alexium Michalowicz 1661 ablegatorum, descriptum ab ipso Augustino L. B. de MAYERBERG, fol. Man hat auch eine Deutsche Uebersetzung: allgemeines Russisches Land-Recht, mit B. Gotth. Struve'ns Vorrede, Danzig 1723, 4.

a) Vom Russischen Justiz-Wesen siehe den Stat von Rußland, Th. II, S. 386; **Webern** an verschiedenen Orten; und **Olearii Moskowitische und Persianische ReiseBeschreibung**, Buch III, Kap. 10.

b) **Neuveränd.** Rußland N. V, 231.

[c) **Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements** des Russischen Reichs: in den Denkwürdigkeiten der Regirung Katharina der II. Riga 1780, Erster Th. S. 285 ꝛc.

d) s. **Petersburg. Journal**, 1781, 2 B. S. 162.]

§. 32.

§. 32.

Manufacturen.

Sonst bestand alle Arbeit der Russen fast allein in AckerBau, ViehZucht, Jagd und Fischereien: und waren sie nicht nur in den künstlichen Manufacturen, sondern auch in verschiedenen notdürftigen HandArbeiten a), unerfaren.

Ihre älteste Manufacturen sind die Juchten (Justen), eine Art von rotem und schwarzem RindsLeder, in deren Zubereitung sie bis auf den heutigen Tag ein Geheimniß besitzen. Die Jaroslawische, Kasanische, und Pleskauische Juchten, werden für die besten gehalten. Ferner die LeinWebereien, doch nur von grober und schmaler Leinwand, und die SeilerArbeiten, [die man jetzt auch in den südlichen Provinzen zu Pawlovsk am DonFluß verfertigt].

Peter vermischte sein Volk mit allerlei fremden Handwerkern und Künstlern; und seit dieser Zeit sind Seiden- Woll- und feine LeinwandsManufacturen, Zitz- und andere BaumwollenWebereien, nebst einer TapetenManufactur und allerhand Färbereien, auch ZuckerSiedereien, angelegt worden b). Man macht auch Papir, Pergament, Glas, Pulver, Seife, Kalk, Ziegel, Fayence, Eisen- und Messing Drat und Blech, nebst allerhand andern Arbeiten von Kupfer und Eisen, auch Gewehr und Geschütze. Der SchiffBau ist ebenfalls ansenlich.

Doch geben alle diese neue Manufacturen und Fabriken, noch keinen eigentlichen Handel mit

mit Auswärtigen. Man fürt vielmer die meisten Arten dieser Waren noch in Menge von außen herein. Hergegen die Juchten, die Leinwand, zumal die grobe, die SeilerArbeit und SegelTuch, werden zugleich ausgefüret c).

a) Peter zog Leute von allen möglichen Handwerken und Professionen, bis auf BierBrauer und Schäfer, ins Land. Die Russen verstunden weder mit dem SpinnRade umzugehen, noch Butter zu machen, noch Häckerling mit Vorteil zu schneiden, **Weber**, B. I, S. 222.

b) Schwierigkeiten, so sich hiebei geäußert, **Perry** S. 415: und konnte Peter mit aller Mühe und großen Kosten seinen Endzweck nicht überall erreichen. Ex. an der mißlungenen, seitdem aber wieder erneuerten TuchManufactur bei Moskau: **Weber**, eb. das. S. 430.

c) Von dem Russischen ManufacturWesen siehe die **Moskowitischen Briefe**, in den Anmerkungen, S. 472.

[d) Zal der sämmtlichen Russischen Fabriken und Manufacturen, im **Petersburg. Journal**, 1776.]

§. 33.

Der innerliche Handel der Russischen Provinzen wird größtenteils des Winters auf Schlitten, sonst aber vermittelst der Flüsse mit Schiffen, getrieben, welches, nebst der wolfeilen Fracht, drei wichtige Vorteile dieses Reiches sind. Handel: innerlicher,

Peter I richtete die LandStraßen, Brief- und ReisePosten, und das WechselRecht, ein. Er ließ die LandStraßen durchs ganze Reich ausmessen, alle Werste mit Pfälen bezeichnen,

und setzte zur Bequemlichkeit der Reisenden PostStationen bis in Kamtschatka und an die Gränze von Sina. Diese große Anstalt wird durch die JamskojKanzlei regirt.

Kanal von Ladoga; Zugleich sparte er weder Kosten noch Menschen, um durch Kanäle eine noch bequemere Communication zu erhalten. Der von ihm unternommene, und durch den berümten Grafen von Münnich nachher ausgefürte Kanal von Ladoga a), ist unter die großen Werke unsers Jarhunderts zu zälen. Hiedurch ist die Schiffart aus dem Wolchov in den NewaStrom sicher gemacht worden.

Ein anderer kleiner Kanal, [bei Wyschnej Wolotschock], der von Twer, verbindet die Msta mit der Twerza; und diese beiden Kanäle zusammen verknüpfen St. Petersburg mit Astrachan, folglich den Kaspischen See mit der OstSee.

Durch einen dritten Kanal, den von Rzewa, hänget die Moskwa mit der Wolga zusammen, und ist also dadurch zwischen der HauptStadt Moskau, die in dem Herzen des Reichs liegt, und den gedachten beiden großen GränzPlätzen, eine ungehinterte WasserFart geöffnet worden.

[Es wird auch an einem Kanal gearbeitet, um eine sichere Fart neben den WasserFällen des Dneprs, vom Einfluß der Sura an bis Alexandrowskaja, zu haben].

Noch

Noch waren drei andere Kanäle von Peter dem I entworfen, auch sonderlich an dem wichtigen Kanal, zur Vereinigung der Wolga und des Dons b), schon mit Macht gegraben worden; aber dieses Werk geriet wegen der großen Schwierigkeiten ins Stecken. Und weiter ist an diese Kanäle nicht gedacht worden c).

a) Welcher seines Baumeisters Glück machte. Er ist erst 1730 den 22 October eröffnet worden: **Weber**, B. I, S. 393; B. II, S. 13, 80, und 134; B. III, S. 145; und **Moskowitische Briefe**, in den Anmerkungen, S. 56.

b) Die Zusammenleitung des Dons und der Wolga hatte **Perry** eine Zeit lang zu veranstalten, welcher weitläuftig davon handelt. Man hätte sodenn von Petersburg zu Wasser bis nach Constantinopel kommen, und folglich ganz Europa umschiffen können.

c) Von allen 6 Kanälen siehe **von Strahlenberg**, S. 176.

§. 34.

Der Russische Handel mit Auswärtigen wurde in den mittleren Zeiten über GroßPermien und der Stadt Ladoga, und nachgehends an statt der letzteren über **GroßNovgorod**, getrieben a). Als diese Stadt und Republik durch die Russen im 15ten Jarhundert größtenteils zu Grunde gerichtet worden; zogen die Livländer den Russischen Handel fast gänzlich an sich allein. Wie aber die Engländer hierauf den SeeWeg nach Archangel 1553 entdeckten: auswärtiger,

entstund hierinnen eine große Aenderung, und dieser Ort wurde der HauptSiz des Russisch-Europäischen Handels, bis auf die Zeit, da Peter der I solchen nach seiner neuen Residenz St. Petersburg 1721 verlegte. Eben dieser Monarch beförderte zugleich den Handel auf allen Seiten, und schmeichelte sich, wegen der Lage und anderer natürlichen Vorteile seines Reichs, so gar mit der Hoffnung, solches zum künftigen MittelPunct des Handels zwischen Europa und den benachbarten Asiatischen Provinzen bereiten zu können.

a) Von Strahlenberg in der Einleitung; S. 94.

§. 35.

1) Asiatischer

Der ausländische Handel der Russen teilet sich in den mit Asien und den mit Europa.

Der Asiatische hat drei Zweige. Der 1) nach der Türkei und dem schwarzen Meere ist geringe, und wird größtenteils zu Temernikov und zu Neschin, zweien Kosackischen Städtchen, getrieben. Um dieser Handlung aufzuhelfen, hat Temernikov 1762 neue Freiheiten erhalten. [Seit 1775 wird er auch von Taganrock, der neuerbauten Stadt Cherson, von Kertsch und Jenicale, betrieben. Durch die Eroberung der Krim, und den 1783 mit der Pforte geschlossenen HandelsTractat, wird er aber für Rußland erst recht wichtig werden].

2) Der

2) Der nach Persien, über Astrachan [Kislar] und den Kaspischen See, ist von mererer Wichtigkeit. Denn Astrachan ist der Stapel wie der Persischen, so auch der Indostanischen, Armenischen und Tatarischen Waren. Dieser Handel wird von Russischen und Armenischen Kaufleuten [nach Baku, Ensily, Forabat, und andern am Kaspischen Meer belegenen Städten getrieben. Seit 1775 erweitert, er sich ungemein, und Rußland erhält durch denselben gegen fremde Tücher, FarbeMaterialien, und eigene ManufacturWaren, rohe Seide, BaumWolle, auch Indische Waren].

3) Der Handel über Sibirien ist der wichtigste, sonderlich der nach Sina. Dieser wurde seit 1727 vornämlich auf Rechnung des kaiserl. Hofes getrieben, welcher kraft eines Vertrages das Recht erlanget hatte, alle 3 Jare eine Karavane nach Peking zu schicken; jedoch wurde zugleich von PrivatKaufleuten mit den Sinesern auf der Gränze zu Kächta gehandelt. Katharina die II hat 1762, mit Aufhebung der Karavanen, die ganze Sinesische Handlung ihren Untertanen freigegeben [welche seitdem zwischen Kächta, und der sinesischen Stadt Maimatschin, getrieben wird. Die Russen setzen hier viel Pelzwerk ab, und der ganze Handel steigt in gewönlichen Jaren nahe an 3 Millionen Rubel]. Auch wird von Sibirien aus nach der Mungalei, der Kalmükei, und der Bucharei, mit gutem Vorteil, hauptsächlich über Orenburg gehandelt.

Die Asiatischen Waren holet der Russe merenteils selbst ab.

1. Gerh. Friedr. **Müller's** Geschichte der Handlung zwischen Rußland und der **Türkei**: in den Hannov. nützlichen Sammlungen 1760, St. 93, S. 1474. [**Güldenstädts** Abh. von den Häfen am asovschen, schwarzen, und weißen Meere: im **Petersb. Journal** 1776, Mai und Jun. — Bruchstücke über den Russischen Handel auf dem schwarzen Meer, von **Eton**: im 2ten Stück der Büsch-Ebelingschen **HandelsBibliothek**. — Der aus 83 Artikeln bestehende HandelsVertrag mit der Pforte, steht in **Hausens StatsMaterialien**, II Band].

2. **Eb. deff.** Geschichte der Russischen Handlung mit **Persien**, **eb. das.** St. 98, S. 1546: und vollständiger von der Handlung über den **Kaspischen See aus Sojmonov's** TageBuch, **eb. deff.** Samml. Russ. Geschichte, B. VII, S. 426. [**Güldenstädt** vom Handel und den Häfen an kaspischen Meer: **Petersb. Journal**, 1777, April].

3. **Eb. deff.** Nachricht von der Sibirischen **Handlung**, in seiner Sammlung Russischer Geschichte, B. III, St. 5 und 6, S. 418.

4. **Eb. deff.** Nachricht von der Russischen Handlung nach **Sina**, **eb. das.** B. VIII, St. 6, S. 504; auch B. III, S. 572. [**Pallas** Reisen, dritter Band, S. 109, III B.]: und von der Handlung nach der **Bucharei**, **eb. das.** B. IV, S. 183.

§. 36.

2) Europäischer.

Der Europäische Handel zu Lande geht teils über Kiev nach Polen und Schlesien, teils sonst aus dem Kievischen und Smolenskischen Gouvernement bis nach Königsberg und Danzig,

wel-

welcher aber hauptsächlich in einem der Krone nachteiligen SchleichHandel bestehet.

Der zur See wird entweder durch das weiße Meer oder durch die OstSee getrieben. Jener ging bisher einzig und allein über Archangel, und ist im jetzigen Jarhundert wenigstens um $\frac{9}{10}$tel gefallen. Nunmer treiben auch die Städte Onega [und Kola] alldort einige Handlung. Dieser wird teils aus den Liv- und Finnländischen Häfen, unter welchen Riga der wichtigste ist, teils und zwar hauptsächlich aus St. Petersburg, getrieben, welcher Ort aus einem Nichts innerhalb 20 Jaren der allgemeine Stapel des Russischen Handels geworden.

Der Russe schifft noch gar wenig nach den fremden Küsten; sondern überläßt es den Europäischen Nationen, ihm die benötigten Waren nach seinen Häfen zu liefern, und die seinigen selbst abzuholen.

An dem Petersburgischen Handel haben die Engländer ungefär die Hälfte, die Holländer ein Viertel, und die übrige schiffende Nationen zusammen eben so viel. Rußland mit Einschluß von Livland hat den Gewinn im Europäischen Handel wenigstens auf zwo Millionen Rubel, davon England das meiste bezalet.

1. P. J. Marperger's Moskowitischer Kaufmann, Lübeck 1705, 8; womit zu vergleichen von Haven in seiner neuen und vermerten Nachricht von Rußland, Kap. VII.

[2. *Marbault* Essay sur le *Commerce* de la *Russie*, Amst. 1777, 8.

3. Tschulkovs Beschreibung des Russischen Handels, I Band, Petersburg 1782, 4, (Russisch), enthält eine vollständige Russische Handels-Geschichte, die auf Kosten der jetzt regirenden Kaiserin gedruckt wird, und aus 8 Teilen bestehen soll.]

§. 37.

Münz-Wesen,

Die Russen rechnen nach Rubel und Kopeiken: 100 Kopeiken machen 1 Rubel, das ist, ungefär 28 Ggr. nach dem Leipziger Fuß, oder 1 Rthlr. Hamburgisch Courant.

Die wirkliche Münzen sind

1) in Gold: Dukaten zu 225 Kopeiken. AndreasDukaten, die von 1718 bis 1730 geprägt worden, zu 2 Rubeln. Diese letzteren sind, kraft einer Ukase oder Verordnung vom Novemb. 1755, zum Teil eingeschmolzen, und dagegen Imperialen und halbe Imperialen, zu 10 und 5 Rubeln, ausgepräget worden. Man findet auch güldene Rubel oder halbe Andreas-Dukaten.

2) in Silber: Rubel, Poltinniken (halbe Rubel), Polpoltinniken (Viertel Rubel); Griwen (Griwna) zu 10 Kopeiken; Altinen zu 3 Kop.; Groschen zu 2 Kop. und einzelne unförmliche KopeikenStücke. Die drei letzte Sorten werden nicht mer gepräget, und sind auch überhaupt nicht mer gangbar.

3) in

3) in Kupfer: Kopeiken, die man seit 1736 bloß in Kupfer ausmünzet, und deren 1 Pud an Gewicht auf 8 Rubel gerechnet wird; halbe Kopeiken (Dengi, Denuschki); Viertel Kopeiken (Poluschken, Poldengi), und fünffache Kopeiken (Pätkopeiken). Die jezt geltende Kupfer-Münzen sind alle unter der Kaiserin Elisabeth ausgepräget, und dagegen die ältern Stükke davon, besonders aber die Pätkopeiken, eingeschmolzen worden, als welche leztere, wegen ihres innern geringen Werts, und dadurch veranlaßten falschen Nachprägens, 1745 auf 4, 1746 auf 3, und 1747 auf 2 Kop., haben abgewürdiget werden müssen, und endlich 1756 gänzlich verrufen worden.

[Aus dem Silber- und Goldhaltigen Kupfer der Kolywanischen Bergwerke, wird seit 1763 eine eigene Kupfer-Münze mit dem sibirischen Wapen geprägt, die aber bloß in Sibirien coursiren darf.

Neuverändertes Rußland, 2 Th., S. 235.]

In Livland sind 1757, Livonesen zu 96 Kopeiken, in ganzen, halben und Viertelstücken, nebst neuen 4- und 2 Kopeikenstücken, eingefüret worden.

Peter I nam eine schädliche Münz-Aenderung vor a): die Kaiserin Anna hat 1731 b) das Münz-Wesen verbessert, und nachher die Kaiserin Elisabeth solches auf den gegenwärtigen Fuß gesetzet. Denn Peter des III Neuerungen, sind von Katharina der II wieder abgestellet worden.

St. Petersburg und Moskau sind die beiden MünzStädte in Gold und Silber, Katharinenburg in Kupfer. Die Aufschrift der Münzen wird größtenteils in Russischer Sprache ausgedrückt c). Die Ausfur der Russischen Münzen ist bei TodesStrafe verboten, auch darf ungemünztes Gold und Silber ohne Erlaubniß nicht ausgefüret werden.

a) Perry, S. 398.

b) Köhlers MünzBelustigungen, B. XVIII, S. 298.

c) Weber, Band II, S. 177.

§ 38.

Einkünfte

Die Einkünfte a) der Krone bestehen, außer der Einname gn Geld, zugleich in gewissen FrohnDiensten der leibeigenen Untertanen, und in ProviantLieferungen.

Es ist nämlich gebräuchlich, daß, wie die Rekruten, also auch allerlei ArbeitsLeute, aus den Bauern ausgeschrieben werden, welche bei der Armee, Admiralität, den Festungen, und andern KronArbeiten, frohnen müssen.

Wegen des Proviants sind in allen Provinzen Magazine angeleget. Jeder Bauer muß ein gewisses Maß RockenMehl und Grütze in das Magazin liefern, oder ein Aequivalent an Geld bezalen, welches zum Unterhalt der Land- und SeeTruppen, auch zu Besoldungen der CivilBedienten, angewandt wird.

Die Einkünfte an Geld werden gehoben

1) aus den KammerGütern, welche wegen

gen der Schenkungen und Konfiskationen sehr veränderlich sind;

2) aus den Zöllen, sonderlich aus den großen ZollHäusern zu Petersburg, in den Ostseeischen HandelsHäfen b), zu Archangel, Kiev, Temernikov, Astrachan, Solikamsk und Irkutzk. Die inländischen Zölle zu Moskau und sonst, sind 1754 aufgehoben, und dagegen die GränzZölle verhältnißmäßig erhöhet worden. [Der neueste ZollTarif ist von 1782. Von den eingehenden Waren werden auf jeden Rubel des Zolles 2 Kopeiken, und von den ausgehenden auf jeden Rubel 1 Kopeike bezalt, welche zu Unterhaltung der Schulen in den Städten, und ihrer Werfte, bestimmt sind.

Allgemeiner ZollTarif für alle Häfen, und GränzZollAemter, des Russischen Reichs, von 1782, mit Ebelings Anmerkungen, im 2 St. der HandelsBibl.]

Die Zölle in den Häfen an der OstSee müssen von Ausländern ordentlich in AlbertsTalern oder neuen Holländischen SpeciesTalern bezalet werden, welche zwar im Handel 116 Kopeiken gelten; in den ZollHäusern aber nur nach dem alten Russischen MünzFuß für 50 Kopeiken angenommen, und merenteils in Rubel umgeschmolzen werden. 14 AlbertsTaler werden für ein Russisches Pfund oder Mark fein Silber gerechnet. [Jetzt wird, außer in Riga, der Zoll von Auswärtigen halb in vollwichtigen Talern, und halb in Russischer Münze, von den Eingebornen aber ganz in Russischem Gelde, bezalt].

3) Aus

3) Aus den kaiserlichen Monopoliis. Unter Peter dem I sind solche eingefüret c), in der Folge vermeret, nachher aber verschiedene wieder abgeschaffet worden. Die heutigen Monopolia sind

a. das SchenkRecht von einheimischem Bier, Meth und Brannteweın, und müssen deswegen alle Kabaken oder SchenkHäuser ein gewisses bezalen. Das SchenkRecht ist 1752 auch auf die fremden Branteweine, doch mit Ausname der Liqueurs, erstrecket worden.

[Neue Einrichtung wegen des Alleinhandels der Krone mit Branntewein v. 1781: Neues Petersb. Journal v. 1781, 3 Band.]

b) Das Salz. Beide Artikel sind sehr einträglich.

[Neue Einrichtung des SalzWesens, eb. das. S. 116 - 180.]

c) Die Pot- und WeidAsche, die HausBlase und die Sibirischen Pelzwerke, so über 10 Rubel an Wert betragen, sind aus andern Ursachen dem PrivatHandel entzogen, [unter der jetzigen Regirung aber teils eingeschränkt, teils aufgehoben worden].

4) Aus den kaiserlichen sehr beträchtlichen Bergwerken und der Münze, auch einigen kaiserlichen Manufakturen;

5) aus dem StempelPapir und PostRegal;

6) aus der KopfSteuer (Poduschnie Dengi) oder SeelenSteuer, welche von jedem Bürger

ger und Bauer bezalet werden muß. Ein Bürger zalt 120 Kopeiken, ein KronBauer auf den Domänen 110 Kopeiken. Eben so viel geben auch die Tatarn und andre Völker im Kasanischen. Die Bauern der Edelleute zalen 70 Kop. Diese KopfSteuer wird von allen MannsPersonen, jungen und alten, bezalt.

7) Aus den Kanzlei- und GerichtsGebüren, wie auch aus den StrafGeldern. Es ist eine besondere KonfiskationsKanzlei errichtet, welche den Verkauf der eingezogenen Güter und Sachen, und zugleich die Einfoderung der von andern Collegiis angesetzten StrafGelder, besorget.

8) Aus den Badstuben, sowol den öffentlichen als den PrivatBadstuben. [Diese Abgabe ist durch eine Ukase vom 17 März 1775 aufgehoben.]

9) Aus dem GrundZinse von Häusern und Höfen, und aus den öffentlichen Schaukeln. Diese beiden Einkünfte sind zu Bestreitung der PolizeiKosten bestimmet.

1763 wurden die Einkünfte und Auflagen mit 17 Artikeln vermert, um den Fond zu Bezalung des neuerrichteten CivilEtats festzustellen. Vornemlich wurde die BrannteweinsSteuer der Kabaken, die Abgaben vom BierBrauen und BrannteweinBrennen, von Magazinen, KramBuden, Schmieden, Mülen, Herbergen, Kupfer- und EisenGruben, SchmelzOefen und Fabriken, nebst vielen KanzleiGebüren, erhöhet, und

und das gesammte StempelPapir im Preise verdoppelt d). [Verschiedene von diesen Taxen werden seit der oben angefürten Verordnung nicht mer entrichtet].

Livland und Esthland zalen außer den Zöllen eine bestimmte mäßige Summe überhaupt. Der Zins der nord- und östlichen Provinzen, bei denen das Geld aufhöret, besteht merenteils in Pelzwerk. Die Kosacken und einige Tatarische Nationen sind Steuerfrei, und leisten nur KriegsDienste.

a) Vom FinanzStat, **Weber**, B. I, S. 34; von Strahlenberg, Kap. X, S. 292; **Moskowitische Briefe**, in den Anmerkungen, S. 486.

b) Zu der Schweden Zeiten rechnete man den Zoll bloß in Riga auf 400000 Rthlr.

c) Schaden aus den häufigen Monopoliis, **von Strahlenberg**, S. 242. Auch die Rhabarbar, der einheimische Tabak, Kaviar, und viele Fischereien, gehörten hierhin. Der Handel mit Archangelschem Theer, Thran, StockFischen, Lachsen, SeeHundsFellen und Perlen, wurden so gar 1758 an den Graf Peter Schuwalov verschenket. Alles dieses ist nun abgestellet.

d) **Neuveränd. Rußl.** S. 89. [Le Clerc rechnet noch zu den Russisch-kaiserl. Einkünften, die Gefälle von der **Ukraine**, 1 Million Rubel: und von den persischen Provinzen, welche er zu 300000 Rubel anschlägt.]

§. 39.

und deren Hebung

Diese Einkünfte wurden bisher alle durch Administration gehoben. Seit 1752 hat man ange-

angefangen, die Einkünfte aus den Kabaken an eine Gesellschaft zu verpachten. Ein gleiches ist nachher mit den Zöllen geschehen. und Betrag.

Die mereste Kassen haben ihre eigene angewiesene Ausgaben, und liefern also nur den Ueberschuß in die zwo allgemeine Rentereien, entweder nach Moskau oder nach St. Petersburg. Die Einkünfte aus den SalzWerken und vom StempelPapir fließen in die kaiserliche Chatoulle.

Das KammerCollegium hat die höchste Aufsicht über die Einname; und sind dessen verschiedene Departements insgesammt in Moskau, außer einem Comptoir, so in St. Petersburg ist. Allhier ist auch ein deutsches KammerComptoir, so die Einkünfte der von Schweden eroberten Lande verwaltet, und bloß unter dem Senat stehet.

Das StatsComptoir beschäfftiget sich mit den ReichsAusgaben, und erteilet die nötigen Anweisungen an die beiden Rentereien. Das RevisionsCollegium untersucht die Rechnungen über Einname und Ausgabe.

Man rechnete die gesammten Einkünfte um 1700, auf 5 Millionen Rubel, unter Elisabeth auf 15 Millionen a): anjeßt betragen solche warscheinlich gegen 20 Millionen Rubel. [Jetzt gewiß an 30 Millionen Rubel b).] Doch würden sie weit höher steigen, wenn allem Unterschleif vorgebeugt werden könnte.

Diese

Diese Einkünfte sind in Betracht andrer Europäischen Reiche nicht groß, aber dennoch mer als hinlänglich, um die ordentlichen Reichs-Ausgaben davon zu bestreiten.

a) Ungeachtet von Strahlenberg schon zu seiner Zeit 20 Millionen, S. 293; von Haven aber unter Elisabeth nur 8 Millionen angibt, S. 246. Ueberhaupt siehe Webern, B. I, S. 51. [Russisches FinanzWesen unter Peter dem Großen, v. 1723 und 1725. S. Haigolds Beilagen, 2 Th. Rußlands Einkünfte von 1770, Schlözers Briefwechsel, III Heft, S. 129.

b) Schlözers Briefwechsel, Heft XI, S. 281. Briefe eines reisenden Franzosen durch Deutschland; I Th. S. 525.]

§. 40.

Land-Macht.

Der Russe hat vorzügliche Eigenschaften, um einen tüchtigen Soldaten abgeben zu können, sonderlich wenn er wol commandiret wird. Im 16ten Jarhundert wurde die Russische Armee in 4 Läger abgeteilet, welche bei einem allgemeinen Aufgebot 441000 Mann ausmachten. Diesen fügte man nachher das Corps der Strelitzen zu, welche aus 8 Regimentern bestunden, und eine beständige Armee zusammen von 40000 Mann betrugen.

Peter I goß das ganze MilitärWesen in die Europäische Form a). Seit dem hat diese Nation ihren KriegsRum in den beiden mächtigsten Teilen der Welt, in Europa so wol als in Asien, gerechtfertiget b); doch wird die Cavallerie

vallerie c) von der Infanterie d) weit übertroffen.

a) Peter war unermüdet in Verbesserung seiner KriegsMacht: **Weber**, B. I, S. 27; **Perry**, S. 435.

b) Besondere Anmerkungen von den FeldZügen des großen Capitäns, Grafen von **Münnich**, gegen die Türken. Er hat viele Einrichtungen des Russischen KriegsStats verbessert.

c) Feler, so sich bisher bei der Cavallerie geäußert, **Perry**, eb. das. **Weber**, B. I, S. 28 und B. III, S. 2.

d) Von ihrer trefflichen Infanterie, **Perry**, S. 442, und **von Haven**.

§. 41.

Im J. 1749 ist die Russische LandMacht auf folgenden Fuß eingerichtet worden. und derselben Bestand.

Die reguläre Macht wird in die Garden, die FeldArmee, und die GarnisonsTruppen, eingeteilet.

Die Garden bestehn aus

1) der LeibCompagnie zu Pferde von 300 Mann. [Statt derselben hat die jetzige Kaiserin die ChevalierGarde von 60 Chevaliers, die LeutenantsRang haben, errichtet.]

2) den 3 Regimentern Garde zu Fuß, als Preobrashenskoj von 3245 Mann, nebst einer BombardierCompagnie von 107 Mann, Semenovskoj und Ismailovskoj, jedes von 2436 Mann.

3) dem Regiment Garde zu Pferde von 1443 Mann;

[4) Eine Escadron LeibHusaren und Leib-Kosacken].

Die FeldArmee besteht

in 3 Regimentern Kürassiers von 980 M. [jetzt in 5 Regim., jedes von 1125 Mann];

[in 9 CarabinierRegimentern, jedes von 1125 Mann;]

in 20 Regimentern Dragoner von 1229 Mann; [Jetzt sind nur 10 Regimenter, und jedes nicht stärker als 1872. Zwei wurden 1779 im Gouvernement Orenburg errichtet.]

und 46 Regimentern FeldInfanterie v. 2264 Mann, nebst 4 übercompleten neuen Bataillons; [jetzt besteht die Russische Infanterie aus 4 GrenadierRegimentern, jedes v. 2070 Köpfen, 71 MusketierRegimentern, von 1896 Mann, 6 Bataillons Jäger, und 7 besondern Bat. Infanterie jedes von 699 Mann]. Ferner

in 3 Regim. Husaren v. 1000 Mann [1778 waren 19 HusarenRegimenter von verschiedener Stärke: 11 von diesen Regimentern wurden 1784 in Dragoner verwandelt];

3 Regim. FeldArtillerie nebst FuhrStat, jedes v. 1600 Mann; [Sie besteht gegenwärtig aus 5 Regimentern, und das Ingenieur-Corps, die Minier, Pionier und den Fuhr-Stat mit eingeschlossen, aus 29061 Mann, 3 Regimenter Pikenier von 618 Köpfen.]

1 Comp. Minirer von 211 Mann, und dem Ingenieur Corps von 750 Mann.

Die

Die Garnisons- oder Gouvernements-Truppen bestehn in

20 Regimentern Dragoner in den Ukrainischen und andern Linien, von 1281 Mann;

4 Regimentern und 2 Escadrons Garnisons-Dragoner, von 1152 Mann;

19 Regim. Garnison an der OstSee, von 1329 Mann;

29 Regim. Garnison in Rußland, von 1311 Mann;

4 Regim. LandMiliz in Kasan, von 1059 Mann, und

der GarnisonsArtillerie von 5200 Mann.

[Jezt sind diese Garnison- und LandTruppen, 24 Regimenter Cavallerie, die GarnisonBataillons 87,779 Mann, und die Artillerie, welche aber mit unter der obenangegebenen Zal der FeldArtillerie begriffen ist, 8376 Mann stark.]

Die ganze reguläre Macht beträgt auf 265,637 Mann. [Jezt ohne den GeneralStab, und viele übercomplette Officier, 360477 M., welche nebst den irregulären Truppen in 12 Divisionen verteilt sind.]

Die DragonerRegimenter sind jedes mit 21 Mann vermert worden. Und da jedes InfanterieRegiment sonst aus 2 GrenadierCompagnien bestand: so ist 1756 von jedem Regiment 1 Compagnie abgenommen, und sind daraus 4 Regimenter Grenadiers zu Fuß von 8 Compagnien errichtet worden. Auch hat man

die BesatzungsRegimenter an der OstSee und die Husaren vermeret.

Die irreguläre Macht besteht

in 60000 Mann Ukrainischer Kosacken, die in 10 Regimenter zu 6000 Mann eingeteilet sind, und die KleinRussische (*MaloRossijskie*) Regimenter genannt werden.

In 6000 Saporoger Kosacken.

In 30000 Mann andrer Kosacken, die in den 5 so genannten Slobodischen Regimentern bestehn, und merenteils im Bēlgorodischen Gouvernement sitzen.

In 10000 Mann Donischer Kosacken,

und 20000 Kalmücken;

zusammen in 126000 Mann, die im Notfall noch vermeret werden können. [Nach einer neuern Liste aber sind sie nicht stärker als 48800 Mann.]

Die erfoderliche Recruten, oder Verstärkungen der regulären Truppen, werden von den Gouvernements gestellt, und pflegt man deshalb jedesmal aus 100 Bauern mer oder weniger, einen auszuschreiben.

Die ganze reguläre Macht steht in beständiger Besoldung; doch bekommen die GarnisonsRegimenter weniger als die FeldTruppen, und die GarnisonsRegimenter an der OstSee stehen höher, als die übrige GouvernementsTruppen.

Das Ingenieurs- und ArtillerieCorps ist trefflich; die Gewehr- und GeschützFabrike ist

von

von Systerbeck nach Tula verlegt; und die große FeldZeugHäuser zu Petersburg, Riga, Moskau, Novgorod, Sevskoj und sonst, sind wol versehen. In Petersburg ist ein LandCadettenCorps von 400 Mann errichtet, und 1759 mit 100 Mann Kürassiers vermert worden. In der Ukraine ist die beste PflanzSchule der gemeinen Soldaten.

Dem ganzen KriegsWesen ist das Kriegs-Collegium vorgesetzt. Hierunter stehet 1) das GeneralKriegsCommissariat, 2) die Artillerie-Kanzlei, 3) das KriegsCommissariat, 4) die KriegsCasse, 5) die MontirungsKanzlei, 6) die ProviantKanzlei, und 7) die Rechnungs-Kanzlei. Das KriegsCollegium hat ein besonderes Comptoir in Moskou a).

a) Von der Russischen LandMacht siehe überhaupt **Moskowitische Briefe** in den Anmerk. S. 490; und **von Haven** Th. II, Kap. VIII, S. 150; und **Büsching's** Erdbeschreib. 5te Auflage Th. I, S. 655.

[Sold der Russischen Truppen: **Schlözers** Briefw. 2 Heft, S. 100. **Hupels** Beschreibung der Russisch kaiserl. Armee, Riga, 1782, 8.]

§. 42.

Rußland muß seine ungeheuer ausgedehnte Gränzen, gegen seine viele und zum Teil unbändige Nachbaren, durch eine Menge Festungen, und so gar durch ganze Linien, bedecken. Man zälet Festungen.

an der OstSee 24 Festungen,

an den Polnischen und Türkischen Gränzen 19 reguläre, und 17 irreguläre Fortereſſen,
an der Wolga 10,
und in Sibirien und dem Orenburgischen Gouvernement 15 befestigte Plätze a).

Unter dieser gesammten Anzal sind aber die SeeFestungen mitgerechnet. Die meisten davon sind seit den Zeiten des Kaiser Peters I angeleget oder verbessert worden.

Außerdem hat man noch die Ukrainische Linie zwischen dem Dnĕpr und dem Donetz, die Tzarizynische Linie zwischen dem Don und der Wolga, [und die neue GränzLinie zwischen dem Terek und KubanFluß b) gegen die Tscherkassen, Abchasen, und Nogajischen Tataren], aufgeworfen; welche beide Linien durch verschiedene Forts und eine Menge Redouten bedeckt, und beständig durch ein ansenliches Corps Truppen besetzet sind. Die Sakamische und Ujische Linie, so beide im Orenburgischen Gouvernement liegen, bestehen nur in einer Reihe von kleinen Festungen,

a) Von Haven, Th. II, Kap. VIII, S. 191.

[b) Güldenstädt Nachrichten von der neuen GränzLinie des Russischen Reichs zwischen dem TerekFlusse, und dem Asovschen Meer: Petersb. Journal 1779, S. 3 und 75. ꝛc.]

§. 43.

SeeMacht

Wenn Peter I in seiner ganzen Regirung große Dinge ausgefüret; so hat er in der Errichtung

tung der Russischen SeeMacht Wunder getan. Vor ihm war diesem Volk kaum der Name der NordSee bekannt, und ein Russisches Kriegs-Schiff etwas unerhörtes. Er war der LerMeister seines Volks mit solchem Fortgange, daß er schon nach der Beherrschung der OstSee zu streben anfing.

Die Russische Flotte besteht anjezt aus ungefär 30 KriegsSchiffen, nebst etlichen BombardierGallioten, PacketBöten und Pramen; ferner aus 100 Galeeren, und einer Menge Kantschebassen, einer Art kleiner Transport-Schiffe mit Mast und Segel. Zu den Kriegs-Schiffen werden auf 8000 Matrosen u. 3000 SeeTruppen, zu den Galeeren auf 1400 Matrosen, unterhalten. Auf den Galeeren und Kantschebassen können über 30000 Mann Fuß-Volk und Reuterei übergeschiffet werden.

Das Commando der Flotte wird von 3 Admiralen, 3 Vice-, und 3 ContreAdmiralen, gefüret, denen insgesammt ein GroßAdmiral vorgesezet ist.

Uebrigens wird das gesammte SeeWesen durch das AdmiralitätsCollegium besorget. Unter selbigem stehet 1) das GeneralSeeCommissariat, welches mit der Bezalung des See-Stats und Anschaffung des Proviants zu tun hat, 2) das EquipageComptoir, so die Magazine und Ausrüstung der Flotte besorget, 3) das SchiffBauComptoir, welches zugleich die

Aufsicht über die an großen Strömen gelegene Waldungen hat, 4) das ArtillerieComptoir.

Rußland hat alle SchiffsMaterialien in höchstem Ueberflusse, es hat auch SchiffsBaumeister gezogen. Nur felt es ihm an der Menge versuchter SeeLeute. In Petersburg ist eine SeeAkademie für 300 SeeCadetten errichtet a).

a) Von der Russischen SeeMacht siehe von Haven, Th. II, Kap. IX, S. 200; und die Moskowitischen Briefe, in den Anmerkungen, S. 495 und 573.

§. 44.

und KriegsHäfen.

Die Russischen KriegsHäfen liegen, außer dem einzigen Archangel, an der OstSee [und dem schwarzen Meer]. Die vornemsten darunter sind St. Petersburg a), Kronstadt dessen Vormauer auf der Insel Retusari b), Reval, [Taganrock am Ausflusse des Don, und Cherson]. Die SchiffsWerfte und SeeMagazine sind zu St. Petersburg, Kronstadt, und Archangel c). Dort werden die Schiffe von Kasanischen Eichen, hier von LerchenHolz (Larix) gebauet. Die Galeeren werden in St. Petersburg, die KriegsSchiffe in Kronstadt und Reval, aufbehalten.

Die Entlegenheit von Archangel, und die Unbequemlichkeiten der Häfen an der OstSee, hintern sehr, daß die Russische Flotte nicht ansenlicher wird d). Peter legte deswegen den neuen KriegsHafen Rogerwick e) in Livland an. Dieser Bau wird fortgesetzet, und der Ort seit

1762

1762 der Baltische Hafen genannt. [Seit 1770 aber hat alle Arbeit an diesem Hafen aufgehört, und die hier sonst beschäftigten BauGefangenen werden bei den Bergwerken der Krone gebraucht]. Auch arbeitet man an Verbesserung des Hafens von Narva.

a) Von Erbauung und Bevölkerung der Stadt Petersburg, aus Webern, B. I, S. 445; den zween HauptAbsichten des Zar Peters dabei, aus von Strahlenberg, S. 244; dem dem Reiche daraus erwachsenen Schaden, welcher eben daselbst aber aus Parteilichkeit angegeben wird; und den 4 HauptFelern dieser Stadt, welche sind die niedrige Lage, das süße Wasser im Hafen, die seichte Einfart, und der unfruchtbare Boden, aus Webern, B. I, S. 469, B. II, S. 19, B. III, S. 68.

b) Von Kronstadt und dessen dreifachem Hafen, und dem Castel Kronschloß, Weber, B. I, S. 484, und von Haven.

c) Von Archangel, Weber, B. I, S. 409, und B. III, S. 45.

d) Von Strahlenberg, S. 297.

e) Eb. das. S. 299.

6. StatsInteresse.

§. 45.

Da Peters I Regirung, aller gegenteiligen Vorwürfe a) ungeachtet, ein Inbegriff einer fast vollständigen StatsKlugheit ist: so scheint dieses der vornemste GrundSatz des Russischen StatsInteresses zu seyn, seinen Fußtapfen nachzugehn, um dasjenige zu erhalten, was er

ausgefürt; das fortzusetzen, was er angefangen; und das ins Werk zu richten, was er entworfen. Doch finden sich unter seinen Projecten einige b), welchen die Natur, wie es scheinet, unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen stellet.

1. Martin Hasse'ns ware StatsKlugheit, mit dem Exempel des Russischen Kaisers Peters des Großen bestätiget, Leipzig 1739, 4.

a) **Von Strahlenberg**, Kap. VI, S. 224, bringt eine Menge Einwendungen gegen Peters StatsKlugheit vor, und disputiret darüber von beiden Seiten.

b) Unter die mißlungenen Projecte Peters des Großen gehöret, daß er

1. Archangel zum MittelPunct des Sinesischen Handels machen wollen, wovon er doch selbst wieder abgegangen, **Perry**, S. 97;

2. das OstIndische Commercium, vermittelst des Indischen Oceans, und der Sibirischen und Russischen Flüsse, nach St. Petersburg ziehen;

3. durch Eroberung eines Teils von Persien Meister vom Kaspischen Meere und dem dortigen SeidenHandel werden;

4. vermittelst einer Flotte, der Festung Asov, und der HalbInsel Krim, das schwarze Meer beherrschen, und den Weg nach der mittelländischen See sich öffnen wollen. Dieses große Project ist zweimal mit Macht unternommen worden, und zweimal gescheitert. Etwas erwänet davon **Perry**, S. 13, welcher deßhalben einen trockenen Hafen bei Woronesch anlegen mußte. In eben der Absicht wurde nachher der kostbare Hafen zu Taganrock aufgeführet, der aber nach dem unglücklichen Frieden am Pruth 1711 gesprenget worden.

Das VII. Hauptstück.

Stat von Dänemark.

Schriftsteller.

1. *Etat présent* de *Danemarc*, traduit de l'Anglois, Londres 1694, 12. Ist auch unter dem Titel: *Memoires* de M. MOLESWORTH, Nancy 1694, 12; wie auch unter dem Titel: *Relation* de l'*Etat de Danemarc*, comme il étoit en l'an. 1692, herausgekommen.

2. *Defense* du *Danemarc*, ou examen d'un libelle qui a pour titre: Relation de Danemarc, etc. traduit de l'Anglois, avec les Additions du traducteur, Cologne 1696, 12, widerleget Molesworths Unwarheiten.

3. *Relation* du *voyage fait en Danemarc* en 1702, à la suite de l'Envoyé d'Angleterre (Mr. de VERNON), Amsterdam 1710, II Tomes, 8. Dieses Werk ist aus dem Englischen übersetzt, und die Urschrift unter dem Titel: *Travels through Danemark* 1707, 8, herausgekommen.

4. Erici PONTOPPIDANI *Theatrum Daniae* veteris et hodiernae, oder Schaubüne des alten und jetzigen Dänemarks, Bermen 1730, II Teile, 4.

5. Ludwigs Freiherrn von Holberg Dänische und Norwegische StatsGeschichte (3te verbesserte Auflage), ins Deutsche übersetzt durch Ludolf Conrad Bargum, Kopenhagen

und

und Leipzig 1750, 4. Die erste Auflage ist in deutscher Uebersetzung zu Kopenhagen 1731 herausgekommen.

6. *Lettres sur le Danemarc*, tom. I (par Mr. Roger), Geneve 1757; tom. II (p. Mr. Elie Salomon François Reverdil, EtatsRat und CabinetsSecretair), nouvelle edit. Geneve 1765, 8. Der erste Teil ist deutsch übersetzt: Briefe über den gegenwärtigen Zustand von Dänemark. Kopenhagen 1758, gr. 8.

[7. The *history* of the *Revolutions* of *Denmark*, with an account of the present State of that Kingdom, by Joh. Andrews. London, 1774, 8, 2 Teile.

8. Danmarks og Norges Naturlige og politiske Forfatning, af Andr. Schytte. Kiobenhavn 1778, 8. Es ist aber nur der erste Teil dieses durch Digressionen sehr gedehnten Buchs erschienen.

9. Kongeriget Danmarks Historie, ved Gebhardi. Odensee 1780, Forste Deel, 4. Vorzügl. v. S. 1 = 132. Aus dieser ursprünglich deutschen Statistik, sind die wichtigsten Bemerkungen ausgehoben im Göttingsch. Magaz. dritten Jargangs 2 u. 3 St. unter dem Titel: Bruchstücke zur Dänischen Statistik. Sie enthalten eine sehr vollständige Litteratur der Dänischen StatsKunde.

10. Materialien zur Statistik der Dänischen Staten. Erster Band, Flensb. 1784, 8.]

1. StatsVeränderungen.

§. 1.

Die ältesten Einwoner von Dänemark, und insbesondere vom heutigen Jütland und Schleswig, sind die Cimbren gewesen, die sich unge=

ungefär hundert Jar vor Christi Geburt, durch ihre große Wanderung nach Frankreich und Italien, und dortigen Feldzüge gegen die Römer, bekannt gemacht haben. Einige Zeit nachher ist der berümte Eroberer und Grundleger der Nordischen Reiche, Othin, aus Scythien in diese Landschaften eingedrungen, und sein Son Skiold hat insbesondere Dänemark zu seinem Erbteil bekommen, dessen Nachkommen die Skioldunger den Dänischen Thron merere Jarhunderte hinter einander besessen haben. In diesen heidnischen Zeiten haben sich die Dänen durch ihre Schifffarten, und nachher durch ihre Kriege mit den Deutschen, hervor getan. König Svend Tiuguskiäg setzet sich mit Anfange des 11ten Jarhunderts in einem Teil von Norwegen, und nachher in England, fest.

§. 2.

Knut der Große, dessen Son, fängt den Stamm der Christlichen Könige an 1015, und wird ein gewaltiger Monarch, indem er ganz England 1017, und ganz Norwegen 1028, seiner Herrschaft unterwirft. Allein beide Reiche kommen in wenigen Jaren wieder von Dänemark ab, da zumal dessen 3 Söne frühzeitig und unbeerbet sterben. Hiebei gerät Dänemark selbst in Gefar, ein Abhang von Norwegen zu werden; bis endlich Svend Estridsen, Knuts des Großen SchwesterSon, sich auf den Thron schwinget.

§. 3.

Unter desselben männlichen Nachkommen sind die Könige Waldemar I, Knut VI, und Waldemar II, zu merken, welche verschiedene wichtige Eroberungen, hauptsächlich auch gegen die Wenden in Deutschland, machen (von 1158-1220). Aber es gehen selbige noch eben unter Waldemar II größtenteils wieder verloren: und da dieser König das Reich unter seine Söhne verteilet 1242; so wird Dänemark dadurch in große Zerrüttungen gesetzt, wobei sonderlich das Herzogtum Schleswig von der Krone abgerissen, und nachher den Grafen von Holstein 1386 zu Teil wird.

§. 4.

Unterdessen war der königliche MannsStam mit dem Tode Waldemars III, 1375, erloschen; und dieses veranlaßte, daß dessen Tochter Margaretha, Gemalin des Norwegischen Königs und Schwedischen KronPrätendenten Haquini VIII, zum Besitz nicht nur der Dänischen Krone 1387, sondern auch der Norwegischen, und selbst der Schwedischen Krone 1388, gelangte, und hierauf alle drei Nordische Reiche, vermittelst der Kalmarischen Union 1397, auf ewig vereinigte. Wiewol ihre Anverwandten genießen dieser Glückseligkeit nicht lange: Erich von Pommern wird aus Schweden verstoßen, und verläßt die beiden andern Reiche aus Unmut von selbst; und sein Nach-

Nachfolger Christoph von Baiern stirbt 1448 ohne Erben.

§. 5.

Hierauf wird Christian I, aus dem Reichsgräflichen Hause Oldenburg, von den Dänischen Ständen unter dem Bedinge auf den Thron gerufen, daß er Dänemark als ein Wal-Reich erkennen muß. Er wird auch sodann, kraft erwänter Nordischen Vereinigung, von Norwegen 1449, und von Schweden 1457, als König angenommen. Und von dieser Zeit an ist Norwegen mit Dänemark unter einem Haupte beständig verknüpfet geblieben; dagegen Schweden je länger je eifriger bemühet gewesen, sich von der Kalmarischen Union loszureißen. Dieser König Christian I, hat sich die Schwedische Insel Gothland von dem ehemaligen Könige Erich 1449, abtreten lassen, auch nach Absterben seines Oheims, des Herzogs von Schleswig und Grafen von Holstein, Adolph VIII, beide Landschaften durch freie Wal dasiger Stände und als WalStaten an sein Haus gebracht.

§. 6.

Dessen Son Johann teilet Schleswig und Holstein mit seinem Bruder Friedrich 1490. Christian II, der, wie sein Vater und GroßVater, zum Besitz aller dreien Nordischen Reiche gelangte, veranlaßte durch seine Tyrannei, daß nicht nur alle drei Reiche ihm den Gehor-

sam

sam aufkündigen 1523, sondern auch Schweden auf immer von Dänemark und Norwegen getrennet wird. Denn die Schweden wälen sich einen eigenen König aus ihren Mitteln, und sagen sich von der Kalmarischen Union auf ewig los. Die Dänen und Norweger hergegen bleiben bei dem Oldenburgischen Stamme, und erheben Christians II VaternBruder, gedachten Herzog Friedrich, auf den Thron, wodurch also die Herzogtümer Schleswig und Holstein wieder mit Dänemark vereiniget werden.

§. 7.

Dieser König Friedrich I, legt den Grund zur KirchenReformation, welche nachher von seinem Son Christian III, hauptsächlich mittelst Auswirkung des ReichsSchlusses v. 1536, vollendet wird. Christian III nimmt eine neue Teilung der Herzogtümer vor 1544, welche dem heutigen Holstein-Gottorpischen Hause den Ursprung gegeben, dessen StammVater Adolf des Königs Bruder war.

§. 8.

Friedrich II, fürt den Holsteinischen Anspruch an Ditmarschen aus 1569, erwirbt sich in den Livländischen Unruhen die Insel Oesel, vergleicht sich mit Schweden, über allerlei wechselseitige Ansprüche, in dem Stettinischen Frieden 1570 völlig, setzet die Dänische Herrschaft über den Sund auf einen sichern Fuß, und be-

wirket,

wirket, daß Schleswig von den Holsteinischen Vettern als ein Dänisches MannLehn 1580 feierlich erkannt wird.

Sein Son Christian IV, stellet das Erb-Recht in den beiden Herzogtümern fest, und schließet mit dem Hause Gottorp 1623 die so genannte extendirte Union; verlieret aber in dem Frieden mit Schweden 1645, die Norwegische GränzProvinzen, Jemteland und Herjedalen, nebst den Inseln Gothland und Oesel, auch dem Recht des SundZolles, an diese Krone.

Sein Son Friedrich III, ist anfangs wegen der ihm abgedrungenen harten WalCapitulation, und wegen der übermächtigen Gewalt des Adels, so kraftlos, daß darüber beinahe ganz Dänemark den Schweden zur Beute wird, und er endlich in dem Kopenhagischen Frieden 1660, ganz Schonen, Halland, und Blekingen, nebst dem BahusLehn, an Schweden, und zugleich an HolsteinGottorp die Souveränität über dessen Anteil von Schleswig, abtreten muß.

§. 9.

Aber eben dieser König Friedrich III, hat noch in eben dem Jar das unvermutete Glück, daß ihm die völlig unumschränkte Gewalt, mit der Erblichkeit der Krone in männ- und weiblicher Linie, von den Dänischen Ständen übertragen, und ein gleiches auch von Norwegen 1661 anerkannt wird.

Sein Son Christian V, erbet seines Hauses StammGüter, Oldenburg und Delmenhorst; und er sowol, als Friedrich IV, sein Son, geben sich große Mühe, um die Abänderung des Kopenhagischen Friedens durchzusetzen. Hieraus erwachsen viele Irrungen mit HolsteinGottorp, und verschiedene Kriege mit Schweden; bis es endlich Friedrich dem IV gelinget, in dem Frieden zu Friedrichsburg 1720, sowol den SundZoll, als auch die Garantie über den Besitz des ganzen Herzogtums Schleswig, von Schweden wieder zu erlangen. Solchergestalt ist Schleswig, jedoch mit Gottorpischem annoch fortdaurendem Widerspruche, der Krone Dänemark aufs neue einverleibet worden.

Seit dem hat das Reich, unter den Königen Christian VI, Friedrich V, und Christian VII, einer ununterbrochenen Ruhe genossen.

1. Andreas Hoyer's kurzgefaßte Dänemärkische Geschichte, Flensburg 1719, 8.

2. Ludwig Holberg's Dänische Reichs-Historie, ins Deutsche übersetzt, III Teile, Flensburg und Altona 1743-1744, 4.

[3. Ludw. Albrecht Gebhardi Allgemeine Geschichte der Königreiche Dänemark und Norwegen, Halle 1768, u. 1770, II Teile, 4. Auch dänisch übersetzt von J. E. Heilmann, S. 522, n. 9].

2. Län-

2. Länder.

§. 10.

Dänemark liegt gleich über Deutschland gegen Norden, und wird durch die Eider und Lewensaue davon unterschieden a). Seine andere drei Seiten sind mit lauter Wasser umschlossen. Gegen Abend wird es von der NordSee, welche die Dänen daher das WestMeer nennen; gegen Mitternacht von dem Cattegat oder Schagerrack; gegen Morgen von der OstSee, angespült. Die Nord- und OstSee hangen dergestalt zusammen, daß die Dänischen Inseln eine 3fache Straße zwischen beiden Meeren offen lassen: diese sind der kleine Belt, der große Belt, und der Sund (Öresund) b). Der leztere ist die gewönlichste und berümteste Durchfart, und trennet Dänemark von Schweden. Der Dänische König hat unstreitig von allen dreien Meerengen die OberHerrschaft. Lage, Gränzen.

1. Erich Pontoppidan's Dänischer Atlas, oder Beschreibung des Königreichs Dänemark nach seiner politischen und physischen Beschaffenheit, aus dem Dänischen (Kopenhagen 1763, 4) übersezt von J. Ad. Scheibe, Kopenhagen 1765, 4. [Das Original ist mit dem 7den Teil, oder der Beschreibung von Schleswig, von Hans de Hofmann, 1781, geschlossen worden].

a) Die alte Gränze zwischen Deutschland und Dänemark war das Danewerk. Pontoppidan's SchauBüne, Th. I, S. 15 u. 724. Nachher

Nachher ist die *Eudora* Romani terminus Imperii geworden.

b) Von den Streitigkeiten wegen der freien Durchfart und der Entrichtung des Zolles mit Kaiser Karl dem V, mit den Vereinigten Niederländern, und den Schweden; siehe *Voyage en Danemarc*, p. 186, und *Defense* de *Danemarc* p. 29, wo die Gründe wider und für die Rechtmäßigkeit des SundZolls angefüret werden. England ist zweimal vergeblich bemühet gewesen, durch gütliche Wege sich der freien Straße nach der OstSee zu versichern. Die Königin Elisabeth suchte deswegen die kleine zu Schonen gehörige Insel **Huen**, und Jacob I, ihr Nachfolger, die Insel **Bornholm**, käuflich zu erlangen.

§. 11.

Dänemark an sich selbst, dessen Klima und Einteilung,

Dänemark für sich allein betrachtet, hat eine feuchtere und külere Luft, auch mer veränderliche Witterung, als Deutschland; aber dennoch einen gelinden Winter a).

Die Landschaften des eigentlichen Dänemarks bestehn aus etlichen Inseln, und der großen HalbInsel **Jütland** (Jydland).

Die Inseln teilt man in die 2 großen, **Seeland** und **Fühnen** (Fyen); und in die übrigen kleineren.

Jütland wird in **Nord**- und **Süd**-Jütland, oder in Jütland an sich selbst, und in das Herzogtum **Schleswig**, eingeteilt: zu beiden sind noch verschiedene herumliegende kleine Inseln gehörig.

Däne-

Dänemark ist in 6 große Gouvernements abgeteilt, die zugleich Bißtümer sind, und daher zum Unterscheide von den UnterAemtern, StiftsAemter, und deren Statthalter StiftsAmtmänner (StiftsBefallungsmann), heißen. Es sind solche

1) das StiftsAmt oder Stift Seeland, wozu auch die Insel Moen und Bornholm gehöret.

2) Das Stift Fühnen, wozu Langeland, Laaland (Lolland), Falster, nebst einigen kleineren Inseln, gerechnet werden. Es ist anjetzt unter 2 StiftsAmtmännern eingeteilt, indem der Insel Laaland und Falster ein eigner StiftsAmtmann vorgesetzet worden.

3) Das Stift Aalborg;

4) das StiftsAmt Wiborg;

5) das StiftsAmt Aarhuus;

6) das StiftsAmt Ripen (Rübe).

Das Herzogtum Schleswig steht nebst dem königlichen Holstein unter einem Statthalter, und ist übrigens in 15 Landschaften abgeteilt, davon die meresten ihren eigenen Amtmann haben b).

1. Eutropii Philadelphi (Erich Pontoppidan's) öconomische Balance, oder Uberschlag über das natürliche und bürgerliche Vermögen des Königreichs Dänemark, seine Einwoner glücklich zu machen, aus dem Dänischen übersetzt durch C., Kopenh. 1760, 8.

2. Joh. Friedr. Hansen's StatsBeschreibung des Herzogtums Schleswig, herausge-

 geben

geben von Ant. Friedr. Büsching, Hamburg 1758, 4.

a) Vom Dänischen Klima sihe auch *Lett. sur le Danem.* tom. II, lett. 28.

b) Man rechnet in ganz Dänemark 56 Aemter, 137 Harden (GerichtsBezirke von 10 = 20 Kirchspielen), über 2000 Kirchen, 83 Städte und MarktFlecken, 21 königliche, und ungefär 1000 adliche Schlösser, Pontoppidan's SchauBüne, Th. I, S. 23. [Schytte zält, S. 43, 61 Aemter, 184 Harden, 70005 Dörfer, 2023 Kirchspiele, 2726 einzelne BauerHöfe].

§. 12.

Ueberfluß

Der Dänische Boden ist größtenteils niedrig und eben. Seeland, und der mittlere Strich von Jütland a), ist weniger fruchtbar, als die übrige Landschaften, in welchen viele und große Striche des fettesten Bodens, oder so genannten Marschlandes (Maschlandes), angetroffen werden.

Ueberhaupt sind allerhand GetreideArten, als Rocken b), Gersten, Haber, graue Erbsen c), Buchweizen (HeideKorn) d), und Manna (Schwaden) e), nebst GartenFrüchten; ferner HornVieh f), Pferde g), und Schweine, Teich = und SeeFische, im Ueberfluß [vorzüglich Heringe bei Aalborg h)].

Dänemark fürt auch einiges Wachs und Honig aus. Der TabaksBau i) hat sich seit den letztern Jaren ansenlich vergrößert. Man hat auch vor kurzem verschiedene mineralische

Erd=

ErdArten, sonderlich in Jütland, entdecket, die je länger je mer benutzet werden k).

a) Langer Strich Heidelandes von dem Lymfurt in NordJütland bis an den Harz. Pontoppidan, Th. I, S. 313.

b) Jütland sonderlich, nebst Fühnen, haben einen unvergleichlichen KornBoden. Das Stift Aarhuus ist der Kern der Provinz, und fürt allein järlich 100,000 Tonnen Getreide aus. Pontoppidan, Th. I, S. 362, und *Defense de Danemarc*, p. 38.

c) Laaland ist wegen der Erbsen berümt.

d) Hauptsächlich in Fühnen und einigen Jütländischen Gegenden.

e) Sonderlich in Laaland.

f) Das HornVieh ist besonders der Reichtum des geseegneten Fühnen und Jütlandes, welches letztere vor der ViehSeuche einen wichtigen Handel damit getrieben.

g) Wovon Jütland und Schleswig järlich verschiedene tausend Stück ausfüret. Pontoppidan, Th. I, S. 443. [In gewönlichen Jaren werden 12000 Stück ausgefürt].

[h) Um 1769, exportirte diese jütische HandelsStadt für 8288 Rthlr. gesalzene Heringe. Olrik Afhandling om Aalborgs Handel, Kiobenhavn 1773, 8. S. 38].

i) Der häufig in Seeland, Fühnen und Jütland, und besonders auch bei Fridericia, gebauet wird.

k) Von Dänemarks Producten überhaupt, siehe nebst Pontoppidan's Atlas und öconom. Balance, auch *Lettres sur le Danem.* t. II, lett. 26, 29, 30. [Schytte Deel I, S. 49, ꝛc.].

§. 13.

Dänemark hat gar keine Metalle, und wenige Steinbrüche, auch sehr wenig Salz a). Es

und Mangel-

Es leidet Mangel an gutem Hopfen und Flachs, an Hanf und Holz b). Doch wird der Abgang an BrennHolz durch den Torf größtenteils ersetzet. Auf die Schäfereien legt man sich nunmer eifriger als ehemals.

a) Von Salz wird etwas weniges und schlechtes an den Küsten der NordSee, besonders in Jütland, [und im schleswigschen Amte Tondern], gemacht. [S. *Fabricius* om det Frisiske Kioken - Salt, in den Skrifter af Kiobenhavnske Selskab, 8 Deel, S. 171. In Seeland und Fühnen machen die Bauren auch Salz aus Tang: Schytte Danmarks Forfatning, S. 76].

b) Man findet in dem eigentlichen Dänemark wenige Eichen, und fast gar keine Fichten und Tannen; das meiste Holz besteht in Büchen.

§. 14.

Norwegen. Der König von Dänemark besitzet auch das Königreich Norwegen, mit den beiden angränzenden Landschaften, Nordland und Finmark (Findmark), welches ein Stück von Lappland ist; nicht weniger mit der von diesem Königreiche abhangenden Insel Island, nebst den Färöeischen Inseln.

Norwegen besteht in einem großen und sehr langen Strich Landes, hat aber zum Teil eine geringe Breite. Gegen Morgen ist es durch eine Kette von Bergen, und besonders durch das Gebirge Kölen, von Schweden abgesondert; auf den übrigen Seiten wird es von der NordSee angespület.

Mittelst

Mittelst der Gebirge Dofrefield und Langfield, welche die zween HauptArme des Gebirges Kölen sind, zerlegt sich Norwegen in den südlichen und den nordlichen Teil (Söndenfields und Nordenfields), und ist in 4 Stifter und StiftsAemter eingeteilet, welche sind:

1. das Stift und StiftsAmt Christiania oder Aggerhuus;
2. das Stift Christiansand;
3. das Stift Bergen, und
4. das Stift Drontheim, worunter Nordland nebst Finnmarken begriffen ist.

Die beiden erstern StiftsAemter liegen in Söndenfields, die beiden letztern in Nordenfields.

[Die Gränze dieses Königreichs mit Schweden ist erst 1751 berichtigt worden. Schlegels Sammlung zur Dänischen Geschichte 2c. Ersten Bandes drittes Stück].

§. 15.

Der Norwegische Boden ist sehr kalt, doch mit Ausname der SeeKüste, gebirgig und morastig. Daher kan der Ackerbau und die ViehZucht hauptsächlich nur in dem südlichen Teile getrieben werden. Dennoch ist Norwegen in Betracht seiner Wälder, Bergwerke, und SeeFischereien, ein sehr gesegnetes Land. Es liefert eine große Menge MastBäume, Bretter, Theer, Pech, PotAsche. Es hat verschiedene Eisen- und KupferGruben: [die wichtigste ist bei Röraas nahe an der Schwedischen Grän- dessen Producte

ze. – Berechnung vom KupferBergw. Röraas v. 1767, in Schlözers Briefwechsel, V Heft: G. Schiönings Reise giennem en Deel af Norge, Kiobenh. 1778, 4, S. 71 - 89], nebst dem Kongsberger: [S. Heinzes Kielisches Magazin, Ersten Bandes 2 St.] und andern SilberBergwerken. Man hat im jetzigen Jarhundert in verschiedenen Gegenden MarmorBrüche geöffnet, auch Achat, Jaspis, BergChrystall, und allerhand andere schätzbare Mineralien, auszugraben angefangen. Der Fischfang besteht hauptsächlich in Heringen und in Cabliau oder Dorschen. Ueber das werden allerhand Pelzwerke ausgefüret, auch Perlen gefischet.

Im Jare 1739 wurde eine besondere Compagnie zu Untersuchung und besserer Benutzung der Norwegischen Producten errichtet, die aber 1751 aufgehoben worden.

1. Erich Pontoppidan's Versuch einer natürlichen Historie von Norwegen, aus dem Dänischen von Joh. Adolph Scheibe, II Teile, Kopenhagen 1753 und 54, gr. 8. Die Urschrift kam in Kopenhagen 1751 und 52 in 4, mit Kupferstichen heraus. Man hat auch eine Englische Uebersetzung, London 1755, II Vol. fol., worinnen die Kupferstiche, die bei der deutschen Uebersetzung mangeln, im Nachstich befindlich sind.

[2. Chorographisk Beskrivelse over Kongeriget Norge, samt Färoe Iisland og Grönland, af Nikolay Jonge, Kiobenh. 1778, 4.

3. Fabrizius Reise nach Norwegen, Hamburg 1780, 8.

4. Pe-

[4. Peter Friedr. Suhm om Oeconomien faerdeles Norges, Kiobenh. 1771, 8.]

§. 16.

Norwegen hat vortreffliche SeeHäfen, unter welchen Drontheim, Bergen, und Friedrichsvärn, zugleich befestiget sind. Die andere HauptFestungen sind Friedrichshall, oder eigentlicher Friedrichsstein, so dicht daneben liegt; Friedrichsstadt, Aggerhuus bei Christiania, Kongsvinger, und Wardhus (Wardöhuus). Es sind aber noch verschiedene geringere Festungen und BergSchlösser angelegt. Und es scheint Norwegen überhaupt sowol von der Land- als SeeSeite unüberwindlich zu seyn. SeeHäfen und Festungen.

§. 17.

Island ist eine Insel von ansenlicher Größe, aber hauptsächlich nur in den nächsten Meilen am Ufer bewonet. Sie ist ohne Getreide und Holz, hat aber ziemlich viel Horn- und noch mer SchafVieh, welches zum Teil wild lebet. Man füret auch Falken, EiderDaunen, und Schwefel aus. Die DorschFischereien sind ebenfalls sehr ansenlich, [allein ein höchst schädliches HandelsMonopol drückt diese Insel schrecklich danieder, Narung und Einwoner nemen järlich ab, und Erdbeben haben, nebst feuerspeienden Bergen, 1783 einen großen Teil derselben verwüstet. Island.

Die

Die Färöische Inseln haben weniger Fischerei, aber eben so gute Schäfereien und EiderDaunen als Island.

1. Johann Anderson's Nachrichten von Island, Grönland und der Straße Davids, Hamburg 1746, 8.

2. Niels Horrebow's Nachrichten von Island, aus dem Dänischen (Kopenhagen 1752), Kopenhagen und Leipzig 1753, 8. Einen Auszug daraus findet man im gemeinnütz. Magazin, B. IV, S. 488.

[3. E. Olaffen und B. Powelsen ausfürliche Reise nach Island, zwei Bände aus d. Dänischen, Kopenh. 1774.

4. Uno von Troils Briefe über Island, Greifswalde, aus d. Schwedischen, 1779, 8. Die genaueste statistische Beschrei bung ist: Oeconomisk Reise igiennem de Nordwestl. nordl. og nordostl. Kanter af Island, ved Cammersecr. Olavius, Kiobenh. 1780, Zwei Teile, 4.]

5. M. Lucas Jacobson Debes natürliche und politische Historie der Inseln Färöe, mit Kupfern, aus dem Dänischen übersetzt von Christian Gottlob Mengel: und Thormodi Torfäi Färöische Geschichte aus dem Lateinischen, Kopenhagen und Leipzig 1757, 8.

§. 18.

Grönland, Ueber Island ist das neue Grönland in jetzigem Jarhundert entdeckt worden, worauf man 11 Dänische Colonien [und Logen] angeleget hat. Das beste dabei ist der Wallfisch- und RobbenFang in dasigen Gewässern, welchen sich Dänemark auf etliche Meilen von der SeeKüste ab zueignet.

I.

1. Hans Egede's Nachricht vom Anfange und Fortgange der Grönländischen Mission, wobei die Beschaffenheit des Landes sowol, als auch die Gebräuche und LebensArt der Einwoner, beschrieben werden, aus dem Dänischen (1738, 4), Hamburg 1740, 4. Es ist davon eine doppelte Fortsetzung 1741 in Dänischer Sprache herausgegeben, aber noch zur Zeit nicht übersetzet worden.

2. Eb. dess. des alten Grönlands neue Perlustration, aus dem Dänischen (2te vermerte Ausgabe, Kopenhagen 1741, 4), Kopenhagen 1742, 4; auch Französisch: description et histoire naturelle du *Groenland* par Mr. *Eggede*, trad. p. D. R. D. P. (des Roches de Parthenay), Copenh. et Geneve 1763, gr. 8.

3. Hans Egede's Beschreibung und NaturGeschichte von Grönland, übersetzt von D. Kreinitz, Berlin 1763, 8.

4. David Cranz'ens Historie von Grönland, Leipzig und Barby 1765, 8.

[5. (J. Staunings) Kort Beskrivelse over Grönland, Wiborg 1775, 8.]

§. 19.

Ferner gehöret zu Dänemark [das ganze] Herzogtum Holstein, [nachdem es der jüngern Linie des Hauses Gottorp 1773 für den ehemaligen Großfürstlichen Anteil die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst abgetreten hat]. Dies Land ist reich an Ackerbau, HornVieh, und herrlichen Stuttereien. Holstein und Oldenburg.

1. Anton Friedrich Büsching's StatsBeschreibung der Herzogtümer Holstein und Schleswig, Hamb. 1752, 8. Von diesen Herzogtü-

zogtümern und von Oldenburg s. auch *Lett. sur le Danem.* tom. II, lett. 23, et 24.

§. 20.

Nebenländer in Africa,

Die Krone Dänemark hat auch ihre Colonien in allen übrigen Teilen der Welt.

In Africa gehöret derselben die kleine Festung Christiansburg, nebst dem benachbarten Fort Friedensburg, auf der GoldKüste im Königreich Aquambo; auch sind dort etliche Dänische Warenläger am *Rio Volta* a).

Im J. 1751 haben sich die Dänen, durch einen mit dem Kaiser von Marocco errichteten Vertrag, in den beiden SeeHäfen St. Croix und Saffia zu setzen gesucht. Allein die Eifersucht anderer HandelsVölker hat die auf diesen Vorschlag verwandte Kosten gewissermaßen vergeblich gemacht; doch ist seitdem ein vorteilhafter HandelsTractat mit Marocco geschlossen worden.

a) Siehe *Lett. sur le Danem.* tom. II, lett. 38, [und Römers Nachrichten von der Küste Guinea, Kopenh. 1769, 8].

§. 21.

America

In America besitzet diese Krone einige Antillen, nämlich die Inseln St. Thomas, St. Croix, und St. Jean, welche ganz Dänemark überflüssig mit Zucker versehen, auch BaumWolle, Tabak, Cacao, Kaffe, Inawer, Indigo, und FärbeHolz, liefern a): [St. Croix aber

aber unter einer ewigen Neutralität in allen Europäischen, und Americanischen Kriegen].

a) Labat in seinen *Voyages* aux *Isles de l'Amerique*, tom. VII, ch. 14. *Lett. sur le Danem.* tom. II, lett. 37. [Oldendorps Geschichte der Mission der evangelischen Brüder, auf den Inseln St. Thomas, St. Croix, und St. Jean, Barby 1777, 8].

§. 22.

In OstIndien haben die Dänen auf der Küste von Coromandel, im Königreich Tanschaur, einen District Landes im Besitz, woselbst sie die Stadt Tranquebar, nebst dem Schloß Dansburg, und etlichen Dörfern in der Nähe angeleget. [Für den District um Tranquebar, und verschiedene benachbarte Dorfschaften, die der Rajah den Dänen teils verpachtet teils verpfändet hat, müssen sie ihm eine järliche bestimmte Abgift zalen. Außer dem besitzt Dänemark eine Factorei in der Malabarischen Stadt Calicut, und Friedrichsnagor (Serampur) in Bengalen.] und Ost-Indien

Auch ist 1756 eine Colonie auf den Nicobarischen Inseln angeleget worden, welche nunmer die FriedrichsInseln genannt werden a), [auch noch unter Dänischer Hoheit stehen, ob gleich Römisch kaiserl. OstIndienfarer 1779 solche als verlassen in Anspruch nemen wollten. Der Wiener Hof hat diese Besitznemung 1780 für ein bloßes PrivatUnternemen erklärt].

a)

a) Von den Colonien außer Europa siehe Holberg, Kap. VIII. Von Tranquebar besonders Hist. gener. des voyages, ed. de Holl. tom. XIV, p. 129 - 131, und den Auszug daraus in der deutschen Uebersetzung B. XVIII, S. 344. Von den Dänischen Besitztümern in OstIndien überhaupt, allg. Geschichte der Ost- u. WestInd. Handl. Gesellsch. B. II, Hauptstück VI, S. 245 - 291.

[1. Gegenwärtiger Zustand der Besitzungen der Europäer in OstIndien, durch August Hennings. Erster Teil, Kopenhagen 1784, 8. Hier finden sich unter andern die vollständigsten geographischen und historischen Nachrichten über die NicobarInseln beisammen].

3. Einwoner.

§. 23.

der Einwoner Menge

Da Dänemark an sich selbst nicht gar volkreich ist, und die nördlichen große Nebenländer wenig angebauet sind; so kan die Anzal der Einwoner nicht anders als mäßig seyn. Ehemals sind die Dänischen Provinzen, Norwegen und Island eingeschlossen, unstreitig stärker bewont gewesen. Es ist aber auch außer Zweifel, daß die Anzal der Menschen, sich bei dermaliger langwierigen Ruhe ansenlich vermeret hat. Besonders hat Kopenhagen seit König Christians VI Regirung, an Einwonern beträchtlich zugenommen.

Dänemark für sich allein enthält [Schleswig mit einbegriffen] etwas mer als eine Million Seelen;

Seelen; Norwegen mit seinen Nebenländern etwa 800000 Seelen. Wenn man die Einwoner der Deutschen Landschaften und der Colonien außer Europa hinzufügt: so möchte die Zal der gesammten Einwoner des ganzen Dänischen Stats, gegen drittehalb Millionen Menschen betragen a). [Im Jar 1780 wurden im eigentlichen Dänemark, 29508, in Norwegen ohne die Nebenländer 24711, und in den beiden Herzogtümern 17741 Seelen, geboren. Es starben in eben diesem Jar in Dänemark 23012, in Norwegen 19523, und in den Herzogtümern 14110 Seelen].

a) Von der Anzal der Menschen im Dänischen Reiche s. *Lett. sur le Danem.* tom. II, lett. 34 und 35. [Büschings Magazin, Achter Teil. Hier findet sich eine summarische Tabelle aller im Reiche 1769 vorhanden gewesener Personen. — Götting. Mag. dritten Jargangs 2tes Stück, S. 195, 2c. — Bemerkungen über den Fortschritt der Bevölkerung in den Dänischen Staten seit 1773, im ersten Teil der Material. zur Dän. Statist.].

§. 24.

Die Dänische Nation zeigt in ihren Gemüts-Bewegungen eher Langsamkeit als Uebereilung, hergegen einen anhaltenden Eifer. Sie ist ihrem Könige treu, dienstfertig gegen ihre Freunde, gefällig im Umgange. Den bisherigen Vorwurf der Gemächlichkeit sieht die Nation, so wie andere ihrem Pöbel angeschuldigten Fe- und Character

ler, mer für eine moralische Kritik als für eine historische Zeichnung, an a). Und in der Tat sind die Wirkungen außerordentlich, welche der ErmunterungsGeist der Regirung bei diesem Volke seit kurzem hervorgebracht hat.

a) Holberg, Kap. I. Siehe auch von der Dänen Tugenden und Lastern, Pontoppid. SchauBüne, Th. II, Kap. 6, S. 88: und *Lett. sur le Danem.* tom. II, lett. 31.

4. StatsRecht.

§. 25.

Lex Regia, Seit dem, durch Ueberreichung der Arve-EnevoldsRegeringsActe, die sonst gewönliche Handfestninge im J. 1660 aufgehoben worden, sind zugleich alle ehemaligen Reichs-GrundGesetze erloschen, und ist an deren Stelle das von Friedrich dem III, den 14 November 1665, unterschriebene, und vom ganzen Volk beschworne KönigsGesetz (Lex Regia) a) getreten, welches zu ewigen Zeiten als ein vollkommenes, unveränderliches, und unwidersprechliches Gesetz und Verordnung, gehalten und geachtet werden soll b).

a) Diese LEX REGIA ist von Dietrich Reinking, Canzlern von Schleswig, aufgesetzet worden. Der gelerte OberSecretär und nachherige ConferenzRat Friedrich Roosgaard, veranlaßte, daß solche unter Friedrich dem IV, auf königliche Kosten, von Michael August Rög aus dem Original auf das sauberste abgeschrieben,

den, von C. von Möinichen mit allerhand Vignetten und andern Zieraten auf allen Rändern ausgeschmückt, und von A. Reinhard in Kupfer gestochen worden. Der Schatz der hiesigen UniversitätsBibliothek pranget auch mit diesem Kleinode, und ist dessen vollständiger Titel folgender:

Lex Regia, det er: Den Souveraine Kongelov, ſat og given af den Stoormegtigſte Hojbaarne Fyrſte og Herre, Herr Friderich den Tredie, af Guds Naade Konge til Danmark og Norge, de Wenders og Gothers, Hertug udi Schlesvig, Holſten, Stormarn og Dithmarſchen, Greve udi Oldenborg og Delmenhorſt; og af Hans Maj. underſkreven d. 14 Novemb. 1665, ſom den Stoormegtigſte Hojbaarne Fyrſte og Herre, Herr Friderich den Fierde, af Guds Naade Konge til Danmark og Norge, de Wenders og Gothers, Hertug udi Schlesvig, Holſten, Stormarn og Dithmarſchen, Greve udi Oldenborg og Delmenhorſt, allernaadigſt haver befalet ved offentlig Tryk at vorde publiceret d. 4 Septemb. Aar 1709, in Regal Folio.

Eine Lateinische Uebersetzung dieses königlichen Gesetzes findet man in Schmaussens *Corp. Iur. Gent. Acad.* tom. I, p. 858; die Deutsche wird unter andern in Bargum's deutscher Ausgabe der Holbergischen Dän. Stats-Geschichte, wie auch in Roger's übersetzten Briefen den Dänischen Stat betreffend S. 112, angetroffen.

b) KönigsGes. im Eingange.

§. 26.

In den älteren Zeiten ist Dänemark ein ErbReich a) gewesen. Seit Erlöschung des alten ReichsErbFolge,

alten königlichen MannsStammes im XVten Jarhundert, wurde die Einwilligung der Stände zur jedesmaligen Thronfolge erfoderlich. Durch die Kalmarische Union wurden alle drei Nordische Staten ein WalReich, und König Christian I mußte Dänemark besonders in dieser Eigenschaft förmlich erkennen.

Durch das unveränderliche KönigsGesetz ist das ErbRecht wieder hergestellt, und auf die weibliche Linie nach Abgang des MannsStammes erweitert, auch dabei folgende Puncte insbesondere festgestellet worden:

1) Das ganze DänischNorwegische Reich, mit allen seinen jetzigen und künftigen Zubehörungen, soll auf immer unzertrennlich und unteilbar bleiben, Art. 19 des KönigsGesetzes.

2) Der König soll der unverfälschten Augsburgischen Confession zugetan seyn b), Art. 1.

3) von Friedrich dem III in absteigender Linie abstammen, Art. 16 et 29, und

4) rechtmäßig und ehelich geboren seyn c), Art. 27.

5) Die ältere Linie hat allezeit vor der jüngern, Art. 27.

6) die nähere vor der mer entfernten, Art. 28.

7) das männliche Geschlecht vor dem weiblichen, Art. 27.

8) und eine Princessin aus männlichem Stamme vor einem Prinzen aus weiblichem Stamme, den Vorzug, Art. 27.

Ueber-

Ueberhaupt ist das Dänische KönigsGesetz die vollkommenste ReichsErbfolgeOrdnung in der ganzen Welt.

[Christian VII hat der am 15 Jan. 1776 gegebenen Verordnung wegen des Indigenat-Rechts, gleiche Verbindlichkeit mit dem ersten GrundGesetz erteilt. Hiedurch sind alle Fremden, bis auf gewisse besondere Ausnamen, ohne vorhergegangene Naturalisation, von allen Bedienungen im Dän. Reiche ausgeschlossen d)].

a) Der historische Streit zwischen Johann Buno und dem Baron Olaus von Rosenkranz, über die Erblichkeit der Dänischen Krone, verwandelte sich in Ansehung des letztern in einen fatalen CriminalProceß.

b) Das kurfürstliche Sächsische, und das herzogliche HolsteinGottorpische Haus, gehören zu der Nachkommenschaft Friedrichs III.

c) Wem aus dem Königlichen Geschlechte das ErbRecht offen bleiben soll; dessen Namen und GeburtsTag muß dem regirenden Könige stracks kund getan, und darüber ein Instrumentum insinuationis begeret werden, Art. 39 des K. G.

[d) Dies Gesetz ist zu finden in v. Schirachs Abhandl. über das Dän. Indigenat-Recht, Hamb. 1779, 4].

§. 27.

Das mündige Alter des Königs soll das 14te Jar seyn, wenn er nämlich nach zurückgelegtem 13ten Jare das 14te angetreten. Art. 8. *des Königs Volljärigkeit, Vormundschaft,*

In Ansehung der Vormundschaft und damit verknüpften ReichsVerwesung, ist folgendes festgestellt.

 1)

1) Es soll selbige nach der schriftlichen Verordnung des letztabgelebten Königs bestellet werden, Art. 9.

2) In deren Ermanglung soll die verwittwete Königin, welche des unmündigen Königs leibliche Mutter ist, so ferne sie sich nicht wieder verehlichet; sonst aber der nächste Prinz vom Geblüte, welcher im Reiche persönlich gegenwärtig ist, und allezeit anwesend seyn kann, das Reich administriren, Art. 9 u. 10.

3) Doch sollen in beiden Fällen die 7 vornemsten königlichen Ministri zu Hülfe und Beistand genommen, und alles durch die merestcn Stimmen ausgemachet werden, wobei die Regentin oder der Regent zwo Stimmen haben soll. Art. 9 u. 10.

4) Ist keine Königin oder kein Prinz vom Geblüte vorhanden: so sollen die sieben Ministri mit gleicher Macht und Auctorität das Reich administriren, Art. 11.

§. 28.

Thronfolge ipso jure, So bald ein König mit Tode abgehet, fällt dem nächsten Anverwandten in der Erblinie Krone und Scepter, nebst dem Titel und der Gewalt eines erblichen Monarchen, gleich denselben Augenblick zu; so daß keine weitere Uebergebung a) auf einige Weise nötig ist. Art. 15.

Krönung, Nichts destoweniger soll ein König mit christlichen und anständigen Cärimonien b) gesalbet werden c), Art. 16, und kan er sich

auch

auch wärender Minderjärigkeit salben lassen. Art. 18.

Die ReichsInsignien werden in dem königlichen Schloß Rosenburg verwaret d).

1. Die königliche Dänische Salbung beschrieben von Peter Hersleb, Bischoff von Seeland: aus dem Dänischen übersetzt, Flensburg 1758, 8.

a) Wenn der ReichsErbe bei Erlangung der Krone sich außerhalb des Reichs befindet: so soll er innerhalb drei Monaten sich darinnen einfinden, oder es soll die Krone auf den nächsten in der Linie fallen, KönigsG. Art. 23.

b) Die katholische Cärimonien bei der Krönung schaffte Christian III ab, und ließ solche durch Johann Bugenhagen oder Pomeranum nach evangelischer Weise einrichten. Siehe *Progr.* Lipsiense ad orationem Panegyricam, qua *Friderico* V inaugurationis et coronationis sollemnia gratulatus est Fridericus Christianus a Kragh, Lips. 1747, fol.

c) Die Ursache fügt Art. 16 des königlichen Gesetzes hinzu: damit die Welt erkenne, wie die Könige von Dänemark und Norwegen es für den größten Rum schätzen, sich Gott zu unterwerfen; und für die allerhöchste und grösseste Macht halten, von dem allerhöchsten Gott durch die Diener seines Wortes zu glücklichem Antritt ihrer Regirung durch einen heiligen Seegen geweihet zu werden.

d) Man schätzet die Krone allein auf 700000 Rthlr., Pontoppidan's SchauBüne, Th. I, S. 38.

§. 29.

§. 29.

sonst eingeschränkte, Die RegirungsForm war sonst eingeschränkt, und die wichtigsten ReichsGeschäffte wurden auf den ReichsTägen (*Herredage* oder Danenhoeve), mit Bewilligung der 4 reichsständischen Collegien, als des Adels, der Geistlichkeit, Bürgerschaft, und des BauernStandes, beschlossen.

Nach und nach wuchs der Adel den übrigen Ständen und selbst den Königen zu Kopf a). Endlich aber 1660 ward der König völlig un- jetzt unumschränkte Gewalt. umschränkt: indem damals die gesammten Stände des Reichs Friedrichen dem III und allen seinen männlichen und weiblichen Nachkommen

alle Rechte der Majestät, unumschränkte Gewalt, Souveränetät und alle königliche Herrlichkeiten und Regalien, ungezwungen, und ohne einiges des Königs Anreizen, Zumuten und Begeren, aus eigenem freien Willen und wolbedachtem Rat, aufgetragen und übergeben haben. KönigsGes. im Eingange.

Solchem zu Folge ist nunmer der König von Dänemark

an kein menschliches Gesetz gebunden, und erkennet keinen Obern und Richter weder in geistlichen noch weltlichen Sachen, als allein den einigen Gott; Art. 2.

er hat die höchste Gewalt, Gesetze zu geben und abzuschaffen; Art. 3.

er

er ist die Quelle aller Titel, Würden, Ehren und Aemter; Art. 4.

er hat das höchste Recht des Kriegs, des Friedens, der Bündnisse, und der Auflagen; Art. 5.

auch die höchste Gewalt in geistlichen Sachen; Art. 6.

und überhaupt stehet bei ihm allein, alle Regalien und Rechte der Majestät, sie mögen Namen haben wie sie wollen, auszuüben; Art. 6.

Er kan, als ein souveräner und absoluter Monarch, von den Untertanen mit keinem Eide oder vorgeschriebener Obligation verbunden werden. Art. 17.

Kurz: Er ist ein freier, souveräner, allerhöchster, und in allem vollkommene Macht habender Monarch und ErbKönig. Art. 26.

Norwegen ist zwar durch keine ausdrückliche und feierliche Handlung der Krone Dänemark einverleibet; aber doch durch Erkennung des königlichen Gesetzes der unumschränkten Gewalt auf gleiche Art unterworfen, und von Dänemark unzertrennlich gemacht worden. Art. 19.

1. (P. Kofod Ancher) de indole *iuris priuati* pro habitu *imperii Danico-Norvegici*, Hafniae 1756, 4.

a) Wie sehr den Königen vor 1660, so gar in Ansehung der ReichsDomänen, die Hände gebunden gewesen, siehe Holberg in seiner Dänischen

nischen Reichs-Historie, bei Beschreibung der Revolution, Th. III, S. 445.

b) *Voyage* en *Danemarc*, p. 85: Danemarc est le païs où regne le Gouvernement le plus absolu de l'Europe et en même tems le plus legitime: les peuples ayant renoncé à toute ombre de liberté d'une maniere authentique, cet.

§. 30.

Reichs-Adel, Sonst fand man in Dänemark nur einerlei Gattung des eigentlichen alten ReichsAdels a), dessen Vorrechte, Ansehen nnd Gewalt außerordentlich groß waren. Durch die Einfürung der ErbMonarchie wurden dessen Vorzüge, soferne solche der Souveränetät Eintrag taten, zernichtet, und übrigens der neue von den ErbKönigen creirte Adel dem alten völlig gleich gemacht.

Christian V fürte überdieß 1671 (May 25) den Grafen- und FreiherrnTitel ein, und errichtete nachher auch Grafschaften und Baronien, welche 1688 mit verschiedenen überaus ansenlichen Vorrechten begabet b), zugleich aber einer gewissen LehnsVerbindlichkeit unterworfen worden, und daher den Namen LehnsGrafschaften und LehnsBaronien erhalten haben. Es sind anjezt 16 LehnsGrafschaften in Dänemark [davon Holstenhus in Fühnen die neueste ist, und 1779 dazu erhoben wurde], und 2 in Norwegen; ferner 18 LehnsBaronien in Dänemark, und 1 LehnsBaronie in Norwegen. Der herzogliche und fürstliche Titel aber wird, als der

der königlichen Familie allein eigen, an Niemanden erteilet [und außer dem Herzoge von Holstein Augustenburg gibt es keine Dänische Fürsten].

Uebrigens sind, kraft der RangVerordnung vom 14 October 1746, alle mit königlichen Aemtern, Würden, und Titeln versehene Personen in 9 Classen eingeteilet, deren sämmtliche Mitglieder, die Rechte des Adels genießen c).

Der Adel in den Deutschen NebenLändern, wie auch der in Schleswig, ist mit dem übrigen Dänischen niedern Adel nicht zu vermischen, und genießet noch beständig seine alten besonderen Freiheiten und Vorrechte.

Man findet in Dänemark, aber nicht in Norwegen, noch hie und da ein Ueberbleibsel der Leibeigenschaft (Vornedrettighed), welche zwar von Friedrich dem IV, 1702 abgeschaffet, nachhero aber bei Errichtung der LandMiliz unter Christian VI, 1733 wieder hergestellet worden.

a) Unter dem alten Adel sind viele Häuser ausländischer Herkunft; Pontoppidan zälet 44 dergleichen ausländische Familien in seiner SchauBüne. [Verzeichniß aller adel. Familien in Dänemark, im J. 1769, in Pontoppidans Danske Atlas, V Deel, S. 1023 - 1047. Auch die längst ausgestorbenen sind mit aufgefürt].

b) Siehe Friederici Christiani Sevel Diss. sistens notitiam *iuris feudalis Dano-Norvegici*, Praesidio Christiani Gottliebi Buderi, Jen. 1745. Auch Holberg, S. 272.

c) Von den Titeln und Würden in Dänemark s. *Lett. sur le Danem.* tom. II, lett. 32. [Dänische RangOrdnung, im Histor. Portef. 1783, S. 413. Hievon weicht aber eine andere in Holks Politisk Lommebog for Aar 1777, S. 48, verschiedentlich ab].

d) Von dem BaurenStande siehe Roger's Briefe, Br. V.

5. Hof- und RegirungsVerfassung.

§. 31.

des Königs Titel, Der vollständige Titel des Königs ist: Christian der VII, von Gottes Gnaden König a) zu Dänemark, Norwegen, der Wenden b) und Gothen c), Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, wie auch zu Oldenburg.

a) König Harald nennte sich Kaiser von Dänemark, Pontoppid. SchauB. Th. I, S. 349. Christoph von Baiern ließ sich Archirex Regni Daniae nennen, Schmausse'ns Einl. in die StatsWissenschaft, Teil II, S. 4: aus Cypraei Annal. *Episc. Slesvic.* p. 371.

b) Ob Wenden mit Recht: Vandalorum, übersetzt werde? Man findet Münzen und Diplomata, worauf Rex Daciae und Slauorum statt Daniae et Vandalorum stehet. Der Titel Rex Daciae war bis auf Friedrich den I gebräuchlich, und noch Christian der III nannte sich ordentlich Regem Slauorum, und fast niemals Vandalorum. Siehe Christiani Ludovici Scheidii diss. de *Regii Vandalorum tituli*, Augustissimis *Daniae* Regibus iam pridem familiaris,

miliaris, origine et caussa, Havniae 1743. Gegen diese Schrift ist verschiedenes erinnert in Köler's MünzBelustigungen, B. XVII, S. 5.

c) Zank mit Schweden über Gothorum und Gottorum Rex, bei dem Niemegischen Friedens-Geschäffte. Siehe überhaupt Pontoppid. SchauB. Th. II, S. 6.

§. 23.

Das königliche Wapen wird durch das Danebrogische Kreuz quadriret, und ist mit einem Mittel- und HerzSchilde versehen. Im leztern zeigen sich die Oldenburgische zween QuerBalken und das Delmenhorstische Kreuz. Im MittelSchilde erblickt man das Holsteinische Nesselblatt, den Stormarischen Schwan, und den Ditmarsischen Reuter. Das HauptSchild enthält die drei Dänischen Löwen a), den Norwegischen Löwen mit der Helleparte, die drei Schwedische Kronen b), den Gothischen Löwen, die zween Schleswigsche Löwen c), und den Wendischen Lindwurm. Wapen,

a) Die Dänische Löwen sind unter Waldemar II, wo nicht erst aufgekommen, doch wenigstens erst recht Mode geworden. Siehe Köhler's MünzBelust. B. XVIII, S. 275.

b) Die drei Kronen wurden das Wapen der Calmarischen Union. Seit deren Aufhebung fürte Schweden dieses Wapen eine Zeit lang allein, bis Christian III solches auch dem Dänischen einverleibte. Die blutige Streitigkeiten darüber sind bekannt. Die Schweden erweisen, daß ihre Könige vor der Union es schon gefüret,

ret, die Dänen aber wollen von ihren Königen ein gleiches behaupten. Siehe Köhler's MünzBelustigungen, B. X, S. 321.

c) Friedrich II hat das Wapen von Schleswig aus dem Mittel= in den HauptSchild versetzet, zum Zeichen, daß solches der Krone Dänemark einverleibet worden. Siehe überhaupt Holberg, Kap. X, S. 487, und Pontoppid. SchauBüne, Th. II, S. 200.

§. 33.

HofStat und RitterOrden.

Seit der ErbMonarchie ist sowol die Anzal der HofBedienten, als die Pracht des HofStats, ansenlich vergrößert worden a).

Unter den Dänischen RitterOrden ist der vornemste der RitterOrden vom Elephanten. Man pflegt den König Knut VI für dessen Urheber zu halten, und den Ursprung dieses Ordens in das J. 1188 oder 1189 zu setzen. Christian I stiftete 1464 eine geistliche Brüderschaft mit dem Zeichen des Elephanten. Hievon ist warscheinlich K. Friedrich II veranlasset worden, den heutigen weltlichen ElephantenOrden zu errichten, welcher 1580 den 3 Maj zum ersten Mal von ihm ausgeteilet, nachher aber von Christian V auf eine neue Art eingerichtet, auch mit neuen Statuten 1693 den 1 December versehen worden b). Das OrdensZeichen ist ein weiß emaillirter Elephant; die Kette besteht aus zween Elephanten und zween Türnen wechselsweise; das Band ist blau, und wird von der linken Schulter gegen die

rechte

rechte Seite herunter getragen; das Symbolum ist: magnanimi pretium. Er besteht nach den Statuten aus 30 Rittern, und wird nur an Personen vom hohen Adel oder den höchsten Aemtern, und der Evangelischen Religion zugetan, verliehen.

Der zweite Dänische Orden ist der Ritter-Orden vom Danebroge. Er hat seinen Namen von der berümten DanebrogFane, und soll von Waldemarn II aus dem XIIIten Jarhundert herrüren. Allein es ist glaubwürdiger, daß erst Christian V solchen gestiftet c). Er wurde 1671 den 12 October zum erstenmal ausgeteilet. Doch sind die OrdensStatuten erst 1693 den 1 Sept. unterzeichnet worden. Das Zeichen des DanebrogsOrdens ist ein weiß emaillirtes Kreuz; die Kette besteht aus dem weiß- und rot-geäzten OrdensZeichen und den gekrönten Buchstaben W. und C. V. Das Band ist weiß gewässert mit einer roten Einfassung, und hängt nach der linken Seite herunter; sein Symbolum heißt: tessera fidelium. Er besteht nach den Statuten aus 50 Rittern. Alle Ritter des ElephantenOrdens, wenn sie nicht aus fürstlichem Geblüte seyn, müssen wenigstens einige Tage vorher den DanebrogsOrden tragen d). [Er ist aber seit 1770 nicht vergeben und gewissermaßen von dem erloschenen MathildenOrden e) verdrängt worden. Zween andere Orden werden seit 1774 blos an Personen der königlichen Familie, und Männer von

von Verdiensten gegeben. Letzterer besteht in einem DemantRinge].

Sonst ist noch von der Königin Sophia Magdalena, König Christians VI Gemalin, der hochadeliche Orden de l'Union parfaite (in felicissimae vnionis memoriam) 1732 gestiftet worden, welcher an Personen beiderlei Geschlechts ausgeteilet wird.

a) Siehe davon den königl. Dänischen Hof- und StatsCalender, welcher zu Altona in 4 alljärlich herausgegeben wird. Le *Ceremonial* de la Cour de *Danemarc*, ist im *Ceremonial Diplomatique*, tom. II, p. 747, zu finden. [Im J. 1783 zälte man am Dänischen Hofe 296 KammerHerrn, davon 218 unter der jetzigen Regirung creirt waren, und 91 KammerJunker].

b) Vom ElephantenOrden siehe Köhlers MünzBelustigungen, B. X, 129; allwo Hertzholmii und Bircherodii Gedanken vom Ursprunge dieses Ordens widerleget werden.

c) MünzBelust. B. XIX, S. 378. Köhler verwirft daselbst das Altertum dieses Ordens, wie solches in den Statuten, und in einer besondern dissertatione Bartholini, angegeben worden.

d) Von den Dänischen RitterOrden überhaupt siehe Holberg, Kap. XIV, S. 462: Pontoppid. SchauB. Th. II, Kap. 4: *Voyage en Danemarc*, p. 440 - 452: auch *Lett. sur le Danem*, tom. II, lett. 33.

[e) *Statuts* de l'ordre institué par la *Reine* le 29 Janv. 1771, Büschings Magaz. 8 Th. S. 251].

§. 34.

§. 34.

In vorigen Zeiten war das höchste Regierungs Collegium der Reichs Rat, welcher aus 23 altadelichen Reichs Räten bestand; und damals waren die wichtigsten Stats Angelegenheiten zwischen den 4 vornemsten Kron Bedienten, die zugleich im Reichs Rat Siz und Stimme hatten, nämlich dem Reichs Hofmeister, Reichs-Canzler, Reichs Marschall, und Reichs Admiral, geteilet. Der König hatte damals fast keine Gewalt, als diejenige, so er mit Einwilligung des von ihm unabhängigen Reichs-Rats ausübte. Etats Conseil.

Mit Errichtung der Souveränetät wurde das Wesen und der Name des Reichs Rats vertilgt, und nachher von König Christian V, 1676 das heutige geheime Etats Conseil errichtet, worinnen alle auswärtige sowol als einheimische Stats Sachen erwogen und beschlossen werden. Es bestand solches unter Christian VI, anfangs aus 3, und nachher wie noch jezt aus 4 Mitgliedern, und der König präsidiret selbst darinnen a).

Diesem Collegio sind zwo Stats Canzleien subordinirt, in welchen alle zum Kriegs- und Finanz Departement nicht gehörige Stats-Sachen vorbereitet werden, ehe solche im Etats-Conseil zum Vortrag kommen, auch sodann aus selbigem zur Ausfertigung dahin zurückgehen. Insbesondere werden 1) in der Dänischen Canzlei die inländischen und Norwegi-

schen Affairen; 2) in der Deutschen Canzlei aber die Schleswigischen, Holsteinischen, zugleich aber auch alle ausländischen StatsAngelegenheiten, besorget b).

[a) Merkwürdige Veränderung mit demselben 1772. S. Schlözers Briefwechsel IV Heft, S. 253.]

b) Holberg, Kap. XV, von den hohen Collegien, S. 475. Roger's Briefe über den Stat von Dänemark, Br. I und II.

§. 35.

Religion Nirgends ist die Reformation so schleunig und so ruhig vollfüret worden, als in Dänemark. Das Jahr 1536 ist der ZeitPunct des abgeschafften Papsttums, und das J. 1537 der ZeitPunct der allein herrschenden Evangelischen Lutherischen Lehre. Man erkennet nächst der heiligen Schrift keine andere symbolischen Bücher, als die drei ältesten Symbola, die unveränderte Augsburgische Confession, und den kleinen Katechismum Lutheri a). Andere Christliche Gemeinen, als die Reformirten, Arminianer, Mennonisten, Quäker, [Mährischen Brüder b)], und Katholiken c), und seit 1684 auch die Juden, werden in gewissen Städten und unter besonderen Einschränkungen geduldet.

Der Eifer der Dänischen Könige hat auch in Lappland, Grönland, und unter den Malabaren, das Licht des Evangelii mit gutem Fortgange angezündet; und ist deswegen von Fried-

rich

rich IV, ein besonderes MissionsCollegium (Collegium de cursu Euangelii promouendo) 1714 zu Kopenhagen errichtet worden d).

a) Danske Lowbuch, Th. II, Kap. I, Friedrich der II, ließ die Formulam Concordiae im ganzen Reich verbieten 1580, und soll solche so gar ins Feuer geworfen haben.

[b) Dyssels Forsög til en indenlands Reise (Kiobenh. 1774) S. 161, 2c.]

c) Nur den Jesuiten, Mönchen, und dergleichen papistischen Geistlichen, ist unter LebensStrafe verboten, sich im Reiche betreten zu lassen; und wer wissentlich solche Leute beherberget, oder ihnen einen Ort zu ihren papistischen Gebräuchen einräumet, soll als Heler der Verbannten gestrafet werden. Lowbuch Th. VI, Kap. 1, Art. 3. Doch ist dieses Gesetz durch neuere Verordnungen gemildert worden.

d) Siehe überhaupt Pontoppid. SchauB. Th. II, Kap. VII, S. 104; Holberg, Kap. IV, S. 82; und von dem MissionsWerk zu Tranquebar, wobei Propst Ziegenbalk 1707 der erste Missionarius gewesen, insbesondere Roger im XII Br. S. 170.

§. 36.

Die Häupter der Dänischen Geistlichkeit bestehen in 12 Bischöfen oder Superintendenten, wie sie eigentlich im Dänischen GesetzBuch beständig genannt werden. Unter dieser Anzal sind die 4 Norwegischen und 2 Isländischen Bischöfe mitgerechnet. [Der Bischof von Seeland ist der vornemste Dänische Geistliche; er ordinirt, außer den Predigern seines Stifts, alle und KirchenStat.

Dänische und Norwegische Bischöfe]. Nur in Schleswig ist kein Bischof, sondern an dessen statt ein GeneralSuperintendent. Den Bischöfen sind 160 Pröpste, und den Pröpsten die HerretsPriester oder Stadt- und DorfPfarrer, untergeben. Die Dänischen Pfarrer haben überhaupt reichliche und grössere Einkünfte a), als in den meresten andern Protestantischen Ländern.

Die Pröpste visitiren järlich ihre untergebenen Geistlichen und SchulBedienten, haben die erste Instanz über sie, und halten järlich 2mal Conuentum. Die Bischöfe visitiren ihre StiftsKirchen alle 3 Jare, ordiniren die StiftsGeistlichkeit, und halten mit ihren Pröpsten zu bestimmter Zeit Synodum prouincialem (*Landemode*), worinnen sowol JustizSachen über geistliche Processe und geistliche Personen, als auch Sacra und Ministerialia, abgehandelt werden.

Die HerretsPriester wälen den Propst aus ihren Mitteln, welcher alsdenn von dem Bischofe desselben Stifts bestätiget wird. Die Bischöfe setzt der König. Der StiftsAmtmann präsidiret in den Synodis Prouincialibus mit dem Bischofe zugleich.

Die ehemalige KirchenZehnten sind in 3 Teile verteilet. Ein Drittel genießet der König, das zweite die Kirche oder deren Patron, und das dritte der Pfarrer. Das ganze geistliche Wesen wird durch das General-KirchenInspectionsCollegium in Ordnung erhalten

halten b). [Es ward 1737 gestiftet, dem in Dänemark überhand nemenden Pietismus zu steuern, und war vom StatsRat unabhängig.]

a) Die Bischöfe genießen außer ihrem ordentlichen Gehalt ein besonderes Cathedraticum und die OrdinationsGebüren. Das BeichtGeld aber ist in Dänemark abgeschaffet, und wird an dessen statt alljärlich 3mal geopfert.

b) Siehe überhaupt Pontoppid. SchauB. Th. II, Kap. V, S. 76: *Voyage en Danemarc*, p. 497: und Roger's Briefe über Dänem. Br. IV.

[1. W. E. Matthiä Beschreibung der KirchenVerfassung in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, Flensburg 1778, 8].

§. 37.

Man kan nicht leugnen, daß Dänemark in den meisten Wissenschaften einige große Gelerten hervorgebracht. Es legt auch die reich dotirte Universität Kopenhagen a) mit ihren 4 Collegiis b), [die Holsteinische Universität Kiel], und die erneuerte RitterAkademie zu Soroe, nebst denen seit kurzem errichteten königlichen gelehrten Gesellschaften, als die Societät der Wissenschaften [errichtet 1742], die Gesellschaft zur Verbesserung der nordischen Geschichte und Sprache [1744, die Isländische LitteraturGesellschaft 1779], die vereinigte Maler-, Bildhauer-, und BauAkademie, und die [königl. LandhaushaltungsGesellschaft, die 1768 entstand b)], teils von der Mildtätigkeit des Oldenburgischen Stammes gegen die Wissen- Gelersamkeit.

schaften, teils von dem Wachstum des guten Geschmacks in Dänemark, ein unverwerfliches Zeugniß ab c).

1. **Nachricht vom Zustande der Wissenschaften und Künste in den Königlich-Dänischen Reichen und Ländern** (von Ant. Fried. **Büsching**), II Bände, Kopenh. u. Leipz. 1755 und 1756, 8. Dieses Werk ist von Hrn. **Lork** fortgesetzt worden. Ferner *Lettres sur le Danem.* tom. II, lett. 17-20. [Dänische Norwegische und Isländische **Litteratur** von 1770-1776, in **Gatterers** historischem Journal, 12 Th.]

a) Von der Universität Kopenhagen, **Holberg**, Kap. V, S. 173, und *Voyage en Dan.* p. 211.

[b) Seit 1781 gibt der König zu ihren Prämien und andern Ausgaben 1000 Rthlr. järlich her. Sonst schießen die Mitglieder zu den nötigen Ausgaben järlich 10 bis 20 Rthlr. zusammen. Unter diesen waren 1783 das Eisenwerk in Bolwig, und das HandschuhmacherAmt in Odensee. S. von dieser Gesellschaft, Schlegels Saml. zur Dänischen Gesch. I B., 4 St., von ihren Prämien **Götting. Magaz.** 1782, 3 St., S. 344. 2c.]

c) Die 4 Collegia sind 1) die Regenz, so mit dem KlosterHause oder der Communität vereiniget worden, sie heißt auch Collegium Regium, 2) Collegium Walkendorfianum, 3) Medicum [Borrichianum], 4) Eilersianum. **Pontopp.** SchauB. Th. I, S. 44, und **Holberg**, S. 150. [In allen 4 Collegien zusammen erhalten 148 Studirende freie Wonung und gewisse GeldEinkünfte].

§. 38.

§. 38.

In Dänemark gelten schlechterdings keine ausländischen Gesetze; die Anfürung der Römischen Gesetze in RechtsHändeln ist so gar bei GeldStrafe verboten. Friedrich III machte, nach erlangter ErbMonarchie, so gleich Anstalten, sein neues Reich mit weisen Gesetzen zu versehen, und sein Nachfolger brachte dieses Werk zu Stande, indem er 1683 mit Abschaffung aller andern Gesetze ein allgemeines LandRecht a), den nach ihm so genannten Codicem Christianeum, oder das Dänische Lowbuch (*Danske Low*), publicirte. Man hält dafür, daß diesem vortrefflichen GesetzBuch kein anderes in der Welt an Billigkeit, Kürze, und Deutlichkeit, gleich komme b). Jedennoch ist solches durch eine Menge neuerer Verordnungen d), in vielen Puncten näher bestimmet worden. [Bis 1736 war es PrivatRechtsLerern nicht erlaubt, das Dänische Recht zu erläutern, aber seitdem ist es der Kopenhagener JuristenFacultät verstattet worden]. PrivatRecht

Den Norwegern ist ein besonderes GesetzBuch (*Norske Low*) e) 1687 gegeben, und den Schleswigern das Jütische Lowbuch f), wie auch den Isländern ihr besonderes Recht gelassen worden.

1. Paull. Christian. HENRICI diss. de *legibus Danorum antiquissimis*, Altonae 1763.

a) Friedrich III ließ das Dänische LowBuch durch den StatsRat, Erasmum Vinding, von 1661 bis 1669 sammlen, und Christian V

an V solches durch die gelertesten Leute fünf- bis sechsmal revidiren. Die lateinische Uebersetzung davon hat Petr. A. Höhelsinus unter dem Titel: Regis *Christiani* V *leges* Danicae, Havniae 1710, 4, herausgegeben. [Für die WestIndischen ZuckerInseln hat man eine Englische Uebersetzung dieses GesetzBuchs: The *Danish Laws* faithfully translated for the Use of the English Inhabitants of the Danish Settlements in America. London 1756, 8. Der Uebers. hat das ganze zweite Buch, nebst den Abschnitten, welche von den Bauren und Leibeigenen handeln, weggelassen].

b) Lobspruch des Dänischen Rechtes, aus der Feder des Dänischen ErzFeindes Molesworths. Die Besonderheiten dieses GesetzBuches kann man ersehen aus *Voyage en Danemarc*, p. 292 und 523; Pontoppid. SchauBüne, Th. II, S. 29; und noch besser aus Roger's III - IX Briefe. [Kof. Ancher Anviisning for en Dansk Jurist, angaaende Lovkindigheds adskillige Deele, Nytte og Hielpemidler, Kiobenh. 1778, 8.]

c) Das Norwegische LowBuch kommt mit dem Dänischen größtenteils überein. Nur die verschiedene Beschaffenheit des Landes, und die herkommliche besondere Verfassung des dasigen BauernStandes, haben einige Abänderungen darinnen notwendig gemacht.

[d) S. Chronologisk Register over de Kongelige Forordninger og aabne Brever fra 1670 til 1780, Kiobenh. 1771 - 80, Sieben Th. gr. 8.]

e) Das Jütische LowBuch ist von Waldemar II, 1240 auf dem ReichsTage zu Wordingborg, als das allgemeine Dänische LandRecht publiciret, und hat viel aus dem Canonischen Rechte entlenet, auch vieles mit dem SachsenSpiegel gemein.

§. 39.

§. 39.

Die Gerichte in Dänemark werden hauptsächlich in 3 Classen eingeteilet; in die Unter-, die Ober- oder LandGerichte, und das höchste Gericht. und GerichtsVerfassung.

1) Zu den UnterGerichten, die von einigen überhaupt Birkedinge genannt werden, gehören hauptsächlich die Herretsdinge, welche ordentlich die erste Instanz auf dem Lande sind. Sie bestehen aus einem einzigen Richter (*Herretsfoget*), der 8 ehrliche Männer (*Stockemänner*) aus dem GerichtsBezirk (*Herred*), nach Art des Englischen Jury, zu Beisitzern zu haben pflegt, nebst dem GerichtsSchreiber (*Ding-* oder *Herretskriver*). Ein Herred besteht gemeiniglich aus 40 bis 50 Dorfschaften. Diese Gerichte werden wöchentlich einmal gehalten.

2) Von hier appellirt man an die LandGerichte (*Landdinge*), welche aus etlichen LandRichtern (*Land-Dommers*) bestehen, und monatlich Session halten. Die dazu gehörigen GerichtsSchreiber heißen *Landdingshörer*. Dieser LandGerichte sind in Dänemark bisher 4 gewesen: 1) das Seeländische zu Ringstädt, 2) das Fühnische zu Odensee, 3) das Jütländische zu Wiborg, 4) das Laaländische zu Marieboe. Nunmer hat 5) die Insel Bornholm auch ihren eigenen LandRichter und Landdingshörer erhalten. Langeland gehört unter das Fühnische, Falster unter das Laaländische LandGericht.

Die kleineren Städte haben BirkeRechte: ihre Gerichte (Byedinge) bestehen aus dem StadtVogt und etlichen Bürgern, mit Zuziehung des StadtSchreibers; von diesen geht die Appellation an das LandGericht. Die grösseren Städte haben LanddingsRecht, und daher appelliret man von ihrem Byeding an den StadtRat. [In Kopenhagen aber stehen seit 1771 alle Einwoner ohne Unterschied des Standes, in allen Proceß- und CriminalSachen, unter dem Hof- und StadtGericht, davon man an das höchste appelliren kann].

Der LehnsAdel hat seine besonders privilegirten *Birkedinge*, wozu er die Richter selbst ernennt.

Die Norwegischen UnterGerichte auf dem Lande werden von den *Sorenskriveren* verwaltet, die OberGerichte sind die sogenannten *Lawtinge*. Die dasigen Städte haben auch entweder blosse Byedinge, oder zugleich auch MagistratsGerichte. Von den Norwegischen Unter- und OberGerichten wird an dasiges Ober-Hof-Gericht appelliret.

3) Endlich ist die letzte Instanz im ganzen Reiche das höchste Gericht in Kopenhagen, welches allgemeine AppellationsTribunal fast das ganze Jar durch gehalten, und järlich im Anfange des MärzMonats vom Könige selbst, an dem sehr uneigentlich also genannten HerrenTage, mit besonderen Feierlichkeiten eröffnet wird. An dieses Gericht wird von allen Land-

LandGerichten, großen Städten, und andern privilegirten Gerichten, wie auch von dem OberHofGericht in Norwegen, appelliret a).

Die Processe sind wenigstens in den UnterGerichten kurz und wolfeil, und pflegt in selbigen der Bauer und Bürger sein eigener Sachwalter zu seyn.

a) Siehe überhaupt Holberg, Kap. XV; Pontopp. SchauB. Th. II, Kap. II; und Roger's obgedachte Briefe.

§. 40.

Noch im ganzen vorigen Jarhundert war Dänemark fast ohne alle Manufacturen; und erst nach Endigung des großen Schwedischen Krieges, konnte Friedrich IV auf deren Einfürung mit Ernst denken. Christian VI machte sich eine unhintertreibliche Bemühung daraus, welche nach vielen Schwierigkeiten die Manufacturen endlich dauerhaft gründete. Manufacturen.

Die WollManufacturen sind nunmer in vielen Gegenden des Reichs ausgebreitet. Verschiedene Gattungen davon, als Strümpfe, Handschuhe, Mützen, PferdeDecken, Hüte und Wadmel, eine Art groben Tuches und alte Manufactur, geben schon einige Ausfuhr. [Die königliche TuchManufactur in Kopenhagen, gehört seit 1782 einer besondern Interessentschaft].

Man hat an verschiedenen Orten allerhand Arten von Seiden- und BaumWollen-Manufacturen,

facturen, auch hinlängliche KattunDruckereien und Färbereien.

Es wird viel SeilerArbeit, auch Segel-Tuch, Linnen und Papir verfertiget. Man fürt Tauwerk, Tonderische Spitzen und Zwillige oder Drell aus.

Man macht nunmer auch viele und gute Arbeiten in allerlei Metallen, sonderlich in Eisen, Stal, Kupfer und Messing.

Die Töpfereien, Kalkbrennereien, und Zuckersiedereien, sind in gutem Stande, und dienen mit zum auswärtigen Handel. [Seit 1779 ist eine königliche PorcelanFabrik in Kopenhagen, die 200 Menschen beschäftigt, und verschiedenes auswärts verfürt].

Fühnen und Jütland haben treffliche Gerbereien, und die Randerische und Odenseeische Handschuhe von SchafsLeder sind auch auswärtig im Ansehen.

In Norwegen besonders legt man immer mer Kupfer- und EisenHämmer, Harz- Pech- Theer- und SalpeterSiedereien, GlasHütten u. d. gl. an.

Kopenhagen blühet vorzüglich in den neuen Manufacturen und KunstArbeiten. Ueberhaupt wird von selbigen, und besonders den feinen Arbeiten, noch wenig auswärts verfürt, da zumal die meresten Materialien aus der Fremde herbeigeschaffet werden müssen. Jedennoch reichen die meisten schon zur eigenen Notdurft des Reiches zu, und erlangen nach und nach merere Vollkommenheit und Ausbreitung.

Die

Die Aufmerksamkeit der Regirung auf deren Verbesserung, und die kluge KleiderOrdnungen, nebst der verbotenen Einfuhr verschiedener fremden Manufacturen, ersparen der Nation seit den lezten 40 Jaren järlich etliche Tonnen Goldes, und je länger je mer a). [Eben diese Einfuhr hat die Regirung durch das 1783 den 20 Jan. publicirte Gesez wider den Luxus zu vermindern gesucht].

a) Siehe Holberg im VIII Kap. vom Handel und Gewerbe, S. 303, und im XVI Kap. von Erweiterung der Handlung und Stiftung der Manufacturen, S. 530; auch Roger's XIVten Brief, und Pontoppid. öconomische Balance im XII und XIII Kapitel: besonders aber auch

Carl Christopher Plüer's Gedanken und Nachrichten von den Manufacturen und der Handlung in Ansehung Dänemarks, Kopenhagen 1758, 8. Den Anfang dieser Schrift macht eine kurze Geschichte der Dänischen Manufacturen.

§. 41.

Der ganze Handel nach Dänemark wurde sonst von den HanseStädten getrieben, welche nachher von den Niederländern größtenteils, und einigermassen auch von den Engländern, ausgestochen worden. Christian IV beförderte das ganze Dänische SeeWesen, und Christian V machte ernstliche Anstalten, sein Volk zum SeeHandel aufzumuntern. Doch blieben solche ohne sonderlichen Fortgang, bis unter Handel,

Fried-

Friedrich IV die Ruhe in Norden wieder hergestellet wurde. Erst seit diesem ZeitPunct ist der Dänische SeeHandel gehörig gegründet, und sodann von Christian VI mächtig ausgebreitet worden. Der Oesterreichische SuccessionsKrieg und die Freundschaft mit Frankreich beförderten dessen Vorhaben. Unter ihm ist die Anzal der Dänischen HandelsSchiffe verdoppelt, und dieser Wachstum bei Gelegenheit des GroßBritannisch-Französischen Krieges von 1755 bis 1763, [und des letzten NordAmericanischen Krieges], gar ansenlich vergrössert worden.

[Zur Beförderung des Dänischen, vorzüglich aber zur Erleichterung des OstSeeischen SpeditionsHandels, ist 1777 der Kieler Kanal zur Vereinigung der Ost- und WestSee angefangen worden. Er gehet aus dem Kieler Fiord, an der Gränze von Schleswig hin, in die Eider, welche eine Meile von Rendsburg völlig schiffbar ist, und sich in die WestSee ergießet. Er ist so tief, daß Schiffe von 60 bis 65 CommerzLasten durch denselben segeln können a).

a) Bruyn Aufforderung an meine Mitbürger zur Teilnemung an dem CanalHandel, Flensburg 1784].

§. 42.

einheimischer,

Der LandHandel der Dänischen Provinzen unter einander, kann natürlicher Weise nur von ge-

geringem Belange seyn. Dagegen ist der einheimische SeeHandel zwischen den verschiedenen Ländern dieses Stats [besonders mit der HauptStadt] desto beträchtlicher.

Der wichtigste Zweig desselben bestehet in der Handlung zwischen Dänemark und Norwegen, welcher wegen der ganz verschiedenen Producten und Bedürfnisse beider Königreiche eine große Anzal von Schiffen beschäfftiget.

§. 43.

Von dem Handel nach Island, den Färöischen Inseln, und Grönland, sind alle Ausländer ausgeschlossen. Der Handel nach Island insbesondere war seit 1733 an eine Compagnie verpachtet, und 1746 wurde derselben auch der Handel nach Finmarken zugeeignet. Diese Isländische-Finmärkische Handlungs-Gesellschaft wurde aber 1759 aufgehoben, und der Handel nach beiden Gegenden sodann auf königliche Rechnung, von besondern dazu gesetzten Kaufleuten, unter Aufsicht des KammerCollegii verwaltet. Nunmer hat die allgemeine HandlungsCompagnie (davon unten Nachricht erfolget) beide Handlungen übernommen. Es sind in Island 23 HandelsPläze, die von den Dänischen Schiffen befaren, und wegen ihrer HauptWaren in die Fisch- und FleischHäfen eingeteilet werden a).

besonders nach Island, Färöe und Grönland;

Der Handel nach den Inseln Färöe wird seit geraumer Zeit auf des Königs Rechnung getrieben.

Der

Der nach Grönland ist auf verschiedene Art versuchet worden, ohne daß er noch zur Zeit einen großen Fortgang hätte gewinnen können. Man hoffet solchen nunmer durch die allgemeine HandelsGesellschaft zu erlangen.

[Seit 1781 ist der Handel nach allen diesen nordlichen Ländern einer neuen privilegirten Gesellschaft auf 30 Jar überlassen worden, welcher der König 4 pro Cent von ihrem Kapital garantirt hat.

a) Beweise von der Abname des Isländischen Handels sind im ersten Stück des Kieler Magazins gesammelt].

§. 44.

ausländischer nach OstIndien,

Was den auswärtigen Handel der Dänen anbelangt, so befaren sie die Küsten aller vier Teile der Welt.

Zu dem OstIndischen Handel wurde schon 1616 eine Compagnie privilegirt; und da solche in den nachherigen KriegsLäuften zu Grunde gegangen, stiftete Christian V, 1670, eine neue HandelsGesellschaft, die aber, ungeachtet aller königlichen Unterstüzungen, ebenfalls den ganzen Handel 1730 aufgeben mußte.

Die anjezt blühende Asiatische Compagnie ist von König Christian VI, 1730 den 12 Apr. errichtet, und auf 40 Jar octroyirt worden. Sie genießet, nebst den gewönlichen hohen Vorrechten, den ausschließigen Handel, vom Vorgebirge der guten Hoffnung an, bis nach Sina,

mit

mit einer beträchtlichen ZollBefreiung. Ihr beständiger oder so genannte continuirender Fond, besteht nach der erstern Einlage in 400 Actien zu 250 Rthlr. Dieser Fond ist durch eine järliche Zulage vom Gewinst dergestalt angewachsen, mithin auch der Preis der Actien also gestiegen, daß man 1739 jede Actie in 4 Actien zerteilen, und nachher 1753 das beständige Kapital verdoppeln, und eine jede der 1600 neuen Actien auf 375 Rthlr. hat setzen können. [Sie erhielt 1772 eine neue Octroy auf 20 Jar, worin zwar der AlleinHandel nach Sina der Gesellschaft verblieb, der Handel nach Indien und Tranquebar aber allen Dänischen Untertanen, gegen eine bestimte Abgabe an die Gesellschaft, erlaubt ward. Ihr Fond besteht aus 4800 Actien, jede zu 400 Rthlr. Sie überlies 1777 dem Könige alle ihre Indischen Besitzungen, seit welcher Zeit sie mit der dortigen Regirung nichts zu tun hat].

Außerdem sammelt aber die Compagnie alljärlich, die zum Einkauf der Waren uud Ausrüstung der Schiffe benötigte Summe Geldes, von den Actionisten ein; welche nach der Rückkunft der Schiffe, und nach dem Verkauf der OstIndischen Waren, nebst dem Gewinst, den Actionisten wieder zurückbezalet wird. Und hierinn besteht der laufende oder so genannte circulirende Fond der Compagnie.

Die Regirung derselben ward [sonst] durch einen königlichen Präsidenten, 4 Vorsteher oder Directeurs, und 4 HauptParticipanten, gefüret.

[Jetzt betreiben 7 Directeurs, davon einer ein RechtsGelerter, ein anderer ein SeeMann, die übrigen aber Kaufleute seyn müssen, alle Geschäffte. Unter diesen wechselt der Vorsitz nach der Anciennetät]. In den CompagnieVersamlungen hat jeder Eigentümer einer Actie seine Stimme; die grössern Actionisten haben merere Stimmen, welche aber doch auf eine gewisse Anzal eingeschränket worden.

Die Compagnie schickt alljärlich 3 bis 5 Schiffe nach Sina, Bengalen, und Tranquebar, deren Ladung größtenteils in barem Gelde bestehet b). Sie bringet hauptsächlich Thee, Pfeffer, Porcellän, und allerhand Seiden- und Baumwollen- nebst andern Waren, daher zurück; davon der größere Teil außerhalb Dänemark wieder verkaufet wird.

a) Von der Asiatischen Compagnie siehe *Mercure Danois*, mois de Novembre et Decemb. 1753; Roger's XIIten Brief; und allg. Geschichte der Ost- und WestInd. Handl. Gesellsch. B. II, S. 153. [Octroy der Gesellschaft von 1772, s. Dohms Materialien für die Statistik, Erste Lieferung, S. 197. Die neuesten mit derselben vorgenommenen Veränderungen beschreibt Hennings im Gegenwärtigen Zustand v. OstIndien, I Th. aus Urkunden].

b) Verzeichniß und Wert der von 1732 bis 1783 ein- und ausgegangenen Dänischen OstIndien- und SinaFarer, Hennings, I Th. S. 51, 2c.].

§. 45.

WestIndien, Der WestIndische Handel in die eigene Colonien ist von ziemlicher Wichtigkeit. Um solche

che mit den nötigen Sclaven zu versorgen, hat man auch auf der Guineischen Küste eine Handlung errichtet. Diesen gedoppelten Handel trieb bisher ausschlüssig die vereinigte WestIndische und Guineische Compagnie a), welche auch das Eigentum der Dänischen PflanzOerter in America und Guinea, und zugleich das Monopolium des Zuckers in ganz Dänemark, hatte. Im J. 1754 aber hat der König für gut befunden, diese Compagnie völlig aufzuheben, ihre Actien, welche einen HauptStul von 22 Tonnen Goldes betrugen, als seine Schuld zu übernemen, alle ihre Etablissements der Krone einzuverleiben, und den Handel dahin allen Dänischen Untertanen freizulassen. [Doch ward 1778 eine neue WestIndische Gesellschaft mit einem Fond von anderthalb Millionen Rthlr. auf 25 Jar errichtet, die aber keinen ausschließenden Handel nach den Dänischen ZukkerInseln hat. Schon vorher ward der Handel nach Guinea, davon getrennt, und] 1766, den 9 Sept. eine neue Guineische Compagnie mit einem Fond von 130000 Rthlr., in 130 Actien verteilt, gestiftet. [Aus dieser entstand mit einem sehr vergrößerten Fond, zu dem der König die Hälfte bezalte, 1781 die OstSeeische und Guineische HandelsGesellschaft. Sie handelt 30 Jar ausschlüssig nach den Dänischen Fortereßen in Guinea, versorgt Kopenhagen mit Getreide, hat die Zollfreie GetreideEinfur nach Bergen und Drontheim, genießet Prämien für ihre neuerbauten Schiffe, und

liefert dem SeeEtat die benötigten SchiffsMaterialien b)].

a) Die Guineische Compagnie nam ihren Ursprung unter Friedrich dem III 1658, die West-Indische unter Christian dem V 1671. Die Vereinigung geschahe 1680. Von dem Dänischen Handel nach Guinea überhaupt s. Lett. sur le Danem. tom. II, lettr. 38.

[b) Die Octroy dieser HandelsGesellschaft, v. 2 Jul. 1781, ist in J. Beckmanns Beiträgen zur Oeconomie, Technologie rc. Th. 6, S. 416, abgedruckt].

§. 46.

Der oberwänte (§. 20) Tractat mit Marocco hat veranlasset, daß 1755 eine Africanische Compagnie errichtet, und selbiger das ausschlüssige HandelsRecht vom 36ten bis 22 Grad NorderBreite, das ist, von der MeerEnge von Gibraltar bis an das weisse Vorgebirge, erteilet worden. Ihre Grundlage bestehet in 250000 Rthlr. in 500 Actien verteilet. Sie handelt vornämlich nach Saffy, Salee, und St. Croix, und setzet alldort Linnen und andere Europäische Waren, gegen Wolle, Kupfer, Wachs und Leder um. Ihre Verwaltung wird von einem Präsidenten und 4 Vorstehern gefürt. [Sie hat schon 1765 aufgehört].

§. 47.

dem Mittel-Meer,

Der Handel nach der Levante ist, wie der ganze übrige Handel nach dem mittelländischen Meere, allererst wärenden Oesterreichischen Successions-

cessionsKrieges zu einiger Beträchtlichkeit gediehen.

Man hat solchen durch verschiedene HandelsVerträge mit Algier, Venedig, Neapel, Genua, und der Osmanischen Pforte, gesichert, und die KriegsJare von 1755 bis 1762, haben dessen weitere Ausbreitung merklich befördert. Es ist deshalb 1757 eine besondere Levantische Compagnie, mittelst 500 Actien zu 500 Rthlr., gestiftet worden.

§. 48.

In Europa werden sowol alle Küsten der NordSee und des Atlantischen und Mittelländischen Meeres, als auch die mereste SeeHäfen an der OstSee, je länger je stärker besucht. Europa.

Uberhaupt geschieht die Ausfur des Dänischen Ueberflusses, und die Einfur der fremden Bedürfnisse, nunmer größtenteils durch die Dänen selbst; wie denn auch von ihnen schon einige Rhederei in ausländischen Staten getrieben, und verschiedene Waren der OstSee nach der südlichen Teilen von Europa verfüret werden. [Dies wird, da jezt der Kieler Kanal fertig geworden, noch mer geschehen. Es ist zu diesem Behuf 1782 eine besondere KanalCompagnie, mit einem Fond von 1 ½ Millionen Rthlr. in 15000 Actien zu 100 Rthlr. errichtet worden. Sie genießt außer dem eigenen und FrachtHandel auf dem Kanal verschiedene Freiheiten, den GlasHandel in allen Dänischen

Staten, den HeringsFang von der Elbe aus a). Ihre Actien, die anfangs sehr gesucht wurden, stehen jetzt in niedrigen Preisen, und man sucht diese Gesellschaft mit einer andern zu vereinigen.

a) Diese Fischerei ward sonst von Altona aus, auf Rechnung des Königs getrieben. S. von der altonaischen HeringsFischerei, Hannöv. Magaz. 1777, n. 90].

§. 49.

Zu mererer Erleichterung und Verstärkung der größern HandelsUnternemungen, und besonders des Handels zwischen der OstSee und dem Mittelländischen Merre, ist die an dem KrönungsTage König Friedrich des V, den 4 September 1747 octroyirte allgemeine HandlungsCompagnie errichtet worden. Diese HandelsGesellschaft genießet kein ausschlüssiges Privilegium, als nur in Betracht des Handels nach Grönland und des WallfischFanges an dortigen Küsten; sondern sie hat überhaupt den Zweck, solche Arten von Handlung an allerlei Orten zu übernemen, zu welchen die Kräfte einzelner Kaufleute nicht hinlänglich seyn, und sind ihr zu diesem Behuf einige besondere Freiheiten zugestanden worden. Ihr GrundCapital bestehet aus 1000 Actien, die anfangs auf 300 Rthlr., nachher aber 1757 mittelst eines Zuschusses auf 500 Rthlr. gesetzet worden. Von diesem Zuschuß sind 100 Rthlr. von jeder

Actie

Actie angewandt worden, um 200 Actien der Levantischen Compagnie an sich zu kaufen. Sie besitzet mithin einen Anteil in dieser Compagnie von $\frac{2}{5}$; und werden dieser genauen Verbindung wegen auch beide Handlungen von einerlei Personen, als einem Präsidenten und 4 Vorstehern, dirigiret. Diese allgemeine Handlungs-Compagnie beschäfftiget sich auch mit dem Handel nach WestIndien. [Sie hat aber jezt aufgehört].

§. 50.

Kopenhagen ist das allgemeine Magazin des Dänischen Handels, und hat in gleicher Verhältniß mit dem Handel an Grösse und Reichtum zugenommen; sonderlich da in selbiger der Siz der verschiedenen HandlungsGesellschaften errichtet, auch die SeeAssuranzCompagnie 1727, und die AssignationsWechsel- und Lehn-Banco daselbst 1736, angeleget worden. und überhaupt.

Die SeeAssuranzCompagnie hat 10 Directeurs, unter welchen die AssuranzGeschäfften verteilet sind. Die Kopenhagener Banco hat das Privilegium, daß ihre Scheine oder Zettel in allen königlichen Cassen angenommen werden, und der König niemals ein Darlehn von ihr begeren [oder sich directe oder indirecte in ihre Geschäffte mischen] will. [Ihre Zettel sind von 100, 50, und 10 Rthlr., seit 1762 aber auch von 1 und seit 1775 von 5 Rthlr.]. Das GrundKapital der BancoGesellschaft besteht

in 1000 Actien zu 500 Rthlr., deren Preis wegen des järlichen ansenlichen Gewinnes eine Zeit lang bis über 1200 Rthlr. gestiegen ist. Dieser alte Fond ist vor einigen Jaren durch neue Actien verstärkt worden. Die Banco steht unter 3 Directeurs und 6 BancoCommissarien: die Rechnungen der BancoBedienten werden alljärlich, und ihr CassenBestand wöchentlich, von gewissen Kaufleuten untersuchet.

[Nichts desto weniger, und aller Protestationen der Interessenten ungeachtet, hat der König 1773 die Bank an sich gezogen. Er lösete alle Actien mit SchuldBriefen ein, die järlich 5 pro Cent tragen, und seitdem wird die Kopenhagener Bank von einer besondern OberBankDirection verwaltet a)].

Dänemark an sich selbst füret noch anjetzt mer Waren ein als aus, und leidet also im Handel. Dieser Abfluß wird aber durch den Zufluß aus Norwegen reichlich ersetzt, dessen Ausfur die eingefürten Waren weit überwiegt; ungeachtet einige Aeste seines Handels im jetzigen Jarhundert abgenommen haben b). Und überdas ziehet die Krone Dänemark noch durch andere Kanäle bares Geld ins Land; daß also im ganzen die NationalBarschaft alljärlich einen wirklichen Zuwachs erlanget.

Das gesammte NarungsWesen steht unter der genauen Aufsicht eines besonderen Collegii, welches das GeneralLandesOekonomie- und CommerzCollegium genannt wird.

[a)

[a) Gedanken über die Bank zu Kopenhagen, und 1773 mit derselben vorgenommene Veränderung, im 8 Th. v. Büschings Magaz. S. 261: auch J. G. Büsch Schriften über Statswirtschaft und Handlung 3 Th. S. 379 ꝛc. — Form eines Dänischen BancoZettels, in Schlözers Briefwechsel XI Heft S. 261, ꝛc.]

[b) Siehe überhaupt Holberg, Kap. VIII, und Pontopp. SchauB. Th. II, Kap. X. Eben dieser Schriftsteller rechnet in seiner ökonomischen Balance die järliche Ausfur aus Dänemark auf beinahe 2,500000 Rthlr., die aus Norwegen aber auf 3,000000 Rthlr. [Neuere und detaillirtere Nachrichten vom Dänischen Handel enthalten: Om Danmarks og Norges Tilstand i henseende til handelen, Soroe 1772, 46 OctavS.; C. M. Olrik, Forsög om Bergens Handel, Soroe 1764, 8. C. Lohemann Anmärkninger over Drammens Beskaffenhed og nu vårende Handel, Kiobenh. 1771, 8. — Vom Handel der Stadt Drontheim, Deutsch. Museum August 1778. C. M. Olrik Afhandling om Aalborgs Handel, Kiobenh. 1773, 8].

§. 51.

Man rechnet in Dänemark nach ReichsTaler, Mark, und Schillingen. 16 Schillinge machen 1 Mark, und 6 Mark 1 ReichsTaler. Die ReichsTaler sind eine eingebildete Münze, und die MarkStücke findet man selten. Münz-Wesen.

2 Mark Dänisch, und 2 Schillinge Dänisch, betragen 1 Mark Lübisch, u. 1 Schill. Lübisch.

Hergegen ein ReichsTaler Lübisch und Dänisch ist einerlei, denn er wird zu 3 Mk. Lübisch und zu 6 Mk. Dänisch gerechnet.

1 Mark Lübisch = 2 Mk. Dänisch, verhalten sich zu 8 gGr. nach dem Leipz. Fuß, wie 8 zu 7, das ist, 1 Mk. Lübisch ist $\frac{1}{8}$ besser als ein Deutscher halber Gulden a). Folglich beträgt 1 Mk. Dänisch 4 gGr. 9$\frac{6}{7}$ Pf.

Aus 1 Mark fein Silber werden 68 Mk. Dänisch ausgepräget.

Die würklich geprägte Münzen sind

1) in Gold: [seit 1771 Christiand'or zu 5 Rthlr.]; CourantDucaten zu 12 Mark, diese finden sich am häufigsten. Man hat ältere SpeciesDucaten zu 14 Mark, die den Holländischen gleich gelten. Die ehemaligen CourantDukaten zu 11 Mark sind unter Christian VI, in Dukaten zu 12 Mark umgeschmolzen worden.

2) in Silber: Kronen zu 4 Mk., auch in halben, doppelten und vierfachen Stücken. Die halbe Kronen, und alle gröbere MünzSorten von Silber, heißen SpeciesGeld, und geben durchgängig ein Aufgeld von 1 Sch. auf jede Mark; z. E. die Krone gilt 4 Mk. 4 Schillinge. Die Deutschen SpeciesReichsTaler werden zu 7 Mark angenommen b). – Ferner 24-SchillingStücke, deren 4 einen ReichsTaler betragen; 16- und 12 SchillingStücke, die wegen des Streits mit Hamburg auf 15 u. 10 abgewürdiget worden; 8, 4, 2, und 1 Schill. Stücke; Dütchen zu 1 Sch. sind außer Gang.

3) in Kupfer: Fyrke oder Dreilinge, deren 2 einen Schilling machen [auch einzelne Schillinge] c).

a)

a) In Hamburg rechnet man nach Mark und Schillingen Lübisch. Doch wird daselbst die Mark Banco oder Species von der Mark courant unterschieden; jene ist $\frac{1}{8}$ besser als diese, das ist, jene verhält sich zu dieser wie 8 zu 7. Folglich verhält sich eine Mark Banco zu 8 gGr. wie 4 zu 3: mithin betragen 3 Mark Banco einen Deutschen SpeciesReichsTaler.

[b. Struensees kurzgefaßte Beschreibung der Handlung, 2 Th. S. 117].

c) Vom Dänischen MünzWesen siehe Pontoppid. SchauB. Th. II, S. 167; und noch weitläuftiger Holberg, Kap. IX, S 358, auch *Lett. sur le Danem.* tom. II, appendice p. 278.

§. 52.

Die ordentlichen Einkünfte des Königs werden hauptsächlich gehoben Einkünfte, ordentliche

1) aus den DomänenGütern, die man unter die ansenlichsten in ganz Europa zält, von denen aber seit der ErbMonarchie schon verschiedene unwiderruflich veräußert worden.

2) Aus den Zöllen, sonderlich dem

a) SundZoll, oder vielmer dem Zoll der Durchfart aus der Nord= in die OstSee hin und zurück; weil er in allen dreien MeerEngen bei Helsingör, Nyborg, und Fridericia, bezalet wird. Helsingör hat den HauptZoll, und heißt daher der Dänische GoldBerg. [*Tableau* des Droits et Usages de Commerce relatifs au *Passage du Sund*, par T. A. de Maren, Copenhague 1776, 8].

b) Den Norwegischen Zöllen,

c) den

c) den Zöllen von Ausfur des Rind-Viehes und der Pferde, insbesondere dem Coldinger Zolle und

d) den übrigen Zöllen der Ein- und Ausfur.

3) Aus dem Bergwerks-, Münz-, Post-, StempelPapir und andern Regalien.

4) Aus der LandSteuer. Solche wird von allen fruchtbaren Ländereien bezalet, welche deshalb 1683 aufs neue ausgemessen worden, und nach Tonnen Hartkorn angeschlagen sind. Mit dieser Steuer sind einige andere Abgaben vereiniget worden, die alle zusammen gemeiniglich 16 Mark Dänisch auf jede Tonne Hartkorn betragen, nämlich

a) die MatrikelSteuer, auf jede Tonne Hartkorn 9 Mk.

b) Die KornSteuer zu den KriegsMagazinen, jede Tonne ungefär 4 Mk. 12 Sch. an Geld oder Korn.

c) die ReuterSteuer, 1 Mk. 8 Schill.

d) die Ochsen- und SpeckSteuer, 12 Schillinge.

In Schleswig wird die LandSteuer nach Pflügen bezalt, und ein Pflug 8 Tonnen Hartkorn gleich geschätzet. In Norwegen ist solche nach den Höfen der Pacht- und OdelsBauern angeschlagen, und die ProviantSteuer damit vereiniget.

5) Aus der Accise oder der so genannten Consumtion, die von allerlei EßWaren und Ge-

Getränke [auch von dem außer den Toren weidenden Vieh], bezalet wird, und bloß in den Städten eingefüret ist. Hiezu ist auch die HeiratsSteuer geschlagen worden. Diese leztere wird von allen MannsPersonen, die keine Bauern, Soldaten oder Matrosen sind, bei ihrer Heirat entrichtet.

6) Aus der Volk- und FamilienSteuer (*Folke og Familie Skat*), die eigentlich in einer KopfSteuer bestehet, so statt der Consumtion von solchen Personen bezalet werden muß, die außer den Städten leben, u. entweder keine eigene oder aber privilegirte Ländereien besitzen, und ihre Einkünfte aus Aemtern oder GeldZinsen ziehen. [Die Einwoner der Städte tragen zu dieser Steuer in so ferne bei, daß sie järlich in 2 Terminen, von ihren DienstBoten, Gesellen und Jungen, eine bestimmte Abgabe zalen: s. Schytte Danmarks og Norges Forfattning, S. 601].

7) Aus dem KönigsZehnten, oder den ehemaligen geistlichen Zehnten, welche sonst von den Bischöfen erhoben wurden. Der König genießet nur den dritten Teil davon, und auch dieser ist merenteils schon vorlängst zu milden Sachen verwandt oder sonst veräußert worden.

[8) Die Abgabe von $\frac{1}{4}$ pro Cent von allen ausstehenden Kapitalien, ward 1781 in allen Dänischen Staten eingefürt].

Die LehnsGraf- und LehnsHerrschaften, nebst den altadelichen vollständigen Gütern, haben

ben in der LandSteuer eine bestimmte Befreiung: die Geistlichen zalen solche auch nicht von denen zu ihrer Pfarre geschlagenen Aeckern. Uebrigens bezalen Adeliche und Geistliche mit den übrigen Untertanen gleich. Bürger u. Bauern haben auch noch andere Abgiften, die aber nicht in die königlichen Cassen fließen, sondern zum Behuf gewisser Polizei- und anderer Anstalten verwandt werden.

Die Einkünfte von Schleswig, den Deutschen Landen, und Island, fließen zum Teil aus andern besondern Quellen.

§. 53.

und außerordentliche,

Die außerordentlichen Auflagen schreibt der König erfoderlichen Falls, eben sowol als die ordentlichen, nach eigenem Belieben aus. Es gehöret dahin

1) die Erhöhung der LandSteuer, und der Consumtion einiger Waren;

2) die VermögenSteuer, da von gewissen Arten der Einname, als von Besoldungen, von GeldZinsen, von der Narung, einige Procente bezalet werden;

3) der KopfSchatz oder die Rang- und KopfSteuer, welche teils von den RangsPersonen nach dem Verhältniß ihrer verschiedenen Classen, teils von andern Beamten, bisweilen auch zugleich von den Bürgern nach ihrer Narung, auch wol vom BauernStande und ge-

meinen

meinen Mann, doch mit Ausname der Soldaten und Matrosen, bezalet wird;

4) die ViehSteuer, die Abgaben von jeder FeuerStäte, von der HausMiete u. d. g.

5) Bei Ausstattung einer königlichen Prinzessin pflegt eine PrinzessinSteuer gehoben zu werden, die von allen Ländereien und Besoldungen, auch von allen RangsPersonen nach ihren Classen, und von allen Bürgern nach ihrer Narung, bezalet wird.

Man rechnet die gesammten ordentlichen Einkünfte des Königs auf sechs Millionen Rthlr. a).

a) Von den Einkünften überhaupt siehe Pontoppid. SchauB. Th. II, S. 39; und Roger's Br. XI. [GeneralTabelle über sämmtliche Abgaben des Königreichs Dänemark, Island mit einbegriffen, im J. 1769, in Büsch. Magazin 14 u. 17 Teil].

§. 54.

Noch in dem jetzigen Jarhundert fanden sich bei dem KammerWesen viele Unbequemlichkeiten; und es gelung erst Friedrich dem IV, selbiges 1719 in eine solche gute Ordnung zu bringen, daß sie andern Reichen zum Muster dienen kann. und FinanzCollegia.

Das KammerCollegium oder die RentKammer besteht aus 3 FinanzDeputirten, und 6 bis 7 FinanzCommittirten. Durch diese 9 oder 10 Personen zusammen, wird die ganze Einname und Justiz in FinanzSachen; durch

die 3 ersteren aber allein, als welche das Amt eines GroßSchatzmeisters verwalten, wird die Aufsicht über das Geld und die Ausgaben besorget.

Dieses Collegium hat 1) eine zwiefache KammerCanzlei, welche in zween Secretären besteht, einem der DänischNordischen und einem der Deutschen KammerCanzlei, nebst 1 bis 2 Gevollmächtigten bei jedem Departement; 2) und zu den JustizSachen noch eine besondere Canzlei oder ein KammerGerichtsComptoir, welches aus einem JustizSecretär und einem Gevollmächtigten besteht. [Seit d. 18 Jun. 1784 ist das ganze FinanzWesen 4 besondern Departements übergeben, denen wieder verschiedene Collegia (s. Gött. Magaz. 3 Jargang, 2 St., S. 204) untergeordnet sind. Diese sind: 1) das neue FinanzCollegium, es fürt die OberAufsicht, publicirt Finanz- und MünzVerordnungen, bestimmt außerordentliche Ausgaben. 2) Die FinanzCasseDirection besorgt alle Einname und Ausgabe des Stats, alle Revisions-, Münz- und LottoSachen. 3) OberBankDirection, verwaltet bloß die BankGeschäffte. 4) Die SchatzKammerDirection].

1760 ist eine besondere AmericanischGuineische Rent- und GeneralZollKammer errichtet, welche aus zween Deputirten, drei Committirten und einem Gevollmächtigten besteht. Diesem Collegio ist die Verwaltung der könig-

königlichen Einkünfte aus den Colonien und den Zöllen, wie auch aus der Consumtion oder Accise, nunmer besonders anvertrauet.

Die Zölle und die Consumtion sind größtenteils nebst der FamilienSteuer an gewisse Gesellschaften verpachtet. Die übrigen Einkünfte werden verwaltet, und besonders die aus der LandSteuer und den Domänen, von AmtsVerwaltern oder AmtsSchreibern jeden Amtes gehoben. Jedoch können diese Einnemer, ohne Bewilligung der Amtleute jeden Amts, keine militärische Execution vornemen.

Alle Berechnungen der AmtsVerwalter werden von 17 RentSchreibern, und eben so vielen beigefügten Gevollmächtigten, controlliret, unter welchen alle zu Dänemark gehörige Provinzen nach gewissen Comptoirs abgeteilet sind a).

Der SundZoll, nebst den Zöllen von Bergen und Drontheim, gewissen Einkünften von Altona, und dem Gewinnst aus den königlichen Actien in den HandelsGesellschaften, fließen nicht in die allgemeine RentKammer, sondern in des Königs ParticulärCasse. Die PostEinkünfte sind zum MissionsWerke und milden Gaben bestimmt.

[Die ansenlichen StatsSchulden des Reichs rüren bei weitem von Christians VI und Friedrichs V Regirung her, und stiegen zu Anfange der gegenwärtigen Regirung auf 20,232905 Rthlr. b)].

a) Holberg Kap. XV, S. 482.

[b) Summarischer Belauf der Dänischen StatsSchulden, bis 1770, in Büschings Magazin Th. 14, S. 87, ꝛc. u. Th. 17, S. 205].

§. 55.

Land-Macht.

Von der Dänen Tapferkeit hat man zu verschiedenen Zeiten verschiedentlich geurteilet a). Ehemals war das WaffenRecht in den Händen des Adels und der Städte, und wurde keine beständige Armee unterhalten. Seit der Erb-Monarchie haben die Könige einen ansenlichen KriegsStat errichtet; und der jetzige König ist bemühet, solchen auf einen noch bessern Fuß zu setzen b).

Die Dänische KriegsMacht wird in die geworbene und in die NationalMiliz eingeteilet. Die geworbene ist auf einen völlig regulären Fuß und in beständigem Dienste und Solde, besteht aber übrigens, und besonders die Infanterie, merenteils aus Ausländern. Die NationalRegimenter werden von den Ländereien gestellt. In Dänemark muß jeder Eigentümer von 60 Tonnen Hartkorn einen Mann zur Miliz, und einen halben Mann zur Reserve, stellen. Schleswig und Holstein liefern nach Proportion etwas weniger. In Norwegen sind 1) alle Bauern, außer denen an der See-Küste in Nordland und Finmarken, in der KriegsRolle eingezeichnet, und die ältesten in der Ordnung müssen die abgehende Mannschaft ersetzen. 2) Jeder District, Lägde genannt,

liefert

liefert einen Dragoner und ein Pferd, und auf jede Compagnie Dragoner werden 19 Mann zur Reserve gestellt.

Die ganze NationalMiliz außer der Reserve hat SoldatenMontur, wird sonntäglich in den Waffen geübt, kommt auch zu gleichem Zweck järlich ein- oder 2mal Regimenterweise zusammen. Die gemeinen Soldaten aber haben keine Lönung, so lange sie nicht wirklich Kriegs-Dienste leisten, und so lange werden auch die DragonerPferde in Norwegen von den Lägden unterhalten. Nur die Officiers und UnterOfficiers sind in beständigem Solde. Wenn die gemeinen Soldaten 10 bis 14 Jare gedienet haben, so müssen sie sich noch bis ins 50ste Jar zur LandesVerteidigung und Besatzung gebrauchen lassen, und diese GarnisonsTruppen heißen in Norwegen besonders Landwärn. Jedes NationalRegiment hat seinen Recruten-Canton. Diese Einrichtung der NationalMiliz hat Friedrich IV veranstaltet, und Christian VI, wie auch Friedrich V, verbessert.

Zur Norwegischen LandMiliz gehören auch die Skielöbere oder Schneeschuhläufer, eine Art leichter Infanterie, die in den Norwegischen Gebirgen, sonderlich des Winters, gute Dienste leisten.

Sonst sind zum Dienst der Artillerie 3 Regimenter errichtet, das Dänische, Norwegische, und Holsteinische. Auch sind die Ingenieurs in 3 Corps verteilet.

Friedrich IV hat 1714 zu Kopenhagen eine LandCadettenAkademie gestiftet, die über 100 Mann beträgt: und übrigens ist auch noch, so wol in Dänemark als Norwegen, ein besonderes Corps von Invaliden errichtet.

Der Bestand der Dänischen KriegsMacht zu Lande war 1757 folgender.

1. geworbene Truppen.

a) Reuterei:

1 Reg. LeibGarde zu Pferde von 4 Escadr. jede zu 2 Compagn. jede zu 40 Mann;

1 LeibRegim. Kürassiers, 4 Escadr. 2 Comp. 50 Mann;

9 Regim. Kürassiers, und

1 LeibRegim. Dragoner, alle eben so stark.

b) FußVolk:

1 Reg. LeibGarde zu Fuß;

1 Reg. GrenadiersGarde;

14 andere Regimenter.

Selbige sind sämtlich von 2 Bataill. jede zu 6 Compagnien, jede Comp. zu 78 bis 100 Köpfen. Alle Regimenter außer den beiden LeibGarden füren den Namen von gewissen Dänischen Provinzen.

1 Reg. Invaliden oder GarnisonsTruppen in Dänemark, von 4 Comp. jede zu 100 M.;

4 Comp. Invaliden in Norwegen;

3 Reg. Artillerie, das Dänische, Norwegische und Holsteinische, jedes zu 432 Mann;

das

das IngenieurCorps von 3 Divisionen, jede zu 20 Officiers.

2. NationalTruppen.

a) Reuterei:

5 Reg. Dragoner in Norwegen von 8 Compagnien zu 80 M. und 2 Compagnien Landvärn zu 120 Mann Gemeinen, ohne Ober- u. UnterOfficiers.

b) FußVolk:

1) Dänische und Deutsche National-Regimenter.

4 Reg. in Dänemark, von 12 Compagn. zu 150 Mann Gemeinen;

2 Reg. in Schleswig und Holstein, jedes zu 916 Mann Gemeinen;

1. Reg. in Oldenburg und Delmenhorst zu 600 Mann Gemeinen.

2) Norwegische NationalRegimenter:

13 NationalRegimenter, jedes von 12 Compagnien zu 100 Mann Gemeinen, und noch jedes zu 4 Comp. Landvärn zu 150 Mann Gemeinen:

6 Comp. Skielöber, jede zu 100 Mann Gemeinen und

2 Comp. Landvärn Skielöber, zu 150 M. Gemeinen;

1 Corps irregulärer LandMiliz in Bornholm.

Man schätzet die geworbene und die NationalTruppen zusammen ungefär auf 60000 Mann, und die Cavallerie besonders beträgt gegen 11000 Mann.

Die NationalRegimenter können erfoderlichen Falls allezeit durch Aushebungen aus der Reserve verstärket, auch die benötigten Remonte- und ZugPferde durch ausgeschriebene Lieferungen herbeigeschaffet werden. Bei der großen KriegsRüstung 1762 rechnete man die Dänische LandMacht, die damals auch mit einigen Corps von Husaren, Jägern und Freiwilligen verstärket wurde, über 70000 Mann stärk.

[Seit dem hat die Dänische LandMacht folgende Veränderungen erlitten. Die Dänische Cavallerie ist auf 8 ReuterRegimenter, jedes von 622 Mann gesetzt, und mit 6 Escadr. Husaren vermert worden. Die Infanterie besteht in Dänemark, außer der LeibGarde, aus 16 Regimentern Geworbener und Nationalen. In Norwegen besteht sie aus 2 geworbenen Regimentern, und 13 NationalRegimentern, außer den Invaliden, und dem leichten FußVolk. Die Stärke dieser Regimenter, das Verhältniß der geworbenen Soldaten zu den Nationalen ist in der königl. Verordnung vom Jar 1778 näher bestimt worden c). Nach dieser soll die Dänische LandMacht bis auf 78015 Mann vermeret werden. Diese Augmentation ist aber erst bei 3 Regimentern eingefürt, die Dänische Armee also noch sehr weit von der obigen Stärke entfernt.

a) Beurteilung der Dänischen Streitbarkeit, Holberg, S. 15.

b) Ueberhaupt Holberg, Kap. XI, S. 403; *Voyage en Danemarc*, p. 353; Roger im XVten Brief

Brief. Siehe auch StatsVerzeichniß aller bei dem Dänischen LandKriegsEtat befindlichen Officiers, so järlich in Altona 8 gedruckt wird.

[c) v. Schirach über das Dänische IndigenatRecht, S. 114. Vom gegenwärtigen KriegsStande und dessen Verfassung, im Hamburger politischen Journal, Febr. 1784.]

§. 56.

Die Dänische Festungen: Kopenhagen, Kronenburg bei Helsingör, Korsöer, Nyborg, Fridericia und Fladstrand, sind alle zugleich SeeHäfen. Insbesondere wird der Sund durch Kronenburg verschlossen gehalten. Uebrigens sind noch in Schleswig die Oerter, Gottorp und Christianpreis (Friedrichsort), nebst der Insel Helgoland; in Holstein, Glückstadt, Rendsburg, HitlerSchanze und SteinburgerSchanze, befestiget. Die Norwegischen Festungen sind oben (§. 16) bemerket worden. Festungen,

Zu Kopenhagen, Rendsburg, Aggerhuus [und Friedrichstadt], sind die vornemsten ZeugHäuser; zu Moß in Norwegen und zu Friedrichswerk in Seeland die KanonenGießereien.

Das ganze KriegsWesen wird durch den hohen KriegsRat, so bisher die LandEtatsKriegsCanzlei genannt wurde, regirt. Solcher besteht aus einem Präsidenten, VicePräsidenten und etlichen Deputirten, worinnen gemeiniglich ein General unter dem Titel eines OberSecretärs vorsitzet. Unter selbigem wird

die Oeconomie der LandMacht durch das Land-Etats GeneralCommissariat besorget.

§. 57.

See-Macht, Der Dänen SeeRum ist ohne Anfechtung. Schon in alten Zeiten waren sie zur See fürchterlich. Christian IV, der König unter den SeeCapitäns seiner Zeit, brachte die Dänische Flotte wieder in Ansehen, Christian V u. Friedrich IV haben damit große Taten getan, und Christian VI hat solche auf einen unverbesserlichen Fuß gesetzet.

Die königliche Flotte bestand 1759 aus 40 Schiffen vom Range, nämlich von 90 bis 50 Kanonen, aus 15 Fregatten von 40 - 18 Kanonen, und 8 Schnauen oder KriegsChaluppen von 16 - 6 Kanonen, und einer proportionirten Anzal von BombardierGallioten 2c. [Um 1770 aber nur aus 33 LinienSchiffen und überhaupt aus 60 armirten Farzeugen]. Dieser See-Macht hat K. Friedrich V eine GaleerenFlotte hinzugefügt, die 1759 aus 30 Galeeren bestund, und seitdem noch vermeret worden. Die KriegsSchiffe sind merenteils seit der Regirung Christians VI gebauet, und in Vergleich der Anzal von Kanonen größer, als die KriegsSchiffe aller andern Europäischen Nationen. Diese ansenliche Flotte kann bedürfenden Falls mit den armirten Schiffen der HandelsCompagnien vermeret werden.

Zu

Zu Verteidigung der SeeHäfen und Ufer bedienet man sich auch mit Vorteil der Pramen, welche schwimmende BlockHäuser schon in der Mitte des vorigen Jarh. in Dänemark erfunden worden.

Die KriegsSchiffe werden in Kopenhagen verwart, woselbst auch der alte und neue Schiffsholm a), die Docke, und das mächtige SeeArsenal b), angetroffen, und ein beständiges Corps von Matrosen unterhalten wird.

Dieses letztere ist in 4 Divisionen abgeteilt, deren jede aus 10 Compagnien zu 110 Mann, 1 ArtillerieCompagnie zu 120 Mañ, und noch 100 Oxlöpers oder jungen Leuten von 14 = 20 Jaren, bestehet. Außerdem ist noch die Holms-Division von 1700 Mann, welche in allerlei zum SchiffBau erfoderlichen Handwerksleuten bestehet. Auch werden in dem SeeHospital oder so genannten QuätschHause, 300 M. SeeInvaliden unterhalten.

Zum Bau und Aufenthalt der Galeeren-Flotte, sind seit 1750 bei Friedrichswärn in Norwegen, und seit 1753 bei Nyboe in Seeland, neue Anstalten gemacht worden c).

a) Von dem Schiffsholm, *Voyage en Danemarc*, p. 463.

b) Von dem Arsenal, eb. das. p. 456.

c) Von der Dänischen SeeMacht überhaupt *Lett. sur le Danemarc*, t. II. lett. 16. [Zustand der Dänischen Flotte im J. 1772, aus Verdun de la Crene Reisen: in Forsters und Sprengels Beiträgen zur Länder- und Völker-Kunde, I Th. S. 251 rc.] —

§. 58.

Um die königliche Flotte, so oft es erfoderlich ist, desto leichter bemannen zu können, sind alle Dänische SeeFarer in königlichen Diensten enrollirt. Es belaufen sich solche über 20000 Mann, die in 12 Districten, halb in Dänemark, halb in Norwegen, verteilet sind, und, ob sie gleich in FriedensZeiten keine Dienste tun, doch beständig ein JarGeld von 2 bis 5 Rthlr. genießen a).

Dänemark und Norwegen haben eine Menge guter SeeHäfen b), nur der WestSeite von Jütland felet es daran.

Die Materialien zu Erbauung und Ausrüstung der Schiffe hat Dänemark im Ueberfluß, ausgenommen den Hanf, davon der größte Teil aus Ruß- und Livland eingekauft werden muß. Den SchiffBau besorget die ConstructionsCommission. Die 1701 errichtete SeeCadettenAkademie ist die PflanzSchule von tüchtigen SeeOfficiers, und die NavigationsSchule von geschickten Steuermännern. Selbst die jungen SeeOfficiers können noch freien Unterricht genießen, und ReiseStipendia bekommen.

Das ganze SeeWesen wird von dem AdmiralitätsCollegio, und unter selbigem die SeeOeconomie besonders von dem SeeEtatsGeneralCommissariat, dirigiret. Zur Besorgung der JustizSachen sind dem Admiralitäts-

tätsCollegio noch verschiedene Assessores beigefügt. Der Präsident des AdmiralitätsRats ist zugleich Chef Surintendant de Marine und OberSeeKriegsSecretär, welcher dem Könige alle Berichte von SeeEtatsSachen unmittelbar abstattet.

a) Diese Einrichtung ziehet der Verfasser der *Voyage en Danem.* den Französischen Classen vor, p. 117 u. 122.

b) Von den Dänischen SeeHäfen, *Defense de Dan.* p. 11, auch *Lett. sur le Danem.* tom. II, lett. 26.

6. StatsInteresse.

§. 59.

Dänemark ist, durch die Errichtung der ErbMonarchie, aus einem schwachen State ein ansenliches Reich geworden. Die StatsKlugheit der neuern Könige hat hievon einen so rümlichen Gebrauch gemacht, und insbesondere haben ihre Bemühungen die Nation aus der Schläfrigkeit in einen so guten Schwung gesetzet; daß nirgends ein Exempel der unumschränkten Gewalt anzutreffen, welche das Glück ihres Volks a) besser befördert hat, als in Dänemark. Die Fortsetzung dieser Maximen wird allezeit die sicherste GrundSäule der Souveränetät, der innern Stärke, und des auswärtigen Ansehens, seyn. Und vornämlich wird die auf die Flotte gewandte Sorgfalt nicht

nicht nur zu Bedeckung der Gränzen des Reichs, und Behauptung der Herrschaft im Sunde b) dienen; sondern bei fernerer Ausbreitung des Handels, Dänemark zugleich zum Nordischen GroßBritanien machen können.

a) Wie wenig die Klagen anjetzt gegründet seyn, daß durch die Einfürung der Souveränetät, die Wissenschaften, der Preis der Güter, und der Handel, gefallen, *Voyage en Danemarc* p. 144.

b) Vorschlag, zu Sperrung des Sundes eine Risbanc bei Kronenburg anzulegen. *Voyage en Danem.* p. 181.

Das

Das VIII. Hauptstück.

Stat von Schweden.

Schriftsteller.

1. *Suecia*, siue de *Suecorum Regis dominiis et opibus* commentarius politicus (cura Henrici Soteri), Lugd. Batav. 1631, 1633, 16.

2. Michael. Wexionii (postea nobilis de Güldenstolpe) epitome *descriptionis Sueciae, Gothiae, Fenningiae*, et subiectarum prouinciarum, *Aboae* 1650. Ist wieder aufgelegt in Simonis Friderici Hahnii *collectione monumentorum* veterum et recentium, tom. II, p. 124.

3. *Deliciae* seu amoenitates Regnorum *Sueciae, Gothiae*, magnique Ducatus *Finlandiae* aliarumque a Suecis occupatarum prouinciarum (autore D. R. H. v. i. D. et historiarum Professore), II tomi, Lugd. Batav. 1706, 12.

4. Historisch- politisch- und geographische Beschreibung des Königreichs Schweden, II Teile, Frankfurt u. Leipz. 1708, 8.

5. *Etat présent de la Suede*, traduit de l'Anglois de Mr. (John) Robinson (Englischen Gesandten in Schweden, und nachherigen Bischofs von London), nouvelle Edition augmentée de plusieurs remarques, Amsterdam 1720, 8. Die erste Französische Ausgabe ist ohne Namen des Verfassers schon 1696, 12, gedruckt worden.

6. All-

6. Allgemeine physikalisch= historisch= und moralische Geographie des Königreichs Schweden, auf Befel der hohen ReichsStände ausgearbeitet von Erich Tuneld: aus dem Schwedischen (Stockholm 1747, wovon die 4te vermerte Auflage 1762, [die 5te 1773, und seitdem schon die 6te] herausgekommen) Hamburg 1749, 8.

[7. *Memoires* pour servir à la Connoissance des Affaires politiques et oeconomiques du *Royaume de Suede* jusqu' à la fin de la 1775-me année, à Londres, (*Dresde*) 1776, 2 Tom. 4. Deutsch übersetzt und beträchtlich vermert, Dresden 1778, 2 Teile gr. 8. Der V. ist der Kursächs. OberRechnungsRat, J. G. Canzler.

8. Sammandrag af Swea Rikes Historia af Swen Lagerbring, första Delen, som innefattar Rikets StatsKunskap. Andra Uplagan, Stockh. 1778, 8. Eine neue Ausgabe ist unter dem besondern Titel *Swea Rikes Stats-Kunskap*, författad af Swen *Lagerbring*, Stockholm 1784, 210 Octav S. stark, von dem Verf. sehr vermert, bei A. J. Nordström gedruckt worden.

9. *Swea Rikes Stat* för År 1784, Stockh. 8].

I. StatsVeränderungen.

§. 1.

Nachdem Othin, dessen bei den Dänischen StatsVeränderungen erwänet worden, seine Herrschaft über ganz Norden ausgebreitet hatte: sind bei der Verteilung dieses Reichs, die beiden Länder Schweden und Gothland, welche den größten Teil vom alten Scandinavien aus-

ausmachten, seinem Son Yngve zugefallen, dessen Nachkommen die Ynglinger den Schwedischen Thron verschiedene hundert Jare unter mancherlei StatsVeränderungen besessen haben. Wärend dieses ZeitRaums werden die Schweden unter dem Namen der Gothen durch ihre große Wanderungen bekannt, wie sie denn auch an den SeeZügen der Normänner Anteil gehabt haben.

§. 2.

Gegen Ende des Xten Jarhunderts ist von König Olof Skötkonung aus dem Randwerischen Geschlechte, welches ein Zweig der Ynglinger, oder doch wenigstens der Othinger gewesen, das Christentum in Schweden eingefüret, und sodann, nach Erlöschung dieses uralten königlichen Stammes, von dem Stenkillischen Hause über das ganze Reich ausgebreitet worden. Die nachfolgende WechselRegirung der Swerkerischen und Erichischen Familie hat langwierige Unruhen und Verwüstungen erreget, welche endlich den Untergang beider Häuser veranlasset. Jedoch ist noch zulezt unter Erich Läspe (Balbo) Finnland 1248 größtenteils erobert worden.

§. 3.

Nach Erichs Tode gelangen die Folkunger auf den Thron 1250, welche durch ihre Teilungen sich und das Reich in neues Unglück

stür-

stürzen, übrigens aber Karelien als den Rest von Finnland an die Krone bringen. Magnus Smek, der letzte dieses Stammes, der von seiner Mutter Norwegen geerbet hatte 1319, wird nebst seinem Son und MitKönige Håkan als ein Tyrann von den Schweden verstossen, und sein SchwesterSon Albrecht von Mecklenburg zum Könige erwält 1363. Weil aber die Schweden mit selbigem ebenfalls nicht zufrieden sind: so erlangt Håkans Wittwe Margaretha, Königin von Dänemark und Norwegen, dadurch Gelegenheit, sich in den Besitz des Schwedischen Reichs zu setzen 1388.

§. 4.

Margaretha bringt die obgedachte Kalmarische Union 1397 zu Stande, kraft deren alle 3 Nordische Reiche unter Einem Könige in eine ewige Verbindung zusammen traten. Diese Vereinigung hat unter verschiedenen Abwechselungen über 120 Jar fortgedauert, in welchem ZeitRaum alle Dänischen Könige auch zugleich, wenigstens auf eine Zeit lang, den Schwedischen Thron besessen haben. Es ist aber solches mit beständigem Widerwillen der Schweden geschehen, weil ihr Reich nicht viel besser als wie eine Dänische Provinz regiret wurde. Daher versuchten sie zu mereren Malen, unter Anfürung ihrer ReichsVorsteher, des Carl Knutsons, der zulezt noch König wurde, und der Sturen, sich dieser Dienstbarkeit

zu

zu entreißen. Und gelang es ihnen endlich, nach dem von König Christian II veranstalteten Stockholmer BlutBade 1520, ihre vorige Freiheit und abgesonderte StatsVerfassung wieder zu behaupten.

§. 5.

Gustaf **Wasa**, der Anfürer der Misvergnügten, erwirbt sich anfangs die ReichsVorsteherschaft 1521, und sodann 1523 die Krone, welche er auch nachher durch eine ErbVerein mit den Ständen auf seine männliche Nachkommenschaft bringt 1544. Dieser Herr hat sowol den KirchenStat durch Einfürung der Evangelischen Religion, als auch die übrige ReichsVerfassung durch viele kluge Anstalten, aus dem Grunde verbessert.

Allein seine Teilung des Reichs, die wunderliche Regirung **Erichs** XIV, und die ReligionsTyrannei Johanns und seines Sones, des Polnischen Königs Sigismunds, verwickeln das Reich in schreckliche Unruhen. Jedoch hat sich unter Erichen Esthland der Krone freiwillig unterworfen. Dagegen hat Johann in dem Stettinischen Frieden 1570, an Dänemark alle Ansprüche seiner Krone auf die Provinzen Jemteland, Härjedalen, Schonen, Halland, Blekingen, und die Inseln Gothland und Oesel, abtreten müssen. Endlich schwingt sich der jüngste Son Gustafs, Karl der IX, gegen seinen Vetter Sigismund, auf

den Thron 1604, wodurch den Schweden ihre innere Stats- und GlaubensRuhe wieder hergestellet wird.

§. 6.

Jedoch ließ er die Krone bei seinem Tode mit 3 schweren Kriegen beladen, welche sein Statskluger und tapferer Son Gustaf Adolf also ausmachte, daß er die Dänen mit einer Summe Geldes befriedigte 1613; die Russen zum Abtritt von ganz Ingermannland und Livland 1617 nötigte; und den KronPrätendenten König Sigismund von Polen zwang, einen WaffenStillstand 1629 einzugehen, welcher nachher auf merere Jare verlängert worden. Hierauf nam sich Gustaf Adolf der Protestanten gegen den Kaiser, welcher nach einer OberHerrschaft im Norden strebte, an, und hatte in diesem Deutschen Kriege außerordentliches Glück, blieb aber in der Schlacht bei Lützen 1632. Mit seinem Tode endigte sich der Wasische MannsStamm in Schweden.

Dessen Tochter Christina, welcher schon 1627 die ErbFolge bewilliget worden, hatte das Glück, Jemteland und Härjedalen, nebst den Inseln Gothland und Oesel, wie auch die Befreiung vom SundZoll 1645, von Dänemark zu erwerben, und in dem Westfälischen Frieden 1648, die Deutsche Provinzen Bremen, Vehrden, VorPommern, und ein Stück von HinterPommern, wie auch die Stadt Wißmar,

mar, nebst der ReichsStandschaft, zu erlangen. Christina half dem anverwandten Zweibrückischen Hause zur Krone, und dankte darauf ab 1654.

§. 7.

Karl Gustaf, der erste König dieses Stammes, greift Polen wegen der alten Streitigkeiten an, wird aber darüber zugleich mit Rußland, dem Kaiser, Dänemark, den Vereinigten Niederlanden, und Preußen, in Krieg verwikkelt; welcher sich kurz nach seinem Tode 1660 durch die FriedensSchlüsse zu Oliva und Kopenhagen noch so glücklich endiget, daß der König von Polen Johann Casimir, des oberwänten Sigismunds Son, auf Schweden, und die Republik Polen auf Livland, renunciiret; Dänemark aber Schonen, Halland, Blekingen, und Bohuslehn, abtritt.

Karl der XI, sein Son, findet bei damaliger Zwietracht der Stände Gelegenheit, sich die unumschränkte Gewalt 1683 zuzueignen, und kraft selbiger eine grausame Reduction der veräußerten KammerGüter vorzunemen; welche ihn in den Stand sezet, eine ansenliche Land- und SeeMacht zu errichten, und für beständig zu unterhalten. Diese neue Macht und Gewalt mißbrauchet dessen Son Karl XII, um seine ganze Regirung in Kriegen zuzubringen, welche er gegen Dänemark, Polen, und Rußland, die erstern 9 Jare sehr glücklich, die lez-

tern 9 Jare aber mit desto grösserm Unglück fürt, auch dabei noch merere Feinde überkömt, und die letzten Kräfte seines Reichs aufopfert, und endlich selbst erschossen wird 1718.

§. 8.

Karls des XII Tod ist der ZeitPunct einer allgemeinen StatsVeränderung in der Schwedischen Verfassung. Denn da der Zweibrückische MannsStamm mit ihm erlosch, und die Reichs-Stände durch freie Wal dessen jüngere Schwester **Ulrica Eleonora** auf den Thron erhoben 1719: so wurde hiebei die fatale Souveränetät aus dem Grunde vertilget, und die königliche Gewalt enger als ehemals eingeschränket. Und da Schweden seinen Feinden weiter zu widerstehen unvermögend war: so gingen fast alle seit anderthalb hundert Jaren gemachte Eroberungen auf einmal wieder verloren, durch verschiedene FriedensSchlüsse, welche teils noch unter **Ulrica**, teils unter König **Friedrich**, ErbPrinzen von HessenCassel, dem seine Gemalin 1720 die Regirung übertragen, zu Stande kamen. Insbesondere mußte man Bremen und Vehrden an KurBraunschweig, und einen Teil von Pommern an Preußen, abtreten; ferner auf die Freiheit vom SundZoll an Dänemark renunciiren; und endlich ganz Livland u. Ingermannland, nebst WiborgsLehn, und einem Stück von Karelien, an Rußland überlassen.

Hierauf erholt sich das Reich in einer 20järigen Ruhe; welche zwar durch den unglücklichen Krieg mit Rußland 1741 unterbrochen, aber 1743 durch Abtretung eines Districts von Finnland, und durch die bedungene Wal des Bischofs von Lübeck, Adolf Friedrichs, Prinzen von HolsteinGottorp, zum ThronFolger wieder befestiget wird. Nach Friedrichs Tode 1751 hat nunmer Adolf Friedrich die Regirung überkommen, und durch seine männlichen Erben die Krone dem Holsteinischen Stamme gesichert.

1. Samuels Freiherrn von Pufendorff Einleitung in die Geschichte des Königreichs Schweden, nebst der Fortsetzung bis zum Jar 1750 (von Herrn Hofr. von Olenschlager), als der Pufendorffischen Einleitung in die Historie der vornemsten Europäischen Staaten IIter Teil, Frankf. u. Leipz. 1750, 8.

2. Länder.

§. 9.

Schweden ist, nächst Rußland, das weitläuftigste Reich in Europa. Die Russen und Dänen sind seine Nachbarn. Eigentlich aber stößt es an Norwegen, wovon es jedoch durch eine Kette ungeheurer Gebirge abgesondert ist; an das Dänische und Russische Lappland; und an das Russische Finnland. Die andern Gränzen macht die NordSee, der Sund, und die Größe, Gränzen,

beide große MeerBusen der OstSee, der Bothnische und der Finnische.

Durch diese Gränzen ist Schweden sowol von der Land= als der SeeSeite ziemlich wol verwart. Daß aber wegen der so genannten Scheeren eine feindliche Landung gar unmöglich sei, davon haben die Russen in jetzigem Jarhundert das Gegenteil dargetan.

§. 10.

Klima, Landes=Art.

Das Klima ist so kalt, daß das Land oben gegen Norden fast unwonbar ist. Schweden hat viele und große Seen, Moräste, Gebirge und steinigte Gegenden; so daß mer als der halbe Teil des Landes zum Anbau unbequem ist.

§. 11.

Einteilung.

Schweden besteht aus fünf HauptTeilen:

1. Schweden an sich selbst,
2. Gothland,
3. Nordland,
4. Lappland,
5. Finnland.

§. 12.

I. Schweden an sich selbst ist eingeteilet in 5 Landschaften:

1. Upland,
2. Südermannland,
3. Nerike,
4. Westmannland, und
5. Dalland;

II. Gothland in

Gothland gegen Osten, welches 4 Landschaften hat: 1. Ost=

1. OstGothland, 3. die Insel Oeland,
2. Smoland, 4. die Insel Gothland;

Gothland gegen **Westen**, welches 4 Landschaften hat:

1. WestGothland,
2. Wärmeland,
3. das WestGothische Dalland,
4. Bohuslehn;

Gothland gegen **Süden**, welches 3 Landschaften hat:

1. Schonen, 2. Halland,
3. Blekingen.

III. Nordland in

1. Gästrikland,
2. Hälsingeland,
3. Medelpad,
4. Jemteland,
5. Härjedal,
6. Ångermannland,
7. WestBottnien.

IV. Lappland in 6 Lappmarken.

V. Finnland in

1. Finnland an sich selbst,
2. Åland,
3. OstBottnien,
4. Tawastland,
5. Nyland,
6. den Ueberrest von Sawolax und
7. Kymmenegårdslehn.

Diese 5 HauptTeile sind auch noch auf eine andere Art in 24 [jetzt in 28, die Stadt Stockholm mit eingeschlossen] LandsHauptmannschaften abgesondert, welche in ihre Härade [und nach dem TerritorialUmfange in Husen (*Hemmans*)] zerleget sind. [Die neuen Lands-

Hauptmannschaften sind Sawolax, Carlstad, Westernorrland, und Uleåborg.]

Ueberhaupt findet man 103 Städte in dem ganzen Reiche, wovon nur 9 in Nordland, in Lappland aber gar keine anzutreffen ist.

Zur Ausmessung der Provinzen ist ein besonderes Collegium angeordnet, welches das Landmesserei-, LandKarten-, und Justirungs-Comptoir genannt wird.

1) (Erici Comitis à Dahlberg) *Suecia antiqua et hodierna*, III tomi, fol. Dieses kostbare Werk ist vor 1708 nicht herausgekommen, es besteht aus 353 Kupferstichen. P. Lagerlöf, und nach ihm der königliche Historiographus Hermelin, haben eine vollständige geographische Beschreibung dazu zu verfertigen angefangen; aber seit ihrem Absterben ist das Werk ins Stecken geraten.

2. Carls von Linné Reisen durch die Inseln Oeland und Gothland im J. 1741: aus dem Schwedischen ubersetzt (von D. Joh. Christian Daniel Schreber), Halle 1764, gr. 8.

3. Eb. dess. Reisen durch WestGothland im J. 1746: übersetzt auch von Hrn. Schrebern, Halle 1765, gr. 8.

4. Eb. dess. Reise nach der Provinz Schonen vom J. 1749: übersetzt von Carl Ernst Klein, Stockholm 1756, 8.

5. Carls Freih. von Härlemann Reise durch einige Schwedische Provinzen (aus dem Schwedischen übersetzt) Leipz. 1751, 8.

6. Eben dess. zwote Reise durch einige Schwedische Provinzen, Leipz. 1764, 8.

7. M. Peter Hogström's Beschreibung des der Krone Schweden gehörenden Lapplandes v. J. 1741; nebst Arvid Ehrenmalm's Reise

durch

durch WestNordland nach der Lappmark Ösehle: aus dem Schwedischen, Kopenhagen und Leipz. 1748, 8.

[8. Neueste Nachrichten von Finnland dem Europäischen Canada, in Schlözers Briefwechsel Heft XXVIII, S. 228.

9. J. G. Büsch Bemerkungen durch einen Teil Schwedens, im Jar 1780, Hamburg 1783, 8].

Man hat im Schwedischen noch Pet. Kalm's Reise nach WestGothland und Bohuslän v. J. 1742, Joh. Otton. Hogström's Reise nach Jemtland von 1749, u. a. m. nebst einer Menge oeconomisch-physikalischer Beschreibungen einzelner Provinzen und Kirchspiele, in den Abhandlungen der königl. Akademie der Wissenschaften, und in akademischen Disputationen.

§. 13.

Schweden hat an Waldungen und BergWerken einen großen Schatz, auch Fischereien und Pelzwerke in Ueberfluß. Ueberfluß,

Man füret eine ansenliche Menge Bretter und anderes Holz zum Haus- und SchiffBau, wie auch viel Theer, Pech, und PottAsche, aus a).

Die EisenBergwerke sind unerschöpflich [das meiste Eisen geben die Gruben in Westmanland u. Wärmeland]; die KupferBergwerke einträglich, doch befürchtet man eine Abname davon [wie die seit 100 Jaren außerordentlich verminderte Ausbeute des großen KupferBergwerks Fahlun beweist b)]; die SilberGruben bei Sal-

berg sind sonst ergiebiger gewesen, als heut zu Tage. Man hat seit 1738, bei Kleferna in Smoland Gold auszugraben angefangen. Es findet sich auch Blei, Schwefel, Vitriol, Galmei, Kobolt, und andere Mineralien: und sonderlich sind die AlaunWerke ansenlich c). Man bricht auch Marmor und andere Stein-Arten, und hat vornemlich den KalkStein in Menge.

Schwedens Ströme, Seen und Küsten, sind überaus fischreich, sonderlich an Heringen, Strömlingen, Dorschen, Lachsen, und der Bottnische MeerBusen besonders an SeeHunden. Es sind aber die SeeFischereien bisher sehr vernachlässiget, und erst seit den leztern Jaren, durch ausgesezte Prämien und andere öffentliche Anstalten, dergestalt aufgemuntert worden, daß solche [vorzüglich die HeringsFischereien bei Gothenburg seit 1752] zum großen Vorteil des Reichs einen außerordentlichen Fortgang gewonnen, auch schon außerhalb den einheimischen Gewässern ausgebreitet worden d).

Von Pelzwerken findet man alle Arten in den nordlichen Gegenden; doch nicht in solcher Menge, daß den Auswärtigen viel davon überlassen werden kann.

1. Magni von Bromell Abhandlung der in Schweden befindlichen Mineralien und Steine: aus dem Schwedischen übersezt, nebst Vorbericht von dem seit kurzem in Schweden ent-

entblößten GoldErz, von Mickander, Stockh. und Leipzig 1740, 8.

a) Von der Nutzung und Hut der Wälder in Schweden, siehe Ulrich Rudenschöld's Rede in der königl. Akad. der Wissensch. 1748: im Stockholm. Magaz. B. II, S. 255.

[b) Ausbeute des großen Schwedischen KupferBergwerks Fahlun seit 140 Jaren, in Schlözers Briefwechsel, 5 Heft. Von 1633 - 1761 hat diese Grube 1,180724 SchiffPf. Kupfer geliefert. Am reichsten war sie 1650: damals betrug die Ausbeute 20321 SchiffPf.

c) In den 20 Jaren von 1760 bis 1779, hat es an Mineralien und Metallen für 46,152962 Rthlr. ausgefürt. Die bloße Ausfur von StangenEisen war 37,865455 Rthlr. wert. S. Lagerbrings Swea Rikes StatsKunskap S. 51].

d) Vom Nutzen der Fischereien in Schweden, Eduard Carleson's Rede in der Akad. der Wissensch. 1749; Stockholm. Magaz. B. I, S. 107.

§. 14.

Das HornVieh fällt, wie andere Arten von Vieh, wegen der Kälte zwar kleiner; doch sind die südlichen Provinzen zur Gnüge, und Finnland überflüssig, damit versehen. Lappland behilft sich mit seinen RenTieren, welche diesem Lande statt der Rinder und Pferde zugleich dienen a). Die Pferde haben sie zwar nicht groß, aber doch dauerhaft und in Menge. Die GartenFrüchte verlieren je höher gegen Norden je mer Geschmack und Güte. [PflaumenBäume und Weinstöcke wollen gar nicht fort, und Quitten und Mispeln findet man ganz und gar nicht]. Notdurft

a)

a) Hievon s. auch *Journal* d'un Voyage au *Nord* en 1736 et 37, par M. OUTHIER, Amsterd. 1746, gr. 12.

§. 15.

und Mangel.

Die südliche Provinzen sind zum Teil an allerhand Getreide gesegnet; allein im Ganzen ist das Getreide doch lange nicht hinreichend a). Daher in den obern Provinzen das Getreide-Mehl mit Stroh, Wurzeln, und bittern Kräutern, mit Birk- und FichtenRinden, vermenget, und daraus das sogenannte StampeBrod bereitet, ja bisweilen das bloße Barke- oder BaumRindenBrod gegessen wird: und doch der HungersNot nicht allemal zu steuren ist.

Flachs und Hanf werden in verschiedenen Gegenden gebauet; aber es ist dennoch keines von beiden zur einheimischen Notdurft hinlänglich. Ueberdas ist ein durchgängiger Mangel an Salz, indem das wenige, so aus SeeWasser gesotten wird, für nichts zu rechnen ist.

Keine Nation ist nachdenkender und sorgfältiger, um die natürlichen Feler ihres Bodens zu verbessern. Der allgemeine Eifer hat so gar übertriebene Vorschläge auf die Ban gebracht. Ihre Bemühungen sind nicht ohne Belonungen geblieben. Vornämlich haben sie die Schäfereien, die sonst nur wenige und grobe Wolle lieferten, durch ausländische Widder überaus verbessert b). Auch wird nunmer Tabak häufig gebauet, und in Schonen fängt man wirklich an, einige Seide zu ziehen.

[a) Von 1738 bis 1759, mußte Schweden 8 Millionen Tonnen Getreide kaufen, die über 22 Mill. Rthlr. kosteten.

b) Lissander och Plomgren om Ullhandelen och Schefferierne — i Swerige, in Sefströms HandelsBibliothek, Fierde Stycket, S. 52. Ueber Schäfereien, Wolle, und Tuch-Manufacturen in Schweden, v. 1759 - 1779, in Schlözers StatsAnzeigen, I B. S. 191].

§. 16.

Seitdem in jetzigem Jarhundert verschiedene beträchtliche NebenLänder von der Krone abgekommen, ist Schweden fast gänzlich in seine alten und natürlichen Gränzen wieder eingeschränkt worden. Doch ist ihm von seinen Deutschen Eroberungen noch ein Stück von Vor-Pommern, und die Stadt Wismar [nebst dem Amt Neukloster, und der HalbInsel Poel] übrig geblieben. [Diese sind aber durch den letzten HandelsTractat mit Frankreich (Versailles den 26 Jul. 1784) mit der WestIndischen Insel St. Barthelemy, nordwärts der Engl. Insel St. Kitts, vermert worden. NebenLänder.

1. Patriotische Beiträge zur Kenntniß und Aufname des Schwedischen Pommerns von J. D. von Reichenbach, 1 u. 2 St., Stralsund 1784.

2. *Ehrenström* Beskrifning öfver Kongl. Svenska Amtet *Neukloster*: i Kongl. Vetenskaps Academiens *Nya Handlingar*, för År 1783, T. IV, S. 12, ꝛc.].

3. Ein-

3. Einwoner.

§. 17.

der Einwoner Anzal

Schweden ist nach Proportion seiner Grösse lange nicht zureichend bevölkert, und sonderlich sind die nordlichen Provinzen von Einwonern fast gänzlich entblößet a). Der Grund davon liegt nicht nur in den natürlichen Felern des Landes; sondern auch in den häufigen und langwierigen Kriegen, hauptsächlich dem 22järigen Kriege im Anfange des jetzigen Jarhunderts, welcher den Kern des Volks dergestalt aufgezeret, daß in der neuern Geschichte kein Exempel einer so großen Entvölkerung anzutreffen ist. Doch hat die nachherige Ruhe diesen Verlust nunmer großenteils wieder ersetzet.

Die dermalige Anzal der Einwoner des ganzen Reichs beläuft sich über drittehalb Millionen; in Finland allein [leben, nach der neuesten Zälung v. 1782, 623000] Seelen b). Zur nähern Einsicht alles dessen, was die Bevölkerung anbetrifft, ist 1749 ein besonderes TabellenWerk c) angeordnet.

a) In NordÅngermannland zum Exempel, einer Provinz, die noch nicht die äußerste gegen Norden ist, sind kaum 4700 Seelen innerhalb 225 Deutschen QuadratMeilen anzutreffen. Götting. gelerte Zeit. 1748, S. 315, aus Hr. Berch'ens Disputation.

[b) Zuname der VolksMenge in Schweden v. 1751 - 1769, nebst der VolksMenge in den einzelnen Lehnen, in den Jaren 1754 und 1769,

in Schlözers Versuch des Briefwechsels, S. 88. — Peter *Wargentin* Folkmångden uti hela Riket og uti hwart Höfdingedöme, tillika med Hushållens antal i Städerne och på Landet i åren 1751 och 1772, i Kongl. Vetensk. Academ. *Nya Handlingar*, T. III, S. 236. Hrn. Schlözers Zweifel gegen die von Hrn. Büsching bis auf 2,800000 vergrösserte VolksMenge, werden durch einige Varianten im Detail dieser Rechnung bestätigt. So zält Hr. B. in Åbolehn 1775 nur 159833 Seelen, da hier doch nach Wargentin 1772 schon 168622 Selen gefunden wurden].

c) Von diesem TabellWesen siehe die Schwedische Schrift übersetzt in Schreber's Sammlung B. XIV, S. 329.

§. 18.

Ein Schwede ist gemeiniglich wol gewachsen, und von dauerhafter Gesundheit. Sein Wesen ist ernsthaft, und seine Auffürung bedachtsam. Er lebt für sich mäßig, aber in Gesellschaft prächtig. Er ist redlich, im Arbeiten unermüdet, und gegen Fremde gastfrei. Man soll in Schweden alle Laster seltener, als das Mißtrauen, antreffen. Die neue RegierungsForm hat unstreitig große Wirkung auf den heutigen Character dieser Nation gehabt. und Character,

I. Joh. Friedr. Krüger's Untersuchung des Temperaments einer ganzen Nation, Stockh. 1737, 8.

a) Vom Schwedischen Character siehe Robinson ch. IV, p. 47: und Beschreibung von Schweden, Th. I, Kap. II, S. 34.

[b) Von der seit 1778 eingefürten Schwedischen NationalTracht für beide Geschlechter

zur

zur Einschränkung des Luxus (Canzlers Nachrichten 2 Th. S. 290). Bei Hofe sind indeß in dieser kurzen Zeit schon die Farben der GalaKleidungen verändert worden. Erst war diese weiß und rot, seit 1782 aber lichtblau mit weiß].

4. StatsRecht.

§. 19.

StatsGesetze,

Durch die, von Karl dem XI, dem Reiche 1682 aufgedrungene unumschränkte Gewalt, wurden die bisherigen ReichsGesetze vertilgt. Nach Karls des XII Tode schüttelte das Schwedische Volk dieses Joch ab, suchte die ehemaligen ReichsGesetze wieder hervor, erneuerte und befestigte solche durch neue Bedingungen. Solchergestalt kam die 1719 errichtete, u. 1720 d. 2 Maj erweiterte RegirungsForm, als das HauptGrundGesetz der neuen Verfassung von Schweden, zu Stande. Diesem sind nachher die ReichsTagsOrdnung v. 17 Oct. 1723, und die Versicherung des jetzigen K. Adolf Friedrichs vom 25 Nov. 1751, hinzugefüget worden, welche nebst einigen ältern und neuern ReichsTagsSchlüssen die vornemsten GrundGesetze ausmachen. [Durch die neue RegirungsForm vom 19 Aug. 1772, sind alle seit 1680 als GrundGesetze bestim̃te Verordnungen aufgehoben, und diese a) als ein unveränderliches GrundGesetz angenommen worden].

1. *Forme* du *Gouvernement* de *Suede*, avec quelques autres pieces concernant le Droit publie

public de ce Royaume, Copenhague et Geneve 1756, gr. 8.

2. Des Schwedischen Reiches GrundGesetze, übersetzt von Joh. Carl Dähnert, Rostock 1759, gr. 8: wie auch Schwedische *Acta publica*, die zu den ReichsGrundGesetzen gehören, übersetzt von eb. dems., Rostock und Greifswald 1760, gr. 8.

3. Andreas Anton Stjernmann hat aller **Schwedischen ReichsTage und ReichsConvente, Abschiede, wie auch ErbVereine, RegimentsFormen, Versicherungen u. Bewilligungen**, so von 1521 bis 1727 beschlossen worden, in Schwedischer Sprache herausgegeben, IV Bände, Stockh. 1728 u. f. in Fol.

4. Ioannis Loccenii synopsis *iuris publici Suecani*, Gothoburgi 1673, 8.

5. Christiani Nettelbladt diss. qua *formula regiminis Sueciae* de A. 1634, cum nouissimis de A. 1719 et 20, confertur, et notis illustratur, Gryphisw. 1729.

6. (Jacobi Wilde) *Sueciae* historia pragmatica, quae vulgo *Jus Publicum* dicitur, Holmiae 1731, 4.

7. **StatsVerfassung des Reichs Schweden unter seiner gesetzmäßigen Freiheit, beschrieben und wider Uebelgesinnte gerettet von dem ehrlichen Schweden**, Stralsund und Greifsw., 1758, gr. 8. Siehe davon und den dagegen herausgekommenen Schriften, Götting. Anzeig. von gelerten Sachen 1759, St. 5, S. 41.

[a) Sie ist Schwedisch u. Deutsch in Stralsund 1772, 4, gedruckt worden, auch in Canzlers Nachrichten Th. I, S. 296, zu finden].

§. 20.

Begriff der Grund-

Kraft dieser GrundGesetze hatte Schweden [sonst] die äußerliche Gestalt eines erblichen Königreichs,

Kr

Verfassung.

nigreichs, jedoch unter so manchfaltigen Einschränkungen, daß sich dessen Einrichtung im Grunde mer der natürlichen Beschaffenheit einer Republik, als der gewönlichen Verfassung eines ErbReichs, näherte. [Jezt aber ist es eine erbliche Monarchie, an deren Regirung die Stände nur bei gewissen Vorfällen, immer aber nur nach Gutdünken des Hofes, Teil nemen].

Der König fürte die Regirung, mit Beistimmung des ReichsRats, unter einer gewissen Aufsicht der ReichsStände, von deren Gutdünken solche dergestalt abhieng, daß sie die StatsHandlungen des Königs und des ReichsRats prüfen, und nach Befinden genemigen oder vernichten konnten. [Dieser ReichsRat ist jezt aufgehoben, die jezigen ReichsRäte sind königliche Räte oder Minister, deren Ratschläge den König nicht binden, und die wegen ihrer Räte allein dem Könige Red und Antwort zu geben schuldig sind].

Die Stände des Reichs [waren] ein völlig freies und Machthabendes Corpus, welchem besonders auch die höchste Macht Geseze zu geben eigentümlich zukam, und welches dem Könige und ReichsRat die Macht aufgetragen hatte, die Geseze zu handhaben. [Jezt besizen die Stände mit dem Könige gemeinschaftlich die Gesezgebende Macht, auch sind ihnen einige Ueberbleibsel der MitHerrschaft Art. 44, 45, 47, 48, 55, 57 der neuen Reg. Form gelassen worden].

Das

Das Schwedische Gesetz drücket sich über die [alte] GrundVerfassung also aus: der König hat die Hoheit, der ReichsRat die Autorität, und die ReichsStände die Freiheit. Regirungs-Form im Eingange a).

a) Siehe auch WILDE in *praeparat. hodeg.* ad PVFENDORFIVM.

§. 21.

In der [vorigen] Verfassung von Schweden hatte man als eine GrundMaxime angenommen, daß die unumschränkte Gewalt eines Königs, oder die so genannte Souveränetät, mit dem Wol des Reichs unvereinbarlich sei. Um selbiger die vollständige Giltigkeit eines unwandelbaren ReichsGrundGesetzes zu geben; war solche auf allen Seiten bestmöglichst befestiget worden. Deswegen Haß gegen die Souveränetät

1) hatte der jetzige König [den 17 Aug. 1771, so wie sein Vater Adolf Friedrich 1751] beschworen: daß er ein gerechtes Mißfallen und billigen Abscheu gegen die unumschränkte königliche Gewalt oder so genannte Souveränetät trage; und daß, damit eine so schädliche, und dem Reich zum Verderben gereichende RegirungsArt, nimmermer im Reich eingefüret werden möge, derjenige des königlichen Thrones verlustig seyn, und als ein ReichsFeind angesehen werden soll, welcher entweder durch offenbare Gewalt, oder durch heimliche Ränke, sich zu einem Souverän aufwerfen möchte. Versicherung §. 6.

2) Er hat zu gleicher Zeit erkläret: daß die Stände von ihrem Eide der Treue und Huldigung gänzlich frei seyn sollen, im Fall er mit Wissen und Willen den Eid der Versicherung u. s. w. möchte übertreten haben. Vercherung §. 23.

Daher auch 3) diejenigen, welche die ununschränkte Gewalt wieder einzufüren suchen, als des Königs und des Reichs gehässigsten Feinde, und als die ärgsten Verräter des Vaterlandes, ohne alle Gnade angesehn und abgestrafet werden sollen, und

4) keiner zu einer geistlichen oder weltlichen Bedienung gelangen soll, der nicht vorher mit einem körperlichen Eide die Souveränetät verschworen hat. Versicher. §. 6.

5) Hiernach sind auch alle Vollmachten der ReichsTagsDeputirten eingerichtet, so daß die ReichsStände das Recht nicht haben, dem Könige mer Gewalt zu verleihen, als er wirklich kraft der ReichsGesetze besitzet, viel weniger ihm die Souveränetät zu übertragen. ReichsTagsOrdnung §. 13 u. 23.

6) Im Gegenteil können die ReichsStände die RegirungsForm nach Gutdünken bessern, und haben also freie Hände, die königlichen Gerechtsame noch mer einzuschränken. Eingang der RegirungsForm.

§. 22.

Erbfolge, Schweden ist niemals ein unbedingtes ErbReich gewesen; doch hat der königliche Stamm alle-

allezeit, mit Genemhaltung der Stände, den Vorzug in der ThronFolge gehabt. Gustaf Wasa erlangte durch die ErbVereinigung zu Wästerås 1544, die Erblichkeit für seinen männlichen Stamm; und Karl IX, durch die ErbVerein zu Norköping von 1604, auf dessen Abgang auch für die weibliche Linie. Diese weibliche Erbfolge wurde 1650 wieder aufgehoben, jedoch nachher 1683 u. 93 auch wieder erneuert. Es hatten aber alle diese ErbfolgeOrdnungen ihre gewisse Bedingungen, kraft deren nach Karls XII Tode, die ReichsStände Niemanden weiter ein ErbRecht an die Krone zugestehen wollten a). Nunmer ist festgestellt:

daß die männliche LeibesErben zur ReichsFolge berechtiget seyn sollen, auf eben dieselbe Art, wie es in dem ReichsTagsSchluß von 1650 enthalten ist. Reg. §. 3;

kraft dessen die rechtmäßige männliche LeibesErben, und der ganze ächte MannsStamm, nach dem Recht der ErstGeburt, von Linie zu Linie, von Geschlecht zu Geschlecht, die Krone erben sollen.

Ferner ist in Betracht des jetzt regirenden Holsteinischen Hauses ausgemacht:

daß sich das ErbRecht der männlichen Linie zur Krone auf keinen andern Anverwandten erstrecken, oder anders ausgedeutet werden soll, als die Worte in der Vereinigung der ReichsStände v. 23 Junii 1743 dem Buch-

staben nach lauten, Versichr. §. 16 [bestätigt in der N. Reg. F. §. 3]:

das ist, es soll sich das ErbRecht nicht weiter als auf Adolf Friedrichs männliche LeibesErben erstrecken.

des Königs Religion, Der König muß der Lutherischen Religion zugetan seyn:

als wozu, nach der von dem Könige Gustaf dem I, mit dem Reiche errichteten ErbVereinigung (zu Wästerås 1544), alle seine Nachfolger, die Schwedischen Könige, als zu einem FundamentalGesetz, verbunden sind. Reg. F. §. 1, und Versichr. §. 1. [N. Reg. F. §. 1].

1. Sammlung aller wegen der Schwedischen RegirungsFolge *pro* und *contra* herausgekommenen Schriften, Stockh. 1719, 4. Siehe auch den ehrlichen Schweden von S. 408 bis 433.

a) Schon 1526, in dem ReichsTagsSchluß zu Wadstena, wurde der KronErblichkeit erwänet. Die erste ordentliche ErbVereinigung aber für die königlichen Prinzen von der Gustafischen Familie, wurde in dem ÖrebroerReceß 1539, und sodenn noch förmlicher in der ErbVereinigung zu Wästerås den 13 Januar 1544, festgestellt.

Hierauf erhielt König Johann III, 1590, die Erblichkeit auch für die weibliche Linie; und sodann kam die ErbVereinigung zu Norköping 1604 zu Staude, vermöge deren, nach Abgang des MannsStammes Karls IX, die älteste unvermälte Prinzessin seines Geschlechts die Krone erben, jedoch sich mit keinem Herrn von

einer

einer fremden Religion, noch ohne Bewilligung der Stände, verheiraten sollte. Diese ErbVerein wurde durch den ReichsSchluß 1627, worinnen man der Prinzessin Christinä ErbRecht anerkannte, und durch die 1634 von den Ständen genemigte RegirungsForm Gustaf Adolfs, bestätiget.

Allein in dem ReichsSchluß vom 6 Novemb. 1650, wurde blos die ErbVerein von 1544 wieder erneuert; hergegen in der Stände Schluß von 1683 u. 1693, und dem darauf gegründeten Testamente Karls XI von eben dem J. 1693, wurde die Norköpingische ErbVereinigung von 1604 wieder angenommen. WEXIONIUS, lib. V, cap. 4 et 5. Daher setzt WILDE in *praeparatione hedogetica* ad *Puffendorffii* introduct. in historiam, Sueciae 12 Veränderungen der ReichsFolge vom §. 27 bis §. 40, p. 46.

§. 23.

Ueberdies ist bei Eröffnung der ThronFolge von uralten Zeiten her eingefürt, daß die Stände, vor dem wirklichen Antritt der Regirung des ErbFolgers, eine besondere Handlung vornemen, vermöge deren sie den König erkennen und bestätigen. Anjezt mag keiner den Thron betreten, ehe er bei der Stände Zusammenkunft seine Versicherung von sich gestellet, sich krönen lassen, und seinen königlichen Eid ableget, wie das Schwedische Gesetz vermag. Reg. F. §. 3. unter gewissen Bedingungen,

Und deßwegen haben sich die Stände bei der Wal des jetzigen Königs zum ThronFolger 1743, ausbedungen, daß selbiger nach der Versiche-

sicherung, die er sowol jezt zum voraus, als hernach ausdrücklicher bei seiner Krönung geben wird, regiren soll. ErbVereinig. der Stände 1743. Welche beide Versicherungen denn auch ausgestellet worden. [Ueber die Versicherungen, welche künftig die Schwedischen Regenten bei Antritt ihrer Regirung ihren Untertanen ausstellen sollen, enthält die neue RegirungsForm nichts bestimmtes].

§. 24.

Majorennität.

In vorigen Zeiten war der Antritt des 25ten Jares, und nachher der Antritt des 18ten Jares, zur Majorennität des Königs bestim̃t. Anjezt ist der Termin der Volljärigkeit wieder dahin erstreckt worden, bis der König seine 21 Jare völlig zurückgeleget hat. Reg. F. §. 3.

Wärender Minderjärigkeit füret der ReichsRat die Vormundschaft u. ReichsVerwaltung. Die ReichsStände können auch bei LebZeiten des Königs sich der Erziehung der königlichen Söne als ErbPrinzen annemen.

§. 25.

Die Krönung ist gewönlich, und nunmer notwendig, indem

keiner den Thron betreten mag, ehe er bei der Stände Zusammenkunft sich krönen lassen, und seinen königlichen Eid abgeleget. Reg. F. §. 3.

§. 26.

§. 26.

Das RegirungsRecht der Schwedischen Könige ist seit undenklichen Zeiten beständig eingeschränkt gewesen. Karl XI erwarb sich, auf den beiden ReichsTagen zu Stockholm 1680 und 1682, durch List und Gewalt, die Souveränetät, oder unumschränkte Macht a). Nach Karls XII Tode wurde solche nicht nur völlig wieder umgeworfen, sondern auch die königlichen MajestätsRechte in weit engere Gränzen, als jemals vorher, eingeschlossen b) [1772 aber, obgleich nicht dem Namen c) nach, wieder erneuert]. eingeschränkte Gewalt.

a) Karl der XI warf die alte RegirungsForm in der Tat um, ließ ihr aber noch den Schein. Und dennoch untersteht sich Jacob Wilde, in *historia pragmatica Sueciae*, p. 678, zu behaupten: venimus ad epocham absolutioris monarchiae (regnante Carolo XI), qua abolitum fuisse ius publicum, adeoque, oppressa libertate, foedum seruitutis iugum subiisse Suecos, perperam seu crediderunt seu prodiderunt exteri. Die Schweden haben nunmer die Freiheit, zu behaupten, daß Karl XI unrecht getan. Wenn aber sein Verfaren gleich den Gesetzen nach nichtig gewesen; so bleibt es doch der wirklichen Tat und der Geschichte nach war, daß Karl XI und XII unumschränkt geherrschet. Diese Warheit ist auch vor kurzem von dem Verfasser des ehrlichen Schweden öffentlich behauptet, und aus Documenten erwiesen worden. Ehrlich. Schwede, S. 326.

b) Wexion. Lib. V, Cap. 10, p. 277, erzält die MajestätsReseruata, wie sie zu Christinä

Zeiten Rechtens gewesen. Die beträchtlichsten davon sind nunmer abgeschaffet.

[c) Gustaf III versichert den Schwedischen Ständen, den 21 Aug. 1772: "Wir wollen das Reich nach dem jetzt angenommenen GrundGesetze regiren und beherrschen, und entsagen dabei, wie wir schon getan haben, der verhaßten, unumschränkten königl. Gewalt, oder der Souveränetät, indem wir es für unsern höchsten Rum halten, der erste Mitbürger eines warhaftig freien Volks zu seyn"].

§. 27.

Der König genießet in vollkommener Macht und Gewalt allerdings ungekränkt alle königlichen Rechte, so im Schwedischen Gesetze beschrieben sind. Reg. F.. §. 8.

Es sind also die besondere königl. Gerechtsamen alle in gewissen ReichsGesetzen bestimt, und bestehen

1) in der ihm zukommenden Hoheit oder persönlichen Majestät, nebst dem allgemeinen RegirungsRecht nach den Gesetzen, welches doppelte Recht ihm und seinem MannsStamme erblich ist;

2) in dem unabhängigen Recht über seinen HofStat und HofBedienten, Reg. F. §. 20;

3) in dem Recht, bei der Krönung wolverdiente Personen in den adelichen, freiherrlichen, und gräflichen Stand zu erheben, Reg. F. §. 44. [Gustaf III hat sich anheischig gemacht, die Zal von 150 neuen adel. Familien nicht zu überschreiten. N. Reg. F. §. 11];

4)

4) würdige Personen im OrdensKapitel zu Rittern und Commandeurs der königlichen Orden zu ernennen, ReichsStände Schluß 1751.

Diese Gerechtsame besitzet er für sich allein. Es gibt noch andere, die er im Cabinet, das ist in Beiseyn zweier ReichsRäte, auszuüben hat. [Auch die folgenden Gerechtsame besitzt der König jetzt für sich allein, doch daß ReichsRäte zu den höhern Bedienungen, und die Collegien zu den niedrigern Stellen, Personen in Vorschlag bringen können]. Dahin gehören, laut §. 20 der RegirungsForm,

1) solche PrivatSachen, die einzelne Personen betreffen, und nicht zu den öffentlichen Reichs- oder den JustizSachen gehören;

2) einzelne Angelegenheiten, die er, dem eingesandten Bedenken der Collegien, oder andrer behörigen Personen gemäß, abtun will,

3) die Vergebung der Civil-, Militär-, geistlichen, Stadt- und LandBedienungen, zu welchen von gebürenden Orten Vorschläge eingehen, Reg. F. §. 20 u. 40; und überhaupt das Recht, zu den meresten Aemtern aus 3 Vorgeschlagenen den Geschicktesten zu erwälen, RegirungsF. §. 12, und Stände Rescript von 1739; auch in gewissen Fällen jemanden außer dem Vorschlage zu ernennen, Versichr. §. 9.

Außerdem hat er gewisse Gerechtsame im ReichsRat zu genießen. Die übrigen Regirungs-

rungsGeschäffte aber werden von ihm mit Beistimmung des ReichsRats besorget.

Uebrigens sind seine königlichen Gerechtsame in so fern unteilbar, daß die Stände ihm eben so wenig, als er sich selbst, einen MitRegenten oder MitKönig setzen können.

Von seinen Verbindlichkeiten ist hier noch anzumerken, daß er von dem Reiche weder Länder noch Güter, noch etwas von den Reichs-Einkünften, an andere überlassen kann, damit das Reich nicht geteilet noch geschwächet werde; sondern allezeit unter dem regirenden Könige ein Leib zusammen verbleiben möge. Versicherung §. 5.

§. 28.

Reichs-Rat

Der ReichsRat bestehet, kraft der Reg. F. §. 12, aus 16 Personen, welche Anzal 1723 auf 24 Personen, 1731 wieder auf 16, 1734 auf 20, nunmer aber 1756 wieder auf 16 [und 1772 auf 17] Personen, gesetzet worden a).

Zu den ReichsRäten schlagen die Reichs-Stände auf eine besondere Art, durch einhällige Stimmen, 3 Personen vor, aus welchen der König im Senat, doch ohne Umstimmung, einen ernennet. Reg. F. §. 12 b). [Jetzt werden die ReichsRäte allein vom Könige ernannt, und gewält].

Die ReichsRäte sind alle von Schwedischem Adel, und es können nicht mer als zween ReichsRäte aus Einer Familie seyn c). Ihr beständi-

ständiger Gehalt ist nunmer auf 12000 Taler SilberMünze gesetzet worden. Bei Feierlichkeiten erscheinen sie in einer besondern ReichsRatsKleidung.

a) Ehrl. Schwede, S. 514.
b) Ehrl. Schwede, S. 525.
c) Ehrl. Schwede, S. 517 und 527.

§. 29.

Alle ReichsAngelegenheiten, welche von den Ständen des Reichs weder sich selbst vorbehalten, noch dem Könige für sich allein aufgetragen worden, gehören vor den ReichsRat, und werden im sitzenden Senat unter Vorsitz des Königs behandelt, und durch die merešten Stimmen beschlossen. und dessen Rechte.

Die geringeren Sachen werden in zwoen verschiedenen Divisionen des ReichsRats, 1) der ausländischen und KriegsDivision, 2) der JustizRevision, ausgemacht, so daß über jeder Sache 7 ReichsRäte sitzen.

Alle wichtigern ReichsGeschäffte werden im ganzen Rat vorgenommen, so daß kein wichtiges und allgemeines ReichsGeschäffte, ohne Gegenwart von wenigstens 10 ReichsRäten, beschlossen werden kann. Reg.F. §. 15.

Dem König lieget ob, sein Reich mit, und also nicht ohne, viel weniger wider der ReichsRäte Rat zu regiren, welche den K. auch unbefragt und unberufen, was des Reichs Recht sei, erinnern, auch hintern müssen, daß keine Ratschläge

schläge wider die Freiheit der Stände vor die Hand genommen werden können. Reg.F.§. 13 u. 14.

Des Königs Meinung gilt im ReichsRat so viel als zwo Stimmen, und überdas hat er bei gleichen Stimmen das gewönliche VorRecht als Praeses Collegii. Reg.F. §. 15.

Wenn der König verhintert wird, so können die ReichsRäte alles, was keinen Aufschub leidet, entscheiden und ausfertigen. RegF. §. 16, und Versicher. §. 15.

Alles, was durch die Merheit der Stimmen beschlossen wird, hat der König zu unterschreiben; wenn aber diese eigenhändige Unterschrift nicht erfolgt, so kann der ReichsRat den Stempel gebrauchen, das ist, den Namen des Königs, wie solcher in einem Stempel gezeichnet ist, auf die RatsSchlüsse abdrucken, und selbige auf diese Weise rechtskräftig ausfertigen. ReichsTagsAbsch. 1756, §. 1. a).

Die ReichsRäte werden des Königs und Reichs Räte titulirt. Sie sind vom Könige und allen JustizCollegiis unabhängig; aber den ReichsStänden unterwürfig, und müssen von allen ihren Verrichtungen auf dem ReichsTage Rechenschaft ablegen. ReichsTagsOrdn. §. 13.

Alle hohen Collegia hatten bisher einen ReichsRat zum Präsidenten, RegF. §. 18:31, welches Vorrecht aber vor wenigen Jaren aufgehoben worden.

[Aus

[Aus dem Vorhergehenden erhellet, daß, da jezt die ReichsRäte, aus ehemaligen MitRegenten, königl. Minister geworden, auch die wichtigsten ehemaligen Vorrechte derselben aufhören müssen. Sie sind indeß das höchste LandesCollegium geblieben, und wenn der König, den ganzen Senat zusammen zu berufen, nicht für gut findet, beschäfftigen sie sich, in zwei Divisionen verteilt, mit allen wichtigen ReichsAngelegenheiten].

a) Dieser §. beziehet sich unter andern auf die Urkunden, die über die Ausübung der Schwedischen GrundGesetze, 1755 verfasset, die zu Hamburg und Leipz. 1756, 4, Deutsch herausgekommen sind. Siehe auch Nachricht von den Merkwürdigkeiten der Schwedischen ReichsVersammlung von 1755 und 1756, aus dem ReichsTagsProtocoll herausgezogen: aus dem Französischen, Zürich 1757, 8.

§. 30.

Es gibt in Schweden 4 Collegia der ReichsStände, 1) den Adel, 2) den PriesterStand oder die Geistlichkeit, 3) den BürgerStand oder die Städte, und 4) den BauernStand. Reichs-Stände,

Der Schwedische Adel bestehet seit 1561, da König Erich XIV die ersten Grafen und FreihHerren creirte, aus dreien besonderen Classen, die aber in den wesentlichen Gerechtsamen und Vorzügen einander völlig gleich, und nur in Titel, Rang und dergleichen Cärimonial- Adel

Rech-

Rechten, unterschieden sind. [Gustaf III hat auf dem letzten ReichsTage 1778, Gustaf Adolfs RitterHausOrdnung von 1626 erneuert. Seitdem votirt der Adel in 3 verschiedenen Classen, die zusammen, oder zwei gegen eine, eine ReichsTagsStimme haben. Die drei Classen bestehen, aus dem HerrenStande (*Herre*Classen), den Rittern und Rittermäßigen (*Riddare* Classen), und dem übrigen geringern Adel (*Svenne*Classen)].

Ihre Privilegia sind auf dem ReichsTage 1723 den 16 October, in 32 Artikeln festgestellt und bestätiget worden.

Jede adeliche Familie aller 3 Classen hat ihren Rang nach der Ordnung, in welcher ihr Name der ReichsMatrikel, die von König Gustaf Adolf 1627 errichtet worden, einverleibet, und ihr Wapen auf dem großen Sal des RitterHauses zu Stockholm aufgehänget ist. Rang und Altertum der adelichen Häuser werden bloß nach den männlichen Ahnen gerechnet.

Das Corpus des Adels hat, seit der Reformation unter Gustaf I, den Rang über die Geistlichkeit, und ist mithin das erste Collegium der ReichsStände; doch gehen die Bischöfe, als denen der persönliche Adel zukömmt, den Personen der dritten Classe des Adels vor.

Christina kränkte die alten Schwedischen Familien durch ihre verschwenderische AdelsErteilungen. Anjetzt soll dieses MajestätsRecht spar-

sparsam ausgeübt, und der Adel an wolverdiente Personen erteilet werden. RegF. §. 25.

Im J. 1755 enthielt die ReichsMatrikel 86 gräfliche Familien, 237 freiherrliche, und 1954 Ritter- und adeliche Familien, von denen aber viele schon erloschen, oder im Reich nicht mer ansässig sind, mithin auch nicht mer Sitz und Stimme auf den ReichsTägen haben.

1. Joh. Messenii *Theatrum Nobilitatis Suecanae*, Holm. 1616, fol. Siehe auch de *familiis* Sueciae *illustribus* Wexionium, Lib. VIII, p. 354.

2. A. J. von Henel das 1729 florirende Schweden, Lübeck 1729, 4.

3. Anders Anton von Stjernman Matrikel öfver Swea Rikes Ridderskap och Adel, I Del, Stockh. 1754, II Del, 1755, 4.

§. 31.

Außer dem Adel, welcher seine ReichsStandschaft als ein erbliches FamilienRecht besitzet, bestehn die 3 übrigen ReichsStändischen Collegia aus gewälten Gevollmächtigten gewisser Gemeinden. und übrigen Stände.

Der PriesterStand, als ein ReichsStand betrachtet, besteht aus den Gevollmächtigten eines jeden Stifts oder Bißtums, einer jeden Superintendentur oder Consistorii, einer jeden Propstei oder Synode, und dem Gevollmächtigten des CapellanenOrdens. Die Privilegia des PriesterStandes und der gesammten Geistlichkeit, sind mit denen des Adels an einerlei Tage, den 16 October 1723, datirt.

Es Der

Der BürgerStand bestehet in den Gevollmächtigten der Städte. Die Städte werden in Stapel- und LandStädte, die LandStädte in grössere und kleinere, eingeteilet. Die grösseren LandStädte haben nebst den StapelStädten MagistratsRecht, die kleineren LandStädte nur SchöppenRecht.

Der BauernStand bestehet in den Gevollmächtigten der Härade. Ganz Schweden ist in 28 LandsHauptmannschafften, und jede LandsHauptmannschaft in etliche Härade, das ist Gerichte oder GerichtsBezirke von etlichen Dörfern, eingeteilet. Die Leibeigenschaft ist in Schweden seit etlichen Jarhunderten ausgerottet. Die Schwedischen Bauern sind entweder ErbZinsLeute, die von ihrem im Besitz habenden Gute der Krone, oder einem Edelmann, oder sonst jemanden, einen ErbZins bezalen; oder freie Bauern, die ihr Gut erbeigentümlich besitzen. Diese letzteren allein, zu welchen sonderlich auch die wolhabenden Eigentümer der BergWerke gehören, haben das Recht, ihre Gevollmächtigten auf den ReichsTag abzuschicken, und werden deswegen ReichsBauern genennet.

Die Deutschen NebenLänder haben an der ReichsStandschaft keinen Anteil, sondern werden blos als unterworfene Länder, doch ihren wolhergebrachten Rechten und Freiheiten unbeschadet, regiret.

§. 32.

§. 32.

Der ReichsTag soll alle 3 Jar vom Könige ausgeschrieben werden, und wird gemeiniglich zu Stockholm gehalten. Doch können die ReichsStände Zeit und Ort dazu auch anders bestimmen. Reichs-Tag,

In außerordentlichen Fällen mag der König, mit Beistimmung des ReichsRats, den ReichsTag auch früher anstellen; und bei des Königs Tode oder Behinterung, hat der ReichsRat das Recht, den ReichsTag auszuschreiben.

Kein ReichsTagsMann kan mer als Eine Stimme füren. Jeder Bevollmächtigter muß zu den wälenden Mitgliedern desjenigen Standes, in dessen Collegio er sitzen soll, gehören, und in der Landschaft, die ihn wält, wonhaft und angesessen seyn.

[Jetzt schreibt der König den ReichsTag aus, der alle 7 Jar gehalten wird, und nicht länger als 3 Monate wären darf. Die Stände deliberiren a) jetzt nur über die Puncte, die der König ihnen vorlegt.

a) S. Gyllenswan, Hamilton und Toll, in Schlözers Briefw. Heft XXVI, S. 130].

1) Vom Adel hat jedes Haupt einer Familie, so 24 Jar völlig alt ist, eine Stimme. Ein Adelicher kann auch einen andern Edelmann mit seinem StimmRecht bevollmächtigen. Die ReichsRäte hatten sonst als Adeliche auch jeder seine Stimme im RitterHause; sie sind aber dessen Mitglieder,

unter König Friedrich I davon ausgeschlossen worden. Im RitterHause sind öfters 1000 bis 1100 Stimmen beisammen.

2) Vom PriesterStande wird ordentlich jeder Bischof und jeder Superintendent von seinem Stift oder Consistorio zum Bevollmächtigten auf den ReichsTag gewälet. Ferner wält jede Propstei, oder auch 2 bis 3 Propsteien zusammen, Einen aus ihren Mitteln. Auch können die Capelläne, wenn sie wollen, Einen aus ihren MitBrüdern zum Gevollmächtigten abschicken. Die Stimmen des PriesterStandes belaufen sich gemeiniglich auf 50 bis 53.

3) Zum BürgerStande kann jede Stadt einen ReichsTagsMann erkiesen, entweder einen wirklichen RatsMann oder Schöffen, oder einen angesessenen Bürger, der 7 Jar Bürger gewesen. Stockholm kann bis 10 Personen zum ReichsTage bevollmächtigen; Gothenburg [und Fahlun] nicht über 3; die StapelStädte und die grössern LandStädte jede nicht über 2; die kleineren Städte nicht mer als Einen. Doch mögen 2 bis höchstens 3 der kleinesten Städte sich über Einen Bevollmächtigten vereinbaren. 1755 fanden sich im BürgerStande 113 Gevollmächtigte.

4) Zum BauernStande hat jede Härad das Recht, einen Bevollmächtigten abzusenden; doch können merere Häraden sich über Einen ReichsTagsMann vergleichen. 1755 zälte man im BauernStande 135 Stimmen.

Der

Der König darf sich in die Wal der ReichsTagsMänner nicht einmischen. Versichr. §. 8. Wenn eine Gemeinde ihren Gevollmächtigten nicht zu rechter Zeit wält: so wird sie von ihrem Stande in eine willkürliche Strafe verurteilet. Jeder Bevollmächtigter muß seine Vollmacht untersuchen lassen.

Alle ReichsTagsMänner der 3 untern Stände, bekommen von ihren Gemeinden gewisse TageGelder. Jedennoch ist kein Bevollmächtigter schuldig, seiner Gemeinde von seinem Betragen auf dem ReichsTage Rechenschaft zu geben.

Für die Sicherheit der einzelnen ReichsTagsMänner sowol, als des ganzen ReichsTages, ist hinlänglich gesorgt.

Jeder Stand wält seinen Sprecher oder Wortfürer aus seinen Mitteln. [Jetzt aber der König vorzüglich den LandMarschall, den Sprecher des BürgerStandes aus den Deputirten von Stockholm, und den Sprecher der Bauern. Beständiger Sprecher des PriesterStandes ist der ErzBischof von Upsala]. Der Wortführer des Adels wird der LandMarschall genannt, der von jedem der 3 übrigen Stände Talemann.

Jeder Stand hat seinen besondern VersammlungsOrt zu Stockholm. Der Adel versammelt sich auf dem RitterSal, die Geistlichkeit in der NikolausKirche, die Bürgerschaft auf dem RatHause, die Bauern in der Gil-

denStube. Diese Versammlungen heißen das Plenum eines jeden Standes. Bisweilen gibt es auch ein plenum plenorum, da alle 4 Stände auf Einem Platze versammelt sind. Hierhin kann auch die allgemeine Versammlung gerechnet werden, die bei Eröffnung und bei dem Schluß des ReichsTags gehalten wird, da der König mit dem ReichsRat, und alle 4 Stände, auf dem ReichsSal im königlichen Schlosse zusammenkommen a).

a) Siehe ReichsTagsOrdnung v. J. 1723, durch und durch, in Dähnert's Schwedischen ReichsGrundGesetzen, S. 59.

§. 33.

Rechte der Reichs-Versammlung,

Auf dem ReichTage üben nun die Stände die Gesetzgebende Macht in der Maßen aus, daß sie kraft solcher die höchste Gewalt haben, alles, was in der RegirungsVerfassung unbestimmet ist, nach [dem Wunsche des Hofes zu bestimmen. Daß sie jetzt die Macht verloren haben] alle StatsHandlungen des ReichsRats zu untersuchen, und das Benötigte darüber zu entscheiden; und selbst die bestimmten königlichen Gerechtsame einzuschränken oder aufzuheben, wenn solche der Sicherheit und Freiheit des Reichs entgegen seyn sollten: [kan jeder leicht aus dem vorhergesagten schließen].

Doch gegen die ReichsFreiheit können die ReichsStände nichts mit Giltigkeit beschließen,

Reichs-

ReichsTagsOrdn. §. 9; auch können 3 Stände die Privilegia des 4ten nicht schmälern.

In jedem Stande gilt die Merheit der Stimmen; und was 3 oder alle 4 Stände beschließen, das wird ein Gesetz, [wenn es] der König genemigt. Wenn 2 Stände gegen 2 Stände sind, kann der König nichts entscheiden, sondern die Sache bleibt, wie sie bisher gewesen.

Ein jeder ReichsTagsMann kann etwas in Vortrag bringen, wenn es nur nicht gegen die ReichsFreiheit streitet; sonst ist er vor seinem Stande Straffällig. Die allgemeinen ReichsTagsVorträge werden von dem Könige mit ReichsRatsRat getan.

Die Protocolle eines Standes kann weder ein anderer Stand, noch der König, abfodern. Versicher. §. 8.

§. 34.

Die meresten ReichsTagsGeschäffte werden durch gewisse Deputationen behandelt, ehe darüber in jedem Stande umgestimmet wird. Gleich anfangs wird zu Aussonderung und Verteilung der Sachen die UnterscheidungsDeputation niedergesetzt. Der geheime Ausschuß beschäfftiget sich mit dem Finanz-, Banco-, u. Kriegs-Wesen und den auswärtigen StatsSachen; die geheime Deputation mit Untersuchung der Senats- und CabinetsProtocolle; die ProtocollDeputation mit den Protocollen aller Ober- — *ReichsTagsDeputation,*

Gerichte. Es gibt dergleichen Deputationen noch merere und so viele, als die ReichsStände jedesmal errichten wollen. Die HauptDeputationen haben ihre beständige Instruction.

Zu jeder Deputation ernennt jeder Stand einige aus seinen Mitteln, so daß die Zal aus dem RitterStande allezeit doppelt so groß ist, als die aus jedem der 3 übrigen Stände. Nur von dem geheimen Ausschuß allein, und sonst von keiner Deputation, ist der BauerStand ausgeschlossen.

Jede Deputation wält unter sich ihren Wortfürer, und beschließet alles nach der Merheit.

Der König kann keine DeputationsProtocolle zur Auslieferung abfodern. Versich. §. 8.

Zu vorzüglich wichtigen ReichsSachen wird bisweilen der ReichsStände große Deputation niedergesetzet.

Die einzelnen ReichsTagsSchlüsse werden von der ExpeditionsDeputation ins reine gebracht, in der Versammlung der Stände durchgesehen, und sodann vom LandMarschall und den Sprechern unterschrieben.

Der allgemeine ReichsAbschied wird von gewissen Bevollmächtigten aus jedem Stande aufgesetzet, und von dem Könige, dem ReichsRat, und sämmtlichen Ständen unterschrieben, und mit den 4 Sigeln der 4 Stände bestärket.

5. Hof=

5. Hof- und RegirungsVerfassung.

§. 35.

Der König tituliret sich: Adolf Friedrich, von Gottes Gnaden König in Schweden a), der Gothen und Wenden b). In dem grössern Titel ist der Zusatz: Groß Fürst von Finnland, nebst der Holsteinischen Titulatur, nämlich: Erbe zu Norwegen, Herzog in Schleswig, Holstein, Stormarn und Ditmarschen, Fürst zu Oldenburg und Delmenhorst. des Königs Titel,

a) In den ältesten Zeiten nannten sich die Schwedische Monarchen Könige von Upsala.

b) Auch eine Zeit lang Könige der Lappen und Nordländer, worüber so wol, als über den Titel: der Gothen und Wenden König, mit Dänemark Streit entstanden. Siehe überhaupt Joannis Loccenii *antiq. Sueo-Goth.* cap. IX, f. 59; und J. C. Becmanni *syntagma dignitatum*, diss. III, cap. II, p. 174.

§. 36.

Das Wapen des jetztregirenden Königs ist quadrirt, und füret 3 güldene Kronen im blauen Felde a) wegen des Königreichs Schweden, und einen rotgekrönten über 3 Flüsse springenden Löwen im blauen Felde wegen des Gothischen Reichs, nebst dem Holsteinischen Wapen im MittelSchilde. Wapen,

a) Elias BRENNER in *thesauro nummorum Sueo-Gothicorum*, tab. I, II, III, und aus ihm DAHLBERG in *Suecia antiqua et hodierna*, tom. I, tab. VIII, erweisen den Gebrauch der 3 Kronen in den Schwedischen Münzen nicht nur aus dem XI Jarhundert; sondern wollen solche so gar noch vor dem 9ten Jarh. gefunden haben, welches letztere aber ungegründet ist.

1. Joannis SCHEFFERI tractat. de *antiquis verisque* regni *Sueciae insignibus*, Holmiae 1678, 4.

2. Daniel. Guil. MOLLERI diss. de *tribus Regni Sueciae coronis*, Altorf. 1696.

§. 37.

HofStat, Der Schwedische HofStat ist seit der [neuen] RegirungsForm neu eingerichtet worden a).

RitterOrden Man fand ehedem am Schwedischen Hofe verschiedene RitterOrden b), die aber gänzlich in Abgang gekommen waren; bis 1748 K. Friedrich zween alte Orden erneuerte, und zu gleicher Zeit noch einen neuen stiftete.

Der erste und vornemste heißt der SeraphinenOrden, den Magnus Smek 1334 errichtet hatte. Dessen Zeichen ist ein weiß emaillirtes Kreuz mit gespaltenen Spitzen, wobei verschiedene SeraphinenKöpfe und andere Figuren zu sehen sind; die Devise: J. H. S. (Jesus hominum salvator). Er wird an einem blaugewässerten Bande von der rechten Schulter gegen die linke Seite herunter getragen. Er soll, was die einheimischen Ritter betrifft, nur an 24 Personen, die wenigstens GeneralLieutenantsRang haben, vergeben werden.

Der

Der zweite heißt der SchwerdtOrden, welchen Gustaf Wasa 1523 gestiftet hatte. Dessen Zeichen ist ein weisses AndreasKreuz mit gespaltenen Ecken und einem in die Höhe stehenden Schwerdt; die Devise: *pro patria;* das Band ist gelb mit blauer Einfassung. Die Commandeurs tragen ein breites Band, so von der rechten Schulter abhanget, nebst einem Stern auf der Brust; die übrigen Ritter tragen bloß ein schmales an dem KnopfLoch des Rockes festgemachtes Band. Er wird für sich allein nur an KriegsBediente vergeben, und hat 24 eigene Commandeurs. Uebrigens werden alle Ritter so wol des Seraphinen- als des SchwerdtOrdens, bei der Einkleidung vom Könige zu Rittern geschlagen.

Der dritte und ganz neue Orden heißt der NordsternOrden. Dessen Zeichen ist ein weisses an den Ecken ebenfalls gespaltenes Kreuz mit einem fünfeckigten Polar- oder Nordstern; die Devise: *nescit occasum*; das Band ist schwarz, welches die Commandeurs um den Hals, und dabei einen Stern auf der Brust tragen. Ein jeder wolverdienter ReichsBürger, wenn er gleich nicht von Adel ist, ist dieses Ordens fähig, und besteht selbiger außer den ordentlichen Rittern aus 22 eigenen Commendeurs.

[Der vierte ist der 1772 gestiftete WasaOrden. Das OrdensZeichen ist eine güldne Garbe mit einem goldnen Bande oval umwunden.

den. Mit der Schwedischen Umschrift: *Gustaf* III *Instiktare* MDCCLXXII. Er wird allen Untertanen ohne Unterschied des Standes gegeben, die sich im AckerBau, BergBau, Handel und in Künsten, auszeichnen. Er bestand 1784, aus 4 GroßKreuzen, 7 Commandeurs, und 49 Rittern, die den Orden an einem gewässerten grünen Bande tragen].

Der König ist der beständige OrdensMeister und Erteiler aller 4 Orden. Die SeraphinenRitter sind ipso iure Commandeurs der beiden übrigen Orden.

a) Le *Ceremonial* de la Cour de *Suede*, im Ceremonial diplom. tom. II, p. 729. [Der jetzige König hat ihn mit sehr vielen Aemtern und Würden, 6 Obersten KammerJunkern, 24 KammerJunkern, 2 HofMarschällen, 4 ersten KammerPagen 2c. vermert. S. *Swea Rikes Stat* S. 47 2c].

b) Zu den alten erloschenen Orden gehören 1) der BrigittenOrden, 2) der HeilandsOrden von Erich dem XIV, 1561 gestiftet, 3) der LammGottesOrden von Johann dem III, 1569 errichtet, 4) der AmaranthenOrden, von Christina 1651 ausgeteilt: deren sämmtliche OrdensZeichen in *Suecia antiqua* et hodierna, tom. I, tab. IX, anzutreffen.

1. Olai Celsii diss. de *ordinum Equestrium* in *Suecia* vsu antiquo et hodierno, respondente Henrico Rosenstierna, Vpsal. 1748.

[2. Von den Schwedischen Orden handlt umständlich Canzler Th. I, S. 383 2c. Vom WasaOrden, J. P. Möller, im Deutschen Museum, 1777 Junius.

§. 38.

Vermöge der alten RegimentsForm, wurden alle in- und ausländische StatsAngelegenheiten durch den obgedachten, dem Könige von den ReichsStänden zugegebenen ReichsRat, besorgt. Karl XI machte, nach erlangter absoluten Gewalt, aus den ReichsRäten königliche StatsRäte. Jetzt ist alles wieder auf den alten Fuß [von 1680] gesetzt, und der ReichsRat, worinnen der König in eigner Person präsidiret, ist das unveränderliche königliche Ministerium. und Ministerium.

Zur Ausfertigung der ReichsRatsSchlüsse ist das königliche CanzleiCollegium angeordnet, dessen Präsident allemal ein ReichsRat, und als der vornemste Minister des Reichs anzusehen ist. In dieser StatsCanzlei sitzen zugleich die beiden HofCanzler, ferner der JustizCanzler und die StatsSecretäre, unter welchen die Ausfertigung der einheimischen und auswärtigen ReichsSachen verteilet ist. Außerdem sind noch einige CanzleiRäte und RevisionsSecretäre darinnen vorhanden.

§. 39.

Die Schweden sind sehr eifrig in der Religion. Religion. Gustaf Wasa setzte, nach Ueberwindung unzäliger Schwierigkeiten, die Reformation glücklich durch; welche auch, ungeachtet sie unter Johann und Sigismund gefärliche

Anfech-

Anfechtungen erlitte, dennoch endlich, durch die standhafte Bemühungen des Herzogs und nachherigen Königs Karls IX, 1593 obsiegte. Diesem zu Folge ist in der neuen RegirungsForm festgestellt, und von dem Könige noch besonders versichert worden, daß

die reine und unverfälschte Evangelische Religion, welche in der unveränderten Augsburgischen Confession kürzlich verfasset, in dem Libro Concordiae erkläret, und nachher 1593 in dem Upsalischen Concilio von allen ReichsStänden angenommen worden, Versicher. §. 1.

als die herrschende und allein erlaubte Religion, vom Könige und den Untertanen angesehen werden soll. Die Glieder der Englischen und Reformirten Kirche, genießen seit 1741 die freie Uebung des GottesDienstes in allen SeeStädten, ausgenommen in Karlskrona a) nicht. [Seit 1776 haben die Juden, wiewol unter manchen Einschränkungen, im Reiche, und seit 1781 auch die RömischKatholischen, freie Religions-Uebung erhalten]. Die Schwedischen Könige haben die Religion mit der StatsKlugheit zu vereinigen, und durch ihren für die ware Lere bezeigten Eifer, wichtige StatsVorteile zu erlangen gewußt.

[a) Hausens StatsMaterialien, I Stück, S. 86 ꝛc].

§. 40.

und KirchenStat.

Man zälet in Schweden 1 ErzBischof, den von Upsala; 13 Bischöfe, nämlich zu Linköping, Skara,

Skara, Strengnäs, Wästerås, Wexiö, Åbo, Lund, Borgo, Gothenburg, und Kalmar; 3 Superintendenten, zu Karlstadt, Hernosand, und Gothland. [Diese wurden 1772 zu Bischöfen erhoben, so daß jetzt der Unterschied zwischen Schwedischen Bischöfen und Superintendenten aufhört. Doch ist noch ein Superintendent bei der Admiralität in Carlscrona].

Die übrige Geistlichkeit bestehet in Dom-Pröpsten, Pröpsten, Pastoren und Capellanen, welche insgesamt in 192 Propsteien eingeteilet sind a).

Zur Besetzung eines Bißtums und einer Superintendentur, geben alle dazu gehörigen Pastoren ihre Stimme, und sodann werden diejenigen 3 Personen, welche die meisten Stimmen haben, von dem Capitel dem Könige vorgeschlagen, aus welchen der König einen ernennet b).

[a) S. *Swea Rikes Stat*, S. 74].

b) Von dem Zustande der Religion in Schweden, siehe Beschreibung von Schweden, Th. I, Kap. XXIII: und ROBINSON, ch. V, p. 44.

§. 41.

Die Gelersamkeit wird hier sehr hoch geachtet a). Die 3 HauptTeile des Reichs, Schweden, Gothland, und Finnland, haben jedes seine eigene Universität: Upsala, Lund, und Åbo b). Unter diesen ist die erste die älteste Zustand der Wissenschaften.

und

und berümteste, und durch Gustaf Adolfs und Christinä Freigebigkeit in großes Aufnemen gebracht worden. Jede Universität hat ihren Canzler, welchen sie sich selbst aus den weltlichen StandesPersonen wälet; und ihren ViceCanzler, das ist allezeit der Bischof, in dessen Diöcese die Universität belegen ist. In Deutschland steht auch die alte Akademie zu Greifswald unter Schwedischer Hoheit.

Unter Karl dem XI ist 1668 das berümte AntiquitärenCollegium, und unter K. Friedrich 1728 eine *Societas* Regia *Litteraria* et Scientiarum, beide zu Upsala; zu Stockholm aber die königliche Akademie der Wissenschaften 1741, und 1753 von der Königin Louise Ulrica die königliche Akademie der schönen Wissenschaften, errichtet worden: allwo auch das königl. *Collegium Medicum* seit 1688, das FortificationsComptoir, das LandmesserComptoir, das Laboratorium Chymicum et mechanicum, die Maler- und BildhauerAkademie, angetroffen werden.

Die Schweden legen sich zu unsern Zeiten mit eben so vorzüglichem Fleiße auf die Oekonomischen Wissenschaften, als sie im vorigen Jarhundert die Untersuchung der LandesAltertümer getrieben haben.

a) Wie sich die Schweden gegen die Beschuldigung, daß sie ferrei ingenii wären, verantwortet, Schwedische Bibliothek, St. II, N. 2, S. 1.

[b) Chronik der Universität Upsala, Schlözers Briefwechsel Heft XV, S. 166: von Åbo, Ebendass. Heft XXVIII, S. 243. Von den Schwed. Univ. überh. Lüdeckens Schwedisches GelersamkeitsArchiv, 2 Th. S. 215.

c) Von der Schwedischen Litteratur überhaupt, Lüdeckes Schwedisches Gelersamkeits-Archiv unter Gustaf III, I Th. Leipz. 1781, II Th. 1784, 8. *Catteau* Bibliotheque Suedoise, 1782].

§. 42.

Schweden hat sich allezeit nach seinen eigenen und einheimischen Gesetzen gerichtet. K. Christoph von Baiern ließ solche sammlen und publiciren 1442, Karl XI verbesserte sie 1608, und Gustaf Adolf 1618 a). Karl IX ließ selbige seit 1686 von neuem revidiren; aber die nachfolgenden Kriege hinterten den Fortgang dieses heilsamen Werks. Bis dahin galt in Schweden ein doppeltes GesetzBuch: das StadtRecht, Ius municipale, in den Städten; und das LandRecht, Ius prouinciale, außer den Städten.

PrivatGesetze.

Seit Karls XII Ableben wurde es eine Notwendigkeit, ein PrivatRecht festzustellen, so der neuen RegirungsForm gemäß wäre, welches denn auch unter K. Friedrichen glücklich zu Stande kam.

Dieses neue Schwedische GesetzBuch (*Sveriges Rikes Lag*) ist seit 1719 gesammlet, und auf den ReichsTägen zu Stockholm 1731 und 1734 untersucht, darauf von allen Ständen

bewilliget und angenommen, von dem Könige bestätiget, und 1736 publiciret worden b). In diesem allgemeinen GesetzBuche, sind die ehemaligen beiden Rechte, das Stadt- und Land-Recht, in eins zusammen geschmolzen worden. Dieses vortreffliche Werk gibt dem Dänischen PrivatRecht nichts nach.

[Seit 1686 sitzt auch in Stockholm eine eigene GesetzCommission, die aus einem Präsidenten und 9 Gliedern besteht].

a) Von den alten Schwedischen Gesetzen siehe WEXIONIVM, lib. V, cap. 8, p. 266; auch BVDERI *bibliothecam iuris*, cap. VI, §. 7, p. 101.

b) Das neue GesetzBuch ist unter folgendem Titel ins Lateinische übersetzt: *Codex legum Suecicarum*, ex Suecico sermone in Latinum versus a Christiano KOENIG, Holmiae 1736, 4. — [*Sveriges Lag* gillad och antagen på RiksDagen År 1734, Stockh. 1780; 17 Bogen 8, kostet, nebst den angehängten Verordnungen des jetzigen Königs, nur 40 Schilling].

§. 43.

und GerichtsVerfassung.

Die grössern Städte haben ihre Magistrats-Gerichte, die kleinern Städte ihren Schöppen-Stul. Die Dorfschaften sind in Härade eingeteilt, deren jede ihr eigenes Gericht oder Häradsting hat, in welchem jedesmal 12 Bauern Beisitzer sind.

Von diesen UnterGerichten wird an die 12 LandGerichte, die so genannten Lagmansting; von diesen aber an die 4 HofGerichte, als das

Schwe-

Schwedische zu Stockholm, das Gothische zu Jenköping, das [erste] Finnische zu Åbo, [und das unter der jetzigen Regirung 1775 zu Wasa errichtete zweite Finnische], appelliret. Jedes HofGericht besteht aus einem Präsidenten, einem VicePräsidenten, etlichen HofGerichts-Räten, und verschiedenen Assessoren. Die Verfassung der HofGerichte ist in der Regirungs-Form §. 18 festgestellt.

Von den HofGerichten kann man noch Revisionem ad Regem, das ist, bei dem Reichs-Rat, suchen, allwo deswegen die obgedachte JustizRevision angeordnet ist. Endlich kann man auch noch vom ReichsRat recursum ad comitia nemen, welches aber wegen der schweren SuccumbenzGelder selten geschicht. Allhier wird die Sache sodann von der Justiz-Deputation ausgemacht.

Uebrigens ist der JustizCanzler der Ober-Aufseher aller Richter und Gerichte.

Das neue GesetzBuch enthält zugleich die neue allgemeine ProceßOrdnung. In den UnterGerichten sind die Processe kurz und ungekünstelt a).

a) Vom ehemaligen Schwedischen JustizWesen, handelt überhaupt die Beschreibung von Schweden, Th. I, Kap. XXIV; und Robinson, ch. III, p. 27: von der alten Gerichts-Verfassung besonders Wexionius, Lib. V, cap. X, p. 278.

1. Selecta iuris *Suecici* praecipue *processualia*, collecta et iunctim edita a Christiano Nettelbladt, Jenae 1736, 4.

§. 44.

Manufacturen.

Vor Gustaf Wasa bestand der Schwedische NarungsStand fast bloß in AckersLeuten, Hirten, BergLeuten, Jägern, und Fischern. Die Städte waren, außer den gemeinsten Handwerkern, ohne alle Manufacturen. Die HanseStädte, und sonderlich Lübeck, nutzten die Unwissenheit der Schweden auf eine fast unglaubliche Weise. Seit Gustafs Regirung fing man an, die LandesMaterialien, sonderlich Metalle, mit einiger Kunst zu verarbeiten. Nachher brachten die Niederländischen Flüchtlinge verschiedene neue Handwerke ins Land. Unter der Königin Christina aber, wurde der HauptGrund zu allerlei Manufacturen geleget, welche zu vermeren und zu verbessern Karl XI besorget war a). Allein in den kriegerischen Zeiten Karls XII, gingen fast alle diese Anstalten wieder zu Grunde.

In den neuesten Zeiten hat man außerordentliche Mühe angewandt, durch merere Arbeitsamkeit, und durch Manufacturen, entweder Geld zu verdienen, oder doch wenigstens zu ersparen.

Man benutzet das Holz auf allerlei Art, hauptsächlich auch durch einen ansenlichen SchiffBau.

Alles, was von Kupfer, Messing, Eisen und Stal, gemacht werden kann, wird in Schweden fabricirt; sie haben Stück- und Glocken-Giessereien, Harnisch-, Gewehr-, Klingen-, und

Anker-

AnkerSchmieden, Blech=, Drat=, Nadeln=, Kupfer=, und MessingFabriken, u. s. w.

Man findet verschiedene Schwefel=, Salpeter= und SeifenSiedereien, viele Pulver= und PapirMülen, Glas= und FayenceHütten und Töpfereien, Vitriol= und AlaunWerke, das vornemste AlaunWerk ist zu Andrarum. Man hat Leinen= und WollManufacturen in Menge, und zum einheimischen Gebrauch schon beinahe hinlänglich.

Es sind auch BaumWollen= und Seiden=Manufacturen, CattunDruckereien und Zucker=Siedereien an verschiedenen Orten, nebst vielen Gärbereien und TabaksSpinnereien, angelegt. Stockholm hat die wichtigsten Webereien und KunstArbeiten.

Die Aufmerksamkeit und der Vorschub der Krone helfen den Manufacturen nach und nach besser auf, und die SparGesetze hemmen den ehemaligen Ausfluß der Barschaft.

Es ist ein eigenes ManufacturenCollegium mit einem besondern Fond errichtet, welches der Kunstreichen Arbeitsamkeit verschiedene Belonungen und allerlei Vorschuß erteilet.

a) Karl XI ergriff unter andern das ehemalige Holsteinische Project, die Persische Seide über Rußland einzufüren, und Schwedische Manufacturen daraus zu machen.

§. 45.

Sonst trieben die HanseStädte den Handel auf Schweden; und damit sie das Reich Handel

mit allen Bedürfnissen versorgen möchten, wurde ihnen schon 1344 die völlige ZollFreiheit nebst andern Rechten verstattet. In der Folge erlangten die Lübecker, unter Gustaf Wasa, sogar ein ausschlüssiges HandelsRecht auf das ganze Reich, welches doch 1529 auf gewisse Vorzüge eingeschränkt, und endlich auch diese 1599 gar aufgehoben worden. Unter eben diesem Könige, machte man zwar 1550 einen Versuch, mit eigenen Schiffen die Niederländischen und Französischen Häfen zu besuchen a); doch wurden bald darauf die Holländer größtenteils Meister vom Schwedischen Handel, die solchen nachher mit den Engländern teilen mußten. Gustaf Adolf und Christina munterten ihr Volk zum eigenen SeeHandel auf; unter Karl XI, stieg und fiel der Handel, unter Karl XII ging er gar zu Grunde. Seit der neuen RegirungsForm haben sich die Schweden mit Macht darauf gelegt, solchen in die Höhe zu bringen.

so wol innerlicher,

Der innerliche Handel in den beiden südlichen Provinzen wird durch die guten Wege, [den TrollhättaKanal b)], und die großen LandSeen, befördert; in den nordlichen LandProvinzen aber leidet er, wegen der dem weitschichtigen Lande nicht proportionirten Anzal an Menschen und Städten.

a) Stockholm. Magaz. B. II, S. 312.

[b) Die neueste Beschaffenheit dieses Kanals beschreibt Büsch in seiner Reise nach Schweden, S. 11].

§. 46.

§. 46.

Der auswärtige SeeHandel wird allein von denen dazu privilegirten 24 Städten an der See getrieben, die man deswegen Stapel-Städte, die übrigen aber LandStädte, nennet. 1766 sind einige LandStädte mit dem StapelRecht, und andere mit mererer Handels-Freiheit, privilegiret worden. als auswärtiger,

Schweden handelt nicht nach Africa und America, seitdem es noch im vorigen Jarhundert seine dortigen PflanzOerter eingebüßet.

Der Handel nach OstIndien a) wird durch die zu Gothenburg 1731 errichtete Handels-Compagnie getrieben. Ihre Octroy wurde ihr damals auf 15 Jar erteilet, und ist daher 1746 erneuert worden. Sie hat das besondere, daß nach einer jeden Fart sie sich selbst völlig aufhebt, und alsdenn zur künftigen sich aufs neue zusammen setzt. Bei der Einlage pflegt die Actie jedesmal 100 SpeciesDukaten zu betragen. Sie hat in OstIndien kein stehendes Waren-Lager, ist auch unter allen OstIndischen Compagnien, ausgenommen der neuen Preußischen, die schwächeste. Doch hat sie sich, wärenden Oesterreichischen SuccessionsKrieges, ziemlich aufgenommen. Sie handelt hauptsächlich nur nach Sina; und wenn dieser Handel in seinem ordentlichen Gange ist, so pflegt die Gesellschaft alle 2 Jar 3 Schiffe dahin abzusenden. Jedes Schiff bezalt der Krone bei seiner Rück- nach OstIndien.

kunft einen beständigen Zoll von 50000 Taler SilberMünze. In den Jaren 1752, 1762, und 1766, sind bei dieser HandlungsGesellschaft einige Aenderungen gemacht, [und 1782 ihre Octroy b) bis 1806 verlängert] worden.

a) Allgem. Geschichte der Ost- und West-Ind. Handl. Gesellsch. B. II, Hauptst. IX, S. 438-454.

[b) Die neue Octroy steht in Hausens Stats-Materialien, drittem St. S. 346].

§. 47.

nach der Levante, Die Schweden schiffen auch nach der Levante, und war deswegen sonst eine besondere Levantische HandelsCompagnie privilegirt. Es ist solche aber 1757 aufgehoben, und dieser Handel mithin allen StapelStädten freigelassen worden.

in Europa Ferner werden alle Küsten des mittelländischen Meeres, der Nord- und OstSee, von den Schweden besuchet.

Ueberhaupt verfüren sie ihren Ueberfluß größtenteils selbst, und ihre Bedürfnisse holen sie sich ebenfalls, bis auf etwas weniges, selbst; überdas legen sie sich auch mit gutem Vorteil auf die Rhederei. Daher man in den meisten Europäischen SeeHäfen verschiedene Schwedische Schiffe, hergegen in den Schwedischen SeeHäfen sehr wenige ausländische Schiffe findet a).

1. P. J. Marbergers Schwedischer Kaufmann, Wismar 1706, 8.

[2.

[2. Försök til en allmän *Historia om Swea Rikes Handel* af Adolf *Modeer*, 1 och 2 Afdelningen, Stockh. 1770, 8.

3. *HandelsBibliothek* af Er. *Sefström*, Stockh. 1772-77, vier Stücke, 8. Diese Bibliothek hat kürzlich einen neuen Fortsetzer gefunden.

a) Schwedische General Ein- und Ausfur vom Jar 1774: s. Canzlers Nachrichten 2 B. S. 214 ꝛc. Vom J. 1781: s. Lagerbrings Swea Rikes StatsKunskap, S. 61-66].

§. 48.

Stockholm und Gothenburg sind die beiden größten HandelsStädte. Am ersten Orte ist auch die ReichsBanko. Es ist solche schon von Gustaf Adolf errichtet, und, da sie unter Karl Gustafen zu Grunde ging, 1668 erneuert, und nach ihrem zweiten Verfall unter Karl dem XII, mit der neuen RegirungsForm zugleich wieder in die Höhe gebracht worden. Ihre Sicherheit besteht in der Gewärleistung, die die 3 obersten ReichsStände darüber auf sich genommen haben. Sie wird von 9 Gevollmächtigten dieser Stände und von den BankCommissarien verwaltet. und überhaupt.

Die Bank ist die allgemeine ReichsCasse, weil alle ReichsEinkünfte, wie auch das rohe KronKupfer, in die Bank geliefert werden. Sie besteht aus einer Wechsel- und Leihe-Bank. Erstere hat alles bare Geld in Verwarung; leztere leihet nicht nur auf Pfand, sondern auch auf Häuser und liegende Gründe, auf 6 Procent Zinsen Geld aus, mittelst Assigna-

signationen an die WechselBank, an welche auch die Zinsen und Capitalien bezalet werden. Sie nimmt auch Gelder von Fremden und Einheimischen zu 4 proCent auf. Wegen dieser vielen Geschäffte ist die Bank in 8 Departements abgeteilet.

Auf den ReichsTägen müssen die Gevollmächtigten an die BankDeputation, die aus einigen Mitgliedern des geheimen Ausschusses besteht, Rechnung ablegen.

Der järliche Gewinst der Bank hat in den leztern Jaren gegen zwo Millionen Taler SilberMünze betragen, welcher Gewinst den 3 gewärleistenden Ständen gehöret.

Es sind aber durch die gar zu häufig ausgetanen Capitalien, teils die Barschaften der Bank dergestalt gemindert, teils die BankZettel so übertrieben vermeret worden, daß der Credit der Bank seit 1738 allmälig, und in der Folge erstaunlich gefallen ist a). Erst 1765 hat man nachdrückliche Maßregeln ergriffen, solchen wieder aufzurichten.

Seit 1739 ist auch eine AssecuranzCompagnie zu Stockholm octroyret worden. Allda findet sich auch das EisenComptoir, welches als eine der allervorteilhaftesten Anstalten angesehen werden kann.

[Marstrand ward 1775 zum FreiHafen erklärt, und der Ort wärend des lezten Krieges häufig von NordAmericanern besucht].

a) Sie-

a) Siehe die Beschreibung der Schwedischen Banco vom J. 1753, in Büsching's Nachrichten von und aus Rußland, St. 2, Num. 6. – [Auch in Büsch vermischten Schriften über StatsWirtschaft und Handlung, 3ter Band, S. 343 rc. Eigentlich eine mit sehr aufklärenden Anmerkungen versehene Uebersetzung der *Memoire* sur la *Banque* de *Stockholm*, im 6 B. von Büschings Magazin. Nach Fischerströms ökonom. WörterBuch bestand 1770 ihr Vermögen in 21,964917 Rthlr.]

§. 49.

Da der unter fremder Hoheit stehende Sund, und besonders auch der SundZoll, den Schwedischen Handel sehr beenget und erschweret; so hat Schweden schon seit dem Anfange des vorigen Jarhunderts, sich mermalen bemühet, zwischen Stockholm und Gothenburg eine Communication zu Wasser durch die LandSeen zu eröffnen, und also die Durchfart durch den Sund sich weniger unentberlich zu machen.

Seit 1750 arbeitet eine Gesellschaft von Entrepreneurs daran; doch ist der Erfolg dieser wichtigen Unternemung, wegen des 3fachen schrecklichen WasserFalles von Trollhätta, noch lange nicht ausgemacht.

Ueberhaupt füret Schweden noch bis anjetzo mer Waren ein, als aus; und hat folglich in dem Handel das UnterGewicht, wovon sein nachteiliger WechselCours zeuget. Doch läßt sich aus diesem Grunde nicht behaupten, daß

Schwe-

Schweden alljärlich ärmer werde; indem es aus andern Ursachen klar ist, daß sich der NationalSchaz wenigstens in FriedensZeiten alljärlich vermeret.

Das ganze Manufactur- und HandelsWesen steht unter der Direction des königl. CommercienCollegii, welches aus einem Präsidenten und etlichen KammerRäten und Assessoren bestehet, und dem das ManufacturComptoir untergeben ist.

§. 50.

MünzWesen, Man rechnet nach Taler und Oer SilberMünze; oder auch nach Taler und Oer KupferMünze; bisweilen auch nach Mark und Oer, sowol in Silber- als KupferMünze.

1 Taler hält 32 Oer oder 4 Mark; 1 Mk. hält 8 Oer.

1 Taler SilberMünze hält 3 Thlr. KupferMünze; und eben so 1 Oer SilberMünze ist = 3 Oer KupferMünze, und 1 Mark SilberGeld = 3 Mark KupferGeld.

1 Taler SilberM. hält folglich 4 Mk. SilberGeld, oder 12 Mk. KupferGeld.

1 SilberOer beträgt ungefär 4 Pfenninge oder 1 Mattier nach dem Leipz. Fuß; folglich ist 1 Taler SilberM. ungefär 16 Mgr. wert. 3 Thlr. SilberM. sind = 2 Deutschen Gulden, 9 Thlr. SilberM. = 4 Rthlr.

Man rechnet im größten Teil des Reichs nach KupferGeld; hergegen in Gothland von Jön-

Jönköping an, wie auch durchgängig im FinanzWesen, rechnet man nach SilberGeld.

Die wirkliche gangbare MünzSorten sind

1) in Gold: Dukaten.

2) in Silber: Species ReichsTaler, die anjetzt mit 12 bis 12½ Mark Silber bezalt werden; Carolinen (dahin auch die Christinen anjetzt gehören), welche zu ½ Thlr. SilberM. = 2 Mk. = 16 Oer SilberM. ausgeprägt, nachher aber auf 25 Oer SilberM. gesetzet worden, und im Cours noch höher zu gelten pflegen. Man hat auch doppelte, halbe, und ViertelCarolinen. Eine Summe von 2 Carolinen nennt man 1 Thlr. Carolinen, und eine Summe von 3 Carolinen 1 ReichsTaler Carolinen.

Ferner hat man in Silber: 10, 5, 4, 2, u. 1 Oerstücke. 1 Oer SilberM. heißt auch ein Stüver. Die 10- und 5 Oerstücke sind auf 12 und 6 Oer SilberM. angesetzet, im Cours aber bisweilen gar auf 14 und 7 Oer gesteigert worden.

In Kupfer hat man sowol ScheideMünzen als KupferPlatten, oder leichtes und schweres Geld.

[Seit 1776 hat das Schwedische MünzWesen eine große Veränderung erlitten. Die Rechnung nach Dal. Silber- und KupferMünze ist aufgehoben, und seitdem rechnet man nach ReichsTalern und Schillingen. Der neue MünzFuß ist gleich dem Hamburger BankGelde a), und cursiren im Reiche folgende MünzSorten;

1)

1) In Golde, Dukaten zu 1 Rthlr. 46 Schill.

2) In Silber: ReichsTaler zu 48 Schill. oder 3 Dal. S. M. b). $\frac{2}{3}$tel Taler zu 32 ß oder 2 D. S. M. $\frac{1}{3}$tel Taler zu 16 ß. $\frac{1}{6}$tel Taler zu 8 ß, $\frac{1}{12}$tel Taler zu 4 ß, und $\frac{1}{24}$tel Taler zu 2 ß.

3) In Kupfer: Rundstücke oder einfache KupferOere, 12 auf 1 Schill. Doch cursiren auch ältere KupferMünzen. Das Kupfer-Geld ist schwerer an Gewicht, als in irgend einem Lande].

Zu den ScheideMünzen in Kupfer gehören: Stüver oder Slant, das ist Stücke zu 1 Oer SilberM., auch doppelte und halbe Stüver; Rundstyke, d. i. einfache Kupferöre; Fyrkar, deren 4 ein SilberOer betragen; u. Sechslinge, deren 6 ein SilberOer ausmachen.

Heute zu Tage schlägt man keine Fyrke und Sechslinge mer; man schlägt auch die einfachen SilberOere nicht mer von Silber, sondern blos von Kupfer.

Zu den Platten oder KupferPlatten im weiteren Verstande, gehören Stücke von $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$, 1, 1$\frac{1}{2}$, 2, 3, 4, 8 Taler SilberMünze. Die ganzen Stücke zu 8 Taler SilberM. sind selten, werden auch nicht mer geschlagen. Eine Platte im engern Verstande wird zu 2 Taler SilberMünze gerechnet.

Der größte Teil des LandSchatzes besteht in KupferPlatten; und daher geben Kupfer-

Plat-

Platten gegen SilberGeld ordentlich 5 Procent Aufgeld.

Die älteste Münzen in Schweden sind in Silber ausgepräget worden. Die KupferPlatten sind erst von Christinä Zeiten her.

Karl XII drung dem Reiche seine MünzZeichen statt baren Geldes auf, und setzte solches dadurch in die äußerste Armut. Anjetzt stehet die Münze unter ihren ReichsOrdnungen, welche der König handhaben soll, Versicher. §. 18, und

wenn man jemals eine Erhöhung oder Verminderung an Schrot und Korn vornemen wollte; so soll den ReichsStänden vorbehalten seyn, daß eine solche Veränderung ohne ihr Vorwissen und Bewilligung nicht geschehen möge, Reg. F. §. 9.

[a) Dies neue Schw. Geld steht, nach Lagerbrings Statskunskap S. 75, mit auswärtigen MünzSorten in folgendem Verhältnisse. 47 Schill. machen einen Holländischen Taler Banco, 47⅛ Schill. einen Hamb. Taler Banco. Ein Pfund Sterling ist in der neuen Münze wert, 4 Rthlr. 15 Schill.: und 124 Rthlr. Dänisch Curant, machen 100 Rthlr. Schwed.

b) Alle neuere Schriftsteller berechnen den Schwedischen neuen Rthlr. zu 6 Daler SilberMünze. Allein auf den neuesten Schwedischen Münzen selber wird der Rthlr. nur zu 3 D. S. M. gerechnet].

1. Eliae Brenneri thesaurus *nummorum Sueo-Gothicorum*, Holmiae 1731, 4. Siehe auch überhaupt vom Schwedischen MünzWesen Beschreibung von Schweden, Th. I, Kap. 25.

§. 51.

§. 51.

Reichs Einkünfte

Vor Gustaf Wasa Zeiten waren die Reichs-Einkünfte sehr geringe. Unter ihm wuchsen sie durch Einziehung der geistlichen Güter; unter Karl XI stiegen sie durch die Reduction der veräußerten KronGüter am höchsten. Karl XII machte das Reich durch seine unerschwinglichen Auflagen blutarm. Durch die neue RegirungsForm ist der Stat der ordentlichen Reichs-Einname und Ausgaben auf den Fuß gesetzt, wie er 1696 gewesen. Reg. F. §. 28.

Die ReichsEinkünfte werden gehoben

1) aus den Domänen oder KronGütern, auch aus dem der Krone gehörigen Anteil an den geistlichen Zehnten;

2) aus den BergWerken;

3) aus der Post, dem StempelPapir, und andern nutzbaren Regalien;

4) aus den Zöllen;

5) aus der KopfSteuer, die von Bürgern [außer in Stockholm und Gothenburg], und Bauern beiderlei Geschlechts bezalet wird: sie fängt bei den MannsPersonen mit dem 15ten, bei WeibsPersonen mit dem 18ten J. an, und dauert an beiden Geschlechten bis ins 60ste Jar.

6) Aus dem KronZehnten, d. i. der LandSteuer, die von Unadelichen nach dem Ertrag der LandGüter bezalt, und nach Tonnen Hartkorn berechnet wird. Dieser KronZehnte ist

1728 auf etwas gewisses für jede Provinz und Kirchspiel festgestellt worden.

7) Aus der Accise, die nur in den Städten eingefürt ist, welche sonderlich auf Brannteweín, Thee, Kaffe, Chocolade, Tabak und Puder, sehr stark ist, übrigens aber von einer großen Menge Consumtibilien erhoben wird;

8) aus der NarungsSteuer, der Kauf- und Handwerksleute in den Städten;

9) aus dem Gewinst der ReichsBank;

10) [dem BranntweinsRegal];

11) und andern kleinern Gefällen.

In außerordentlichen Fällen wird eine Taxe auf Besoldungen, auf Renten aus verlehnten Capitalien, Hütten- und HammerWerke, Fabriken und Handlung, gelegt; auch wol eine allgemeine VermögenSteuer ausgeschrieben, welche unter Karl dem XII bis auf den fünften Pfenning alles Einkommens getrieben worden.

Man hat die ordentlichen ReichsEinkünfte in den leztern Jaren auf 6 Millionen 330000 Taler SilberMünze gerechnet. Hierinnen sind die außerordentlichen Auflagen, [der Ueberschuß der Pommerschen Einkünfte], und die Französischen Subsidien, nicht eingeschlossen.

[1. Kongl. Maj. och Rikſens Kammer-Collegii Berättelse, rörande allmänna Hushållnings Tilstånd i Riket til den 21 Aug. 1772, Stockholm 1776, 4].

§. 52.

und deren Verwaltung

Das ganze ReichsFinanzWesen wird durch 3 Collegia besorget: 1) das königl. Kammer-Collegium, so aus einem Präsidenten und etlichen KammerRäten bestehet; 2) das königl. StatsComptoir, so aus einem Präsidenten und etlichen StatsCommissarien bestehet; 3) die königl. KammerRevision, welche die ganze GegenRechnung füret.

Die neuen Auflagen und Ausgaben des Reichs werden auf dem ReichsTage bestimmt. Außer diesem von den Ständen verfaßten Stat, soll zu größern und kleinern Ausgaben, im ReichsRat nach behörigem Votiren disponiret werden, welcher auch darüber auf dem ReichsTage Rechnung ablegen muß. Versich. §. 14.

Dem Könige und der Königin sind 3 Tonnen Goldes SilberMünze zu ihren ChatoullGeldern ausgesetzt; hergegen wird die königl. Tafel und der ganze HofStat des Königs, der Königin, und der königlichen Kinder, von den ReichsStänden besonders unterhalten.

Der König und die ErbFürsten können keine adelichen Güter an sich handeln: sondern müssen sich, nebst den Prinzessinnen, mit dem State und Unterhalt an Gelde begnügen, welcher denselben, mit Einwilligung des ReichsRats und der Stände, kann beigeleget werden. Versich. §. 4.

[Nach

[Nach der neuen Reg. F. Art. 24, muß das StatsComptoir gegen königl. Anweisungen auch außerordentliche Zalungen leisten].

Die beständigen Ausgaben können von der ordentlichen Einname füglich bestritten werden. Aber die KronSchulden, die noch von Karls XII Zeiten herrüren, drücken das Reich gar sehr. Es ist von selbigen zwar ein Teil getilget worden; es sind aber dagegen seit 1739 zu verschiedenen Malen neue Schulden gemacht worden. Auf dem ReichsTage 1766 hat man sich große Mühe gegeben, dem Verfall des FinanzWesens abzuhelfen.

§. 53.

Der Schweden KriegsRum hat sich schon in alten Zeiten, unter dem Namen der Gothen, durch den größten Teil von Europa ausgebreitet, ist in dem vorigen Jarhundert unter Gustaf Adolfen wieder aufgelebet a), und unter seinen Nachfolgern mer als einmal allen Nachbarn des Schwedischen Reichs fürchterlich geworden. Land-Macht.

Karl XI errichtete eine beständige Armee von 80000 Mann. Sein Son Karl XII, hatte 1701 ein KriegsHeer von 18782 Mann Cavallerie, 6904 Dragonern, und 55206 M. Infanterie auf den Beinen. Durch die langwierigen Kriege und verlornen Nebenländer ist der KriegsStat gar sehr geschwächet worden.

Karln dem XI sind auch die vortrefflichen Anstalten zu danken, daß nirgends in der Welt, mit so wenig Beschwerde des Landes, und mit so geringen Kosten, eine so ansenliche Macht beständig unterhalten wird. Das KunstStück bestehet darinnen, daß man eine NationalArmee als reguläre FeldTruppen formiret hat, die gewissermaßen als eine LandMiliz besoldet wird, indem sie ihren Unterhalt sich größtenteils selbst aus dem FeldBau verdienen muß.

Der Adel stellt und unterhält die Reuterei, die Bauern das FußVolk, und hat deswegen jede Provinz ihren Anschlag.

Gewisse BauerGüter zusammen haben Einen Fußgänger zu liefern. Die Eigentümer werben ihn also an, versehen ihn mit Wonung, Acker- und Wiesenland, Feld- und HausGeräte, und zalen ihm järlich eine kleine Lönung. Die Krone gibt ihm Kleidung und Gewehr. Ein Adelicher, dessen Gut einen Reuter oder Dragoner zu liefern hat, heißt ein Rusthalter; er stellt Mann und Pferd mit völliger Kleidung, Zeug und Rüstung. Er schafft dem Reuter Wonung und Land zur Narung für sich und sein Pferd nebst der Lönung.

Die Krone setzt und unterhält die Ober- und UnterOfficiers. Jeder derselben hat seine Wonung, Geräte, und Stück Land aus den KronGütern, nebst einem gewissen Solde, alles nach Proportion.

Die

Die Soldaten werden wöchentlich exercirt, und kommen järlich ein- bis 2mal, zu Kriegs-Uebungen, in Compagnien und Regimentern zusammen.

Sobald die Soldaten auf dem KriegsZuge sind, bezalt die Krone Brod und Futter, und sorgt für alle übrigen FeldBedürfnisse.

Um den Abgang zu ersetzen, muß auf jeden Mann ein andrer Mann zur Reserve bereit gehalten werden. Dieses ReserveCorps nennt man die WarseringsManskap.

Die königl. Garden, und das Artillerie- und FortificationsCorps, sind auf den gewönlichen Fuß eingerichtet; die AdelsFahne hat ihre besondere Verfassung. Und dieses alles zusammen ist der Stock der Schwedischen LandMacht.

Man hat aber überdies auch einige Regimenter geworbene Truppen, die großenteils aus Ausländern bestehen, und nach den Umständen bald stärker bald schwächer sind.

Die ReichsArmee besteht

1) an Reuterei:

1) in dem Corps der LeibTrabanten, welches eine Escadron von 136 Mann ausmacht, die unmittelbar unter dem Könige von einem CapitänLieutenant commandiret werden. [Seit 1780 ist es in 4 Compagnien, jede zu 25 Gemeinen, die Schwedische, Gothische, Wendische, und Finnische, verteilt.

2) Husaren 300 Mann,

3) leichte Dragoner, 200 Mann.
Diese 3 Corps gehören zu den geworbenen, die folgenden bis Nr. 7, zu den eingeteilten Truppen].

4) in dem Regiment Garde, das LeibRegiment genannt, von 1500 Mann,

5) in der AdelsFahne von [6 Compagnien, die nicht mer als 395 ausmachen];

6) in 5 NationalRegimentern Reuter, jedes zu 1000 Mann stark;

7) in den Dragonern, nämlich
1 Regiment LeibDragoner,
[noch einem andern Regiment von 1000 M.,
der Bohuslehnschen Escadron von 400,
der Carelischen von 300, und
der Jämtländischen Compagnie von 100 Mann].

2) an FußVolk:

1) Zur geworbenen Infanterie gehöret das GardeRegiment von 1800 M., nebst noch 7 andern Regimentern von verschiedener Grösse, von 800 bis 1400 Mann, [und die FußJäger von Sawolax 400 M. stark].

2) Der National- oder eingeteilten Regimenter werden 21 gezälet, davon eines [das Nerike und Wärmländische] auf 1700 M., die übrigen 1100 bis 1200 M. stark sind, nebst dem Kymmenegårds Bataillon [oder FußJäger-Corps von 128, und dem Bohuslehnschen Bataillon von 504 Mann].

3) Hiezu

3) Hiezu kömmt noch das ArtillerieCorps, welches aus einem einzigen Regiment besteht, so über 3000 Mann stark [und in 5 Brigaden verteilt] ist;

4) und das FortificationsCorps, welches in 5 Brigaden eingeteilet ist, und von dem GeneralFeldZeugMeister und dem Fortifications-Directeur commandiret wird.

[5) Die Flotte der Armee zur Bedeckung der Schwedischen und Finnischen Küste. Die auf derselben dienende Mannschaft besteht aus 2706 Köpfen, und liegt in Stockholm und Sweaborg verteilt].

Die ganze Armee betrug 1755 auf 48,354 M.; und 1759 wegen der neuerrichteten leichten Völker 49,563 Mann. [Im Jar 1783 war sie nach Lagerbring und Björkegren, ohne die Mannschaft auf der ArmeeFlotte, zu 47337 Mann, und die geworbenen Truppen allein 12290 Mann stark]. Die ganze Reserve beträgt an Reuterei 9759 Mann, an FußVolk 24238 Mann, überhaupt ungefär 34000 M.

a) Pufendorff de rebus gestis *Caroli Gustavi*, lib. I, §. 50, wo Erich Oxenstjerna spricht: equidem Sueciam manibus Gustavi Adolphi victricibus a contemtu vindicatam fatemur. S. MünzBelust. B. III, S. 196.
[1. *Swea Rikes Stat* för 1784, p. 63, etc.]

§. 54.

Die großen ZeugHäuser sind zu Stockh., Oerebro und Jönköping. Die HauptGewerFabriken sind zu Jönköping, Oerebro, Söderham, Nord-

Nordtelge und Norköping. Zu Stockholm ist die MetallStückGießerei; zu Staffiö, Ankers, und Ehrendels, wird sehr gutes eisernes Geschütz gegossen.

Zu Wadstena ist ein InvalidenHaus, wo zwar nur eine geringe Anzal Personen verpfleget, übrigens aber aus dem InvalidenFond mer als 5000 Officiers und Gemeinen versorget werden.

Schweden hat keine LandFestungen nötig, außer in Finnland gegen die Russen, und in Bohuslehn gegen Norwegen. Auf dieser Seiten ist es besser als auf jener verwaret. Daher hat man in den letzten Jaren große Summen auf den FestungsBau in Finnland verwandt, [um Sweaborg, Helsingfors, und Luisa, in gutenVerteidigungsStand zu setzen].

Das ganze KriegsWesen wird durch das königliche KriegsCollegium verwaltet, welchem verschiedene andere zum KriegsStat gehörigen Collegia untergeben sind a).

a) Siehe überhaupt Beschreibung von Schweden, Th. I, Kap. XIV: und ROBINSON ch. XI, p. 71.

§. 55.

SeeMacht

Gustaf Wasa legte den Grund zur Schwedischen SeeMacht; unter Gustaf Adolfen wurde solche ansenlich, unter Carl dem XI mächtig. Dennoch haben die Schweden zur See merenteils unglücklich gefochten, und der Krieg unter

unter Carl dem XII ruinirte ihre SeeMacht gänzlich.

Die Schwedischen KriegsSchiffe kommen im Gebäude und den Canonen mit den Französischen überein.

1760 bestand die Flotte in 28 Schiffen von der Linie von 90 - 42 Canonen, 12 Fregatten von 40-26 Canonen, 3 Brigantinen von 30-18 Canonen, 4 Schaluppen von 30 Can., und 24 Branders und BombardierGalioten.

[1766 lagen in Carlscrona und Gothenburg 30 LinienSchiffe von 100 bis 50 Canonen, 9 Fregatten, 6 Gallioten, 4 Brigantinen, 7 Pramen, und einigen kleinern Farzeugen. Seit dem ist sie zwar vermert worden, dagegen aber sind auch viele Schiffe untauglich geworden, weil bei weitem die größte Anzal vor 1720 und 1740 erbauet wurde].

Unter Friedrich I ist auch eine GaleerenFlotte nach Russischem Beispiel errichtet worden. Die traurigen BrandCampagnen, welche Schweden 1719, 20, 21, von den Russen erlitten, haben diese Anstalt veranlasset. Es sind dadurch gegen dergleichen Einbrüche die Küsten nunmer besser bedeckt. Diese GaleerenFlotte besteht ohngefär in [60] Schiffen, und wird zu Landskron verwaret.

Vieles, was zum KriegsSchiffsBau und Ausrüstung der Flotte erfoderlich ist, hat Schweden im Ueberfluß. Nur [EichenHolz und] Hanf hat es nicht in hinlänglicher Menge.

Zu Bemannung der Flotte ist ein beständiges Corps von 20000 Mann Matrosen errichtet, welches auf eben den Fuß, wie die eingeteilten Regimenter der LandMacht, von gewissen Inseln und SeeDistricten geliefert und unterhalten wird. Dieses Corps ist auf Oeland, Gothland, Halland, Blekingen, Medelpad, Ångermannland und Åland, verteilet. 1752 ist auch ein SeeCadettenCorps aufgerichtet. Noch zur Zeit mangelt es den Schweden an einer gehörigen Anzal versuchter SeeLeute a).

a) Ueberhaupt von der Schwedischen SeeMacht, siehe Beschreibung von Schweden, eb. das. S. 425.

§. 56.

und KriegsHäfen.

Schweden hat verschiedene befestigte SeeHäfen a). Die eigentliche KriegsHäfen sind 1) Karlskrona, allwo die HauptFlotte verwaret, und eine Docke angetroffen wird, die ihres gleichen nicht hat; 2) Gothenburg, wo die zweite; und 3) Stockholm, wo die dritte Escadre aufbehalten wird. Dieser letzte Hafen ist unter allen Schwedischen der geräumigste, und von der Natur selbst zureichend verwaret; hat aber dennoch so beträchtliche Feler, daß Karl XI deßhalb gemüssiget worden, den Karlskroner Hafen mit großen Kosten zu erbauen, welcher dennoch auch seine Unbequemlichkeiten hat.

Zu

Zu Karlskrona ist der Sitz des königl. Admiralitäts Collegii, dem die Verwaltung des gesammten Kriegs See Wesens anvertrauet ist.

a) Hierhin gehören Warberg, Malmö, Carlshamn, Landskrona, Calmar, und Marstrand, welcher letztere vortreffliche und beinahe unüberwindliche Hafen bisher noch wenig genutzet worden: Hamburgisches Magazin, Band II, S. 520.

6. Stats Interesse.

§. 57.

Da die absolute Gewalt der letzteren Könige das Reich so unglücklich gemacht, als von einer eingeschränkten Regirung nimmermer zu befürchten ist; so hat man die jetzige Einrichtung für geschickter befunden, um dem Reiche nach und nach wieder aufzuhelfen. Auf diese Art scheint das Interesse des Reichs zu erfodern, und das Interesse des Adels erfodert es notwendig, für die Erhaltung der heutigen Verfassung desto wachsamer zu seyn, je leichter selbige durch die Uneinigkeit der Stände und durch innerliche Factionen Anstoß leiden könnte. Wie sich denn vor wenigen Jaren, bei der Wal eines Thron Folgers, die gefärliche Bewegungen des Bauer Standes, und bei dem letztern Russischen Kriege, die widriggesinnte Parteien der Hüthe und Nacht Mützen, öffentlich geäußert haben.

Uebri-

Uebrigens ist es dem waren Wol des Reichs und selbst der jetzigen RegimentsVerfassung weit gemäßer, durch Ruhe, guten Haushalt, und Beförderung des Handels und der Manufacturen, die Kräfte der Nation zu verstärken; als durch Gewalt der Waffen, das ehemalige Ansehen und die verlornen Länder wieder suchen zu wollen.

Druckfeler.

Der Zusatz oben S. 557, Z. 5 von unten — gehört zu S. 558, Z. 8 hin.

Inhalt. S.

	Einleitung — —	1
I.	Spanien — —	53
II.	Portugal — —	120
III.	Frankreich — —	176
IV.	GroßBritannien —	267
V.	Vereinte Niederlande —	367
VI.	Rußland — —	447
VII.	Dänemark — —	521
VIII.	Schweden — —	603

Nachschrift.

Den **ersten** Theil dieses schon seit 36 Jahren allgemein beliebten Handbuchs über die Staatskunde, welcher die Einleitung, Spanien, Portugal, Frankreich, und England enthält, hat Hr. Hofr. Schlözer allhier, schon im J. 1781, revidirt, und bis zu bemeldtem Jahre fortgesetzt, geliefert.

Bei gegenwärtigem **zweiten** Theile hat Hr. Prof. Sprengel in Halle, sich dieser beschwerlichen Mühe, in den Abschnitten von den Vereinten Niederlanden, Rußland, Dänemark, und Schweden, unterzogen. — Der Berichtigungen und Zusätze in beyden Theilen sind weit mehrere, als es beym ersten Anblick läßt: denn der Druck ist enger, wie in den vorigen Auflagen, gemacht, und folglich die Bogenzahl nicht sehr vermehret worden.

Nun wünschten wir, mit dem ganzen statskundigen Publico, über Jahr und Tage, fortsetzungsweise, noch einen **dritten** Teil liefern zu können, welcher, nach des seel. Hrn. Achenwalls lichtem Plan und fruchtbarer Kürze, vor allen Dingen Oesterreich, Preußen, Polen, und den Kirchenstaat, nächstdem aber Venedig, Neapel, Sardinien, und die Türkey, beschriebe. Sollte es einigen Gelehrten, die über einzelne oder mehrere dieser Staaten bereits reiche Samm-

lungen

lungen haben, und allgemein anerkannte Einsichten besitzen, gefällig seyn, Ihre Sammlungen in ein compendiarisches System zu bringen, und uns solches zu obbemeldtem gemeinnützigen Gebrauche zu überlassen: so werden wir Ihnen thätig beweisen, daß wir das Verdienst und das Mühsame von dergleichen Ausarbeitungen zu schätzen wissen.

Göttingen,
im Febr. 1785.

Vandenhoeksche Buchhandlung.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Achenwall, Gottfried,

Statsverfassung der heutigen vornehmsten Europäischen Reiche und Völker im Grundrisse

Bd.: 2

Göttingen 1785

Eur. 5-1/2

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10404606-1

VD18 80314317-001